This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

AH 51R1 I

3049

(Ecclesiastical Usages Indulgences)

746

יהוה

Niedner 3049

Der

# Kirchliche Ablaß

in seiner

historischen Entwicklung, dogmatischen Auffassung und practischen Anwendung

nebst einem

## Anhang über das Jubiläum

von

**Al. Bendel,**
Repetent am Convict zu Rottweil.

**Rottweil** a. N.,
Verlag der J. P. Setzerschen Buchhandlung.
1847.

# Vorrede.

Seitdem im 16. Jahrhundert der angebliche Ablaßhandel die Veranlassung zu einer großen Kirchenspaltung gab, welche für viele Jahrhunderte die heiligsten Interessen deutscher Völker gewaltig getrennt und damit auch die Einheit und die Ehre Deutschlands untergraben und unterdrückt hat, ist das Wort Ablaß gleichsam die Parole geworden, mit der man den Katholicismus anschreit, und so er sie erwiedert, ihn als eine Ausgeburt der Nacht und Finsterniß, des Aberglaubens und der Dummheit charakterisirt und verurtheilt. Die Protestanten haben dadurch, daß sie in unglückseliger Vermischung des Ablaßkrames mit dem Wesen des Ablasses diesem die ganze unheilvolle Verwirrung des 16. Jahrhunderts und deren für das staatliche und kirchliche Leben gleich verderblichen Folgen zur Last legen, vielfach auch die Katholiken eingeschüchtert, so daß sie entweder in vornehmer Unwissenheit in das Zetergeschrei der Protestanten einstimmen und gegen den Ablaß mit ihnen Chorus machen, oder daß sie von dem Ablasse als einem nicht gar geheuren Dinge schweigen und in sichtliche Verlegenheit kommen, wenn einmal in ihrer

Gegenwart die Rede auf den Ablaß kömmt, über den sie als Katholiken doch gerade nicht schmähen wollen, den sie aber auch eben so wenig zu vertheidigen sich getrauen.

Außer den Schriften des Cajetan, die als Streitschriften gegen Luther in den ersten Jahren der Reformation geschrieben wurden, und außer der spätern Abhandlung von Bellarmin*) und Forner,**) findet sich in der Literatur wenig Vollständiges über diesen Gegenstand. Am vollständigsten hat Euseb. Amort***) in der neuern Zeit den Stoff über den Ablaß zusammengetragen. In den theologischen Handbüchern ist der Ablaß meistens nur kurz und unvollständig abgehandelt.

Da aber der Ablaß eine nicht unbedeutende Stelle im theologischen Lehrsystem einnimmt und jedenfalls von großer practischer Bedeutsamkeit ist, so ist gewiß eine vollständige Specialabhandlung über diesen Gegenstand wünschenswerth. Eine solche hat in neuester Zeit Bouvier, Bischof von Mans, bearbeitet; sie ist durch eine Uebersetzung auch in Deutschland eingeführt worden.†) Diese Schrift hat einen großen practischen Werth, indem sie die einzelnen Ablässe, wie sie ertheilt wurden, ausführlich behandelt, und für den

*) R. Bellarmini de indulgentiis et jubileo libr. duo, col. 1599.

**) Vom Ablaß und Jubeljahr. Orthodoxischer und Summarischer Bericht u. s. w. v. Friedr. Forner, Ingolstatt, 1599.

***) Euseb. Amort de origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum etc. August. Vindel. 1735.

†) Ueber den Ablaß, die Bruderschaften und das Jubiläum von J. B. Bouvier, Bischof von Mans, ins Deutsche übertragen von einem katholischen Geistlichen. Aachen 1844.

Gebrauch der Abläſſe manchen Wink ertheilt. Dagegen iſt der dogmatiſche Theil ziemlich kurz, und die hiſtoriſche Entwicklung des Ablaßweſens fehlt ganz.

Wir hielten es daher nicht für überflüſſig, den Verſuch zu machen mit einer vollſtändigen Abhandlung über den Ablaß, welche das Hiſtoriſche, Dogmatiſche und Practiſche an den Abläſſen in gleicher Weiſe berückſichtigt. Ich habe mir die Schwierigkeit dieſer Aufgabe keinen Augenblick verborgen und übergebe daher dieſe Abhandlung nur mit Schüchternheit der Oeffentlichkeit. Die Anſichten ſowol in Betreff der geſchichtlichen Entwickelung als der dogmatiſchen Auffaſſung ſind ſogar unter katholiſchen Theologen ſo verſchieden, daß es unmöglich iſt, hierin allen zu gefallen. Sollte ich mich in erſterer Beziehung geſtoßen und namentlich die Mißbräuche im Ablaßweſen zu ſtark hervorgehoben haben, ſo laſſe ich mich gerne eines Andern belehren; ſollte ich mich aber in der Darſtellung irgend eines dogmatiſchen oder Lehrpunctes geirrt haben, ſo bin ich jeden Augenblick zum Widerrufe bereit.

Vielleicht hätten Einige die im 16. Jahrhundert ausgebrochenen Streitigkeiten in Folge des Ablaſſes weitläufiger beſprochen gewünſcht. Allein einerſeits iſt dieſer Gegenſtand in den ausführlichen Reformationsgeſchichten genugſam abgehandelt, andererſeits ſchien uns dieſer Punct außer unſerer Aufgabe zu liegen, da der Ablaß nur den zufälligen Anſtoß zu jener bekannten Bewegung gegeben hat, durch dieſelbe aber in ſeiner geſchichtlichen Entwicklung

keine Weiterförderung und in seiner dogmatischen Auffassung keine Veränderung erlitten hat. Daß ich keine Polemik gegen die Protestanten über diesen Punkt aufgenommen habe, hat einmal seinen Grund darin, weil die Controversen über den Ablaß gegenüber dem jetzigen Protestantismus sehr untergeordnet sind, und sodann darin, weil sie unverhältnißmäßig viel Raum eingenommen hätten. Die Anschuldigungen gegen die Lehre und den Gebrauch des Ablasses, wie sie die Reformatoren vorbrachten, sind von Bellarmin und Forner in ihren Schriften über den Ablaß hinlänglich berücksichtigt.

Meine unmittelbare Aufgabe setzte ich darein, vom katholischen Standpuncte aus die Geschichte des Ablaßwesens so wie die Lehre über dasselbe darzustellen, um dadurch die Abläße in ihrem Wesen und Gebrauche zu rechtfertigen, und sie gegen ungegründete Anfechtungen sicher zu stellen. In wie weit mir dieses gelungen sei, muß ich dem Urtheile der Sachverständigen überlassen.

Am Neujahrstage 1847.

**Al. Bendel.**

# Einleitung.

Das Wort „Ablaß," nach seiner etymologischen Bedeutung aufgefaßt, hat einen sehr weiten Sinn. „Ablassen," von dem es herkommt, bedeutet intransitiv gefaßt, soviel als Abstehen von einer Sache, die man vorhat oder verfolgt, oder von Forderungen, die man gemacht hat, transitiv gefaßt soviel als nachlassen. Darnach kann auch das Wort „Ablaß" eine verschiedene Bedeutung haben, je nachdem es auf einen Gegenstand bezogen wird; in seiner allgemeinsten Bedeutung ist es gleich „Nachlaß" oder „Nachlassung". So könnte sprachlich richtig in Beziehung eines Fürsten von einem Ablaß (Nachlaß) der Steuern, in Beziehung auf einen Gläubiger von einem Ablaß (Nachlaß) der Schuld des Schuldners, in Beziehung auf Gott von einem Ablaß (Nachlaß) der Sünden überhaupt die Rede sein, wie letzteres auch in der deutschen Uebersetzung des 10. Artikels im apostolischen Glaubensbekenntnisse beibehalten ist. In dieser allgemeinen Bedeutung kommt jedoch das Wort „Ablaß" im deutschen Sprachgebrauche fast nie vor, es wird ihm in diesem Sinne das ihm verwandte Wort „Nachlaß" oder „Nachlassung"

vorgezogen. Dagegen hat sich an das Wort „Ablaß“ ohne alle weitere Beifügung und Bestimmung ein eigenthümlicher Sinn geknüpft, der sich im theologischen Sprachgebrauch gebildet und darin auch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. In diesem rein theologischen Sinne wird das Wort „Ablaß“ fast ausschließlich gebraucht, und bedeutet darin „die Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen.“ — Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Wort „indulgentia.“ Es heißt im Allgemeinen so viel als Milde, gütige Nachsicht, dann aber auch so viel als Nachlassung *). In diesem Sinne kommt es schon mit Rücksicht auf die gesetzlichen Strafen der Verbrecher in den weltlichen Gerichtsbüchern vor **), und bedeutet die von dem Fürsten aus besonderer Huld gewährte Nachlassung der nach dem Gesetze verdienten Strafen. In ähnlichem Sinne ist es auch bei Jesaias ***) gebraucht, welche Stelle in dem Evangelium des Lucas †) von der Vulgata mit „remissio“ übersetzt wird. Im Laufe der Zeit hat sich für indulgentia ein theologischer Sprachgebrauch gebildet, vermöge dessen es mit remissio ziemlich zusammenfällt; daher wird für dieselbe Sache, welche in der theologischen Sprache vorherrschend mit indulgentia bezeichnet wird, sehr oft auch hauptsächlich in den frühern Zeiten das letz-

*) Bellarmin de Indulgentiis Lib. I. cap. I. Van Espen Jus ecclesiasticum Pars II. Sectio I. Tit. VI. cap. I. nr. 2.

**) cf. Bellarmin l. c.

***) cp. 61, 1. „praedicare captivis indulgentiam.

†) Luc. 4, 19.

tere Wort gebraucht *). — In diesem herrschenden theologischen Sprachgebrauche bedeutet indulgentia ganz dasselbe mit dem deutschen Worte „Ablaß," nämlich: „eine gnädige Nachlassung der durch die Sünden verschuldeten zeitlichen Strafen." —

Es ist hier der Ort noch nicht, uns in eine genauere Erörterung über das Wesen des Ablasses einzulassen, und eine schulgerechte Definition von ihm aufzustellen. Indessen halten wir doch für nothwendig, zum voraus und im Allgemeinen die Grundlinien anzugeben, welche später theils weiter ausgeführt, theils fester begründet werden sollen, um die Lehre vom Ablaß zu construiren. Diesemnach sagen wir: daß das Wesen des Ablasses in der Nachlassung der zeitlichen Strafen der Sünden bestehe zum Unterschied von der Buße, bei welcher kraft der priesterlichen Absolution die Sündenschuld und die von Gott auf die Sünde gelegte ewige Strafe erlassen wird. Nach dieser Nachlassung der ewigen Sündenschuld und Strafe bleibt nämlich für den Menschen noch eine Strafe übrig, die er in bestimmter oder unbestimmter Zeitfrist Gott und der Kirche gegenüber abbüssen sollte. Da aber in der Kirche die Fülle der Gnade niedergelegt ist, so kann sie auch vermöge der ihr von Christus übertragenen Vollmacht jene zeitlichen Strafen nachlassen, deren wir uns durch die Sünden, die uns im Sacramente der Buße als solche schon vergeben worden sind, vor Gott in der Kirche schuldig ge-

*) cf. cap. 4. X. de poenit. et remiss. (5. 38.)

macht haben. Diese Vollmacht übt aber die Kirche durch ihre Obern, insbesondere durch das Oberhaupt der Kirche aus, das nach Befund der Sache seinen bußfertigen Gläubigen Abläſſe ertheilen kann. Ist also vom Ablasse im Allgemeinen die Rede, so versteht man darunter eine Nachlassung zeitlicher Strafen und zwar derjenigen zeitlichen Strafen, welche nach erhaltener sacramentaler Absolution noch abzubüßen wären, und diese Nachlassung wird von den kirchlichen Obern vermöge des in der Kirche liegenden Gnadenschatzes ertheilt. Diese einzelnen Momente werden später weiter ausgeführt werden. — Wir haben nun zuerst den Nachweis zu liefern, ob diese Abläſſe von jeher und zu jeder Zeit in der Kirche vorhanden, und in welcher Weise sie üblich gewesen seien — Geschichte des Ablasses; sodann haben wir darzustellen, welchen Platz die Abläſſe in dem theologischen Systeme einnehmen, wie sie mit Dogmen zusammenhängen und auf Dogmen ruhen, und wie sie in dieser Beziehung richtig aufzufassen und zu verstehen seien — die Lehre des Ablasses (oder das Dogmatische am Ablaß); endlich ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, welchen Werth und welche Bedeutung sie für das Leben haben, welche Abläſſe jetzt noch zur Anwendung kommen, und was hiebei zu beobachten sei u. dgl. — Gebrauch der Abläſſe.

Diesemnach zerfiele unsere Abhandlung in drei Theile, in einen historischen, dogmatischen und practischen. Wie Alles so hatten auch die Abläſſe ihre historische Entwicklung sowohl in Hinsicht ihres Gebrauches als

auch ihrer Lehre. Waren sie auch dem Wesen nach in der Kirche immer sich selber gleich, so hat sich doch im Laufe der Zeiten vieles an ihnen geändert, und die ursprünglich ganz unentwickelte Lehre hat sich in spätern Zeiten bis ins einzelnste ausgebildet. Es wird zweckmäßig sein, zuerst diesen historischen Gang mit den Ablässen zu durchwandern, worauf dann wie daraus resultirend das Lehrhafte derselben und das in praxi Geltende sich von selbst daran anschließt. Man könnte auch den umgekehrten Weg gehen, und zuerst die dogmatischen Grundsätze und Lehrpuncte aufstellen, und die ganze Lehre über den Ablaß, wie sie jetzt von den Theologen dargestellt zu werden pflegt, zu Grunde legen, und hierauf fußend historisch nachweisen, wie die Ablässe zu verschiedenen Zeiten zwar verschiedene Formen angenommen, aber immer auf demselben Lehrgrunde geruht haben. Wir ziehen aber den erstern Weg als den der Natur der Sache angemessenern vor, und zerlegen daher unsere Abhandlung in folgende drei Abschnitte:

I. Geschichtliche Entwicklung

II. Dogmatische Lehre

III. Practische Anwendung des Ablasses in der Kirche. —

Diesem folgt noch als Anhang das Jubiläum, seine Geschichte, seine Bedeutung, seine Benützung.

# I. Abschnitt.

## Geschichtliche Entwicklung des Ablasses in der Kirche.

Der Ablaß steht unstreitig in der engsten Beziehung zu der Bußdisciplin der Kirche. Wie in dieser die Kirche Strenge und Ernst übt im Namen der Gerechtigkeit Gottes, so läßt sie beim Ablasse Milde und Nachsicht walten im Namen der Barmherzigkeit Gottes. Aus dieser engen Beziehung des Bußwesens und des Ablasses zu einander folgt nun, daß gleich wie jenes im Laufe der Zeiten in außerwesentlichen Dingen sich verschieden gestaltet hat, so auch dieser in seiner äußern Form Veränderungen erlitten, und daß der Ablaß ohne Rücksichtnahme auf die jeweilige Gestaltung des Bußwesens nicht recht verstanden werden kann. Auch in Betreff des Ablaßwesens haben gewisse Zeitabschnitte etwas Characteristisches, und dieses wollen wir nach bestimmten Zeitperioden hervorzuheben suchen, um so das allmählige Fortschreiten in der Entwicklung des Ablasses bemerkbar zu machen. Hiezu machen wir vier nicht streng abgegränzte Zeitabtheilungen, nämlich 1) die

Zeit des Ablasses in seiner einfachsten Form (circa 57 — c. 800). 2) die Zeit der Abläſſe in der Form von Umwandlungen (Commutationes, computationes, redemtiones c. 800 — c. 1095). 3) die Zeit der Ablaßertheilung in Folge der Dienſtleiſtungen für die Kirche gegen Ungläubige und Ketzer (Kreuzzüge c. 1095 — 1250). 4) die Zeit des Ablasses in seiner höchſten Ausbildung nach Lehre und Anwendung c. 1250 bis zu uns.

An dieſe Puncte hält ſich im Folgenden unſere geſchichtliche Darſtellung des Ablaßweſens. —

---

# Erſtes Kapitel.

## Der Ablaß in ſeiner einfachen Form.

### §. 1.

#### Der Büßer in Corinth.

So heilig auch der Eifer der Apoſtel bei ihrer Evangeliumsverkündigung hervorleuchtete, ſo begeiſternd ihr untadelhaftes himmliſches Beiſpiel auf die erſten Gläubigen wirkte, ſo groß und wunderbar die Gnadenerweiſungen des heil. Geiſtes in den erſten Gemeinden waren und eine bewunderungswürdige Begeiſterung für chriſtlichen Glauben und chriſtliches Leben erweckten; ſo konnte es doch nicht fehlen, daß die ſündhafte Natur des Menſchen und deſſen Seelenfeind auch in dieſer reinen und heiligen Gemeinſchaft

ſich geltend machten. Ein auffallendes Beiſpiel ſolcher Trübung des urſprünglichen heiligen Chriſtenlebens finden wir in der Corinthiſchen Gemeinde um das Jahr 57. Wir laſſen es den Apoſtel ſelbſt erzählen:*) „Allgemein hört man von Unzucht unter Euch, und zwar von einer ſolchen Unzucht, dergleichen ſelbſt unter den Heiden nicht vorkömmt, daß nämlich Jemand das Weib ſeines Vaters habe. Und ihr ſeid aufgeblaſen und nicht vielmehr in Trauer verſetzt, damit der aus euerer Mitte geſchieden werde, welcher dieſe That begangen! Ich zwar abweſend dem Leibe nach, aber gegenwärtig dem Geiſte nach, habe ſchon, als wäre ich gegenwärtig, über den, der ſolches verübt hat, beſchloſſen: im Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, während ihr und mein Geiſt verſammelt ſind, mit der Kraft unſers Herrn Jeſu Chriſti, einen ſolchen dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleiſches, damit der Geiſt gerettet werde am Tage unſers Herrn Jeſu Chriſti.“

Aus dieſer Erzählung des Apoſtels erſehen wir, daß er den ſündhaften Corinthier aus der Gemeinſchaft der Gläubigen ausgeſtoßen hat, aber nicht, damit er für immer ausgeſtoßen bleibe, denn „ſein Geiſt ſoll ja gerettet werden“. Dieſe Ausſtoßung aus der Gemeinde und dieſe „Uebergabe an den Satan zum Verderben des Fleiſches“ iſt unter dem Geſichtspuncte der Buße zur Reue und Beſſerung aufzufaſſen. Dieſe Buße ſoll in ihm das Fleiſch abtödten, damit aus dieſer Abtödtung des Fleiſches der Geiſt lebendig her-

*) 1 Cor. 5, 1 fg.

vorgehe. Welche Bußwerke und auf wie lange Zeit er dieselben dem Sünder auferlegt habe, läßt sich nicht angeben. Jedenfalls bestunden sie in der Entziehung der in der gläubigen Gemeinschaft gespendeten Gnaden, besonders der Eucharistie, und wohl auch in Entbehrungen und Entsagungen, die seinen Körper bändigen sollten, indem hier schon die Grundlagen zu der spätern Bußpraxis in Hinsicht der excommunicirten Büßer von dem Apostel gelegt sind. Der Sünder sollte also eine zeitliche Strafe auf sich nehmen und für seine Vergehungen büßen; nicht als ob er dadurch seine schwere Sünde nach ihrer ewigen Schuld und ewigen Strafe wieder hätte gutmachen können. Die Vergebung dieser Schuld und Strafe wollte der Apostel ihm nachlassen vermittelst der Verdienste Jesu Christi, wenn er Besserung versprach und Besserung zeigte.

Allein damit war nicht ausgeschlossen, daß er nicht mit zeitlichen Bußübungen auch Genugthuung leisten sollte. Auf wie lange ihm diese Bußübungen angeordnet waren, wissen wir nicht; vielleicht sollten sie wegen der Größe der Sünde bis ans Ende seines Lebens dauern. So viel jedoch ist gewiß, — und das genügt für unsern Zweck, — daß dem Corinthier die zu erstehende zeitliche Sündenstrafe von dem Apostel abgekürzt und geschenkt worden ist. In seinem zweiten Sendschreiben an die Corinthier *) kommt der Apostel wieder auf den ausgeschlossenen Sünder zu sprechen; „es genügt," sagt er, „einem solchen die Züchtigung, die von

*) 2 Corinth. 2, 5 fg.

Vielen geschehen; so daß ihr im Gegentheile ihm vielmehr vergeben und ihn trösten sollet, damit er, der ein solcher ist, nicht etwa in allzu große Traurigkeit versinke. Darum bitte ich euch, daß ihr die Liebe gegen ihn wieder erstarken lasset..... Wem ihr aber etwas verziehen habt, dem habe auch ich verziehen; denn was ich vergeben habe, wenn ich etwas vergeben habe, das geschah euretwegen an Christi Statt." — Der heilige Paulus wünscht hier, daß jener von ihm bestrafte Corinthier wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werde, nicht deßhalb, weil er vollständig genuggethan und die ganze für ein so großes Vergehen schuldige Strafe abgebüßt hätte, da er nicht einmal ein Jahr in der Buße gewesen war;*) sondern der Apostel wollte gegen ihn Nachsicht und Milde eintreten lassen, damit er „nicht in allzu große Traurigkeit versinke". Wahrscheinlich war dieser Corinthier von großer Reue über seine Sünde ergriffen und mit großem Schmerze und großer Traurigkeit erfüllt, daß er sich die Strafe der Ausstoßung zugezogen hatte. Als die Corinthier dieses dem Paulus berichteten und für den Unglücklichen bei ihm Fürbitte einlegten, so wurde der Apostel dadurch bestimmt, diese Strafe ihm zu schenken und ihn wieder vollständig in die Gemeinschaft der Gläubigen aufzunehmen.

Jeder Unbefangene wird in diesem von dem Apostel selber erzählten Vorgange einen Ablaß erblicken, wenn er

*) Die Abfassung des ersten und zweiten Briefes an die Corinthier fallen nicht ein Jahr auseinander. cf. Hug Einleit. Thl. II, §. 100 fg.

gleich seinem Akte diesen Namen nicht gibt. Es handelt sich hier offenbar um eine kirchliche Strafe, welche dem Blutschänder auferlegt worden war, damit er durch Erstehung derselben Buße thue; ob er die sacramentale Lossprechung durch einen Priester der Gemeinde schon erhalten habe oder nicht, thut nichts zur Sache; nicht um diese letztere handelt es sich,*) sondern um die Erlassung einer zeitlichen Strafe, welche der Apostel aus besonderer Rücksicht auf seinen Reueschmerz eintreten läßt. Er soll nicht mehr von der Gemeinde ausgeschlossen sein, nicht mehr der Gnade der kirchlichen Gemeinschaft entbehren, nicht mehr in Betrübniß und Trauer, in Fasten und Entsagung sich abhärmen, dieses soll ihm geschenkt sein, und zwar schenkt es ihm der Apostel aus Liebe zu den Mitchristen desselben, die es wohl verlangten, und in Kraft Jesu Christi.**) Gleichwie ihm also um der Verdienste Jesu Christi willen die ewige Schuld und Strafe nachgelassen ist,***) so schenkt ihm der Apostel wegen seines übergroßen Bußeifers noch dazu auch die zeitliche Strafe, die er nach erhaltener sacramentaler Vergebung der Sünde noch vor Gott und der Kirche zu büßen schuldig gewesen wäre.

---

*) Denn in der Abwesenheit konnte ihm der Apostel nicht die sacramentale Absolution, wohl aber einen Ablaß ertheilen. Als er diesen Brief schrieb, befand er sich noch in Macedonien. cf. Hug Einl. l. c. Allioli Einl. in diesen Brief.

**) 2 Cor. 5, 10.

***) Was entweder von einem Priester der Gemeinde oder von dem Apostel selbst nach seiner Ankunft durch die sacramentale Lossprechung geschah.

Ich frage nun: Was fehlt zu diesem Vorgange, um einen Ablaß ganz im spätern Sinne der Kirche zu bilden, anders, als bloß der Name?*) Dem Wesen und der Sache nach ist es nichts anderes als ein Ablaß, d. h. eine Erlassung oder Schenkung der zeitlichen Strafe durch einen kirchlichen Obern (den Apostel) auf den Grund der Verdienste Christi (des Gnadenschatzes in der Kirche).

Auch die Kirchenväter verstunden diese Briefstelle des Apostels in keinem andern Sinne, als daß dem gefallenen Corinthier von dem Apostel etwas geschenkt worden sei, und verstehen dieses „Schenken" eben im Sinne von „Erlassen einer auferlegten Strafe". So deuten es Theodoret, Oecumenius, Theophylact, Anselm, Chrysostomus in ihren Erklärungen dieser Stelle.**)

## §. 2.

### Abläße durch die Fürsprache der Martyrer.

Außer dem angeführten Falle hat die Geschichte aus dem apostolischen und unmittelbar nachapostolischen Zeitalter nichts

---

*) cf. Forner, Vom Ablaß und Jubeljahr, Orthodoxischer und Summarischer Bericht u. s. w. Ingolstadt 1590, Kap. 3, S. 15: „Jene heissens den Ablaß oder Entlassung der Straff: Paulus heisset Schenkung der Straff. Was ist für ein Unterschied zwischen Schenkung der Straff und Ablaß der Straff? Keinen weiß ich zu finden."

**) Wir verweisen Kürze halber in Betreff dieser Stellen auf Forner l. c. S. 16 fg. und Van Espen, Jus. eccl. P. II, Sect. I, Tit. VII, cp. 1.

aufbewahrt, wodurch der Faden der Entwickelungsgeschichte des Ablasses ununterbrochen fortgesponnen werden könnte. Indessen erstreckt sich diese Unterbrechung auf keine lange Dauer, da wir schon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts auf Spuren stoßen, die uns den Faden wieder leicht aufnehmen lassen. Es ist dieses ein Schreiben des Clerus von Lyon an die Kirche in Asien und Phrygien über ihre Martyrer um das Jahr 177. *)

Was die Zeit von dem uns aufbewahrten Bußnachlasse in Corinth anlangt bis zu dem Jahre 177, so ist vor Allem zu bemerken, daß in jener Zeit, wo das Christenthum als ein junges lebenssprossendes Reis auf den abgestorbenen Stamm des Juden- und Heidenthums eingepfropft wurde, seine heiligende Triebkraft am schönsten bewährte, und der Satan in seiner Mitte nur wenig Triumphe feierte. Sollte und wird es aber auch damals Sünder gegeben haben, so läßt es sich, wenn auch die Geschichte uns keine Beispiele davon aufbewahrt hat, dennoch erwarten, daß die Kirche zwar vermöge ihres Ernstes und ihrer strengen Forderung der Heiligkeit jeden Sünder, wenn er anders in der Kirchengemeinschaft bleiben wollte, einer harten Buße unterworfen, aber ebenso, wie der Apostel bei dem Büßer in Corinth, Milde und Nachsicht oder Schenkung eines Theiles der Buße gewährt haben werde, im Falle er durch eifrige Bußübung und ernstliche Besserung sich

*) Euseb. hist. eccles. lib. V, cp. 2.

deſſen würdig zeigte. Wollten wir dieſes nicht annehmen, ſo müßten wir den Geiſt der Kirche ganz verkennen.

Was wir für die Zeit, in welcher die Geſchichte ſchweigt, als wohlbegründete Vermuthung aufſtellen, das beſtätigen uns die Nachrichten aus der folgenden Zeit. — So lange die grauſamen Verfolgungen der Chriſten fortdauerten, war die Sünde des Abfalls vom Glauben ſehr nahe. Bedenkt man die ſchrecklichen und unmenſchlichen Qualen, die an den Chriſten verübt wurden, ſo wird man vom bloß menſchlichen Standpunkte aus diejenigen Chriſten, welche, um jenen zu entgehen, auf einige Zeit den Glauben abläugneten, mehr bemitleiden als verurtheilen. Allein die Kirche mußte vermöge ihres Prinzipes einen ſolchen, wenn auch von äußern Umſtänden faſt aufgedrängten Abfall vom Glauben als eine der größten Sünden anſehen, da in ihren Augen nur der Glauben Leben *) gibt, ohne Glauben aber das Leibesleben ein größeres Unglück iſt als der Tod.

Wollten ſolche Unglückliche, wenn ſie zum Bewußtſein ihres großen Vergehens kamen, wieder Mitglieder der Kirche werden, ſo wurden ſie nicht alsbald wieder aufgenommen, ſondern mußten zuerſt eine große Bußprüfung erſtehen. In dieſer ihrer Bedrängniß nahmen ſie nun ihre Zuflucht zu den Martyrern, welche in der Kirche ungemeines Anſehen hatten **), indem ſie für den Glauben

*) Joh. 3, 15. Joh. 11, 25. Joh. 6, 47 — 17, 3.

**) Binterim, Die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten, u. ſ. w. V. Bd., II. Theil, S. 321.

Peinen und Gefängniß erduldet und ihr Leben eingesetzt hatten. Diese Martyrer, die nach ausgestandener Qual noch am Leben blieben, übten durch ihr Ansehen einen großen Einfluß auf die Bußdisciplin, indem man sie als die mächtigsten Fürsprecher bei Gott ansah. Es kamen nämlich die Gefallenen (lapsi) zu ihnen in die Gefängnisse und baten sie um ihre Vermittlung, damit sie wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden möchten. Die Martyrer verwendeten sich für dieselben bei den Bischöfen dahin, daß ihnen die zu erstehende zeitweilige Buße geschenkt werden möchte. Es bildete sich dadurch eine eigenthümliche Form des „Ablasses", der durch das vermittelnde Dazwischentreten der Martyrer ertheilt wurde.

Die ersten Anzeichen eines solchen Ablasses hat uns die Geschichte, wie wir oben bemerkt haben, aus der Kirche zu Lyon aufbewahrt. Eusebius berichtet aus einem Schreiben des Klerus von Lyon (des heil. Irenäus): „Sodann übernahmen sie (n. die Martyrer) die Vertheidigung von Allen, sie klagten Keinen (Gefallenen) an .... auch waren sie nicht von Stolz und Hochmuth gegen die Gefallenen aufgeblasen, sondern theilten diejenigen Güter, an denen sie Ueberfluß hatten (überflüssige Verdienste), denen, welche es bedurften, liebevoll mit,*) indem sie in ihrem Innern mütterliches Erbarmen

*) „οὐ γὰρ ἔλαβον καύχημα κατὰ τῶν πεπτωκότων, ἀλλ' ἐν οἷς ἐπλεόναζον αὐτοί, τοῦτο τοῖς ἐνδεεστέροις ἐπηρκουν, μητρικὰ σπλάγχνα ἔχοντες, καὶ πολλὰ περὶ αὐτῶν ἐκχέοντες δάκρυα πρὸς τὸν πατέρα." Euseb. h. eccl. lib. V. cp. 2.

trugen, und eine große Masse von Thränen für das Heil derselben vor Gott dem Vater ausgossen." Diese Stelle gibt uns einen deutlichen Fingerzeig, daß schon zur Zeit der Verfolgung um das Jahr 177 n. Chr., zur Zeit des heil. Irenäus in Gallien die Sitte herrschte, daß verdienstvolle Martyrer aus ihrem geistigen Schatze den Bedürftigen, d. i. den büßenden Gefallenen mittheilten, und ihnen dadurch die Buße erleichterten und abkürzten. Diese Mittheilung geschah natürlich von Seite der Martyrer nicht in constitutiver oder gar in befehlender Weise, sondern nur fürbittweise. Auf diese Fürbitte ging aber der Bischof ein, weil auch er von den großen Verdiensten eines Martyrers und von seiner Macht bei Gott überzeugt war, und ertheilte einen „Ablaß".

Diese Art von Abläßen, welche auf die Fürsprache der Martyrer hin von den Bischöfen den Gefallenen ertheilt wurden, ziehen sich durch die ganze Zeit der Verfolgungen hin. Auch Tertullian spricht davon als von einer ganz gewöhnlichen Sache. Ad martyres cp. 1 sagt er: „Einige, welche diesen Frieden in der Kirche nicht haben, pflegen ihn von den im Gefängnisse befindlichen Martyrern zu erflehen. Und ihr sollt ihn (d. Frieden) schon deßhalb in Euch tragen, hegen und bewahren, damit ihr denselben auch möglicherweise Andern spenden könnet.*) Unter pax ist hier wie in vielen Stellen des Tertullian und des

*) Quam pacem quidam in ecclesia non habentes, a martyribus in carcere exorare consueverunt, etc.

h. Cyprian die Aussöhnung mit Gott und der Kirche verstanden. Somit schreibt hier Tertullian den Martyrern den Einfluß zu, daß Sünder durch sie die Aufnahme in die Kirche, also Schenkung der Bußstrafen erhalten können, und zwar spricht er von dieser Sache, als von einer nicht erst neu aufgekommenen, sondern als einer herkömmlichen (consueverunt). Nachdem er Montanist geworden war, bekämpft er diese Art des Ablasses in seiner Schrift „de Pudicitia.“*) Aber auch durch diese Bekämpfung legt er Zeugniß ab von der Praxis der Kirche. Als Montanist änderte er seine Ansicht über die Buße und behauptete, für gewisse große Sünden, nämlich **idololatria**, **moechia** und **homicidium** gebe es gar keine Vergebung,**) also auch keinen Ablaß der zeitlichen Strafen. Nun gehört der Abfall vom Glauben zu der **idololatria**, obgleich diese als erzwungene von der freiwilligen wohl zu unterscheiden ist. In diese Sache können wir uns jedoch nicht weiter einlassen, da sie uns zu weit führen würde; wir verweisen daher auf Binterim und bemerken nur für unsern Zweck, daß aus der Art und Weise, wie Tertullian die milde Verfahrungsweise des Pabstes Zepherinus (203 — 221) tadelt, ganz klar hervorgeht, daß auf Fürbitte der Martyrer Abläſſe der zeitlichen Strafen zu ertheilen etwas

*) Vergl. beſ. Kap. 22. — Einen Auszug von dieſer Schrift mit Rückſicht auf dieſen Punkt hat Amort, de origine, progressu, valore et fructu indulgentiarum P. II, sect. I, p. 2.

**) Binterim, Denkw. Bd. V. Thl. II, S. 257.

ſehr gewöhnliches war, und zwar nicht bloß bei der Sünde des Abfalles, ſondern auch bei der Sünde des Ehebruchs und der Unzucht. In ſeinem Buche de Pudicitia c. 22 ſagt nämlich Tertullian; „Du (näml. Zephirinus) haſt dieſe Gewalt (sc. delicta mortalia indulgendi) auf deine Martyrer übergehen laſſen; ſo bald Einer, wenn auch mit eigener Zuſtimmung, ſanfte Bande angelegt hat in einem Gefängniß, das dieſen Namen nicht haben ſollte, ſo kommen alsbald Ehebrecher und Hurer zu ihm und umſchwirren ihn mit Bitten, und ergießen ſich in gewaltigen Thränen," um die Aufnahme in die Kirche zu erlangen.

Auch in der Alexandriniſchen Kirche war dieſe Art von Ablaßertheilung in Gebrauch gekommen, wie uns ein Schreiben des Biſchofs Dionyſius in Alexandrien an Fabius in Antiochien zeigt, das uns Euſebius in ſeiner Kirchengeſchichte aufbewahrt hat.*) Er erzählt ſeinem Mitbiſchofe, daß ſolche, welche überwieſen ſeien, den Götzen geopfert zu haben, von den Martyrern ſeien aufgenommen worden. „Da ſie ihre Bekehrung und Beſſerung ſahen," ſagt er, „und urtheilten, daß ſie dem gefallen könnten, der nicht den Tod des Sünders, ſondern ſeine Bekehrung will, nahmen ſie dieſelben an, ſammelten ſie und gaben ſie der

*) Euseb. hist. eccl. lib. VI, cp. 42. „*τὴν ἐπιστροφὴν καὶ μετάνοιαν αὐτῶν ἰδόντες, δεκτήν τε γενέσθαι δυναμένης τῷ μὴ βουλομένῳ καθόλου τὸν θάνατον τοῦ ἁμαρτωλοῦ ὡς τὴν μετάνοιαν δοκιμάζοντες, εἰσεδέξαντο καὶ συνήγαγον καὶ συνέστησαν, καὶ προσευχῶν αὐτοῖς καὶ ἐστιάσεων ἐκοινώνησαν*," κ. τ. λ.

Kirche wieder. Sollen wir ihr Urtheil für unrecht erklären, die Güte traurig machen und die Ordnung umkehren?“ Auch in Alexandrien ließen also die Martyrer von ihren ausgestandenen Qualen den Gefallenen etwas zu Gute kommen, um so ihre Bußzeit, ihre zeitlichen Strafen abzukürzen, und der Bischof wollte dem, was diese „Beisitzer Christi und Genossen seines Reiches“ verfügten, nicht entgegen sein.

## §. 3.

### Fortsetzung.

Die höchste Ausbildung erhielten diese Martyrer-Indulgenzen unter Cyprian, welcher auch in seinen Briefen die deutlichsten Nachrichten darüber hinterlassen hat. Bekanntlich gab es in der Verfolgung des Decius und Valerius viele Abfälle, da die Torturen aufs unmenschlichste angewendet wurden. Theils noch während der Verfolgung, theils und hauptsächlich aber nach der Verfolgung des Decius kamen diese Abgefallenen reumüthig zurück und baten um Wiederaufnahme in die Kirche. Allein in einer Zeit, wo die Verfolgungen sich immer wiederholten, mußte man billig Bedenken tragen, solche Schwache ohne Weiteres wieder aufzunehmen, da sie bei der nächsten Gelegenheit durch wiederholten Abfall eine neue Schande und ein neues Aergerniß der Kirche werden konnten. Sie wurden daher der Prüfung einer strengen Buße unterworfen, nach deren Erstehung sie erst wieder aufgenommen werden sollten *).

*) Cyprian epist. 54. „statueramus quidem jam pridem, ut qui in persecutione lapsi essent, agerent diu poenitentiam

Allein die große Reue, der bewunderungswürdige Bußeifer, die Thränen und Seufzer, die Trauer und Betrübniß Vieler dieser Abgefallenen vermochte die Martyrer, sich ihrer anzunehmen, und durch Mittheilung von ihren Verdiensten sie dem Bischofe zur Wiederaufnahme zu empfehlen. Auch Cyprian war wegen des ungemeinen Bußsinns geneigt, ihnen die Zeit ihrer Buße abzukürzen. *) Jene Empfehlungen der Martyrer geschahen zur Zeit des Cyprian schriftlich, während sie früher wahrscheinlich nur mündlich statthatten, sie heißen libelli martyrum, oder auch libelli pacis. **)

Zu dieser Zeit fehlte es auch nicht an Mißbräuchen in dieser Sache, so daß sich Cyprian öfters beklagt, insbesondere in einem Briefe an den Clerus von Rom: ***) „Ad vos literas feci de quorundam prospecta temeritate, qui poenitentiam agere et Deo satisfacere detrectant, pacem non dandam sibi postulantes, sed quasi jam datam sibi vindicantes, quod dicant, Paulum omnibus pacem dedisse.“ Eine besondere Anordnung veranlaßte nämlich ein gewisser Lucianus, der von einem verstorbenen Martyrer, Paulus, den Auftrag erhalten haben wollte, jedem in seinem (Paulus) Namen den pax, d. h. die Versöhnung mit der Kirche zu geben, wer es immer verlange. †) Er machte hievon einen ausge-

plenam, et si periculum infirmitatis urgeret, pacem sub ictu mortis acciperent.“

*) Cyprian, epist. 54.

**) Binterim, Denkw. V. Bd. II. Thl. S. 321.

***) Cyprian, epist. 30.

†) Inter epist. Cypriani 22: „Luciane, coram Christo tibi

dehnten Gebrauch. Cyprian kämpfte gegen eine solche den Bischof beeinträchtigende Verfahrungsweise eines zwar glaubensstarken aber in der Kirchendisciplin unbewanderten Confessors, *) und communicirte darüber mit dem römischen Clerus. **) Seine Absicht war es jedoch niemals, diese Indulgenzscheine der Martyrer ganz zu unterdrücken, er wollte vielmehr nur dem Mißbrauche vorbeugen, und in diesem für die Disciplin so wichtigen Puncte eine Ordnung bewahren.

Das Weitere über diese Martyrerscheine oder Indulgenzen müssen wir der Kirchengeschichte und der Archäologie überlassen; für unsern Zweck genügt das Angeführte, indem wir daraus ersehen, daß im zweiten und dritten Jahrhunderte die zeitlichen Strafen, welche den büßenden Sündern auferlegt worden waren, nicht selten abgekürzt oder geschenkt wurden. Die Form aber, unter welcher diese Nachlassungen oder Schenkungen vorkamen, war dadurch eine eigenthümliche, daß die in den Gefängnissen sich befindenden Martyrer sich für die Büßer verwendeten, und ihnen vermöge der geistigen Gemeinschaft, in welcher die Mitglieder der Kirche unter einander stehen, von ihren Verdiensten mittheilten. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob die Martyrer die Indulgenz wirklich ertheilt

---

dico, ut si quis post mortem meam abs te pacem petierit, des in nomine meo."

*) „Fide quidem robustus, sed in Dominica lectione minus fundatus." Cypr. epist. 23.

**) Epist. 23 und einige folgende.

und den Sünder mit Gott und der Kirche ausgesöhnt hätten, sondern das war und blieb Sache der Bischöfe. Die Bischöfe hatten die Sache des Büßers zu untersuchen, seine Buße zu bestimmen, das Bekenntniß der Sünde hinzunehmen, oder durch einen Priester hinnehmen zu lassen, auch bei ihnen stand es, den Bußeifer und die Reue des Betreffenden zu prüfen, und dann die Empfehlung des Martyrers anzuerkennen oder abzuweisen. Letzteres geschah aber wohl selten, weil die Martyrer selbst nur reuigen Büßern ihre Vermittlung zuwandten, und andererseits, weil die Martyrer in so großem Ansehen stunden, daß auch ein Bischof sie aufs höchste schätzte. *) Selbst Lucianus, dessen wir oben gedacht und der im Namen des Paulus so reichliche Indulgenzen spendete, räumt dem Bischofe jenes genannte Recht ein in einem Schreiben an Celerinus, indem er sagt: „**Ideo saluta Numeriam et Candidam, et peto, ut cum Dominus coeperit Ecclesiae pacem dare, secundum praeceptum Pauli et nostrum tractatum, *exposita causa apud Episcopum, et facta exomologesi*, habeant pacem.** **) Auch Baronius fügt, nachdem er dieser Martyrerscheine gedacht hat, bei: „**non quidem quod illi hanc ipsis praestarent indulgentiam, sed quod pro illis libellos suplices ad Episcopos darent, prout Cyprianus multis exemplis de-**

*) cf. Schreiben des Bischofes Dionysios b. Euseb. Lib. VI. cp. 42.

**) Int. epist. Cypr. epist. 22.

clarat. *) Auch trat in der Regel, wie Binterim **) zeigt, die Wirkung dieser Indulgenzempfehlungen der Martyrer erst ein, wenn diese ihren Siegeskampf ausgerungen hatten; nur bei den gefährlich Kranken sollten sie alsbald ihre Wirkung haben.

Man könnte noch fragen, was wurde den Büßern auf Empfehlung der Martyrer hin erlassen oder geschenkt? Die Vergebung der Sünden, — als ewige Schuld und Strafe? Nein! denn diese Gnade liegt nicht in der Hand der Martyrer als solcher, indem sie dieselbe weder verdienen, noch auch bloß als Martyrer austheilen konnten, diese Gnadenspendung ist ausschließliche Gewalt des Priesterthums und kann nur auf die Verdienste Jesu Christi hin stattfinden. Sie konnten auch nicht machen, daß sie Hoffnung hatten auf diese Gnade der Sündenvergebung, sondern die Untersuchung, ob ein Abgefallener wieder aufgenommen werden könne, kam dem Bischofe zu, und wenn ein solcher zu einem Martyrer ging, um einen Indulgenzschein zu erflehen, so mußte er schon vorher von dem Bischofe unter die Zahl derer aufgenommen sein, welche nach Zurücklegung einer gewissen Bußperiode die sacramentale Lossprechung von ihren Sünden zu erwarten hatten, unterdessen aber mancher Gnaden der Kirche und des vollen Verbandes mit den Gläubigen entbehren sollten. Was ist also unter dem „pax“ zu verstehen, den sie vermittelst der

*) ad a. 58.

**) Binterim, Denkw. V. Bd. II. Thl. S. 338.

Martyrer erhielten? Es ist nichts anderes, als die Abkürzung oder gänzliche Erlassung jener Zeit, wo sie bloß unter der Klasse der Büßer sich befunden hätten, und die Wiederaufnahme in den vollen Genuß der Kirchengemeinschaft; mit andern Worten, es ist die Abkürzung oder Schenkung der zeitlichen Strafen, welche sie für ihre Sünden entweder vor Erhaltung der sacramentalen Absolution oder auch noch nach derselben nach der Anordnung des Bischofs hätten abbüßen müssen. — Eine andere Frage ist die, ob in den „pax“ bloß die Erlassung der zeitlichen Strafe, sofern sie von der Kirche oder dem Bischofe bestimmt ist, eingeschlossen sei, und also gar keinen Bezug auf Gott habe? Liest man die hieher gehörenden Stellen in den Briefen des h. Cyprian, so kann man nicht lange zweifelhaft sein. Er deutet immer auf eine Genugthuung, die Gott gebühre*), so daß also die Erlassung sich nicht bloß auf die reinen Kirchenstrafen beziehen kann, sondern auch auf die Genugthuung und die zeitlichen Strafen, die der Sünder Gott schuldig ist.

Obgleich der „pax“, den die Martyrer auszuwirken pflegten, nur die zeitlichen Folgen der Sünde betraf, so war er doch zugleich die Einleitung zur Aufhebung der ewigen Folgen der Sünde. Wir müssen uns die Sache wohl so vorstellen: von den Gefallenen konnten wirklich einige in der Läugnung des Glaubens verharren wollen,

*) cf. Binterim, Denkw. V. Bd. II. Thl. S. 325.

oder in einer andern Sünde, durch die sie die Gemeinschaft der Kirche verloren hatten; oder sie kamen später Reue empfinden und Sehnsucht nach der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft mit den Gläubigen. Bei den erstern hatte die Kirche gar kein Geschäft mehr, die letztern aber konnte sie nicht ganz von der Hand weisen, eben so wenig aber auch alsbald in den vollen Genuß der kirchlichen Gemeinschaft einsetzen. Das gegebene Aergerniß forderte eine Genugthuung vor der Kirche und vor Gott, die im Aergerniße liegende Sünde aber forderte eine ewige Genugthuung vor Gott, die der Gefallene niemals zu leisten im Stande war, und die nur durch die genugthuenden Verdienste Jesu Christi aufgehoben werden konnte. Letztere Genugthuung, welche nicht das Werk des Büßers sein kann, sondern nur das Werk der Gnade, konnte ihm nur durch die heiligen Sacramente der Kirche vorzugsweise der Buße zugewendet werden. Erstere Genugthuung aber sollte er nach der Anweisung und den Forderungen der Kirche selber leisten, und zwar in der Weise, daß diese büßende Genugthuung des Sünders entweder ganz oder theilweise geleistet war, wenn ihm die sacramentale Lossprechung von der Sünde um der genugthuenden Verdienste Jesu Christi willen ertheilt wurde. Dadurch nun, daß die Martyrer von ihren zeitlich genugthuenden Verdiensten den Büßern etwas zuwandten, kürzten sie die Zeit der eignen Genugthuung der Gefallenen ab, und rückten damit den Zeitpunct der Mittheilung der sündentilgenden Verdienste Jesu Christi für sie näher, so daß also die Mittheilung des

pax durch die Martyrer, wenn sie der Bischof anerkannte, zugleich die Anwartschaft auf die Nachlassung der ganzen Sündenschuld und ewigen Strafe war. Daher ist es nicht selten, daß der von den Martyrern gegebene und erwirkte pax im weitern Sinne vorkommt, wonach auch die Ertheilung der h. Sacramente und die Einsetzung in die volle Gemeinschaft der Kirche darin begriffen ist. Was aber die Martyrer zunächst auswirkten, war nur die Erlassung oder Abkürzung der Bußzeit durch den Bischof, worauf dann natürlich die Ertheilung der Sacramente erfolgte.

Diese Martyrer-Scheine sind offenbar Ablässe nach der jener Zeit eigenthümlichen Gestaltung. Die Martyrer glaubten durch die erstandenen Qualen einen Vorschuß genugthuender Verdienste zu haben, und diesen suchten sie vermöge der innigen geistigen Gemeinschaft, in welcher sie zu den wenn auch gefallenen nun aber büßenden Gläubigen standen, auf sie überzutragen, um ihre zeitliche Buße zu erleichtern; dieses geschah aber nur mit Einwilligung und Gutheißung des Bischofs als des kirchlichen Obern. Dieser Gebrauch enthielt diesem nach alle Momente, welche später nach vollkommener Ausbildung der kirchlichen Lehre des Ablasses als wesentliche aufgestellt wurden.

## §. 4.

### Ablaßertheilung vom Jahr c. 300 — c. 800.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in den apostolischen Zeiten sich eine Bußpraxis für Gläubige bildete,

welche durch irgend ein Vergehen sich der Gemeinschaft der Andern unwürdig gemacht hatten, aber nach eingetretener Reue wieder aufgenommen zu werden wünschten. Gegen das Ende des 3. und im Anfange des 4. Jahrhunderts *) erhielt diese Bußpraxis eine ganz geregelte Form in den bekannten 4 Klassen der Pönitenten, (flentes, audientes, prostrati, consistentes). Dem Bischofe war es anheimgestellt, **) dem Büßer den Grad zu bestimmen, in welchen er einzutreten habe, eben so auch die Zeit, welche er in einem jeden der Bußgrade auszuhalten habe. Mit Rücksicht hierauf nahmen die Abläße die Form an, daß sie sich als Abkürzung oder Erlassung der Zeit gestalteten, welche ein Büßer in einem der Bußgrade hätte zubringen sollen. Z. B. der Bischof hat die Bußzeit für einen Sünder nach vorausgegangener Untersuchung auf 12 Jahre festgesetzt, und verordnet, er solle in jedem der Bußgrade je 3 Jahre büßen. Allein der Büßer zeigt eine solche Reue, beweint seinen Fehler mit solcher Bitterkeit, daß ihn der Bischof für würdig hält, vor Ablauf der bestimmten Bußzeit demselben die Aufnahme wieder zu geben, und ihm deßhalb die Durchwandlung der ersten Bußgrade, namentlich des zweiten und dritten ganz erläßt, oder sie ihm wenigstens abkürzt, so daß er durch die Nachsicht und Milde des Bischofs, anstatt 12 Jahre hindurch ein Büßer zu sein, nur 2 oder 3 Jahre ein solcher sein muß. Diese Abkür-

*) Binterim l. c. S. 362.
**) Binterim l. c. S. 398.

zung oder Schenkung der Bußzeit ist eine Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, ist also ein Ablaß der Kirche.

Hiezu hatte auch der Bischof das Recht. So gut es zu seiner Aufgabe gehörte, die Sünde und den Zustand des Sünders zu untersuchen, und darnach ihm eine Buße aufzulegen, ebenso gut mußte es ihm freistehen, Milde und Schonung eintreten zu lassen, wenn es der Büßer zu verdienen schien; beides liegt ganz im Geiste der Kirche, der Mutter, welche züchtigt und straft, oder schonet und nachläßt, je nachdem es die Kinder verdienen. Daß die Bischöfe hiezu sowohl die Vollmacht hatten, als auch von der Vollmacht wirklich Gebrauch machten, läßt sich leicht nachweisen. Schon die Synode von Ancyra im Jahre 314 drückt sich im 5. Can., wo sie von der Behandlung derer spricht, die zur Zeit der Verfolgung an den Götzenopfern Antheil nahmen, in folgender Weise aus: „**Episcopi autem potestatem habeant, examinato conversationis modo, vel utendi *clementia*, vel plus temporis adjiciendi. Ante omnia autem et praecedens vita, et quae consecuta est, discutiatur, et ita eis *humanitas* commensuretur.** *)“ Dieses Concilium schreibt eine Regel vor, wornach die Abgefallenen bei der Wiederaufnahme in die Kirche behandelt werden sollen, macht aber die Bischöfe auf die ihnen zustehende Gewalt aufmerksam, vermöge der sie nach Umständen die Buße nachlassen, d. h. einen Ab-

*) Conc. Ancyran. Can. 5.

laß geben dürften. Daſſelbe beſtimmt auch das allgemeine Concilium von Nicäa im Jahre 325, indem es den Satzungen über die Bußpraxis beifügt: „postmodum vero licebit Episcopo, *humanius aliquid* de illis cogitare. *)“

An dieſe Concilienbeſchlüſſe halten ſich auch die etwas ſpäter lebenden Biſchöfe Gregor von Nyſſa, († 394) und Baſilius M. († 397). So ſagt der erſtere in ſeinem Briefe an Letoius: in hoc quoque idem observabitur ab eo, qui ecclesiam administrat, et pro ratione conversionis illi quoque *poenae tempus contrahetur;* adeo, ut novem annis in unoquoque gradu, vel octo, vel septem, vel sex, immo etiam quinque tantum anni ponantur, si *poenitentiae magnitudo tempus vincat*, et superet correctionis studio eos, qui in longo tempore praestituto susceptas a se maculas segniter eluunt.“ **) In dem nämlichen Schreiben ſagt er auch: „in iis autem, qui diligentia in conversione usi fuerint, et vita ostenderint, se esse emendatos, potest is, qui prae est, pro *ecclesiasticae oeconomiae utilitate tempus auditionis contrahere*, et celerius ad conversionem deducere, et rursus hoc quoque tempus contrahere etc.“ ***) Ganz der nämlichen Anſicht iſt auch Baſilius M., wie er ſie in einem Schreiben an den Biſchof Amphilochius über die Buß-

*) Concil. Nicaen. can. 12.
**) Epist. ad Letoium can. 11.
***) ibid. can. 8.

satzungen deutlich ausspricht. Unter Anderm sagt er hier dem Antiochius: „est autem tuae prudentiae *pro circumstantiae proprietate poenas intendere vel remittere.*“ *)

Aus den angeführten Stellen der Concilien sowohl, als auch dieser zwei berühmten Bischöfe können wir abnehmen, daß nicht selten den Büßern etwas an ihrer Buße geschenkt, ihnen nicht selten etwas an der zeitlichen Strafe von dem Bischofe erlassen wurde. Was ist nun dieses wieder anders als Ablaßertheilung in demselben Sinne und demselben Wesen nach, wie sie sich auch später in der Kirche findet, nur in der unwesentlichen Form von den spätern Abläßen verschieden. —

Der Hauptzweck bei der Bußanstalt war und ist, daß durch dieselbe der Sünder vollkommen geläutert, wahrhaft umgekehrt und gebessert werde. Nahm nun der Bischof wahr, daß dieser Zweck erreicht sei, so lag nichts im Wege, die noch übrige zeitliche Strafe zu erlassen. Außer dem angegebenen Hauptzwecke hat die Buße noch einen zweiten, nämlich den, daß der Sünder für die nach erhaltener Taufgnade begangenen Sünden durch Erstehung einer zeitlichen Strafe, so viel an ihm ist, Genugthuung leiste. Glaubt man nun den ersten Zweck vollkommen erreicht zu haben, so tritt die Kirche für den letztern ein mit ihrem Schatze der unendlichen Verdienste Jesu Christi und der Heiligen und theilt aus demselben Gnadenquelle, vermittelst des-

*) Basilius epist. ad Amphil. can. 54.

sen der Sünder in der sacramentalen Absolution Verzeihung der ewigen Sündenschuld und Strafe erhält, dem Büßer so viel mit, als er durch zeitliche Bußstrafen noch selber genugthun sollte. —

## §. 5.

### Fortsetzung.

Wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, daß, so lange die Bußanstalt in der Weise fortdauerte, wie sie sich im 4. Jahrhunderte ausbildete, auch die Abläße in der gleichen Weise fortbestanden. Wenn auch mit der Zeit jene Bußgrade nebst dem mit denselben in Verbindung stehenden Ritus nach und nach wieder abkamen; *) so blieb sich doch das Wesen der Bußanstalt gleich. Anstatt eine bestimmte Anzahl von Jahren als Buße in die verschiedenen Bußgrade zu vertheilen, legte man für jede Sünde ein bestimmtes Zeitmaß der Buße im Allgemeinen auf; welche Buße dann besonders in Fasten und Entsagungen aller Art bestund. Auf den Grund der canonischen Briefe des Gregor von Nyssa und des Basilius M. **) und einiger Conciliarbestimmungen hin bildeten sich nach und nach Bußsatzungen aus, die jedem Vergehen die ihm zukommende Bußzeit bestimmten. Aus diesen Satzungen entstunden später die Pönitenzialbücher ***), die bis weit in das Mittel-

*) cf. Binterim l. c. S. 443.
**) cf. Binterim Bd. V. Th'. III. S. 366. ffg.
***) cf. Binterim l. c. 383. ffg.

alter hinein Geltung behielten. Ist man auch in Betreff der Verfasser der Pönitentialbücher nicht im Reinen, *) so viel ist gewiß, daß deren schon in unserm Zeitraume vorhanden waren, und daß man dieselbe in der Bußpraxis berücksichtigte. —

Durch diese Bußsatzungen wurden aber den Büßern schwere und lange Bußen auferlegt, so daß sie sich wohl nach Abkürzung derselben sehnen konnten. **) Diese Abkürzungen und theilweise Schenkungen waren von der Kirche auch ferner gestattet und von den Bischöfen gewährt. So bestätigte die sog. Trullanische Synode (quinisextum 692) die alten Canonen in Betreff der Bußbestimmungen und Bußerlassungen. Auch Gratian nahm einen Canon auf, der auf solche Abläße hindeutet: ***) „magis in arbitrio sacerdotis intelligentis relinqeundum statuunt, quia apud Deum non tam valet mensura temporis, quam doloris, nec abstinentia tantum ciborum quam mortificatio vitiorum. Propter quod ipsa tempora poenitentiae pro fide et conversatione poenitentium *abbrevianda* praecipiunt, et pro negligentia protelanda."

Sind die Zeugnisse von dem 5. bis 8. Jahrhundert auch sparsam in Beziehung auf unsern Gegenstand, so finden wir doch soviel, daß die Indulgenzen für die büßenden Sünder in derselben Weise fortdauerten, wie sie sich

*) Binterim l. c.

**) Alzog, Kirchengeschichte III. Aufl. S. 336.

***) can. 86. de Poenit. dist. 1. (a. Hieronymus).

im 4. Jahrhundert mit der festen Ausprägung der Bußpraxis bildeten. Sie erlitten in der für diese Zeit charakteristischen Form dadurch keine wesentliche Veränderung, daß von dem 5. Jahrhunderte an die öffentlichen Bußen abnahmen, und die geheimen aufkamen. Im Oriente ging diese Veränderung in Folge eines ärgerlichen Vorfalles schon unter dem Patriarchen Nektarius (390) vor sich. *) Im Occidente blieb die öffentliche Buße noch länger allgemein, und auch da, wo die geheime schon verbreitet war, suchte man die geheimen Sünder zur öffentlichen Buße zu bewegen; nöthigen aber wollte man sie nicht, sondern begnügte sich bei geheimen Sünden auch mit einer geheimen Buße. **) — Mochte nun aber die geheime Sünde von dem Sünder bloß geheim gebüßt werden, d. h. so, daß er Bußwerke verrichtete, ohne sich aber dem alten in der Kirche für die öffentlichen Sünder fortdauernden Bußritus zu unterziehen, oder ohne die Sünde, um derentwillen er büßte, unter den Leuten bekannt werden zu lassen, oder mochte ein Sünder wegen einer öffentlich gewordenen Sünde der in der Kirche bestehenden öffentlichen Bußanstalt sich unterworfen haben: immer konnten die Milderungen in Hinsicht auf das Bußmaß eintreten, wenn der Bi-

*) Socrates, Lic. V. hist. eccl. cp. 19. — Sozomenus Lib. VIII. cap. 16.

**) Leo P. epist. 168. ad. epist. Campani: „De poenitentia, quae a fidelibus postulatur, ne de singulorum peccatorum genere libello scripta professio publice recitetur; cum reatus conscientiarum sufficiat solis sacerdotibus indicari confessione secreta.“

schof die Beschaffenheit des Büßers so fand, daß er einer solchen Indulgenz würdig schien. Morinus zeigt aus vielen Stellen und Canonen *), „daß man der Ansicht gewesen sei, die Zerknirschung des Sünders könne so groß und brennend sein, daß sie in der kürzesten Zeit eine vollkommene Vergebung der Sünden von Gott erhalte. Die Bischöfe legten daher verschiedenerlei Bußwerke auf, und nahmen daraus dann die Umkehr des Sünders ab, und trugen kein Bedenken, solche, die von der tiefsten Zerknirschung ergriffen waren, alsbald zu versöhnen und in die Gemeinschaft aufzunehmen." —

Wir wollen uns nun nicht mehr länger bei dieser Periode aufhalten, da wir das Characteristische der Indulgenzen während derselben kennen gelernt haben, und uns nicht in die dunkeln und vielfach bestrittenen Bußdisciplinarpuncte einlassen, da sie auf die Indulgenzen keinen wesentlichen Einfluß geübt. Wer sich aber um jene Punkte genauer umsehen will, den verweisen wir auf Binterims treffliche Auseinandersetzungen im V. Band, Theil II. und III.

Das Wesen der Indulgenzen in dieser Periode bestand kurz darin, daß der Bischof einem reumüthigen und zerknirschten Sünder die ihm auferlegte oder vermöge der Bußsatzungen aufzulegende Buße milderte oder ganz nachließ. — Die Form in welcher sie ertheilt wurden, ist keine feste gewesen. War der Büßer ein öffentlicher, so erhielt er zwar, wenn er in

*) vid. bei Van Espen. P. II. Sect. I. tit. VI. cp. 3. nr. 41.

den dritten Bußgrad vorgerückt war, mehrere Segnungen mit Händeauflegung, *) jedoch ohne eine Wirkung auf seine Buße und Bußzeit, und erst bei seinem Austritt fand die rechte Händeauflegung statt, wodurch er die reconciliatio absolutissima erhielt. Wurde nun unter diesen Einer der Indulgenz würdig gehalten, so fand eben diese letzte und wichtigste Händeauflegung statt, wo der Bischof oder in seinem Namen ein Priester mit der Vergebung der Sündenschuld und ewigen Strafe auch alle weitere Verbindlichkeit zur Abbüßung einer zeitlichen Strafe aufhob, so daß der also Aufgenommene wieder ein vollkommnes Glied der Gemeinschaft war. In diesem Falle trifft die absolutio sacramentalis und die absolutio indulgentialis zusammen. Indessen war dieses nicht immer der Fall, es konnte auch die Vergebung der Sünden von der Ertheilung der Indulgenz gesondert sein. Einmal in dem Falle, wenn Einer, der zur Buße aufgenommen worden war, in eine tödtliche Krankheit verfiel. Ein solcher erhielt die Absolution von seinen Sünden, mußte aber, wenn er nicht starb, später die Buße nachholen; **) eine Buße, die ihm nach Umständen abgekürzt oder geschenkt werden konnte; diese Indulgenzertheilung war aber dann natürlich getrennt von der sacramentalen Absolution, und wurde wohl durch einen eigenen Ritus vollzogen. Aehnlich war es bei denen, die

*) Binterim Bd. V. Thl. II. S. 403 ffg.

**) Poenitentes, qui in infirmitate viaticum Eucharistiae acceperunt, non se credant absolutos sine manus impositione, si supervixerint. conc. Carthag. IX. can. 78.

ſich in einer gefährlichen Krankheit zur Buße meldeten. *) — Getrennt von der ſacramentalen Abſolution war die Indulgenzertheilung auch bei den geheimen Beichten. Bei dieſen nämlich folgte die Abſolution von den Sünden unmittelbar auf das Bekenntniß derſelben, **) und die Genugthuung erſt auf die Abſolution. Erhielt alſo ein ſolcher eine Erlaſſung der ihm bei der Beicht auferlegten Buß- und Genugthuungswerke, ſo geſchah dieſes wieder getrennt von der Abſolution, entweder durch bloßen Ausſpruch des Biſchofs, oder durch eine Segnung vermittelſt Händeauflegung. —

Wenn wir alſo auch damit einverſtanden ſind, daß in vielen Fällen eine beſondere absolutio sacramentalis und eine beſondere absolutio indulgentialis ſtattgefunden habe, ſo können wir ſie doch oftmals nicht auseinanderhalten, da ſie in einen gemeinſchaftlichen Act des Biſchofes zuſammenfallen können, und vermögen daher auch der Behauptung des Amort nicht in Allweg beizutreten, der ganz allgemein ſagt: ***) „in alten Zeiten hätten die Büßer im Anfange der Faſtenzeit einem Prieſter gebeichtet, und ſeien dann von demſelben unter der Bedingung freigeſprochen worden, daß ſie während der Quadrageſimalzeit in Bußwerken ſich übten, und von der Communion ſich enthielten; dieſe Büßer ſeien am Grünendonnerſtag ohne neue Beicht vom Bi-

*) ibid. can. 76.
**) Binterim, Denkw. Bd. V. Thl. II. S. 393.
***) l. c. P. I. §. II. p. X

schofe wiederversöhnt (reconciliatos), d. i. durch eine allgemeine Formel von den Sünden losgesprochen und zur Communion aufgenommen worden. Hier ist nun meine Behauptung, daß die Absolution des Priesters im Anfang der Fastenzeit die sacramentale von der Schuld (sacramentalem a culpa), die des Bischofs aber am Grünendonnerstag die indulgentiale von der Strafe (indulgentialem a poena) gewesen sei." — Diese Behauptung mag für viele Fälle Wahrheit haben, in dieser Allgemeinheit aber kann sie nicht angenommen werden. Kommt man mit diesem Puncte auch nicht ganz ins Klare, der Gebrauch des Ablasses nach seinem Wesen, als Nachlassung und Schenkung einer zeitlichen Sündenstrafe stehet für diese Zeit fest. —

---

## Zweites Kapitel.

### Die Zeit der Ablässe in der Form von Umwandlungen. (c. 800 — c. 1095.)

### §. 1.

#### Die Bußtaxis dieser Zeit.

Wir treten mit dieser Periode in eine Zeit ein, die in mannigfacher Beziehung noch nicht genugsam aufgehellt, aber in allen ihren Hervorbringungen ernst und bedeutungsvoll, und ganz von dem christlichen Geiste getragen ist.

Beſonders hatte ſich im Occidente eine neue chriſtliche Welt aufgethan bei den Franken und Germanen, und es ſtritten ſich hier noch lange die chriſtlichen Elemente mit den noch nicht vertilgten heidniſchen. Da der Läuterungsproceß des Chriſtenthums weder hier alles Böſe verdrängt, noch auch in den Ländern, in welchen es ſchon lange Zeit herrſchend geweſen war, einen vollendeten Sieg über die Sünde davongetragen hatte, ſo blieb mit der Sünde auch die Bußanſtalt in der Kirche immer nothwendig. —

In dieſer Zeit waren die Bußcanonen zum größten Anſehen gelangt, und in eigene Bücher geſammelt worden, welche man „poenitentialia“ hieß. Schon im vorigen Zeitraume waren dieſelben im Gebrauche; zum herrſchenden Gebrauche kamen ſie aber erſt in dieſem, wo ſie zugleich auch in ihrer bis ins Einzelnſte ausgeführten Form hervortreten. Der Sache nach trafen wir ſie ſchon in dem 6. und 7. Jahrhunderte, indem man für eine beſtimmte Sünde auch ein beſtimmtes Strafmaß anſetzte. Die Griechen bedienten ſich eines Pönitenzialbuches oder vielmehr zweier, die dem Patriarchen Johannes Jejunator *) (c. 600) zugeſchrieben werden; die Engländer gebrauchten ein Pönitentiale, das dem Theodor (Erzbiſchof von Kanterbury 700) zugeſchrieben wird, das jedoch, wenn es je dortmals exiſtirt hat, **) von dem des Beda Venerabilis († 735) verdrängt wurde. In Rom hatte man im

*) Binterim, Denkwd. V. Bd. III. Thl. S. 384.
**) Binterim, ibid. S. 391.

9. Jahrh. mehrere Sammlungen von Bußcanonen, unter dem Namen Poenitentiale Romanum, ohne ihre Abfassung auf eine bestimmte Person zurückzuführen. *) —

In Gallien **) befanden sich deren mehrere, unter welchen aber das Poenitentiale des Egbert, Bischofs von York, das wohl von englischen Geistlichen dorthin gebracht worden war, die Oberhand gewann. In Deutschland ***) wurde das römische Pönitential, das des Beda und Theodor gebraucht, sowie auch ein Auszug aus Beda, den der heil. Bonifazius gemacht hatte. —

Diese Pönitenzialbücher bestimmten bei jeder einzelnen Sünde oft mit Berücksichtigung der die Gattung oder Art der Sünde modifizierenden Nebenumstände die Zeit, wie lange für dieselbe Buße gethan werden müsse. Stimmen auch die verschiedenen Pönitenzialbücher nicht bis aufs Einzelne in ihren Strafansätzen überein, so beurkunden sie doch Alle einen ernsten Geist der Buße. Wir fügen hier nur einige Strafbestimmungen bei aus dem Pönitentiale des heil. Bonifazius: „fecisti homicidium aut casu aut per jussionem Domini tui aut publico bello vel facere voluisti et non potuisti. Annos VII. (sc. poeniteas) — Fecisti furtum, idem fraeturam, quadrupedia vel fortiorem causam valente solidos quadraginta vel centum. Annos V. — Fecisti adulterium cum uxore aliena aut cum sponsata, vel virginem

*) Binterim ibid. S. 417.
**) Binterim ibid. S. 424.
***) Binterim ibid. S. 428.

corrupisti aut cum sanctimoniali vel dicata. Annos V. — Odisti fratrem tuum, quamdiu in ipso odio fuisti, tamdiu poeniteas in pane et aqua. — Fecisti usuras. Annos III.“ u. ſ. ſ. — Mit dem Ausdrucke „Buße thun“ (poenitere) verbinden dieſe Pönitentialien den Sinn, daß man während der vorgezeichneten Zeit beſonders dem Faſten und Almoſengeben obliegen ſolle; denn dieſe beiden Stücke gehören zur Abtödtung, worauf es bei der Buße beſonders abgeſehen war. Heißt es alſo, auf Mord iſt ſieben Jahre Buße geſetzt, ſo würde dieſes nach der ältern Bußpraxis bedeuten: ein Sünder dieſer Art müßte ſieben Jahre hindurch in den verſchiedenen Bußgraden ſich dem in der Kirche gebräuchlichen Bußritus unterziehen. In unſerer Zeitperiode, wo jene Bußordnung größtentheils verſchwunden war, deutet es auf die während dieſer Zeit vorzunehmenden Uebungen der Buße hin, die hauptſächlich in Faſten und Almoſen beſtehen. Für dieſes Bußfaſten bildete ſich aber in dieſer Zeit eine ganz eigene Ordnung; *) beſtimmte Tage in der Woche mußten mit ſtrengem Faſten gehalten werden, während man an andern ſich ſättigen durfte; auch wurden im Ablaufe des Jahres mehrere Quadrageſimen eingeſchoben, an denen das Faſten ſtrenger war. Solche Quadrageſimen waren vor Chriſti Geburt, vor Oſtern, vor Pfingſten, vor der Geburt Johannis, auch Andere. Hiedurch wurden dieſe Pönitenzjahre ſehr mühſam und hart. Wir ſetzen hier ei-

*) cf. Binterim V. Bd. III. Thl. S. 137.

nen Auszug aus dem Concilium zu Tribur bei, welches im 9. Jahrhundert gehalten wurde, und das sich hiebei an das Römische Pönitentiale hält; es sagt: „die Buße des Einen Jahres, welches in einer Faste von Wasser und Brod gehalten werden soll, muß so sein: In jeder Woche fastet er drei Tage, nämlich am Montag, Mittwoch und Freitag in Wasser und Brod; die drei andern Tage, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Samstag enthält er sich vom Zucker und Honig, Wasser, Wein, Fleisch und Fette, von Käse, Eiern, Gedärmen und schweren Fischen. Kleine Fische darf er essen, wenn er sie haben kann; ist dieß nicht, so mag er nur von einer Gattung Fische, dann Hülsenfrucht, Gemüse und Aepfel essen, und Bier trinken. An den Sonn und Festtagen kann er wie die übrigen Christen Speisen nach Belieben nehmen, nur hüte er sich vor Volltrunk und Unmäßigkeit." *) Wenn die Buße wegen der Größe der Sünde mehrere Jahre hindurch dauerte, so wurden die spätern Jahre etwas milder. Der Montag und Mittwoch mußte zwar noch wenigstens je in der sechsten Woche nach der Bestimmung des obgenannten Conciliums von Tribur in strenger Fasten bis Abend beobachtet werden, wo dann trockene Speisen mit Bier genossen werden durften. Der Freitag war in Wasser und Brod zu halten. Unter dem Jahre mußte der Büßer auch in drei Quadragesimen fasten, nämlich vor der Geburt Christi, vor Ostern und vor Pfingsten. In diesen Quadragesimen mußte er

*) v. Winterim l. c. S. 137.

jede Woche am Montag und Mittwoch bis Nachmittags 3 Uhr fasten, und durfte nachher bloß mit trockenen Speisen sich sättigen. Der Freitag war wie sonst eine Faste in Wasser und Brod. An den übrigen Wochentagen in diesen Quadragesimen sowohl als außer denselben hörte das Fasten für die Büßer nach strenger Fasde des ersten Jahres in den noch folgenden fast wie ganz auf.

## §. 2.

### Umwandlungen der strengen Buße in leichtere Uebungen oder in Gaben.

Diese Pönitenzialbücher mußten von allen Beichtpriestern beobachtet werden, und keiner durfte das Bußamt übernehmen, ohne sich über den Besitz eines Pönitentiale ausweisen zu können. Meistens benützte der Priester eben das in seiner Diöcese Gebräuchliche. Wenn nun aber der Priester seine Beichtenden nach einem solchen Pönitentiale behandelte, und nach Maßgabe desselben die Bußjahre bestimmte, so begreifen wir leicht, daß manchem Büßer, der eine schwere Sünde öfters begangen hatte, eine große Zahl von Bußjahren zufallen konnte, die er bei der kurzen Dauer des Lebens nicht einmal zu vollenden im Stande war. Dabei ist noch zu bedenken, daß die Bußzeit nicht bloß sehr langdauernd sein konnte, sondern daß sie immer auch zugleich sehr hart und beschwerlich war; denn diese strengen Fasten und Abtödtungen mußten dem sinnlichen Menschen ein drückendes Joch sein. Dürfen wir uns also wohl wun-

dern, wenn die Pönitenten auf irgend eine Weise eine Erleichterung ihrer Buße zu erlangen suchten? Dieses konnten sie allerdings wie früher, so auch in dieser Zeit, da der Geist der Kirche immer derselbe bleibt, wenn der Zweck der Buße ohne gänzliche Vollendung aller Bußjahre vollständig erreicht ist. Ein hoher Grad von Reue, ein ausgezeichneter Eifer in Ausübung der Bußwerke konnte immer eine Indulgenz von der Kirche erwirken, welche Indulgenz sich in Abkürzung oder Milderung der Bußzeit zeigte. Insbesondere übten die Päbste dieses Recht an denen aus, welche als Büßer nach Rom wallfahrteten. *) Theils mit Rücksicht auf die gemachte Wallfahrt, theils mit Rücksicht auf die eigene Machtvollkommenheit in der Kirche, theils mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Büßers erließen oder milderten sie diesem die ihm von seinem Bischofe oder Bußpriester auferlegte canonische Strafe. Einige Bischöfe pflegten daher große Sünder nach Rom zu weisen, um eine gemilderte Buße zu erhalten; andere Bischöfe klagten sich aber auch, **) daß der römische Stuhl allzu große Milde ausübe. Daß dieses aber nicht der Fall war, zeigt uns unter Andern ein Beispiel unter Pabst Nicolaus I. ***) Dieser Pabst schreibt an Rathold, Bischof von Straßburg: „Unter den vielen Wallfahrern, die nach Rom kommen, habe sich auch Einer aus seiner

*) Binterim, Bd. V. Thl. III. S. 187 fg.
**) z. B. auf der Synode zu Limoges.
***) Anton, Bd. 1, S. 30.

Diöcese eingefunden, den er als Muttermörder erkannt habe. Nach vier Jahren soll man ihn communiciren, aber erst nach 7 weitern Jahren strenger Buß und Fasten soll man ihn an den Opfern Theil nehmen lassen. Er fügt aber dann noch bei: si illius conversationem et lacrymarum fontem in omnibus videritis floridis actionibus et optimis operibus pullulare, humanius circa eum sollicitudo vestra pervigil appareat, mitiusque omnibus demonstretur." In solcher Weise weiß die Kirche Strenge und Ernst zu paaren.

Außer diesen Abläßen, die in der Abkürzung oder Schenkung der angesetzten Bußzeit bestunden, und die wir schon in der vorigen Periode vorfanden, kommen jetzt Indulgenzen anderer Art zum Vorschein. Es sind dieses Umwandlungen der canonischen Buße in andere gute Werke. Eine solche Umwandlung ist z. B. schon das Fasten, die Wochen- und das Quadragesimalfasten, anstatt jene Bußordnung durchzumachen, wie sie sich im vierten Jahrhundert gestaltet hatte und in den folgenden üblich war. So hart auch dieses Fasten war, so mochte es doch in Vergleich zu jenen Uebungen in den Bußgraden Manchem erträglicher scheinen. Eine andere Art von Bußübungen war die unter Geißelstreichen vorgenommene Abbetung von Psalmen, eine Uebung, die sich offenbar aus den Klöstern in die Welt verpflanzt hat. Zuerst waren diese Geißelhiebe und die dabei zu sprechenden Gebete weniger geordnet; mit Dominicus Loricatus und mit Petrus Damiani aber erhielten diese eine bestimmte Beziehung zu dem can-

nischen Bußen, *) indem man durch eine gewisse Anzahl von Hieben und dem dazu gehörigen Psalmengebete eine bestimmte Anzahl von Bußjahren erledigen konnte. So glaubte man, durch 3000 Geißelhiebe, während welcher man 10 Psalmen abbete, könne ein Jahr canonischer Buße abgethan werden; mit 15000 Hieben unter Abbetung des ganzen Psalters 100 Jahre u. s. f. Ja 1000 Jahre canonischer Buße machte sich Dominicus anheischig innerhalb der Quadragesima in dieser Weise abzubüßen (*saccus Damiani*).

Viele werden nun in diesen Fasten und Geißelhieben keine Indulgenzen sehen, selbst Binterim nicht. **) Bedenkt man aber die anderweitige Strenge in den Bußübungen, so werden zwar diese Arten von Compensationen nicht als Laxität erscheinen, aber doch immerhin als ein milderndes Ersatzmittel für noch strengere Buße. Jahre lang an bestimmten Wochentagen und an drei oder vier Quadragesimen zu fasten, ist hart, aber noch härter gewiß das Stehen vor der Thüre der Kirche, das Abgesondertsein von den Gläubigen u. dgl. nebst großen Entsagungen und Abtödtungen; hart ist das Sichselbstgeißeln; aber nicht Alle sahen darin, wie Dominicus Loricatus und Damiani ein Mittel, für eine Menge von minder eifrigen Büßern zahllose Sünden abzubüßen, noch geißelten sie sich bis auf's Blut; sondern sahen darin eine harte, aber heilsame Uebung,

*) Binterim, Bd. V. Thl. III. S. 145 fg.
**) l. c. S. 133.

eine große Zahl Sünden abzubüßen. Hätte sonst nach dem Strafansatz der Bußsatzungen das Leben nicht hingereicht, so konnten sie jetzt ihre Jahre vervielfältigen, und oft in wenigen Tagen mehrere Jahre canonischer Buße abthun. Und dieses mußte gewiß für die Büßer jener Zeit nach ihrer Stimmung und Ansicht eine Indulgenz sein.

Dieser indulgentiale Charakter zeigt sich aber in jener Zeit noch durch andere Umwandlungen oder Redemtionen, wie man sie auch nennen könnte. Schon im achten Jahrhundert kamen in England Ersatzmittel für die schwere Buße in Uebung, welche Ersatzmittel zu dieser in Betreff ihrer Bedeutsamkeit kaum in einem Verhältnisse stehen. Schon auf der Synode zu Cloveshove v. J. 747 sahen sich die Bischöfe veranlaßt, zu verordnen, daß diese Redemtionen nur in den dringendsten Fällen eintreten sollten. Diese Redemtionen bestanden im Allgemeinen darin, daß, wer nicht fasten konnte, diese Bußübung durch eine Geldabgabe an die Kirche oder durch Almosen an Arme oder durch Speisung derselben erkaufen konnte. Auch konnte man schwerere Bußwerke durch Abbetung gewisser Gebete, besonders der Psalmen, oder durch Anhörung von heil. Messen ersetzen. Anfangs gestattete man diese Umwandlungen oder Redemtionen nur für die einen oder andern Tage, wo es gerade durch die Lage des Büßers gerechtfertigt schien. Von England aus kamen diese Redemtionen wahrscheinlich durch die englischen und irländischen Missionäre nach Deutschland. *) Im neunten und zehnten Jahr-

*) Binterim l. c. S. 174.

hundert kamen jene daselbst zu ziemlicher Herrschaft. Die Synode von Tribur i. J. 895 hat im 56—58. Canon diese Redemtionen berücksichtigt.*) Canon 56 lautet: „Post illos (sc. annos, es ist von einem Mörder die Rede) 40 dies unum annum integrum abstineat se a carne, et caseo, a vino et medone, a mellita cerevisia, nisi in aliquo magno itinere, vel si in infirmitate detentus sit. Tunc licitum sit ei, tertiam feriam et quintam atque sabbatum *redimere uno denario vel pretio denarii*, sive tres pauperes pro nomine Domini pascendo, etc. can. 57. secundum et tertium annum simili modo poeniteat excepto, quod praedictas ferias *redimere* jus habeat, ubicunque est sive in domo, sive in itinere. can. 58. quartum, quintum, sextum et septimum annum isto modo observet, jejunet his singulis tres quadragesimas. His quatuor annis secundam atque quartam feriam denario, aut *praedicto denario pretio redimere* jus habeat.“

Diesen Canonen zu Folge waren die Redemtionen noch ziemlich beschränkt; sie wurden aber bald viel ausgedehnter und vielfältiger. Regnino**) schon führt ein ziemlich großes Verzeichniß davon auf. Und Amort***) macht aus einem Manuscript, das er in der Bibliothek der Domkirche zu

*) S. bei Amort, de origine, etc. P. I. S. 40. Bint. l. c. S. 176.

**) cf. lib. II. c. 440.

***) Amort l. c. P. I. S. 40.

Augsburg fand und in das zehnte Jahrhundert verlegt, eine Menge von Redemtionen namhaft. Wenn Einer, heißt es daselbst unter Anderm, nicht fasten kann, aber Vermögen besitzt, sich loszukaufen, so zahle er für 7 Wochen 20 Solidi, wenn er nicht so viel hat, so 10 S., wenn er aber ganz arm ist, so gebe er 3 S. — Er necke aber deßhalb Niemanden, weil wir befohlen haben, 20 oder weniger S. zu geben, denn dem Reichen ist leichter 20 S. zu geben als dem Armen drei. — Für einen Monat, den er mit Brod und Wasser durchfasten sollte, muß er 1000 Psalmen mit 200 Kniebeugungen singen, oder ohne Kniebeugungen 1680 Psalmen. Für eine Woche muß er 300 Psalmen mit Kniebeugungen in der Kirche, oder an Einem Orte ordnungsgemäß absingen, u. s. f. Zu diesen Redemtionen gehört nach andern Pönitentialien das Abbeten einer Zahl von Pater Noster, das öftere Hersagen des Psalm Miserere, das Anhören der h. Messe.

Diese Redemtionen waren aber weder der Willkür des einzelnen Priesters noch der des Büßers anheim gestellt, vielmehr mußten sie wie auf kirchlicher Auctorität ruhen, so auch aus derselben hervorgehen. Zuerst waren es die Bischöfe, *) die entweder für sich oder auf ihren Synoden diese Redemtionen regelten; sofort kamen diese von der kirchlichen Auctorität sanktionirten Bestimmungen in die Pönitentialbücher als Norm für die Priester. Nach und nach kamen sie auch zur Kenntniß der Laien, so daß die

*) cf. Binterim l. c. S. 167.

Pönitenten selbst von diesen Redemtionen, die ihnen bekannt waren, Gebrauch machten, ohne daß sie von ihrem Bußpriester besonders darauf gewiesen wurden, indem sie in jenen Bestimmungen einen für alle Büßer von der Kirche geöffneten Gnadenweg erblickten. Es blieb somit immer mehr dem Einzelnen überlassen, ob er für seine Sünden die volle Buße, wie sie der lebendige Eifer der jungen Kirchen aufgestellt hatte, erstehen, oder ob er von der Milde und Nachsicht der Kirche Gebrauch machen, d. i. einen Ablaß nehmen wolle.

## §. 3.

### Bedeutung dieser Umwandlungen und Redemtionen.

Fassen wir die im Vorausgehenden aufgeführten Umwandlungen und Redemtionen ins Auge, so erblicken wir darin eine allmählige Abnahme der Beobachtung der Bußcanonen, um vermittelst der Milde der Kirche auf kürzerem und theilweise auch leichterem Wege zu erreichen, was man bei Beobachtung der Bußcanonen nur mühsam und nach jahrelangen Demüthigungen und Entsagungen errang. In diesem gemeinsamen Streben sind aber leicht zwei Seiten zu unterscheiden, eine, die bei der Abänderung der ursprünglichen Bußpraxis doch den Ernst und den Eifer derselben beibehalten will (Wochen- und Quadragesimalfasten, Psalmengebet mit Geißelung, große Wallfahrten), eine andere, die sich bei der Nachsicht der Kirche zufriedenstellt, und dieselbe so viel als möglich benützt. (Die Umwandlungen in leichte Werke als einige Paternoster, Redemtionen durch Geld u. a.)

Da der Mensch aber in solchen Stücken das Leichtere dem Schwererern und Mühsamern vorzieht, so darf man sich nicht wundern, daß die mildere Praxis den Sieg über die härtere davon trug. Mochten auch Männer wie Dominicus Loricatus und Damiani sich alle Mühe geben, den Bußernst durch strenge Uebungen festzuhalten, die menschliche Bequemlichkeit in Verbindung mit der fleischlichen Schwachheit verwehrte es, und so trug denn die Schwachheit den Sieg davon; die mildere Praxis im Bußwesen brach sich von dieser Zeit an die Bahn. Es geschah aber dieses, wenn auch nicht unter durchgängiger Beförderung von Seiten der Kirche, so doch nicht ganz gegen ihren Willen. Die Kirche, mit des Menschen Sündhaftigkeit vertraut, und seine Schwachheit, dieselbe abzubüßen, kennend, kam ihm gerne zu Hülfe, ließ ihn die schweren oft kaum erschwingbaren Bußwerke in leichtere umwandeln. Diese Umwandlungen gehen also von der Kirche aus, und betreffen die zeitlichen Sündenstrafen; man kann sie daher nur dann richtig beurtheilen, wenn man sie unter dem Gesichtspuncte der kirchlichen Ablässe betrachtet.

Was der Sünder von Rechtswegen für seine Sünden büßen sollte, das hat die Kirche in den Bußgesetzen ausgesprochen und festgestellt. Wohl jedem, der sich diesen Gesetzen in Allem und im Einzelnen unterwirft, und nach denselben seine Buße vollbringt! Dabei verkannte aber die Kirche ihre Macht nicht, wie die Sündenschuld und die ewigen Strafen, so auch die zeitlichen Strafen nachlassen und schenken, oder wenigstens mildern zu dürfen. Und

von dieser Vollmacht sah sie sich veranlaßt, Gebrauch zu machen, indem sie befürchten mußte, die Sünder möchten durch die Größe der Buße von aller Rückkehr abgeschreckt werden. Anstatt also die strengen Bußwerke nach den alten Vorschriften unerbittlich von jedem Büßer zu fordern, gestattete die Kirche ihren Gläubigen auch ein leichteres Werk vorzunehmen, oder eine kleine Gabe zu einem frommen Zwecke zu geben, was dann so viel gelten sollte, als wenn sie die vollständigen Bußübungen verrichtet hätten. Wie ist aber dieses möglich, könnte man fragen, denn diese kleinen Werke haben doch entfernt nicht den Werth jener Bußwerke? An und für sich betrachtet scheint dieses richtig; allein hier tritt eben noch ein anderer Factor ein. Während bei den strengen Bußgesetzen der Sünder allein, sofern er dieselben vollständig erfüllt, die zeitlichen Strafen seiner Sünden abbüßt, so tritt bei diesen Umwandlungen und Redemtionen die Kirche in gewisser Weise für den Sünder ein, und supplirt jene Bußstrafen, welche dem Sünder aus Milde nachgelassen wurden. Daß die Kirche in solcher Weise supliren könne, wird im zweiten Abschnitt weitläufiger besprochen werden. Anders lassen sich jene von der Kirche gestatteten Umwandlungen der schwereren Bußwerke in leichtere nicht erklären, ohne die Kirche einer verderblichen Laxheit und die Gläubigen einer unverzeihlichen Gleichgültigkeit zu beschuldigen. So aufgefaßt sind sie aber nichts anderes als Ablässe in ihrer Art, es sind Erlassungen der für die Sünden schuldigen zeitlichen Strafe vermittelst einer merkbaren Linderung.

War auch damals die Lehre über die Vollmacht der Kirche hiezu, über den Gnadenschatz, aus dem sie dabei schöpfe und dergleichen noch nicht ausgebildet, so war sie doch ihres rechtmäßigen Verfahrens sich bewußt, und wollte den Gläubigen nicht entziehen, was sie ihnen geben konnte. Einen Fortschritt in den „Abläſſen“ sehen wir hierin doch gegen die frühern Zeiten. Früher waren es immer nur einzelne Fälle, wo der Bischof je nach der Beschaffenheit des Büßers einen Ablaß gewährte, hier sind schon Abläſſe für alle Fälle festgestellt, von denen jeder Gebrauch machen kann, wenn er nicht wegen besonderer Umstände zur Erfüllung der vollen Buße angehalten ist; früher waren sie an keine bestimmte Form geknüpft, der Bischof schenkte, durch die übergroße Reue des Büßers bewogen, schlechthin entweder die ganze Buße, oder einen Theil derselben, jetzt aber sind schon bestimmte Regeln für die Erlassungen der canonischen Buße aufgestellt. Die Form aber, unter der sie erscheinen, ist die der Umwandlung oder Redemtion, und dadurch unterscheiden sie sich von den Abläſſen der spätern Zeit.

Es werden zwar einige Abläſſe in der Form, wie sie erst später ertheilt wurden, von einigen alten Historikern in die Zeit verlegt, von der wir so eben gesprochen haben; wir kommen aber erst in einem spätern Zeitabschnitte auf dieselben zu sprechen.

# Drittes Kapitel.

## Die Zeit der Ablaßertheilung in Folge von Dienstleistungen für die Kirche gegen Ungläubige und Ketzer (c. 1095 — c. 1250).

### §. 1.

#### Allgemeine Bemerkungen.

In dem Zeitraume, in welchen wir näher einzugehen im Begriffe stehen, erhielt die Ertheilung der kirchlichen Abläße einen großen Umschwung; sie rücken allmählig ihrer vollen Entwickelung entgegen. Schon die vorausgehende Zeit hat darin ihre Vorbereitung getroffen, und ohne daß man auf die vorausgehende Gestaltung Rücksicht nimmt, kann die folgende nicht verstanden werden. Allen Ablaßverleihungen liegt mit größerer oder geringerer Deutlichkeit die Bußstrafe nach der ältern canonischen Schätzung zu Grunde, mit Rücksicht auf dieses Strafmaß erhalten sie daher auch ihre Form. Schon in dem vorausgehenden Zeitabschnitt thut sich das Streben kund, die strengen Bußen allmählig zu beseitigen; da man sie aber als durch das Alterthum und den langen kirchlichen Gebrauch geheiligte Normen ansah, konnte man dieselben nicht ohne Weiteres entfernen und ohne alle Berücksichtigung lassen. Daher suchte man dieselben, ohne sie als ungültig zu erklären, mit Gutheißung der Kirche auf einfachere Weise zu erfüllen.

Es blieben die Pönitenzialsatzungen immer noch stehen, um den Büßern als Richtschnur zu dienen, ihre Sünden während ihres zeitlichen Lebens abzubüßen, nur wurden sie dem Büßer nicht mehr aufgedrungen, sondern es blieb immer mehr der Wahl des Sünders überlassen, ob er sich der vollkommenen Sühnung nach den alten Vorschriften unterziehen wolle, oder nicht! *) Da dortmals der Eifer vieler Pönitenten noch groß war, so nahmen sie oft die schweren Bußen auf sich, und hielten sich zu deren Erfüllung verpflichtet. Indessen kam doch Manchem die Milde der Kirche zu gut, indem sie andere und zwar leichtere Werke gestattete, durch die man einen großen Theil der gesetzmäßig zu erstehenden Buße oder die ganze austilgen konnte. Der Anfang hiezu ward, wie wir gesehen haben, durch Umwandlungen und Redemtionen gemacht. In unserm Zeitraume erscheinen diese nicht mehr in diesem Charakter als bloße Umwandlungen der Bußstrafe, sondern erhalten einen viel ausgeprägteren Charakter und eine viel bestimmtere Form, indem sie als Werke zum Nutzen und im Dienste der Kirche angesehen werden, die nicht mehr als bloße Umwandlungen der Bußstrafen gelten, sondern die als Werke zu achten sind, an die vom kirchlichen Oberhaupte wirkliche Nachlassungen und Schenkungen der Sündenstrafen geknüpft sind. Die Ablaßverleihungen bekommen daher eine deutlichere und bestimmtere Form.

*) cf. Binterim V. Bd. III. Thl. S. 180.

Dieſe Ablaßverleihungen nehmen aber auch in dieſer Zeit eine doppelte Richtung, indem ſie einerſeits ihre Nachlaſſungen an Werke knüpfen, die an und für ſich betrachtet ſchwer ſind, und wohl in gutem Verhältniß zu den ſtrengen Bußſatzungen ſtehen (Kreuzzüge, Krieg gegen Ungläubige und Ketzer); andererſeits aber vermittelſt geringer und leichter Verrichtungen, die zur Ehre oder zum Nutzen der Kirche oder zum Heile der eigenen Seele gereichen, bedeutende Nachlaſſungen von zeitlichen Sündenſtrafen ſpenden (Anwohnung einer Kirchenweihe, Geldſpenden zum Baue von Kirchen u. dgl., Beſuchung von beſtimmten Kirchen u. a.).

Die Abläſſe letzterer Art kommen zwar auch ſchon in dieſem Zeitraume vor, erhalten aber ihre vollſtändige Herrſchaft erſt in dem folgenden, weßhalb wir des Zuſammenhanges wegen dasjenige, was ſchon in dieſem Zeitraume über dieſe Art Abläſſe zu berichten wäre, erſt im Folgenden zur Sprache bringen, da die Abläſſe in dieſem Zeitraume doch vorherrſchend an Dienſtleiſtungen für die Kirche im Kriege gegen Ungläubige und Ketzer geknüpft ſind.

## §. 2.

### Abläſſe für die Kreuzfahrer in das heilige Land.

Im elften Jahrhunderte hatten die Päbſte, insbeſondere der hochſinnige Gregor VII., die großartige Idee gefaßt, das heilige Land, das durch die Fußtritte des Gottmenſchen geheiligt, durch ſein Blut getränkt und ſeinen ganzen dor-

tigen Wandel jedem Christen ehrwürdig ist, den Händen der Ungläubigen zu entreißen. Aber woher Streiter nehmen zu einem so mühevollen und lebensgefährlichen Unternehmen? Die Kirche wollte nicht, daß sich ihre Kinder ohne Aussicht auf irgend eine Belohnung hinopferten. Leibliche Güter kann sie aber nicht spenden, darum erschließt sie ihren geistigen Schatz und theilt aus demselben Jedem mit, der ihr zu lieb an dem großen Unternehmen Theil nehmen würde. Dieser Schatz besteht aber darin, daß sie Jedem, der an einem solchen Zuge in das heilige Land Theil nehmen wollte, so er einen wahren Bußsinn und durch das Sacrament der Buße Lossprechung von seinen Sünden erhalten hat, auch eine vollständige Nachlassung seiner zeitlichen Strafen zusichert. Was Einer also erst in vielen Jahren bei zahlreichen schweren Sünden nie vollständig hätte abbüßen können, konnte er so durch einen einzigen Zug in's heilige Land abthun. Er setzte zwar sein Leben dabei auf's Spiel, hatte aber die Aussicht, dafür das ewige Leben zu erringen. Und damit hatte das Oberhaupt der Kirche das Rechte getroffen, es vollführte im Interesse der Kirche Jesu ein heiliges Unternehmen, und spendete dabei seinen Untergebenen geistliche Wohlthaten. Wen das Erste, die Idee des Unternehmens, nicht begeisterte, den bewog das Zweite, die Aussicht auf die gänzliche Nachlassung seiner Sündenstrafen.

Den ersten Ablaß dieser Art finden wir bei Pabst Victor III., Nachfolger Gregors VII., der Jedem, welcher

gegen die Sarazenen ſtreiten würde, den vollſtändigen Nachlaß der Sündenſtrafen zuſicherte. *)

Mit dem Jahre 1095 erhielten dieſe Kreuzzugabläſſe einen großen Aufſchwung. Urban, durch Peter von Amiens ganz gewonnen, glaubte Alles anwenden zu müſſen, um einen Zug zur Eroberung des heiligen Landes zu Stande zu bringen. Er ging ſelbſt nach Frankreich, hielt eine große Kirchenverſammlung zu Clermont, und ſuchte in begeiſterter Rede die Gemüther zu ergreifen und ſchloß nach Wilhelm von Tyrus, **) der uns dieſen Vorgang erzählt, ſeine Rede folgenderweiſe: Nos autem de misericordia Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum auctoritate confisi fidelibus Christianis, qui contra eos arma susceperint, *injunctas sibi pro delictis poenitentias relaxamus;* qui autem ibi in vera poenitentia decesserint, et peccatorum indulgentiam, et fructum aeternae mercedis se non dubitent habituros" etc. Mochte auch Wilhelm den Gedanken des Pabſtes nach der Ausdrucksweiſe ſeiner Zeit formuliren, ſoviel iſt mit Sicherheit anzunehmen, daß Pabſt Urban II. bei dieſer Gelegenheit für die Kreuzfahrer einen allgemeinen Ablaß verkündet hat. Das deuten alle Geſchichtſchreiber an, welche dieſen Vorgaug erwähnen, und Baronius ***) ſagt darauf geſtützt: „pro stipendio erat indulgentia peccatorum proposita." Selbſt in einem Canon jenes

*) Baronius, Annales eccles. ad a. 1087 nr. 8.
**) b. Amort l. c. P. I. p. 55.
***) Baronius l. c. ad a. 1095.

Concils von Clermont wurde diese Wohlthat des Pabstes erwähnt, Can. II. „Quicunque pro sola devotione, non pro honoris et pecuniae adeptione, ad liberandam ecclesiam Dei Hierusalem profectus fuerit, *iter illud pro omni poenitentia* reputetur.“

Und von dieser Zeit an dauern die Ablaßverleihungen der Päbste für die Kreuzfahrer nach Jerusalem fort. Im Jahre 1122 auf dem ersten lateranensischen Concil unter Calixt II. wurde ein solcher Ablaß für die Kreuzfahrer in einen Canon aufgenommen. Mit sehr klaren Worten verkündet Eugen III. in einem Schreiben an König Ludwig von Frankreich einen solchen Ablaß: *) Peccatorum remissionem, sagt er, et absolutionem juxta praefati praedecessoris nostri institutionem Omnipotentis Dei et B. Petri Apostolorum Principis auctoritate nobis a Deo concessa talem concedimus, ut qui tam sanctum iter devote inceperit et perfecerit, sive ibidem mortuus fuerit, de *omnibus peccatis suis, de quibus corde contrito et humiliato confessionem susceperit*, absolutionem obtineat, et sempiternis retributionis fructum ab omnium remuneratione (Andere lesen, remuneratore) percipiat.“

Auf diesen vom Pabste verliehenen Ablaß stützte sich auch der h. Bernhard, als er den Kreuzzug in Frankreich und Deutschland verkündete: „Nimm das Zeichen des Kreuzes,“ predigte er, „und du wirst die Nachlassung

*) Baronius ad a. 1145.

(indulgentia) für alle Sünden erhalten, die du mit reumüthigem Herzen gebeichtet haſt." *) Dieſe Ablaßpredigt brachte auch eine ungeheure Wirkung hervor. Sünder aller Art wollten ſich dieſer Wohlthat theilhaftig machen, wie der h. Bernhard ſelbſt erzählt.

Dieſe Ablaßverleihungen werden in ihren Ausdrücken immer deutlicher. So ſagt Pabſt Honorius III.: **) eis autem, qui corde contrito et humiliato spiritu istíus laboris hujus laborem assumpserint, et in poenitentia peccatorum et fide recta decesserint, *plenam suorum peccatorum indulgentiam* et veram pollicemur aeternam. Sive autem supervixerint, sive mortui fuerint, de omnibus peccatis suis, de quibus *rectam confessionem fecerint*, *impositae satisfactionis relaxationem* de omnipotentis Dei misericordia, et Apostolorum Petri et Pauli auctoritate et nostra se noverint habituros. Daß dieſes aber nicht ſo zu verſtehen ſei, als ob die Kreuzfahrer wegen ihres Betragens ganz gleichgültig ſein, und da ſie eine ſolche Zuſicherung hatten, ohne Scheu ſündigen dürften, hat Honorius dadurch deutlich an den Tag gelegt, daß er ſie auf dem Zuge ſelbſt zu einem eingezogenen Leben, zum Beten und Faſten auffordert, da das Unglück im Orient ohne Zweifel von den Sünden der Chriſtenheit herkomme. ***)

Wir können hier dieſe Abläſſe, welche denen verliehen

*) Baronius ad a. 1146, Amort l. c. P. I. p. 58.
**) Baronius ad a. 1187. Amort l. c. P. I. p. 90.
***) Baronius ibid. Amort ib. p. 61.

wurden, die zur Eroberung des heiligen Landes nach Jerusalem zogen, nicht alle besonders namhaft machen; denn beinahe jeder Pabst während dieser Zeit faßte die Idee seines Vorfahrers in Beziehung auf das heilige Land wieder auf, und bewilligte dazu auch die herkömmlichen Indulgenzen. Die Formen dieser Indulgenzgewährung sprechen sich immer deutlich aus. In derjenigen aber, welche Innocent III. zuerst im Jahr 1199 und dann am Schlusse des vierten lateranensischen Concils im Jahre 1215 ausgehen ließ, wird der Umstand noch besonders bemerkt, daß diejenigen, welche aus ihrem Vermögen einen Mann ausrüsten und in das heilige Land schicken, denselben Ablaß haben sollen. Die Formel, die dieser Pabst gebraucht, ist die vollständigste aus dieser Zeit. *)

*) Amort hat aus Binius diese Ablaßverleihung vollständig aufgenommen: „Nos igitur de Omnipotentis Dei misericordia et B. Apostolorum Petri et Pauli auctoritate confisi ex illa, quam nobis (licet indigne) Deus *ligandi atque solvendi contulit potestate* omnibus, qui laborem propriis personis subierint et expensis, *plenam suorum peccaminum*, de quibus liberaliter fuerint corde contriti et confessi, *veniam indulgemus*; et in retributione justorum salutis aeternae pollicemur augmentum; eis autem, qui non in personis propriis illuc accesserint, sed in suis duntaxat expensis juxta facultatem et qualitatem suam viros idoneos destinarint, et illis similiter, qui licet in alienis expensis in propriis tamen personis accesserint, *plenam* suorum concedimus *veniam peccatorum*. Hujus quoque remissionis volumus et concedimus esse participes juxta qualitatem subsidii et devotionis affectum omnes, qui ad subventionem ipsius terrae de bonis suis congrue ministrabunt; aut concilium et auxilium impenderint opportunum.“ b. Amort l. c. P. I. p. 62.

Nach Gregor IX., der im Jahre 1234 noch einen Ablaß für die Kreuzfahrer verkündete, hören allmälig die besondern Verkündigungen derselben durch die Päbste auf, während aber der Ablaß seine Gültigkeit behielt, so lange der Krieg gegen die Türken und Saracenen im Oriente dauerte.

## §. 3.

### Abläſſe für Krieger gegen Ketzer und Ungläubige außer dem heiligen Lande.

Ganz in derselben Art, wie die in dem vorigen §. erwähnten Abläſſe, wurden denen Indulgenzen gewährt, welche gegen irgend einen Feind der katholiſchen Kirche, ſei es ein Ungläubiger oder ein Ketzer oder ein Excommunicirter, zu deſſen Bekämpfung auszogen oder in irgend einer Weiſe dazu verhilflich waren. Dieſe Abläſſe ſind dem Weſen und der Form nach denen gleich, welche den Kreuzfahrern ins heilige Land verliehen wurden. Ihre Anzahl iſt ſehr groß. Wir finden ſolche Abläſſe verkündet gegen Roger in Sicilien,*) gegen die Mauren in Spanien,**) gegen die Albigenſer,***) gegen dieſelben auch von Innocenz III. im Jahr 1208, und von Honorius im Jahr 1219,****) gegen die Häretiker (insbeſondere Albigenſer) von Innocentius IV. mehrere;†) ferner finden wir Abläſſe gegen Ezzelin,††) gegen die Lithauer,†††) und gegen viele Andere, bis

*) Baronius ad a. 1127 nr. 5.
**) ib. ad a. 1118 nr. 18 et ad a. 1146 nr. 21 und öfters z. B. im J. 1265—1340.
***) Concil. Lateran. III. cap. 27.
****) Raynald ad a. 1219 nr. 3.
†) cf. Amort l. c. P. I. p. 64 fg.
††) Raynald ad a. 1256 nr. 38.
†††) ib. ad a. 1257 nr. 22.

herauf zur Zeit der Hussiten, zu deren Bekämpfung Martin V. im Jahr 1420 den Theilnehmern einen vollkommenen Ablaß verhieß. *)

Sehen wir diese Menge von Abläßen genauer an, so finden wir, daß sie alle auf demselben Grunde ruhen, wie die Indulgenzen, welche die Krieger im heiligen Lande erhalten konnten. In Folge der Uebernahme einer wichtigen Dienstleistung für die Sache der Kirche gewährt diese Vergebung der zeitlichen Strafen derjenigen Sünden, von denen man schon bei einer reumüthigen Beichte sacramentalisch losgesprochen worden ist. Auch der Form nach, unter welcher sie verliehen sind, kommen sie einander so ziemlich gleich, wenigstens der Hauptsache nach. Zum Beweise hiefür wollen wir einige anführen. Z. B. in dem Ablasse, den Gelasius II. gegen die Mauren verlieh, **) heißt es: „si qui vestrum *accepta* de peccatis suis *poenitentia*, in expeditione hac mortuus fuerit, nos eum *sanctorum meritis et totius Catholicae ecclesiae precibus a suorum vinculis peccatorum absolvimus*. Ganz ähnlich gibt Baronius ***) die Ablaßverleihung gegen Roger in Sicilien an, fügt aber hier noch bei: „illorum, qui ibi mortui non fuerint, et confessi sunt, *mediatam* donavit.

In dieser Formel wird offenbar ein vollkommener Ab-

*) Amort l. c. P. I. p. 74 fg.

**) b. Baronius ad a. 1118 nr. 1a.

***) ad a. 1127 nr. 5.

laß von einem nicht vollkommenen unterſchieden. Noch deutlicher tritt dieſes hervor in einer Ablaßverleihung Innocenz IV. gegen die Häretiker,*) wo er denen, welche irgend eine Hilfe leiſten bei Unterdrückung der Ketzer, einen Ablaß von drei Jahren verheißt (tres annos de injuncta sibi poenitentia relaxamus); dagegen denen, welche perſönlich gegen die Ketzer zu Feld zögen, nach vorausgegangener Beichte eine vollkommene Nachlaſſung der zeitlichen Strafen (iis omnium peccatorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, *plenam veniam* indulgemus). Alexander IV. bei ſeinem Aufrufe gegen die Lithauer im J. 1257, und Johannes XXII. gegen die Mauren im J. 1318 beziehen ſich ausdrücklich auf die Kreuzzüge,**) und wollen dieſelben Indulgenzen bei dieſen Kämpfen gewährt haben, wie ſie diejenigen erhalten, die in's heilige Land ziehen. Derſelbe Johannes XXII. ertheilte auch einen Ablaß für den Kampf gegen die Tartaren im J. 1334. Gewöhnlich war dieſer Ablaß ein vollkommener, wenn man ſelbſt an dem Kampfe gegen die Feinde Theil nahm, oder, wie Innocenz III. geſtattete, einen Stellvertreter an dem Kampfe Theil nehmen ließ. War aber Jemand bloß in geringerer Weiſe durch Rath oder That zu dieſen Zügen verhilflich, ſo konnte er von dem Biſchofe nach dem Verhältniſſe ſeiner Dienſtleiſtung eine Nachlaſſung von zeitlichen Strafen erhalten. Außer

*) Amort l. c. P. I. p. 65.

**) cf. Amort l. c. P. I. p. 66 et p. 68.

vielen Abläſſen, die im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gegen die Feinde der Kirche ertheilt wurden, bemerken wir noch einen Ablaß gegen die Huſſiten, den Pabſt Martin V. im Jahre 1420 verkünden ließ.*) Er gewährte in demſelben Jedem einen vollkommenen Ablaß, der perſönlich an dem Kampfe Theil nähme, und geſtattete jedem Prieſter, die Beichte dieſer Kämpfer anzunehmen, und ſie von den Sünden, welche ſie immer ſein mögen, zu abſolviren.

## §. 4.

Wie dieſe Ablaßverleihungen zu erklären ſind.

Hat man in den vorausgehenden Zeiten oft bloße Andeutungen, die auf einen kirchlichen Ablaß hinweiſen, oder bloße kirchliche Einrichtungen und Uebungen, in denen man das Weſen des Ablaſſes erkennen kann, ohne daß aber eine vollſtändige Form der Verleihung dabei iſt; ſo iſt man bei den in den zwei vorausgehenden Paragraphen genannten Abläſſen nicht in Verlegenheit, da ſie in der Formel, in welcher ſie vom Oberhaupte der Kirche verliehen wurden, ihren Sinn und ihre Bedeutung ganz augenſcheinlich darlegen. Die ſtrenge Ausübung der Bußdisciplin war zwar im vorigen Zeitraume durch die Umwandlungen und Redemtionen etwas locker geworden, dennoch dienten aber die ſtrengen Bußſatzungen immer noch als Unterlage und als Richtſchnur für Bußprieſter und für

*) Amort l. c. P. I. p. 74 fg.

Büßer, und der letztere konnte wohl, sein Gewissen nicht überreden, daß er zur Beobachtung jener Pönitenzen nicht verpflichtet sei, es sei denn, daß er von der Kirche auf gesetzlichem Wege von denselben enthunden worden sei. In dieser Meinung ertheilte die Kirche die Nachlassungen der auferlegten, oder der gemäß der Pönitenzialsatzungen aufzulegenden Bußen, und in der genannten Absicht nahm sie auch der Büßer aus der Hand der Kirche hin.

Nehmen wir eine der Formeln, unter welcher den Kreuzfahrern eine Indulgenz verheißen ist, vor uns hin, so kann es uns nicht entgehen, welchen Sinn der Pabst damit verbunden habe. Wenn wir auch die §. 2. angeführte Formel, wie sie Wilhelm von Tyrus, der übrigens nur kurze Zeit nach Urban lebte, dem Pabst Urban II. in den Mund legt, nicht in dieser Vollständigkeit demselben zuschreiben wollen, so giebt der ebendaselbst angeführte Canon des Concils von Clermont genugsam zu verstehen, was Urban den Kreuzfahrern gewähren wollte. „Iter illud, heißt es hier, pro *omni poenitentia* reputetur.“ Unter poenitentia ist hier nicht wie später *) das Bußsacrament und Alles, was dazu gehört, Reue, Beicht u. s. f. verstanden, sondern nur die Genugthuung, die man nach geschehener Beicht nach den Vorschriften der Kirche hätte verrichten sollen. Omnis poenitentia bedeutet also hier die ganze Bußzeit, die Einer vermöge der Zahl und

*) z. B. Cateches Rom. de poenitent. sacramento. — edit. Paris. p. 298 ffg.

Größe seiner Sünden hätte durchmachen sollen. Wenn er aber diesen Zug in das heil. Land mitmacht, und zur Ehre und im Dienste der Kirche streitet, so will es die Kirche so ansehen, als ob er die ganze Bußzeit erstanden hätte, und er hat somit durch diesen Einen Zug für so viele Sünden gebüßt, die vollständig nach der kirchlichen Vorschrift abzubüßen vielleicht sein ganzes Leben nicht hingereicht hätte. Was hat also Urban zu Clermont anderes gethan, als vermöge seiner apostolischen Vollmacht an den Zug ins heil. Land eine vollständige Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen geknüpft, oder mit andern Worten den Kreuzfahrern einen vollkommenen Ablaß verliehen? —

Zerlegen wir eine spätere vollständigere Formel, z. B. die von Honorius III. gebrauchte, so ist die Sache noch deutlicher. Er sagt, *) daß diejenigen, welche mit zerknirschtem Herzen und mit gedemüthigtem Sinne diese Mühe auf sich nehmen, und in poenitentia peccatorum, d. h. als Büßer, die vorher ihre Sünden gebeichtet haben und dafür eine Buße auferlegt erhielten, dabei das Leben verlieren „*plenam suorum peccatorum indulgentiam*," d. h. eine vollständige Nachlassung der Bußstrafen, die sie für alle ihre Sünden schuldig waren, erhalten sollen, so daß solche alsbald in das ewige Leben eingehen können, wenn sie sterben (et vitam pollicemur aeternam). Sollten sie aber mit dem Leben davon kommen, so ertheilt ih-

*) vid. oben §. 2.

nen der Pabst eine Nachlassung der Genugthuung für die Sünden, die sie recht gebeichtet haben (de omnibus peccatis suis, de quibus rectam confessionem fecerint impositae satisfactionis relaxationem), für zukünftige Sünden gibt er aber keine Gewähr. Er erklärt noch, daß er sich bei dieser Indulgenz stütze auf „die Barmherzigkeit Gottes, auf seine und des Apostels Petrus und Paulus Macht.“ In dieser Formel kann man nun mehrere Puncte unterscheiden. Einmal muß derjenige, dem diese Indulgenz zu Statten kommen soll, vorher seine Sünden bereut und gebeichtet, (sonst steht in der Formel oft vere contritis et confessio) d. h. er muß die sacramentale Lossprechung durch einen dazu bevollmächtigten Priester erhalten haben, und in der Buße stehen, so daß also die Indulgenz nichts sacramentalisches ist, sondern außer dem Sacramente für die beim Empfange des Sacramentes der Buße auferlegte Genugthuung ertheilt wird. Wenn es also auch heißt: „plenam peccatorum indulgentiam pollicemur,“ oder auch „remissionem omnium peccatorum indulgemus,“ so beziehen sich diese Worte gemäß des ganzen Zusammenhangs nicht auf die Sünden nach ihrem ganzen Wesen, sondern nur auf die zeitlichen Strafen der Sünden, da das Uebrige an der Sünde schon durch die vorausgegangene Reue und Beicht getilgt ist, und so wird also in diesen Formeln gewöhnlich das Ganze statt eines Theiles davon, die Sünde statt der zeitlichen Sündenstrafe gesetzt. Seltener stößt man in den Ablaßverleihungen auf die Ausdrücke „relaxatio“ oder „remissio impositae oder im-

ponendae satisfactionis", Ausdrücke, welche freilich die Sache bestimmter bezeichnen, die aber nicht nothwendig gebraucht werden mußten, da der Ausdruck remissio oder indulgentia omnium peccatorum Jedem in seiner Bedeutung verständlich war, und nach dem Zusammenhange verständlich sein mußte, und deßwegen bis auf den heutigen Tag in den Ablaßverleihungen gebraucht wird. Sodann geht aus dieser Verleihungsurkunde hervor, daß die Abläße nur rückwärts auf die begangenen Sünden wirken, indem der Ueberlebende bei einem Zuge ins heilige Land nur für vergangene Sünden die Schenkung der Pönitenzen erhielt; so er aber nachher wieder sündigt, verfällt er in neue Bußen. Wir sehen, wie unrichtig Raumer die Abläße aufgefaßt hat, indem er sagt, man könne auf diese Weise leicht einen Vorrath von Tausend Jahren gewinnen. *) — Ferner bemerken wir, daß man nicht ohne Weiteres nur durch das leibliche Mitmachen eines Zuges einer solchen von einem Pabste gewährten Indulgenz theilhaftig werden kann; hiezu wurde wesentlich erfordert, daß man vorher seine Sünden recht bereut und aufrichtig gebeichtet und Lossprechung von denselben erhalten habe, eine Bedingung, die bei keiner Verleihung einer Indulgenz vergessen wurde. Es konnte daher Keiner, der auf dem Zuge etwa fortsündigte, oder nicht ernstlich an eine innere Umkehr dachte, diese Wohlthat zu empfangen hoffen. Endlich ist auch der Punct bemerklich zu machen, daß sich der

*) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen ꝛc. Bd VI. S. 180.

Pabst auf die Fülle seiner Gewalt, auf die der Apostel Petrus und Paulus und auf die große Barmherzigkeit Gottes beruft; es ist dieses nämlich die Quelle, aus der jene Ablässe hervorgehen. Sie sind keine willkürlichen unbegründeten Schenkungen, durch welche die zu leistende Genugthuung geradezu aufgegeben würde, diese wird vielmehr statt von dem Büßer selbst geleistet, von einer andern Seite her ersetzt; das Oberhaupt der Kirche steht mit den Gnadenschätzen, über die zu verfügen ihm die Vollmacht zukömmt, für den Büßer ein, und was diesem zu leisten erlassen wird, das leistet die Kirche aus den in ihr liegenden Gütern. Es ist dieses der Punct, woran sich der spätere Lehrsatz von dem thesaurus ecclesiae anschließt. Dieser Punct ist deutlicher ausgesprochen in einer Ablaßverleihung des Pabstes Gelasius II. gegen die Mauren,*) indem er sich so faßt: „Wenn Einer von Euch, dem für seine Sünde eine Buße auferlegt wurde, auf diesem Kriegszuge sterben sollte, so sprechen wir ihn vermöge der Verdienste der Heiligen und vermöge der Bitten der ganzen katholischen Kirche von den Banden seiner Sünden los." —

Diese von Einer Ablaßverleihung hervorgehobenen Puncte finden sich bei allen andern dieser Zeit, bald mehr oder weniger klar, bald kürzer oder weitläufiger ausgesprochen, wie aus den einzelnen in den vorigen §§. aufgezählten Beispielen zu ersehen ist; und somit haben wir

*) siehe oben §. 3.

mit dieser Periode einen bedeutenden Schritt in der Entwickelungsgeschichte der Ablässe vorwärts gethan. Denn jene aus den Ablaßverleihungen ausgehobenen Puncte sind die wesentlichen Momente, die den Begriff des Ablasses nach dem Sinne der Kirche bilden. Der Ertheiler des Ablasses ist das Oberhaupt der Kirche, das Object des Ablasses sind die auferlegten Bußstrafen, oder zeitlichen Sündenstrafen, der Empfänger ist ein bußfertiger Sünder, die Bedingung ist eine Dienstleistung für die Kirche, ein Zug ins heil. Land, oder gegen andere Ungläubige und gegen Ketzer, die Quelle ist die dem Oberhaupt zukommende Vollmacht über die in der Kirche liegenden Gnadengüter zu verfügen; alle diese Momente, die hier auseinandergelegt sind, machen, wenn man sie wieder sammelt, den kirchlichen Begriff von Ablaß aus. —

Nehmen wir noch einige Rücksicht auf das Maß der Sündenstrafen, welche gemäß der besprochenen Ablaßverleihungen geschenkt werden, so finden wir beinahe in jeder Verleihung eine „plena omnium peccatorum indulgentia“ oder eine „plena absolutio oder remissio,“ somit eine vollständige Erlassung aller zeitlichen Sündenstrafen. Diese große Gnade war aber darauf gesetzt, daß man einen Zug gegen die Ungläubigen im Morgenlande, oder einen gegen andere Ungläubige und Ketzer mitmache; gewiß ein nicht geringes Werk! Man kann die Kirche nicht beschuldigen, daß sie um einer Kleinigkeit willen die größte Nachsicht erzeigt, und dadurch zur Erschlaffung der Bußdisciplin beigetragen habe. Im Gegentheil muß man sich

über den Bußsinn der Leute jener Zeit wundern, die, ihre Sünden reumüthig bekennend, und ihre große Bußpflicht anerkennend, ihr Leben daran setzten, um an der von der Kirche so huldvoll dargebotenen Wohlthat Antheil zu bekommen. *) Wenn daher die Kirche die Strafen der alten Bußcanonen gegen die Uebernahme solcher Beschwernisse und Mühseligkeiten, wie ein Zug nach Jerusalem sie nothwendig im Gefolge haben mußte, nachließ, so handelte sie gewiß nicht gegen ihren wahren Geist. Ihre Absicht dabei war, neben und vermittelst der Hilfe, die sie den büßenden Sündern darbot, auch einen hohen Zweck für die ganze Kirche, die Eroberung des heiligen Landes, zu erreichen. —

Während dieser Zeit finden wir kein Beispiel, daß an ein leichteres Werk ein so vollständiger Ablaß geknüpft worden wäre, die Milderung ausgenommen, vermöge welcher von Innocenz III. auch derjenige einen vollkommenen Ablaß haben sollte, der den Zug nicht in Person mitmachte, wohl aber aus seinen Mitteln einen Mann hiezu ausrüstete; und diese Milderung und Erleichterung der Erlangung eines vollkommenen Ablasses findet sich von 1200 an öfters. **)

*) St. Bernh. Serm: exhortator. ad milites templi cp. 5.: „paucos ad modum in tanta multitudine hominum illo confluere videas, nisi utique sceleratos et impios, raptores et sacrilegos, homicidas, perjuras, adulteros etc. Zum bloßen Vergnügen sind diese Sünder gewiß nicht mitgezogen, und wenn auch Manche auf dem Zuge das Sündigen fortsetzten, so war auch die Ausdauer in der Buße nicht selten. —

**) ck. oben §. 22. gegen das Ende.

In diesen Abläſſen ſehen wir noch einen ernſten Nachklang der alten Pönitenzen, aber von dieſer Zeit an verſchwinden die letztern immer mehr, und es bleibt in der Art und Weiſe, wie die Abläſſe in der Kirche von nun an ertheilt wurden, faſt nur mehr eine Reminiscenz von jenen alten Pönitenzen zurück. Dieſe leichtere Weiſe, Abläſſe zu gewinnen, und zwar Abläſſe von verſchiedenem Werthe, hatte ſeinen Anfang ſchon in dieſer Periode genommen, wir verſchoben aber ihre zuſammenhängende Darſtellung auf die folgende Periode, zu der wir nun übergehen.

---

## Viertes Kapitel.

### Die Zeit des Ablaſſes in ſeiner höchſten Ausbildung nach Lehre und Anwendung. (c. 1250 bis auf uns.)

#### §. 1.

Das Charakteriſtiſche an dieſen Abläſſen und ihre Anfänge.

Wir wenden nun unſere Aufmerkſamkeit derjenigen Form der Abläſſe zu, welche ſich der Hauptſache nach bis auf unſere Zeit erhalten hat. Das Unterſcheidende dieſer Abläſſe von den bisher Beſprochenen beſteht darin, daß an die Verrichtung irgend eines guten Werkes, z. B. an die Beſuchung der Einweihung einer Kirche, und an die Beſuchung des Jahrestages von der Einweihung, an die Verrichtung eines Gebetes, an die Spendung eines Al-

mosens zu gutem Zwecke, an den Eintritt in eine Bruderschaft, an die Besuchung irgend eines Ortes zur Verehrung von Reliquien und dergl., Nachlassungen von größern oder kleinern Theilen der Sündenstrafen von dem Pabste oder auch von den Bischöfen geknüpft wurden. Gewöhnlich betrug die Nachlassung eine Sündenstrafe von 40 Tagen, von einem Jahre, auch von einem Jahre und 40 Tagen, von 3, 4, sehr oft von 7 Jahren, später auch von 20 Jahren, endlich wurde auch in dieser Weise eine vollkommene Nachlassung aller Sündenstrafen verliehen. Die im vorausgehenden Kapitel verzeichneten Ablässe zeigen noch ein bedeutendes Festhalten an den alten Bußgesetzen, indem sie nur an ein mühsames und äußerst gefährliches Werk die Nachlassung der Sündenstrafen anschließen, während diese Ablässe dagegen meistens nur ein geringes leicht zu erfüllendes Werk als Bedingung verlangen. Freilich war auch mit jenem schwierigen Werke eines Kreuzzuges immer ein vollkommner Ablaß, eine vollständige Nachlassung aller Sündenstrafen verbunden, während mit diesen geringern Werken meistens nur ein Theil der Sündenstrafen erlassen wird; die vollkommenen Ablässe in dieser Weise waren anfangs selten. So sehr sich auch in diesen Ablässen eine Entnervung der alten Bußdisciplin kund gibt, so ist diese doch darin nicht ganz vergessen, insofern die Nachlaßbestimmungen sich immer nach den Taxationen der Pönitentialbücher richten. Auch stehen diese Formen der Ablaßverleihungen nicht zusammenhangslos da, sondern waren eine fast nothwendige Entwicklung der vor-

ausgehenden Praxis. Hatte die Kirche einmal, wie es ganz in ihrem Geiste und Wesen liegt, Milde und Schonung gegen die reumüthigen Sünder geübt, hatte sie dem Sünder nach dem Grade seiner Reue und Besserung zwei und drei und noch mehr Jahre von seiner Bußzeit geschenkt, hatte sie es aus gütiger Nachsicht gestattet, daß die Büßer die ihnen auferlegten strengen Bußen durch andere, wenn auch schwere Werke lösten, oder die auf lange ausgedehnte Buße durch außerordentliche Werke verkürzten, hatte sie als barmherzige Mutter auch dem schwersten Sünder in den Kreuzzügen gegen Ungläubige und Ketzer einen Weg der Milde gezeigt, wo er mit einemmale die ganze zeitliche Buße seiner Sünden erfüllen konnte, hatte sie also einmal Milde und Nachsicht mit der Schwachheit des Menschen gehabt; warum sollte sie denn nicht einen Schritt weiter gehen, und diese Indulgenz dem größern Theile ihrer fehlenden Kinder zugänglich machen? Sie verschwendet ja diese Indulgenzen nicht an Unwürdige, sondern verleiht sie nur denen, welche wahrhaft reumüthig und bußfertig sind. Vergißt ja jede Mutter ihrem Kinde den begangenen Fehler gerne, wenn es nur denselben einsieht und im Innersten bereut; — sollte die beste Mutter, die Kirche, unbarmherziger sein gegen ihre Kinder, wenn diese ihre Fehler recht ernstlich bereuen und beweinen, und die sicherste Hoffnung zur Besserung geben? — Den Uebrigen, die ihre Sünden nicht bereuen, und sich nicht bessern, kommen auch die Indulgenzen der Kirche nicht zu gut, wenn sie auch das Werk, an das eine Indulgenz ge-

knüpft ist, erfüllen. Von diesem Gesichtspuncte aus muß man die Ablässe betrachten, welche wir zu besprechen im Begriffe stehen, und die zuerst aus ihrer Quelle sparsam hervorquollen, dann aber wuchsen und wuchsen zu einem alle Disciplin bedrohenden und überfluthenden Strom, bis sie wieder in das ihnen angemessene Bett zurückgewiesen wurden, in welchem sie sich hielten bis auf unsern Tag.

Dem Wesen nach sind diese Ablässe mit den vorausgehenden gleich, der Form nach aber erscheinen sie anders, wie wir im Allgemeinen angegeben, und wie das Folgende im Besondern und Einzelnen zeigen wird. Wann diese Art Ablässe ihren Anfang genommen habe, darüber ist man nicht im Reinen. Soviel muß man jedenfalls zugeben, daß ihre Anfänge schon in die Zeit der Kreuzzugablässe fallen, und im 13. Jahrhundert, namentlich gegen das Ende desselben schon weit ausgedehnt und ausgebreitet waren. Wenn wir den Anfangspunct dieser Periode c. 1250 setzen, so geschieht es nicht deßhalb, weil diese Ablässe hier erst begonnen hätten, sondern weil sie da zu ihrer größten Herrschaft gelangten, und weil wenigstens bis in das 13. Jahrhundert hinein die für Kreuzzüge gewährten Ablässe die vorherrschenden waren.

Es wird schon dem Pabst Gregor M. eine Ablaßverleihung dieser Art zugeschrieben, für solche nämlich, welche die Kirchen in Rom stationsweise besuchen; diese Nachricht ist jedoch durchaus nicht verbürgt. *) Ebenso wenig ist

*) V. Espen Jus eccles. P. II. sect. I. tit. VII. cp. I. ns. 20.

verbürgt, daß Pabst Sergius II. für die Besuchung der Kirche des h. Sylvester, wie Baronius ad a. 847 erzählt, 3 Jahre und drei Quadragenen Ablaß verliehen habe. *) Ferner schließt Baronius aus einem Briefe des h. Ludger, Bischofs von Münster, daß Pabst Leo III. bei seiner Reise zu Karl M. nach Deutschland im Jahre 803 viele Kirchen, Kapellen und Altäre eingeweiht, und dabei große Ablässe verliehen habe, daß er den Swibert unter die Heiligen aufgenommen, und den Besuchern der Kirche, in der er sich befand, besondere Ablässe gespendet habe. Die Aechtheit dieses Briefes wird aber sehr bezweifelt. **) Wenn auch diese Ablässe mit Recht beanstandet werden, so ist damit die Existenz der Ablässe überhaupt nicht im Mindesten in Zweifel gezogen, sondern nur die Verleihung eines bestimmten Ablasses nach einer damals noch nicht gebräuchlichen Form. Denn man irrt gewiß nicht, wenn man mit Papebroche, dem berühmten Forscher des Alterthums, annimmt, daß man vor dem 11. Jahrhundert vergebens nach Beispielen von Ablässen suche, die in obengenannter Form ertheilt worden wären. ***)

## §. 2.

### Fortsetzung.

Mit dem 11. Jahrhundert nehmen aber unstreitig jene Ablässe ihren Anfang, welche unter der Formel ertheilt

*) Papebroche, In conatu Chronico-Historico dissert. 17.
**) V. Espen, l. c. nr. 22. fg.
***) Papebroche l. c.

werden: — „wenn Jemand diese Kirche besucht, — an dieser Kircheneinweihung Theil nimmt, — diesen Kirchenbau u. a. unterstützt, u. dergl., der erhält 40 Tage oder 1 Jahr Ablaß.“ In dieser Allgemeinheit waren vor hier keine Abläße vorhanden, und mit solcher Leichtigkeit konnte man vorher keinen Theil seiner Buße abthun.

Die ersten Abläße dieser Art erscheinen bei den Einweihungen der Kirchen. Unter diesen nennen wir denjenigen, welcher im Jahr 1040 von Benedict IX. bei der Einweihung einer Kirche in Marseille verliehen wurde; dieser lautet noch ganz allgemein: daß diejenigen, welche zu Fuß dahin kämen, die Kirche besuchten, ihre Sünden beichteten und sich in Zukunft besserten, von allen Strafen der Sünden befreit sein sollen. *) Im Jahre 1030 weihte Honorius III. eine Klosterkirche zu Casaemarii und gewährte denen, welche bei der Feier, die sich jedes Jahr wiederholen dürfe, 9 Tage hindurch die Kirche besuchten, einen Ablaß von 1 Jahre. **) Hiebei stützt er sich nur auf die Milde Jesu Christi: „de illius pietate confisi, qui est peccatorum remissio, de injunctis sibi poenitentiis annum unum misericorditer relaxamus.“ Sonst pflegten diese Art Abläße in dieser Zeit noch nicht so bestimmt in Beziehung auf ihre Geltung ausgedrückt zu

*) „indultis facinoribus peccaminum, omnium criminum squaloribus absolutus.“ Mabill. Praef. ad Saec. V. Benedict. nr. 109.

**) Baronius ad a. 1030.

werden. Ein Bischof von Lincoln schickte im Jahre 1073 an Gregor VII., um schriftlich von diesem Lossprechung seiner Sünden zu erhalten, quam (sc. absolutionem; setzt Baronius bei) usitatiore voce indulgentiam adpellamus. Gregor ging auf dieses Bittgesuch ein, aber bestimmte das Zeitmaß der Strafe nicht, das ihm nachgelassen werden solle. *)

Mit dem 12. Jahrhundert wird der Theil der Buße, welcher nachgelassen werden soll, immer bestimmter angegeben. Indessen ist große Vorsicht anzuwenden, da viele Scribenten reichhaltige Ablässe in die erste Zeit dieses Jahrhunderts verlegen, indem sie von dem Gebrauch ihrer Tage ausgingen und diesen schon in jene Zeit zurückverlegten. So ist gewiß ein Ablaß bei Mabillon verdächtig, der angibt, es sei bei der Einweihung der Kirche in Cassino ein vollkommener Ablaß verliehen im Jahre 1065. **) Es mag später an die Feier der jährlich wiederkehrenden Kirchweihe ein solcher Ablaß geknüpft worden sein, aber gewiß noch nicht von Alexander II. in jener Zeit. Ebenso

*) Baronius ad a. 1073 „absolutionem peccatorum auctoritate principum Apostolorum Petri et Pauli fulti, quorum vice quamvis indigni fungimur, tibi mittere dignum duximus, si tamen bonis operibus inhaerendo, commissos excessus plangendo, quantum valueris, corporis tui habitaculum Deo mundum templum exhibueris.“ Dazu macht Baronius die Bemerkung, daß hieraus erhelle, wie der Römische Stuhl nur denen Ablässe gebe, „qui quantum suppetunt vires, bene operari non praetermittunt.“

**) Mabillon l. c.

soll Gelasius II. im Jahre 1118 bei der Einweihung der Kathedralkirche einen vollkommnen Ablaß für die daselbst Begrabenen und noch für alle Zeiten daselbst Begrabenwerdenden gewährt haben, und noch dazu für die Lebenden 1 Jahr und 40 Tage. *) Offenbar ist hier wieder von einem Chronisten ein späterer Ablaß in eine frühere Zeit zurückgeschoben. Daß um diese Zeit noch keine so großen Abläße von den Päbsten ausgetheilt zu werden pflegten, sagt auch Baronius. **) Er erzählt nämlich, daß Pabst Alexander III. zu Ferrara einen Hauptaltar geweiht und folgenden Ablaß daran geknüpft habe: quibuslibet vere poenitentibus et confessis et in festivitate dedicationis altaris hoc majus altare visitantibus praefatus Summus Pontifex annum unum de criminalibus, et septimam partem venialium relaxavit.“ Daraus macht Baronius den Schluß, daß die Päbste der damaligen Zeit keine Abläße über ein Jahr ausdehnten, außer die für die Kreuzfahrer. Nach dieser Bemerkung des Baronius dürften manche Abläße von jener Zeit unzuverläßig sein, von denen Amort einige aus den Scribenten gesammelt hat. ***)

Mit dem 12. Jahrhundert bekommen diese Abläße mit

---

*) b Amort. l. c. P. I. p. 127.

**) ad ann. 1177. nr. 49. Es sei sogar lächerlich, sagt er daselbst, wenn man von Alexander III. schreibe, er habe zu Ancona einen unermeßlichen Ablaß verliehen „tantum indulgentiarum, quantum arenae capere possent ambo manus simul junctae.“

***) Amort. l. c. p. 127. fg. u. p. 188 ffg.

der größern Zuverlässigkeit auch eine weit größere Ausdehnung. Insbesondere hat es den Anschein, als ob die Bischöfe sich anmaßten, derlei Ablässe in reichlichem Maaße auszutheilen. Früher hatten allerdings die Bischöfe das Recht, dem einzelnen Büßer mit Rücksicht auf den hohen Grad seiner Reue etwas von seiner Buße oder die ganze Buße zu schenken, oder auf Concilien gewisse Umwandlungen und Redemtionswerke festzusetzen, durch welche die Buße erleichtert werden sollte. Nachdem aber das Ablaßwesen die Gestaltung angenommen hatte, daß für Ein und dasselbe Werk allen Büßern ohne Unterschied, wenn sie nur die damit verbundenen Bedingungen erfüllten, eine theilweise oder gänzliche Nachlassung der Buße gestattet wurde, *) so konnte es nicht mehr dem einzelnen Bischofe überlassen bleiben, solche Ablässe nach seinem Belieben zu verleihen, wenn nicht die größte Verwirrung und die verschiedenartigste Praxis entstehen sollte. Um aber den Bischöfen ihr altes Recht nicht ganz zu entziehen, wurde es ihnen unter der Beschränkung gelassen, daß sie nie mehr als 1 Jahr und 40 Tage Ablaß ertheilen dürften. Diese Anordnung traf Innocenz III. auf dem 4. later. Concil im Jahr 1216. **). Diese Bestimmung hat ihre Rechtskraft bis auf den heutigen Tag. —

*) V. Espen J. eccl. P. II. Sect. I. tit. VII. cp. 2 nr. 4.

**) „Ad haec, quia per indiscretas et superfluas indulgentias, quas quidam ecclesiarum Praelati facere non verentur, et claves ecclesiae contemnuntur, et poenitentialis satisfactio enervatur; decernimus, ut, dum dedicatur basilica, non extendatur indulgentia ultra annum, sive ab

Obgleich aber Innocenz die Befugniß der Bischöfe in diesem Stücke beschränkte, so wollte er deßhalb doch nicht, daß die Päbste ungemessen aus dem ihnen anvertrauten Schatze mittheilten. Er beruft sich vielmehr auf die Mäßigung, die die Päbste trotz ihrer Vollgewalt beobachteten. *)

Mit Innocenz hören allmählig die Beispiele auf, daß einzelne schwere Sünder entweder zu ihren Bischöfen (die sie aber selbst oft nach Rom wiesen), oder von freiem Antriebe zum römischen Pabste kamen, und unter vielen Thränen um eine Nachlassung der Buße baten, oder wenigstens um eine erleichterte Buße. Je weiter nämlich die Ablässe ausgebreitet und je zahlreicher sie wurden, desto weniger wandte man sich nunmehr unmittelbar an die geistlichen Obern, sondern suchte die für Alle und für alle Zeiten ertheilten Ablässe zu gewinnen, und tröstete sich, der Buße der Kirche auf diese Weise Genüge gethan zu haben. —

An Abläßen dieser Art fehlte es aber in den folgenden Zeiten nicht mehr, wenn man auch nicht gegen die Ungläubigen und Ketzer streiten wollte. War auch der Bußtheil, den man beseitigen konnte, klein, so konnte man diese Wohlthat doch zu wiederholtenmalen empfangen. Es

---

uno solo, sive a pluribus episcopis dedicetur: ac deinde in anniversario dedicationis tempore XL. dies de injunctis poenitentiis indulta remissio non excedat.“ Corp. j. can. Cp. 14. X. (V. 28.) —

*) „cum Pontifex Romanus, qui plenitudinem obtinet potestatis, hoc in Fatibus moderamen consueverit observare.“ Corp. 8. S. can. l. c. —

gab jetzt fast keine Kirche, bei deren Einweihung, wenn sie durch den Bischof geschah, man nicht ein Jahr Ablaß gewinnen konnte, und bei der Jahresfeier 40 Tage. Traf es sich gar, daß der Pabst eine Kirche einweihte, wozu er häufig gebeten wurde, wenn es ein wenig thunlich war, so erfreute sich diese Kirche oder ein Altar in derselben noch einer größern Indulgenz, wie dieses uns mehrere Beispiele aus dieser Zeit zeigen. *) Auch kamen jetzt diejenigen Ablässe auf, welche man durch Beisteuer zu einem Kirchenbau, wie früher zu den Kreuzzügen, und später durch Beiträge zu dem Bau von Spitälern, Klöstern, Brücken u. dgl. gewinnen konnte. Auch wurden von nun an nicht selten Ablässe mit der Heiligsprechung irgend einer Person verknüpft. **)

## §. 3.

### Große Zunahme der Ablässe.

Ungefähr um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Ablaßwesen auf den Punct gediehen, daß man mit aller Leichtigkeit sich von den Pönitenzialstrafen losmachen konnte, indem man so viele Ablässe sich anzueignen suchte, als man durch seine Sünden Bußjahre verdient zu haben glaubte; ja um nicht zu wenig zu erhalten, wollte man deren lieber zu viel erwerben, ohne daß man jedoch je der Ansicht gewesen wäre, daß diese Ablässe auch vorwärts auf

*) Amort. l. c. P. I. p. 128 ffg.
**) Amort l. c.

die zukünftigen Sünden wirkten. Je allgemeiner und ausgebreiteter nun diese Ablässe waren, und je tiefer sie in das christliche Leben, namentlich in das Bußwesen, eingriffen, desto dringender legte sich das Bedürfniß nahe, diesem wichtigen Gegenstande auch in dem christlichen Lehrsysteme seinen angemessenen Platz anzuweisen. War auch die Kirche von Anfang an in Betreff der Nachlassungen der zeitlichen Sündenstrafen immer von dem gleichen und richtigen Gesichtspuncte ausgegangen, so waren doch die einzelnen Lehrpuncte in dieser bedeutenden das Dogma scharf berührenden Disziplinarsache, wie sie auch in den Ablaß-Diplomen bald mehr bald minder deutlich angezogen waren, noch nicht zum klaren Bewußtsein erhoben. Dieses Geschäft war den größten Theologen nicht blos des 13. Jahrhunderts, sondern vieler Jahrhunderte vor und nach ihnen, dem heiligen Thomas und heiligen Bonaventura *) vorbehalten, die gleichzeitig jenes Jahrhundert zierten; sie haben der Lehre vom Ablasse in der kathol. Kirche eine Schärfe, Bestimmtheit und Vollendung verliehen, daß alle Theologen nach ihnen, einige unbedeutende Streitpuncte in dieser Sache abgerechnet, ihrer Lehre als der besten Quelle gefolgt sind. Auch wir werden sie später bei der Lehre vom Ablasse besonders berücksichtigen; da seit ihrer Zeit die Auffassung dieses Lehrpunctes, den

*) Schon vor diesen hatten Alexander v. Hales, Albert M., Raymund de Pennaforte über den Ablaß gehandelt, aber nicht so ausführlich wie die zwei genannten.

die Dogmatik gewöhnlich als untergeordneten anſieht, im Weſentlichen keinen Fortſchritt gemacht hat.

Dieſe theoretiſche Ausbildung der Lehre des Ablaſſes war eine nothwendige Ergänzung zu der großen practiſchen Ausbildung, die er bereits erhalten hatte; äußerte aber auf letztere wenig Einfluß, da ſie ſchon wie ein Strom ſich Bahn gebrochen hatte, und jene nicht ſo faſt dieſen hemmen und aufhalten, als vielmehr nach ſeinen Beſtandtheilen wiſſenſchaftlich zerlegen und dolmetſchen wollte. —

Innocenz III. und Honorius III. hatten die Ablaſſe noch ſpärlich verliehen; vollkommne außer denen für die Kreuzzüge waren eine Ausnahme, und wurden wohl nie verliehen, außer wenn ein Sünder perſönlich vor dem Pabſte ſich ſtellte, und um eine ſolche Indulgenz bat; aber ein vollkommener Ablaß, der für immer an ein beſtimmtes Werk oder an eine Oertlichkeit geheftet worden wäre, findet ſich keiner mit Zuverläſſigkeit vor dem ſogenannten Portiuncula-Ablaß, den Honorius III. im J. 1221 dem heil. Franziscus, der auf göttl. Offenbarung ſich ſtützend darum bat, für deſſen Kirche zu Portiuncula gewährte, *) und der im Jahre 1480 auf alle Kirchen der Franziscaner ausgedehnt wurde. **) Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an waren aber die vollkommnen Abläſſe nichts ſeltnes mehr; ein ſolcher wurde den Inquiſitoren verliehen

*) Amort. l. c. P. I. p. 147.
**) Wadding Annal. Min. ad. a. 1480 nr. 41.

1259, *) den Fratres Minor., die in Syrien predigten 1260, **) der Kirche zu Alvernia am Feste der Stigmatisirung des heil. Franciscus 1299, ***) u. a. Die gewöhnliche Formel hiebei war: „vobis *vere poenitentibus et confessis* de Omnipotentis Dei misericordia et B. Petri et Pauli Apostolorum *auctoritate confisi* plenam concedimus peccatorum veniam.“ Was man unter dieser Formel verstehe, war damals so bekannt, daß man nicht an eine weitere Erklärung derselben dachte. Es verstand Niemand darunter Verzeihung der Sündenschuld und ewigen Strafe, da durch Reue und Beicht diese schon erlangt sein mußte, sondern nur die Nachlassung der nach der Vergebung der Sünden noch übrigen zeitlichen Sündenstrafen. Diese Nachlassung gilt aber nicht bloß vor der Kirche als Nachlassung der canonisch-kirchlichen Strafen, sondern auch vor Gott, über dessen Barmherzigkeit der Pabst aus apostolischer Machtvollkommenheit gleichsam verfügt. —

Rasch vermehrte sich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Zahl jener Ablässe, bei welchen die Jahre und Tage, welche nachgelassen werden, genau specificirt sind. Wir finden deren in der buntesten Abwechselung, sehr Viele mit einer Nachlassung von 1 Jahr und 40 Tagen, von 7 Jahren, von 10 Jahren von 20 Jahren, die-

---

*) Amort. l. c. P. I. p. 152.
**) Amort. ibid.
***) Amort. ibid.

sen Jahren war gewöhnlich noch eine gleiche Zahl von Quadragenen beigefügt; insbesondere wurden die neuen Orden des heil. Franziscus und des heil. Dominicus reichlich mit Abläſſen bedacht. *) Die Form bei dieſen partialen Abläſſen war der Hauptſache nach dieſelbe, wie die obige bei den vollkommen, nur ſtatt plenam veniam oder remissionem ſteht: „annum unum, oder septem annos oder quadraginta dies etc. misericorditer de injuncta sibi poenitentia relaxamus.“ In dieſem letztern Ausdrucke iſt ohne allen Widerſpruch bloß auf die Bußſtrafen Rückſicht genommen, und es erhellt daraus um ſo deutlicher, in welchem Verhältniſſe dieſe von den Päbſten verliehenen Abläſſe zu der Buße als dem Sacramente ſtehen. Dieſe iſt das unumgänglich Nothwendige für einen Menſchen, der nach der Taufe wieder ſchwer geſündigt hat, um in den Stand der Gnade eingeſetzt zu werden, jene aber (die Abläſſe) ſind neben dem gnadenvollen Sacramente der Buße noch eine beſondere Wohlthat, durch welche die Kirche dem ſchwachen Menſchen in ſeiner Buße zu Hilfe kommen will, damit er nicht verzweifle ob der Menge der zeitlichen Strafen, die er durch ſeine Sünden auf ſich geladen hat, ſondern durch die gütige Nachſicht der Kirche und die Barmherzigkeit Gottes darin erleichtert werde. Daß es bei aller Menge der Abläſſe auch jetzt nicht in der Abſicht der Kirche lag, alles Gedächtniß an die alten Bußbeſtimmungen auszulöſchen, geht außer Anderm

*) cf. Amort. P. I. p. 129 fg. u. 147 fg.

auch daraus hervor, daß sie bei den Nachlassungen der Bußstrafen immer die Zahl der Tage und Jahre berücksichtigt, welche in jenen auf einzelne Sünden gesetzt waren.

## §. 4.

### Uebermaß dieser Abläße.

Wie die Sonne zuerst nur schwache Strahlen auf die Erde sendet, nach und nach aber in ihrer vollen Kraft und in ihrem vollen Glanze erscheint, und wie sie in ihrer Wärme und Kraft zunimmt bis gegen Mittag, und dann in ihrem höchsten Stande durch ihre Wärme nicht bloß Leben fördert, sondern durch ihre Gluth auch das Leben gefährdet und ertödtet; so ist es mit den Abläßen. Anfangs quolen sie sparsam aus der reichlichen Quelle, später nahmen sie immer mehr zu, indem die Kirche ihre Kinder immer lieber unterstützte, da sie dieselben sonst ohne Buße zu Grunde gehen sah, und da die Gläubigen immer eifriger nach einem Brette griffen, das sie sicher und leicht retten sollte; und so kam es am Ende dahin, daß die Menge der Abläße fast überschwenglich wurde.

War einmal der Gebrauch angefangen, an gewisse gute Werke, an irgend eine kirchliche Feier auch eine größere oder kleinere Nachlassung von Bußstrafen zu knüpfen; hatte man einmal einem religiösen Orden Privilegien gegeben, vermöge deren an seine Kirchen, an seine religiösen Uebungen besondere Bußerlasse angehängt waren; hatte man einmal einem Orte die Gnade erwiesen, daß die Besucher

desselben mit einer theilweisen oder gänzlichen Erlassung ihrer Bußstrafen beschenkt wurden: so lag es sehr nahe, daß die Päbste in der großen katholischen Welt eine Menge von Abläßen zu verleihen veranlaßt wurden, so daß sie uns, nehmen wir bloß auf ihre Zahl Rücksicht und nicht auch auf die verschiedenen Seiten und Gebiete, nach denen hin sie ihren Gebrauch und ihre Anwendung finden sollten, leicht als übermäßig erscheinen. Was bei Einer Kirchweihe, was bei Einer Heiligsprechung gewährt wurde, warum sollte es nicht bei den andern an andern Orten auch stattfinden; und was einem religiösen Orden als Privilegium verliehen wurde, sollte nicht auch ein anderer Orden von denselben Verdiensten darauf Anspruch haben? Waren einmal die Schleußen der Gnade geöffnet, so konnten sie nicht geradezu wieder geschlossen werden; denn das ist ja eben das Wesen der Gnade, daß sie Güte und Milde walten läßt statt Strenge und Gerechtigkeit. —

Dazu kann dann noch gerechnet werden (wir wollen dieses nicht ganz in Abrede ziehen), daß die Päbste während ihrer sog. Avignonischen Gefangenschaft, wo sie in ihrer tiefen Erniedrigung nicht frei von Parteiinteresse waren, manchmal gegen einen bedeutenden Ort, gegen eine einflußreiche Person und gegen einen ihnen anhänglichen Orden mit Abläßen freigebiger waren, als sie es bei ganz freier und unabhängiger Stellung gewesen wären. —

Jedenfalls muß es uns erklärlich scheinen, wenn wir es auch von unserm Standpunkte nicht immer ganz zu rechtfertigen vermögen, wenn uns die Geschichte im 14.

und 15. Jahrhundert eine zahllose Menge von Ablässen aufweist. Es wäre eine vergebliche Mühe, dieselben Alle namentlich anführen zu wollen, wir verweisen daher auf Amort, *) der eine ziemlich vollständige Sammlung derselben gegeben, und auf Raynald's Fortsetzung des Baronius in den betreffenden Jahren. Wir wollen dieselben nur nach Klassen im Allgemeinen zu rubriciren suchen, um einen Ueberblick über sie zu bekommen. —

Die Ablässe bei Einweihungen der Kirchen dauerten fort, und wurden gewöhnlich auch auf die Jahresfeiern derselben ausgedehnt, gewöhnlich betrug er ein Jahr und 40 Tage; oder wenn ihn die Päbste verliehen, konnte er eine Nachlassung von mehreren Jahren in sich schließen. Die Form dieser Ablässe war gewöhnlich: „omnibus vere poenitentibus et confessis in festivitate .... unum annum et quadraginta (je nach dem Maß) de injunctis sibi poenitentiis relaxamus.“ Der Sinn dieser Formel ist klar: die Kirche wollte den wahrhaft büßenden Sündern, denn nur von diesen kann bei der Ertheilung von Ablässen die Rede sein, durch dieses leichte Werk nämlich durch die andächtige Anwohnung einer Kirchweihung so viel in Gnaden nachlassen, als sie gemäß der früher üblichen Bußstrafen in einem Jahre hätten abbüßen können. —

Man kann aus den Ablässen, die an andere kirchliche Feiern geknüpft waren, eine weitere Klasse machen. Un-

*) P. I. p. 126 — 234.

ter diesen Feiern steht oben an die Heiligsprechung frommer gottseliger Personen. Die Ablässe bei diesen Anlässen wachsen mit den Jahren; während bei der Kanonisation des heil. Ludwig im J. 1298 ein Ablaß von 1 Jahr und 40 Tagen, und für die Jahresfeier ein Ablaß von 40 Tagen gewährt wurde, *) belief sich der Ablaß bei der Kanonisation der heil. Brigitta im J. 1391 auf 7 Jahre und 7 Quadragenen und war für jede Jahresfeier der gleiche; **) und bei der Canonisation des heil. Antoninus war der Ablaß für diejenigen, welche bei der Canonisation und bei seiner Uebersetzung in die Kirche des heil. Marcus thätig waren, ein vollkommener, für die Jahresfeier seiner Begräbniß betrug er 40 Jahre für alle Zeiten (perpetua duratura). ***) Die Form dieser Ablässe war im Wesentlichen der obigen gleich: „omnibus v. p. et c., qui cum devotione et reverentia in eodem festo illuc accesserint, de O. D. M. et B. P. et P. A. a. c. septem annos et totidem quadragenas, (oder indulgentiam plenariam) accedentibus vero annis singulis ad dictum sepulchrum infra ejusdem festi octavam duos annos, et duas quadragenas de injunctis eis poenitentiis relaxamus.“ — Oft wird dieser Ablaß noch als ein per-

*) Amort. P. I. p. 130.

**) Amort. ibid.

***) Amort. ib. S. 132. — Bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurden die vielen Ablässe nicht über 1 Jahr und 40 Tage ausgedehnt, von ungefähr 1300 an aber steigen sie bis auf 7 Jahre und 7 Quadragesimen und noch mehr. cf. Amort P. II. p. 226.

petuo duratura bezeichnet, was auch bei den übrigen Abläſſen der Fall iſt, und nichts anderes ausſagen will, als daß dieſer Ablaß nicht an eine beſtimmte Zahl der Jahre, nicht an das Leben des Pabſtes als des Verleihers gebunden ſei, ſondern fortdaure, ſo lange das Subſtrat deſſelben, nämlich die betreffende Jahresfeier daure, oder ausdrücklich vom Oberhaupte widerrufen werde. — Auch an andere Feierlichkeiten, z. B. an Proceſſionen, an Feſttage verſchiedener Art, namentlich an das Fronleichnamsfeſt wurden Abläſſe von verſchiedenem Werthe geknüpft; *) wer beſonders die Abläſſe für das letztere Feſt zuſammengeſtellt wünſcht, leſe Amort P. I. p. 204.

Eine weitere Klaſſe von Abläſſen ſind diejenigen, welche an ein kleines Gebet, oder an eine kleine Geldgabe geknüpft wurden. Die letztere Art kam bald auf, indem während der Kreuzzüge ſchon geſtattet wurde, daß auch derjenige einen vollkommenen Ablaß haben ſoll, der mit ſeinem Vermögen einen Mann ausrüſte; **) ſodann derjenige einen ſeiner Gabe entſprechenden, wer nur beiſteure. ***) Dieſe geiſtigen Wohlthaten als Erſatz für Geldſpenden fanden namentlich ſpäter ſehr häufig ſtatt bei Bauten von Kirchen, Klöſtern, Spitälern, Brücken u. ſ. f. — Man betrachtete dieſe Verwendung des Geldes als eine heilige, zur Ehre Gottes oder zum Wohle der Menſchheit angeordnete. Schon im Jahre 1118 fordert Gelaſius II. zu

*) Amort P. I. p. 201 fg.
**) Baronius ad a. 1199 nr. 1.
***) Amort P. I. p. 62.

Beiträgen für eine von den Mauren zerstörte Kirche in Saragossa auf, und verspricht „secundum beneficiorum ecclesiae impensorum quantitatem ad episcoporum arbitrium poenitentiarum suarum remissionem et indulgentiam. *) — Später mehrten sich diese Ablässe um Geld sehr stark. — Ablässe gegen Gebetsübungen zu verleihen, war auch nicht selten es, **) sei es, daß man für einen Verstorbenen besonders oder für Alle zusammen, oder daß man seine Gebets vor einer Reliquie verrichten, oder sonst ein kleines Gebet sprechen mußte, wie das „Angelus Domini.“ Eine weite Ausdehnung erhielten diese Gebetsablässe durch und in den Bruderschaften. Wer irgend einer solchen Bruderschaft, die im 15. Jahrhundert entstanden, und sich sodann stark vermehrten, angehörte, konnte durch regelmäßige Verrichtung irgend eines Gebetes, z. B. bei der Rosenkranzbruderschaft durch Abbetung des Rosenkranzes, ***) und bei anderen Bruderschaften durch andere Gebete einen Nachlaß seiner zeitlichen Sündenstrafen erlangen. Die Zahl der Ablässe, die später in Folge der Bruderschaften ertheilt wurden, war sehr bedeutend; denn wo immer irgend eine eigene Bruderschaft errichtet wurde, suchte man bei dem Pabste auch um Ablässe nach, die nicht verweigert wurden. Es ist jedoch hier noch zu bemerken, daß je nach der Beschaffenheit der Bruderschaften nicht Gebete, sondern auch gute Werke verrichtet werden mußten,

*) Baronius ad a. 1118 nr. 18.
**) Amort ib. p. 198 fg.
***) Amort p. 170.

um der Ablässe theilhaftig zu werden,*) namentlich Werke der Nächstenliebe.

Die Formeln dieser Ablässe waren dem Wesen nach den schon oben angeführten gleich, meistens sind die Verleihungsdiplome jetzt weitläufiger und genauer bestimmt.

Am zahlreichsten waren aber die Ablässe, welche in Verbindung mit religiösen Orden standen, theils solche, welche den Mitgliedern des Ordens selbst zu Gute kamen, theils solche, welche den Gläubigen nützen sollten, wenn sie gewissen religiösen Uebungen des Ordens, wenn sie dessen Festen anwohnten, oder auch nur die Klosterkirchen besuchten. Sodann hatten die religiösen Orden auch über viele Ablässe insofern zu verfügen, als sie an der Spitze von Bruderschaften standen, z. B. die Dominicaner an der Spitze der Rosenkranzbruderschaft, die Karmeliter an der der Scapulierbruderschaft. Diese Privilegien waren bei den Orden sehr gesucht, da sie dadurch ihren Einfluß auf das Volk besser zu gewinnen hofften; sie sind aber auch schon sehr alt. So verlieh schon Gregor IX. im J. 1228 dem Kloster Bebenhausen (Besbenhusen), daß, wer an dessen Einweihung, oder am Jahrestag derselben oder während der betreffenden Octav zu dem Kloster komme, einen Ablaß von 40 Tagen haben solle.**) In der Folgezeit nahmen aber diese Ablässe ungeheuer zu, es war eine Art Wetteifer unter den Orden, in den Besitz von einer größern Anzahl Ablässe zu kommen. Die ersten Orden,

*) Amort S. 170—187.

**) b. Amort P. I. p. 136.

welche diese Privilegien in hohem Grade besaßen, waren die des h. Dominicus und des h. Franziscus. Da ihre Wirksamkeit augenscheinlich eine von Gott begünstigte war, so trugen die Päbste kein Bedenken, dieselbe durch solche Gnadenverleihungen zu unterstützen. Schon im ersten Jahrhunderte ihres Bestandes hatten sie deren viele, und diese wurden später noch stark vermehrt. Auch die übrigen Orden wollten nicht zurückbleiben, sowohl die älteren, als die später entstandenen, und suchten sich soviel als möglich Ablaßprivilegien zu verschaffen. Es wäre unmöglich diese Abläße aufzuzählen, da ihre Anzahl bei den verschiedenen Orden zusammen auf mehrere hundert sich belaufen mag. Amort*) hat sie soviel als möglich gesammelt. Besonders zahlreich waren später auch die den Jesuiten verliehenen Abläße.

Diese Abläße waren ihrem Werthe nach sehr bedeutend, es wurden nicht bloß Abläße von einigen Tagen, oder einem oder mehreren Jahren, sondern es wurden sehr viele vollkommene Abläße ertheilt.

So erhielten die Franciscaner außer dem bekannten Portiuncula-Ablaß noch für manche Kirchen ihres Ordens einen vollkommenen Ablaß für ein bestimmtes Fest; z. B. gewährte Eugen IV. i. J. 1437, als die fratres Ordinis Minorum zu Toulouse ein Generalcapitel hielten, allen Gläubigen, welche während dieser Zeit die Kirche der Mindern Brüder daselbst am Pfingstfeste besuchen, und zur

*) l. c. p. 133—169.

Förderung des Ordens und seiner Kirchen etwas beitragen würden, einen vollkommenen Ablaß, wie beim Besuche der Kirche von Portiuncula.*) Denselben Ablaß erhielten sie bei einem Generalcapitel zu Mailand i. J. 1457.**) Sixtus V. ertheilte i. J. 1581 Allen, welche am Feste des heiligen Franziskus, des heil. Antonius, Bonaventura, Bernardinus, und der heil. Klara die Kirchen der Franziscaner besuchen, beichten und communiciren, für Eintracht der Fürsten, Ausrottung der Ketzereien ꝛc. beten, einen vollkommenen Ablaß.***)

Für diejenigen, welche die Kirche der Mindern Brüder besuchten, waren von Pabst Gregor IX. bis auf Clemens VII. 1530 eine Menge von Ablässen verliehen, die der letztere Pabst bestätigte. Diese Ablässe lauteten auf einen Nachlaß von 1 bis zu 100 und noch mehr Jahren, und ebenso vielen Quadragenen, und waren für die Kirchenbesuche an den vorzüglichen Festen des Herrn, der seligsten Jungfrau, an dem Feste des heil. Franciscus, des heil. Antonius u. a. verliehen, und zwar für alle Kirchen der Franziscaner ohne Unterschied. Diese Indulgenzen wurden später noch auf mehr Feste und Tage ausgedehnt, und noch besondere auch denen verliehen, welche in irgend einer Weise zur Förderung des Ordens hilfreiche Hand boten. Auch erhielt 40 — 100 Tage Ablaß, wer zu beliebiger Zeit bei den Franziscanern eine Predigt oder Messe anhörte.****)

*) Amort p. I. p. 153.
**) ibid.
***) Amort P. I. p. 155.
****) Amort l. c.

In ähnlicher Weise wie der Orden der Franziskaner hatte auch der Predigerorden des h. Dominicus für seine Kirchen und gottesdienstlichen Uebungen besondere Ablaßprivilegien. Auch bei diesem Orden sind die Ablässe an die allgemeinen Feste der Kirche oder an besondere Feste des Ordens geknüpft, und gewähren Nachlaß von 1—100 Jahren und eben so vielen Quadragenen. Oefters sind Ablässe für Franziscaner und Dominicaner in Einer Bulle unter den gleichen Umständen gewährt, z. B. gewährte Sixtus IV. i. J. 1479 beiden Orden, daß diejenigen, welche an den Festtagen der beiden Ordensstifter die Kirchen des betreffenden Ordens, der gerade das Fest des Stifters feiert, besuchen und für die Ausstattung der Kirche etwas beiträgen, 100 Jahre und ebenso viele Quadragenen Ablaß haben sollen, an den Tagen des heil. Thomas von Aquin, des Vincentius, der Katharina von Siena, des Antonius v. P., des Bernardinus, der Klara und Elisabeth, 50 J. und 50 Quadragenen. *)

Diese zwei Orden waren vorzugsweise mit Ablaßprivilegien begünstigt, ohne daß die übrigen ganz leer ausgingen. Auch die Karmeliter, Benedictiner, Jesuaten u. a. hatten für ihre Kirchen und Gönner Privilegien. Am meisten bevorzugt aber war später der Jesuitenorden. Von ihrem Entstehen an bis ins 18. Jahrhundert hinein wurden ihre Kirchen, ihre gottesdienstlichen Uebungen mit vollkommenen und unvollkommenen Ablässen bedacht. Schon

*) Amort l. c.

Paul III. 1549 verlieh denen, welche eine Jesuitenkirche besuchten a primis vesperis usque ad occasum vobis ejusdem diei, und dabei das Vater unser und den englischen Gruß beteten, des Jahres einmal einen vollkommenen Ablaß, und an jedem Festtage, so oft sie dasselbe thäten, einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadrag. *) — Diese Verleihung bestätigte Gregor XIII. i. J. 1578. — Alexander VII. gewährte 1657 denen einen vollkommenen Ablaß, welche die exercitia spiritualia des heil. Ignatius bei den Jesuiten mitmachten, und dabei beichteten und communicirten. **) — Urban VIII. gewährte einen vollkommenen Ablaß für Alle, welche am Fest des heil. Franz Xaver eine Jesuitenkirche besuchten, und daselbst beichteten und communicirten. ***)

Außer den Ablaßprivilegien, welche die Orden zu Gunsten der Gläubigen hatten, besaßen sie für die Mitglieder jeder für sich noch besondere Ablaßverleihungen, die aber von Paul V. 1606 widerrufen, oder vielmehr auf eine bestimmte geringere Zahl beschränkt wurden. †)

Nehmen wir nun alle diese Ablässe zusammen, so muß die Summe derselben sehr groß wenn nicht übermäßig erscheinen. In der That ist es im 14. und 15. Jahrhundert fast, als ob man in ein Labyrinth von Ablässen hineingerathe, aus dem man nur dann wieder einen Ausweg

*) Amort l. c. p. 165.
**) ib. p. 167.
***) ib.
†) Bouvier, über den Ablaß, x. S. 276.

finden kann, wenn man an dem guten Sinne und der wohlmeinenden Absicht der Kirche festhält. Wer aber mit etwas vorgefaßtem Urtheile an diese Sache kommt, der mag leicht, wir gestehen es, irre werden.

Was aber die geschichtliche Entwickelung des Ablasses anbelangt, so sind wir jetzt auf dem Puncte angekommen, wo sie sich schließt. Das Disciplinäre und das als solches Veränderliche an dem Ablasse ist seit dem so ziemlich gleich geblieben, seinem Wesen nach konnte er ohnedieß keiner Veränderung unterliegen. In derselben Weise wie in der zuletzt besprochenen Zeit werden die Ablässe bis auf den heutigen Tag von dem Oberhaupte der Kirche ertheilt; sie werden unter denselben Bedingungen, bei denselben Veranlassungen gegeben.

Noch einen Punct müssen wir hier kurz berühren, auf den wir aber oben §. 2. schon aufmerksam machten, daß nämlich in dieser Zeit nur von den Päbsten als Ablaßverleihern die Rede ist, während es ausgemacht ist, daß bis ins 10., wohl auch 11. Jahrhundert herein die Bischöfe das Recht hatten, den ihnen untergebenen Büßern die canonische Buße zu schenken oder zu erleichtern. Durch den oben angeführten Beschluß des IV. later. Concils wurde ihr Recht beschränkt wegen ihrer **indiscretae et superfluae indulgentiae**, sie machten indessen von diesem beschränkten Rechte Gebrauch, wie Bischof Heinrich von Constanz, der auf ein Gebet für ihn, — so wie für ein Ave Maria beim Glockenschall, einen Ablaß von 40 Tagen verlieh. *)

*) Binterim Bd. V. Thl. III. S. 488.

Wollten sie aber dieses Recht wieder weiter ausdehnen, so wurden sie in die Schranken gewiesen, wie der Erzbischof von Canterbury, der ein Jubiläum mit vollkommenem Ablaß ausschrieb. *)

## §. 5.

### Folge dieser Mehrung der Ablässe.

Vergleicht man die alte strenge Buße, der sich ein Sünder unterziehen mußte, um wieder ganz gereinigt zu erscheinen; wie er abgesondert von den Uebrigen in Demüthigungen sich üben, in Thränen sich baden, Jahrelang sich casteien mußte; vergleicht man diese Buße mit der Art und Weise, wie nach der allgemeinen Herrschaft und Einführung der Ablässe die zu erstehende Buße getilgt werden konnte, so wird gewiß Niemand sich wundern, daß die alten Bußcanonen allmählig in Vergessenheit geriethen. Es gehörte ein besonderer außerordentlicher Bußeifer dazu wenn Jemand die ganze Strenge der Buße auf sich nahm, da ihm doch die Kirche einen leichtern Weg wies. Denn es wird gewiß Jeder lieber etlichemal eine Kirche besuchen und dabei seine Sünden recht bereuen und beichten, als ein Jahr lang an die Pforte der Kirche hinstehen und die Vorübergehenden unter Thränen um Fürbitte anflehen, lieber andächtig und mit Zerknirschung einem Feste der Kirche beiwohnen, als in Trauer- und Bußgewand erscheinen, lieber ein Gebet oder eine Andacht zu einer bestimm-

*) Raynald ad a. 1423 nr. 21.

ten Zeit verrichten, als dem gemeinsamen Gottesdienste sich lange Zeit entzogen wissen, lieber einen kleinen Beitrag zu einem guten Werke geben, als in armseliger Buße bei allem Besitzthume darben, lieber einen Tag oder auch eine ganze Octav sich einer Entsagung und einem Fasten unterziehen, als jahrelang den beschwerlichsten Abbruch in Speise und Trank erdulden. Da nun die Werke und Leistungen, durch die man die Nachlassung der Bußstrafen sich erwerben konnten, meistens ohne große Beschwernisse statthaben konnte, und man bei der großen Menge der Ablässe sogar unter diesen eine Wahl hatte, so zog natürlich ein Jeder vor, solche Ablässe zu gewinnen. Selbst in dem Falle, wenn Einer durch seine innere Zerknirschung zur werkthätigen Buße getrieben wurde, so wollte er doch, um sich zu sichern, der kirchlichen Bußnachlassungen sich theilhaftig machen, und übte die etwaige Buße mehr nach seinem Gutdünken und nach Maßgabe seiner Verhältnisse, als daß er sich streng an die Vorschriften der Bußgesetze gehalten hätte.

Eine unausbleibliche Folge der Zunahme der Ablässe war also die verhältnißmäßig fortschreitende Abnahme der Bußübungen. Je mehr die Ablässe ausgebreitet und je mehr die Gewinnung derselben erleichtert wurde, desto weniger schien es nothwendig, die alten Bußcanonen in ihrer Strenge festzuhalten; und man lernte die letztern nur noch aus den Tag- und Jahrbestimmungen kennen, welche in den Nachlassungen der Bußstrafen beobachtet wurden.

Fragt man aber, ob die Kirche dieses absichtlich durch die Ertheilung der vielen Ablässe angestrebt habe,

so kann dieses nicht mit ja beantwortet werden, wenn man nicht die Kirche in einen unauflösbaren Widerspruch mit sich selber bringen will. Sie, die ehedem eine so strenge Buße für nöthig achtete und vorschrieb, konnte jetzt nicht der entgegengesetzten Ansicht und ohne alle Buße das Gleiche erreichen zu können gemeint sein. Die Kirche wollte vielmehr, immer von der gleichen Ansicht ausgehend, daß für eine begangene Sünde strenge Genugthuung nöthig sei, dem Menschen bei seiner Unzulänglichkeit, für große Sünden die zeitliche Genugthuungsstrafe abzutilgen, unter die Arme greifen, und ihn, wenn er muthlos werden sollte, durch die gnadenvollen Schenkungen aufrichten. Sie war dabei so weit entfernt, die Gewinnung dieser ihrer Abläße als einen Ersatz für die wahre innere Besserung, für die wahre Bußfertigkeit anzusehen, daß sie gerade diese letztre als unerläßliche Bedingung überall voraussetzt und fördert, wenn der Ablaß von Nutzen sein soll. Wir können daher sagen, die Kirche habe die Abnahme der Bußstrenge insofern gewollt, als dadurch dem wahrhaft büßenden Sünder eine Erleichterung und Tröstung gewährt wurde, hat sie aber in so fern nicht gewollt, als mit der Abnahme der Bußstrenge auch aller Bußeifer und Bußsinn sich verlieren sollte. Sie hatte also nicht so fast das Verschwinden und Außerbrauchkommen *) der Bußcanonen gewünscht, als vielmehr ihre wahre Erfüllung auf dem Wege der Liebe und Milde

*) Sie hätte sich sonst gewiß nicht bei Ertheilung der Abläße an die Bußcanonen gehalten.

anſtatt auf dem Wege der Strenge. Die Kirche hat daher nicht für die ſchlimme Folge der Abläſſe einzuſtehen, daß durch ſie mit dem Verſchwinden der Bußcanonen auch etwa der Bußſinn verſchwunden ſein möchte; ſondern nur dafür iſt ſie verantwortlich, daß einem wahrhaft bußfertigen Sünder gegenüber die Bußcanonen mit ihrer ganzen Strenge geſchwiegen haben, und der Sünder doch ſtatt durch Strenge durch Milde gerettet wurde. Und hierin wird die Verantwortung nicht groß ſein. Fleury hat daher Unrecht, da er die alte Bußpraxis als den einzigen rechten Weg der Buße gegen die Ablaßertheilungen hervorhebt. *)

Fragt man ferner, ob wirklich dadurch, daß die ſtrengen Bußſatzungen außer Uebung kamen, auch alles Bußethun aufgehört habe; ſo darf gewiß auch dieſe Frage nicht bejaht werden. Finden wir auch nicht mehr jene ecclatanten und ergreifenden Bußübungen der erſten chriſtlichen Jahrhunderte, und mögen manche Sünder in ihrem Leichtſinne ſich mit der leichten Erwerbung der kirchlichen Abläſſe getröſtet haben; ſo weiß doch die Geſchichte gerade aus jener

*) Comme les Chrétiens pour la plûpart ne sont pas assez heureux pour conserver l'innocence baptismale, ces sages Pasteurs, instruits par les Apotres, n'avaient point trouvé de meilleurs remedes, que de les engager à se punir eux-mêmes en leurs propres personnes, par des jeûnes, des veilles, la retraite, le silence, le retranchement de tous les plaisirs.... Ces pratiques tendaient plus directement au salut des âmes et par consequent à la gloire de Dieu que des aumônes pour le bâtiment et la décoration d'une eglise. Fleury, Discours IV, num. 16.

Zeit, wo die Ablässe am herrschendsten waren, viele rührende Beispiele von stiller Buße; und diejenigen, welche mit Eifer die Ablässe der Kirche sich zu Nutzen zu machen suchten, waren in der Regel nicht die schlimmsten; bei wahrem, ächtem Bußsinne suchten sie sich auch noch der angebotenen Gnade der Kirche theilhaftig zu machen. Die Auswüchse jener Zeit der Ablaßvermehrung sind uns wohl bekannt; wir hüten uns aber wohl, Alles auf Rechnung der Abnahme in der Bußstrenge zu schreiben; wir können daher auch hier dem Sinne Fleury's nicht beistimmen. *) Wir glauben vielmehr, daß, wäre die Bußdisciplin in aller Strenge gehandhabt worden, die Verwirrung noch eine viel größere geworden sein würde, überhaupt die Festhaltung der alten Bußdisciplin in jener Zeit eine Unmöglichkeit gewesen wäre.

Es läßt sich also nicht läugnen, daß durch das Herrschendwerden der Ablässe die Bußsatzungen in ihrer Strenge außer Uebung kamen; eine Folge aber, für deren schlimme Seite die Kirche nicht verantwortlich gemacht werden kann.

## §. 6.

### Mißbräuche bei den Ablässen.

Mißbräuche, die sich in Sachen des Ablasses finden, sind nicht als nothwendige Folgen desselben, sondern als

*) Enfin croyons en l'expérience: jamais les Chrétiens n'ont été plus saintes que lorsque les pénitences canoniques ont été le plus en vigueur, jamais ils n'ont été plus corrompus que depuis qu'elles sont abolies." Fleury, ibid.

Auswüchse an ihm anzusehen; denn es mußte nicht, konnte aber wohl zu solchen Mißbräuchen kommen. Es ist nämlich nichts so gut, daß es nicht mißbraucht und zum Schlimmen gewendet, nichts so heilig, daß es nicht entweiht werden könnte. *) So groß nun die Vermessenheit wäre, alle Mißbräuche in Betreff der Ablässe in Abrede stellen zu wollen, ebenso groß wäre aber die Ungerechtigkeit, in alle Schmähungen, welche von gegnerischer Seite gegen die Ablässe ausgestoßen wurden, einzustimmen, so wie alle dabei vorgebrachten Mißbräuche geradezu als baare Münze hinzunehmen, oder gar alle Schuld von etwaigen Mißbräuchen der Kirche zuschieben zu wollen. Ist es das Schicksal aller auch der besten Dinge, daß sie in den Händen der sündigen Menschen verkehrt werden: was Wunder dann, wenn bei den Ablässen dasselbe sich zeigt! So deutlich auch die Kirche immer zu verstehen gab, wie die Ablaßertheilungen gemeint seien, so konnte es doch nicht fehlen, daß Manche entweder aus Mangel an Einsicht dieselben mißverstanden, oder aus Rücksicht auf ihren Sündenzustand sie gerne mißverstehen wollten, um sich zu trösten. Indessen stößt man beinahe nirgends auf ein Beispiel, daß die Gläubigen den kirchlichen Ablaß als eine wirkliche Nachlassung der ewigen Sündenschuld und Strafe angesehen hätten; wohl aber trifft man den Uebelstand, daß einige,

*) »nihil enim tam sanctum est, quod profanare impietas non audeat,« sagt Raynald mit Rücksicht auf die Mißbräuche beim Ablasse ad a. 1517 nr. 58.

da ſie im Sacramente der Buße Vergebung der ewigen Schuld und Strafe, durch die Abläſſe aber auch Nachlaſſung der zeitlichen Strafe erwarteten, ſich vor der Sünde weniger ſcheuten, da man ihrer wieder leichter ganz los werden konnte. Später mag übrigens doch da und dort die Meinung aufgetaucht ſein, daß in dem Ablaſſe auch die Vergebung der Sünden eingeſchloſſen ſei. Wenigſtens ſcheint Nicolaus von Cuſa in Magdeburg gegen dieſe Anſicht gepredigt zu haben, indem er nachdrücklich darauf aufmerkſam macht, daß die Abläſſe nie in der Weiſe ertheilt worden ſeien, als ob ſie „a culpa et poena“ befreiten. Wenn auch der Ausdruck „remissio omnium peccatorum“ in den Ablaßbullen vorkomme, ſo bedeute er hier nichts anderes, als die huldvolle Nachlaſſung der Sündenſtrafen, die man nach Maßgabe der Canonen ausſtehen ſollte.*)

Den Ablaßkrämern lag es freilich daran, dieſe Meinung, als wirken die Abläſſe die Vergebung der Sünden überhaupt und nicht bloß die Nachlaſſung der zeitlichen Sündenſtrafen **) zu verbreiten, um ſo ihre Waare beſſer an den Mann zu bringen, wenn ſie ihre Wirkung ſo weit als möglich hinauf hoben. Die Kirche war aber ſehr beſorgt, wie uns die citirte Stelle aus den Clementinen zeigt, daß eine ſolche Berückung des Volkes mit aller Kraft verhindert werde. Mochte daher das Volk auch da oder dort durch ſolche Marktſchreier in ſeiner Anſicht von den

*) Raynald aus d. Chronic. Belgic. ad a. 1451 nr. 10.
**) c. 2 Clem. (5. 9.)

Ablässen etwas irregeführt werden, so läßt sich doch nicht erweisen, daß es zur stehenden und festgewurzelten Meinung des Volkes geworden wäre, daß man durch die Ablässe zugleich die Nachlassung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde erlange, so daß man die Ablässe mißbräuchlich an die Stelle des Sacramentes der Buße selber gesetzt hätte.

Theoretisch kann also der Ablaß wohl meist richtig aufgefaßt worden sein, nicht nur von den Gelehrten, sondern auch von der großen Menge; allein practisch äußerte sich jener Irrthum doch vielfach dadurch, daß man, weil doch die zeitliche Bußstrafe den Sünder bei der Buße am meisten verschreckte, und die eigentliche Sündenvergebung durch die priesterliche Absolution bei ungebildeten Gemüthern als ein innerer Gnadenact mehr in den Hintergrund trat, eben jene Nachlassung der zeitlichen Strafe als die Hauptsache ansah. Und da man diese in Folge der Vermehrung der Ablässe leicht erlangen konnte, so machte man sich weniger aus dem Sündigen. Daher kommen auch die Klagen vieler Schriftsteller über die verdorbenen Sitten jener Zeit, wobei sie gerne die Schuld davon auf die Ablässe, die man so leicht erwerben könne, schieben. Diese Klagen mögen nicht ganz ungegründet sein, obgleich die Auflösung der Sitten nebenbei gewiß und noch weit mehr auch aus einer andern Quelle herrührte. Sixtus IV. hat offenbar in seiner Bulle „Etsi Dominici gregis“ 1478 auf einen derartigen Mißbrauch Rücksicht genommen, indem er, damit nicht jeder Beichtvater den Sündern ohne Unterschied die sacramentale Los-

sprechung ertheilen und dadurch zur Erlangung eines Ablasses befähigen könne, Reservatfälle einführt. Seine Absicht spricht er selbst aus, wenn er sagt: „ne cujusvis indulgentiae, remissionis vel facultatis obtentu, Christi fideles procliviores ad illicita in posterum committenda reddantur, aut facilitas veniae eis peccandi tribuat incentivum.“*) Dieser Mißbrauch fällt in seiner Quelle und in seinen Wirkungen so ziemlich mit der oben §. 5. besprochenen Folge des Ablasses, als Entnervung der Bußdisciplin zusammen.

Der Hauptmißbrauch bei den Abläßen zeigt sich in jener Zeit nach einer ganz andern Seite hin, nämlich darin, daß man dieselben zu einem Gegenstande des Wuchers machte. Dieses ist ein Krebsübel an dem Ablaßwesen, das während 3—4 Jahrhunderten an demselben nagte, bis es durch das Concil von Trient mit der Wurzel ausgeschnitten wurde. Schon zur Zeit Innocenz III. scheinen Mißbräuche dieser Art vorgekommen zu sein. Er trifft die Verordnung, daß die quaestores elecmosynarum sich durch päbstliche oder bischöfliche Schreiben autorisiren, und bei ihrem Geschäfte modesti et discreti sein sollen.**) Mit der Zunahme der Abläße nahmen auch diese Mißbräuche ungemein zu. Dasselbe, wie Innocenz III., war auch die Synode zu Vienne 1312 zu beschließen veranlaßt.***)

*) c. 5. Extr. comm. (5. 9.)

**) c. 14. X. (5. 39.)

***) ep. 2 Clement. (5. 9.) »Abusionibus, quas nonnulli

Auch Raynald hat in seiner Fortsetzung zu Baronius viele Beispiele aufgeführt, aus denen der ungeheure Mißbrauch ersichtlich ist, der sich bei den Ablässen einschlich, insofern Almosen mit denselben verbunden waren. So erzählt er zum Jahre 1390 „Aucupati sunt occasionem emungendae pecuniae simplicium plures religiosorum ordinum alumni et clerici, qui se a Pontifice concedendae cunctorum veniae peccatorum auctoritate instructos mentiebantur“ etc.*) Gegen diese Betrüger beauftragte Bonifazius IX. den Bischof Benedict von Ferrara mit einer Bulle, worin er sich bitter über diesen Unfug beklagt: „Horret et merito indignatur animus, talia reminisci; cedunt enim in gravem divinae majestatis offensam, et gravitatis apostolicae vilipendium, animarum grande periculum, exempli pessimi damnosam perniciem, fidelis populi elusionem, devotionis diminutionem et scandalum.“ **). Er ertheilt daher dem genannten Bischofe strenge Befehle, diejenigen, welche er solchen Vergehens schuldig finde, unter strengem Gewahrsam zu halten. Wir führten diese Stelle absichtlich an, weil man von mancher Seite her nicht ungeneigt ist, dem päbstlichen Stuhle einen Antheil an dem Ablaßkrame zuzuschreiben, während er sich doch gewiß nicht in stärkern

---

elemosynarum quaestores in suis proponunt praedicationibus, ut simplices decipiant« etc.

*) Raynald ad a. 1390 nr. 2.

**) Raynald ibid.

Ausdrücken gegen denselben verwahren konnte, als er es in der Person Bonifazius IX. gethan hat.

Aehnliche Aufträge, wie Benedict von Ferrara erhielten auch für Deutschland der Bischof Gerard von Ratzeburg, Nicolaus von Meissen, Gerard von Hildesheim: „ut omni studio nefarios ejusmodi simoniacos nebulones in Germania coercerent. *)“

Später nahm dieser Unfug nicht ab, **) im Gegentheil wurde er immer ärger, und erreichte bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts eine ungemeine Ausdehnung. Es ist für jeden aufrichtigen Freund der Kirche wahrhaft bedauerlich, daß die guten Absichten der Kirche zum leiblichen und geistigen Schaden der Gläubigen verkehrt wurden. Aber nicht die Kirche war es, welche die Ablässe bloß vorschob, um einen Gewinn daraus zu ziehen, und eine Summe Geldes zusammen zu bringen; sie nahm letztere an, um sie zu guten Zwecken zu verwenden, aber mit dem Wunsche, daß diejenigen, welche beigesteuert hatten, auch einer geistigen Wohlthat möchten theilhaftig geworden sein; es waren meistens Leute, welche die Gläubigen und die Kirche zugleich betrogen, theils Laien, theils Mitglieder des geistlichen Standes, auf denen aber die Schande und der Fluch aller Zeiten ruht.

*) Raynald ibid.

**) Dieses zeigt auch unter Anderm eine Verordnung des Concils von Constanz 1416, wodurch die während des Schisma aufgekommenen Geldsammlungen bei Ablässen beschränkt werden. b. Amort P. II. S. 35.

Daß die Päbste selber das durch Ablässe gesammelte Geld nicht zu dem Zwecke verwendet hätten, zu welchem es unter Verleihung von Ablässen gesammelt worden ist, z. B. zu Kriegszügen gegen Ketzer und Ungläubige, oder zu Kirchenbauten, ist zwar vielfach behauptet, niemals aber bewiesen worden. Wodurch konnte denn Leo X. die von aller Welt angestaunte Peterskirche bauen, wenn er, wie man sagen wollte, das hiefür gesammelte Ablaßgeld seiner Schwester Magdalena geschenkt hat? — Jedenfalls haben diejenigen, in deren Hände jene Gelder geflossen sind, vor dem ewigen Richter über deren Verwendung Rechenschaft zu geben; und die Gläubigen, die bona fide beisteuerten, konnten doch für ihre Gaben einen geistigen Gewinn haben,*) wenn nicht Ablässe rein erdichtet waren, und das dabei gesammelte Geld einzig und allein nur in die Hände der Betrüger fiel.

Es sind also bei diesem Ablaßwucher immer zwei Fälle zu unterscheiden: entweder wurde ein vom Papste rechtmäßig ertheilter Ablaß von einem Wucherer schmählich ausgebeutet, und die Leute mehr zur Herbeischaffung des Geldes, als zu einer Disposition für Empfang eines Ablasses ermahnt, oder es wurden Ablässe von Betrügern bloß erdichtet, wie es nicht selten geschah, und unter dem Vorwande von Ablässen bloß Geldbeiträge erpreßt, die nie

*) »quod autem populi ad praescriptum ipsarum indulgentiarum peccata confessi fuerint et poenitentiam egerint, improbare nequaquam possum.« Faber b. Raynald ad an. 1517 nr. 58.

in die Hände der höhern geistlichen Obern gelangten. Daß die Kirche an einem solchen gräßlichen und bedauernswerthen Unfug keinen Theil hatte, sondern höchstens nur einzelne kirchliche Personen, davon überzeugen uns die vielen kirchlichen Verordnungen, die gegen dieses Unwesen erlassen worden sind.

Mißbräuche anderer und verschiedener Art können bei der Menge der Ablässe leicht vorgekommen sein. Da jeder Pabst wieder neue Ablässe erließ, und die der frühern meistens fortdauerten, so war bei der steigenden Menge die Verwirrung, und bei der Verwirrung, die eine oder andere mißbräuchliche Anwendung fast unvermeidlich. Es gab nämlich in Beziehung auf die Gültigkeit verschiedenerlei Ablässe, einige galten nur für eine bestimmte Kirche, oder für eine einzelne Diöcese, andere aber für die ganze Kirche; wieder einige waren nur auf einige Jahre, vielfach bloß auf 7 Jahre hin verliehen, wieder andere auf immer (**perpetuo duraturae**), d. h. bis sie ein Pabst, oder bei bischöflichen Ablässen, bis sie ein Bischof zurücknehmen würde. Da nun im 14. und 15. Jahrhundert die Zahl der Ablässe so ungeheuer groß war, so mußte es am Ende durcheinandergehen und zu Mißbräuchen nach der einen oder andern Seite hin kommen.

Es konnte daher an Klagen in dieser Beziehung nicht fehlen, und die Päbste mußten allmählig darauf Bedacht nehmen, die allzugroße Vermehrung der Ablässe zu beschränken. Martin V., der auf dem Concil zu Constanz zum Pabste gewählt worden war, fand für gut, da seinem

Vorgänger Johann XXIII. unter anderm der Vorwurf einer zu leichtfertigen Ablaßertheilung gemacht wurde, *) in seinen Kanzleiregeln eine gewisse Ordnung und Beschränkung der Ablässe in Aussicht zu stellen. **) Und in die von demselben abgeschlossenen deutschen Concordate mußte er den Satz aufnehmen: „Cavebit Dominus Papa in futurum nimiam indulgentiarum effusionem, ne vileseant: et *in praeteritum concessas ab obitu Gregorii XI.* ad instar alterius indulgentiae revocat et annullat.“ ***)

Indessen ward noch wenig Maaß in den Ablaßertheilungen gehalten; auch Leo X. kann nicht ganz freigesprochen werden von dem Vorwurfe, daß er in Verleihung der Ablässe zu freigebig gewesen sei.

An Uebelständen bei dem Ablaßwesen fehlte es also nicht, mitunter auch nicht an sehr ärgerlichen und verderblichen Vorfällen. Aber darum die ganze Sache verwerfen, und sie für alle in Verbindung mit ihr stehende Scandale verantwortlich machen wollen, ist so widersinnig als ungerecht. Der kirchliche Ablaß hatte seinen ordentlichen geschichtlichen Verlauf und seine Entwickelungszeit, er ist nicht etwas ungerechterweise in die Kirche Eingedrungenes, sondern etwas darin rechtlich Bestehendes und den Gläubigen Heilsames, wenngleich zu wünschen gewesen wäre, daß manche Päbste in Ertheilung desselben hätten sparsamer

*) V. Espen. — P. II. Sect. I. Lit. VII. cp. IV. nr. 9.
**) cf. Amort P. II. Sect. II. p. 35.
***) Amort ibid. p. 36.

sein mögen, und wenn es gleich für alle Zeiten bedauerlich sein wird, daß auch auf dieser Seite reißende Wölfe eingefallen sind, und durch schreienden Mißbrauch der Kirche Schande und den Gläubigen Aergerniß und Schaden gebracht haben. Bei alle dem steht aber der Satz fest: die Kirche wollte auch bei dem Ablasse nur das Gute, aber die verdorbenen Menschen wendeten das Gute zum Bösen, und die Kirche konnte dieses nicht genugsam wehren, da sie nicht den Waizen sammt dem Unkraute ausreißen wollte.

## §. 6.

### Reglung des Ablaßwesens durch das Tridentinum und nach demselben.

Muß man auf der einen Seite eingestehen, daß im Geleite des Ablaßwesens sich viele Mißbräuche eingeschlichen, besonders bei jenen Ablässen, mit welchen Geldspenden verknüpft waren, so darf auf der andern Seite nicht übersehen werden, daß die Kirche so viel an ihr lag, diesem Unwesen zu steuern suchte. Aber die Gewinnsucht bei den Menschen war eben größer, als die Macht der Gesetze. Sobald die Kirchenvorsteher weniger wachsam waren, benützten es verworfene und gewinnsüchtige Leute, um einen Ablaß zu erdichten und herumzutragen und so Geld einzutreiben; oder wenn ein Pabst einen Ablaß für Almosen zu frommem Zwecke verkündete, so bemächtigten sich Pächter und Unterpächter der Sache und trieben damit einen

sträflichen Wucher. Dieser Uebelstand machte sich besonders unter Pabst Leo X. bemerklich, der, um den Bau der Peterskirche ausführen zu können, viele und große Ablässe ausschrieb. Allerdings hatte Leo die Absicht, durch diese Ablässe von der ganzen Christenheit Geld zu sammeln zu einem die ganze christliche Kirche verherrlichendem Werke. Diese Geldspenden sollten aber denjenigen, welche mit aufrichtiger Buße dieselben reichten, zugleich zur Nachlassung der zeitlichen Strafen der Sünden gereichen. Ohne Bußsinn aber von Seite des Gebers konnte auch dieser Ablaß nicht stattfinden.

Dagegen mögen nun die Prediger vielfach gefehlt, und so wegen der schon vorhandenen Mißstimmung gegen die Mißbräuche des Ablaßwesens um so leichter Veranlassung gegeben haben, daß auf einmal ein heftiger Streit und Widerspruch nicht bloß gegen die Mißbräuche des Ablasses, sondern auch gegen dessen guten Gebrauch ausbrach. Wir setzen als bekannt voraus, wie der Ablaßkram die Veranlassung abgab zu der traurigen Kirchenspaltung im 16. Jahrhundert, obgleich Niemand denselben als die eigentliche Ursache von dieser ansehen wird. —

Da die Kirche in Folge jenes unglückseligen Abfalles vieler ihrer Kinder auf einer allgemeinen Kirchenversammlung ihren Glauben klar und bestimmt aussprechen, und die kirchliche Disciplin nach allen Seiten hin regeln wollte, so mußte sie auch dem Ablasse ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Da dieser Gegenstand den Gegnern der Kirche so vielen Stoff zu Schmähungen und Lästerungen gegeben

hat; so wünschten manche, das Concilium möchte sich in dogmatischer und in disciplinärer Beziehung genauer auf die Ablässe eingelassen haben. Allein eigentlich dogmatische Puncte finden sich bei der Lehre vom Ablasse wenig, *) diese ruht nur mehr auf ausgesprochenen Dogmen, und ist für sich selbst größtentheils bloß aus dogmatischen Lehrmeinungen gebildet, in die aber die Kirche durch eine bestimmte Entscheidung nicht eingreifen wollte sondern, sich in dieser Beziehung mit dem Satze begnügte: „daß die Kirche die Vollmacht habe, Ablässe zu ertheilen." **) Das Concilium wollte vielmehr bei dem Ablasse vorzugsweise die practische und disciplinäre Seite, welche auch die entschieden vorherrschende an ihm ist, berücksichtigen, und das Dogmatische an demselben mehr freilassen! ***) Daß aber auch in jenen Puncten die Väter nicht weitläufiger waren, mag seinen Grund theils darin haben, weil das Concilium dem Schlusse zueilte, und die kurze Zeit kein genaueres Eingehen auf die einzelnen den Ablaß betreffenden Puncte und Mißbräuche gestattete; †) theils auch darin, weil man den Hauptmißbrauch durch einen Beschluß schon abgeschafft hatte, und hier nur noch die allgemeinen Puncte angeben wollte, wornach sich das Ablaßwesen regeln sollte. — Die Synode hatte nämlich schon in der 21. Sitzung verordnet,

*) cf. Pallavicini, stor. di Conc. Trid. lib. XXIV. cp. 8.
**) Conc. Trident. sess. XXV. decr. de indulg.
***) Pallavic. l. 24. cp. 12, nr. b.
†) cf. Pallavic. lib. 24. cp. 4. nr. 9.

daß, da bei den Almosensammlern nach allen in früherer Zeit angewandten Mitteln keine Hoffnung der Besserung vorhanden sei, ihr Name sowohl als ihr fernerer Bestand ganz abgeschafft werden soll. Es soll also fernerhin die Verkündung des Ablasses nicht in solche Hände gegeben werden, welche dieselbe zum Wucher mißbrauchen könnten. Die Verkündung der Ablässe soll vielmehr in Zukunft von den Bischöfen selber übernommen werden unter Beiziehung von zwei Capitularen; und Geldspenden sollen nicht gefordert, sondern nur als freiwillige Liebesgaben angenommen werden, ut tandem hos ecclesiae thesauros non ad quaestum sed ad pietatem exerceri omnes vere intelligant. *) Damit hatte das Concil die tiefste Wurzel des Mißbrauches abgeschnitten, indem es den Ablaßkram ganz abschaffte, den die Kirche vorher vergebens innerhalb der ordnungsmäßigen Schranken zu halten gesucht hatte. Damit wollte aber das Concil dem Wesen des Ablasses durchaus nicht zu nahe treten, damit die Gläubigen nicht der Wohlthat desselben beraubt würden. —

Darauf kommt das Concil in seiner 25. Sitzung beim Hauptdecret über die Ablässe wieder zurück. **) Zuerst sagt es, daß bei Verleihung der Ablässe Maß gehalten werden soll juxta veterem et probatam in ecclesia consuetudinem, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur. B. Espen macht darauf aufmerksam,

*) Conc. Trid. sess. XXI. cp. 9 de ref.
**) Conc. Trid. sess. XXV. decr. de indulg.

daß hiemit nur die Päbste gemeint sein können. *) — Abusus vero, sagt es daselbst weiter, qui in his irrepserint, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit, *pravos quaestus omnes* pro his consequendis, unde plurima in Christiano populo abusuum causa fluxit, *omnino abolendos esse.*" In Betreff der übrigen Mißbräuche verordnet es, daß alle Bischöfe ihr wachsames Auge darauf richten, bei der Provinzialsynode die etwa bemerkten Mißbräuche vortragen, und nach Einsichtnahme der übrigen Bischöfe an den Pabst berichten sollten, „ut ita sanctarum indulgentiarum munus pie, sancte et incorrupte omnibus fidelibus dispensetur." —

Hat sich das Concil auch nicht, wie es vielleicht vorher im Sinne hatte, **) auf die einzelnen Mißbräuche eingelassen, so hat es doch sein Decret so abgefaßt, daß die nothwendigsten Maßregeln darin angeordnet sind, und wenn dieselben ausgeführt wurden, die frühern schreienden Mißbräuche nicht mehr stattfinden konnten. —

Zu unserm Troste zeigt uns die Geschichte, daß nach dem Concil von Trient die Klagen in Betreff des Ablaß-

*) V. Espen J. eccles. P. II. Sect. I, Tit. 7. cp. 3. nr. 24.

**) Raynald erzählt ad a. 1547 nr. 68, daß die Väter zu Bologna, wohin ein großer Theil wegen der Pest in Trient gezogen war, über den Anlaß und die ihn betreffenden Mißbräuche weitläufiger verhandelt und ein Aktenstück darüber ausgefertigt hätten, das er wörtlich anführt, und das der Hauptsache nach dem Decret der 25. Sitzung zu Grunde zu liegen scheint.

handels verstummen. Die Provinzial- und Diöcesansynoden waren nach der Anordnung jenes hohen Concils stets darauf bedacht, alle etwa aufkeimenden Mißbräuche in Sachen des Ablasses alsbald zu unterdrücken. Und so wurde die Zeit herbeigeführt, wo jene wucherische Gewinnsucht in so heiliger Sache nicht mehr stattfinden kann. Auch anderweitige Mißbräuche werden von den Pfarrern zur Anzeige des Bischofs gebracht, um schleunig abzuhelfen. Es können also keine betrügerischen Herumträger und Verkünder des Ablasses mehr aufkommen. Und sollten etwa durch Zettel oder Schriften trügliche Abläße verbreitet werden wollen, so hat der Pfarrer es zu verhüten, und um solchen Fällen vorzubeugen, hat er von Zeit zu Zeit das Volk über die wahre Lehre und das wahre Wesen des Ablasses zu belehren, damit es sich nicht etwa durch insgeheim verbreitete Ablaßzettel berücken lasse. Hiezu ermahnt eine Synode von Mailand unter Carl Borromäus, *) eine Synode von Cambray, **) und eine von Mecheln. ***) Man unterließ also nichts, um nach der Anordnung der Synode von Trient in das Ablaßwesen Ordnung zu bringen, und alle Mißbräuche, die früher zu gerechten Klagen Anlaß gegeben hatten, zu verhüten; und der billige Beobachter wird gerne gestehen, daß es gelungen ist. —

Auch die Päbste ließen es in Betreff ihrer Person

---

*) b. Amort P. II. sect. II. p. 49.
**) b. V. Espen l. c. cp. 3. nr. 25.
***) ibid.

nicht daran fehlen, nach dem Winke des Decrets des Trid. Concils in Verleihung der Abläſſe Maß zu halten. Da ſie die Abläſſe im Sinne der Kirche als etwas Heiliges und Heilſames anſahen, ſo konnten ſie natürlich dieſelben nicht ganz aufgeben, ſondern verliehen deren immerhin noch eine große Zahl, je nachdem ſie es für gut und erſprießlich fanden; mancher wird freilich auch dieſes Maß der Abläſſe als ein ziemlich volles anſehen. Allein im Verhältniß zu den Ablaßverleihungen Johannes des XXIII. auch Leo des X., bei dem ſogar Raynald eingeſteht, daß er bei Abläſſen etwas inconsulte gehandelt habe, *) erſcheinen die der ſpätern Päbſte als ſparſam. Die Päbſte waren aber nicht bloß darum bekümmert, durch kein Uebermaß ihrerſeits nachtheilig zu werden, ſondern ſuchten auch die durch die Vorgänger zu einer Unzahl angewachſenen Abläſſe zu beſchränken. Mehrere Abläſſe früherer Päbſte wurden jetzt aufgehoben und für nichtig erklärt; ſo hob insbeſondere Paul V. im Jahr 1606 die meiſten Abläſſe auf, welche die Mitglieder der verſchiedenen Orden innerhalb ihrer Mauern gewinnen konnten, ohne daß ſie die Bedingungen dabei erfüllten, welche andere Gläubige zu erfüllen hatten, z. B. auswärtige Kirchen beſuchten u. dgl. und beſchränkte ihre Zahl auf eine geringe. **) Etwas ſpäter, im Jahr 1622, widerrief Gregor XV. und im Jahr 1631 Urban VIII. alle Privilegien der Orden, über die ſie ſich nicht durch eine Urkunde ausweiſen konnten. ***) —

*) Raynald ad a. 1518 nr. 101.
**) Amort l. c. S. 47.
***) Bouvier S. 42.

Wie sehr es den Päbsten daran gelegen gewesen sei, in die Verwirrung der Abläße nach und nach Licht zu bringen, zeigt auch der Umstand, daß Clemens IX. im Jahr 1669 eine eigene neue Congregation von Cardinälen und andern Prälaten errichtete „cum facultate, omnem difficultatem et dubietatem in indulgentiis emergentem, quae ad fidei dogma non pertineat, expediendi; abusus quoque, qui irrepsisse possent, judicii tamen forma plane postposita, corrigendi et emendandi; falsas, apocryphas indiscretasque indulgentias typis imprimi vetandi, impressas recognoscendi et examinandi, et in indulgentiis concedendis moderationem adhiberi, omniaque pie, sante et incorrupte fieri curandi etc.*) Dieser Congregation ist seit jener Zeit die ganze Beaufsichtigung über das Ablaßwesen anvertraut. An diese hat man sich zu wenden, wenn man eine Verleihung eines Ablasses, oder wenn man Verlängerung eines Abgelaufenen, oder wenn man eine Entscheidung in irgend einem zweifelhaften den Ablaß betreffenden Puncte wünscht. Ihre heilsame Wirksamkeit zeigte sich gleich einige Jahre nach ihrer Einsetzung darin, daß sie 1678 ein Verzeichniß von den erdichteten und apocryphischen Abläßen, welche sich allerorts in der katholischen Welt verbreitet hatten, ausgeben konnte. Es enthält dieses eine Menge von Abläßen, die unter verschiedenen Namen cursirten.**) Diese Vorsorge in dieser wichtigen Sache

*) b. V. Espen l. c. cp. 3. nr. 31.
**) b. Amort l. c. S. 50 fg.

dauert fort bis auf den heutigen Tag, so daß sich jeder, wenn er nur will, Aufklärung darin verschaffen, und beruhigt die Abläße hinnehmen kann, welche ihm als authentische von der Kirche verkündet werden, nachdem sie vorher der Bischof und zwei Kapitularen geprüft haben. —

Was die Form anbelangt, unter welcher die Abläße von dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert an bis auf unsere Zeit ertheilt wurden, so ist sie in der Hauptsache gleich geblieben. Sogar die Worte kommen mit denen, welche im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert gebraucht wurden, fast bis ins Einzelste überein. Die Nachlassungen betreffen entweder Tage oder Quadragenen oder Jahre, oder die ganze Summe der Sündenstrafen (vollkommene Abläße), wie wir es in den frühern Jahrhunderten trafen, so daß wir über die Formulirung der Ablaßverleihung der spätern Jahrhunderte nichts weiter zu sagen brauchen. In Beziehung auf ihre wesentlichen Momente und ihre kirchliche Auffassung trat ohne dieß keine Veränderung ein. Als gleiche Bedingung wird bei allen Abläßen gefordert, daß der Empfänger vorher durch Reue und Beichte von seinen Sünden frei sein müsse. Als weitere Bedingung wird, je nachdem es ein Ablaß ist, irgend ein gutes Werk auferlegt, entweder eine Kirche zu besuchen oder ein Gebet zu sprechen, oder einer frommen Andacht anzuwohnen. Wer dieses im Sinne der Kirche verrichtet, erhält eine bestimmte Anzahl von Tagen, oder Quadragenen, oder Jahren Ablaß, oder auch einen vollkommenen, d. h. eine vollständige Nachlassung aller Sün-

denſtrafen. Dieſe Indulgenzen ertheilt der Pabſt vermöge ſeiner Machtvollkommenheit ſich ſtützend auf die Verdienſte Jeſu Criſti, der heiligſten Jungfrau Maria und aller Heiligen, was in den neuern Verleihungsdiplomen bald deutlicher, bald weniger deutlich ausgeſprochen iſt.

Wie ſich das Ablaßweſen vom vierzehnten bis ſechszehnten Jahrhundert geſtaltete, ſo iſt es geblieben; und die ſpätere Zeit hat nur mehr auf die Ordnung und Reglung des äußern Gebrauches der Abläſſe Bedacht genommen.

## §. 7.

### Schluß.

Wenn man unbefangen forſcht, ſo kommt man ohne Schwierigkeit auf das Reſultat, daß die Abläſſe ihrem Geiſte und Weſen nach ſo alt ſind, als die Buße in der Kirche. Alle Veränderungen, welche die Abläſſe im Laufe der Zeiten erlitten haben, betreffen nur ihre disciplinäre Seite, ihrem Weſen nach aber erſcheinen ſie immer in der gleichen Weiſe als Schenkungen und Nachlaſſungen der zeitlichen Sündenſtrafen. Amort *) ſucht dieſes durch eine ins einzelne gehende Parallele zwiſchen den alten und neuen Abläſſen zu verdeutlichen. Wir wollen für diejenigen, welche den Amort nicht zur Hand haben, dieſe Puncte wörtlich aufnehmen:

1. „**Antiquitus relaxatio poenae fiebat, quando fideles poenitentes admittebantur ad sacram commu-**

*) Amort P. I. §. VI. S. 11.

nionem. Nunc etiam ordinarie indulgentia connectitur cum communione, quia ordinarie ad lucrandam indulgentiam requiritur communio.

II. „Antiquitus in articulo mortis fere omnes habebant plenariam indulgentiam, quia omnes admittebantur ad sacram communionem, sicque *ad Dominum dimittebantur*, licet pro foro externo dein si convalescebant, debuerint suplere opera poenitentiae. Nunc etiam omnes fideles in articulo mortis, si voluerint uti gratiis apostolicis per aggregationem in confraternitates, habent similiter plenariam indulgentiam.

III. „Antiquitus indulgentiae non poterant conferri nisi ab episcopis, nunquam autem a presbyteris, nisi haberent commissionem ab episcopo. Nunc etiam plenariae non applicantur, nisi ex commissione summi episcopi; v. g. dum indulgentiam in articulo mortis vel alias per specialem formulam poenitenti applicant, qui mos jam a multis saeculis invaluit.

IV. „Antiquitus omnibus ad omne opus bonum apertus stabat thesaurus ecclesiae ex communione justorum omnium non restricta a pastoribus ecclesiae et specialiter impensa per preces ac vota antistitum. Nunc etiam ad omne opus bonum in confraternitatibus stat thesaurus ecclesiae per applicationem specialem alicujus indulgentiae.

V. „Antiquitus offerebantur ab ecclesia pro poenitentibus, ac aliis specialiter participantibus de

thesauro ecclesiae justorum intercessiones et opera. Idem nunc per Praelatos fit, qui concedunt indulgentias, ut Deo offerant de thesauro ecclesiae.

VI. „Antiquitus episcopi habebant potestatem relaxandi partem poenitentiae, non totam. Nunc etiam jam a multis saeculis non habent potestatem indulgentiam excedendi 40 vel 100 dies.

VII. „Antiquitus requirebantur opera ardua ad obtinendam indulgentiam. Nunc etiam Pontifices jam saepius declararunt, se nolle applicare plenum fructum indulgentiarum, nisi iis, qui se per opera poenitentiae congrue disposuerint ac dignos reddiderint.

VIII. „Antiquitus modum indulgentiarum ac relaxationum ex tacito consensu summi pastoris regulabat frequenter communis sensus et consuetudo ecclesiae; et quando oriebatur dubium aut fiebat excessus in rigore aut laxitate, apponebant limites summi antistites ecclesiae. Sic etiam Zepherinus indulsit primus moechis veniam, ut testatur Tertullianus; et Nicolaus primus praescripsit modum relaxationum poenitentialium Episcopis Germaniae, ut patet ex ejus epistola ad Carolum Episcopum Moguntinum et ejus suffraganeos.

IX. „Antiquitus ex toto orbe concurrebatur ad Sepulchrum B. Apostolorum Petri et Pauli, ut ostendit Gretherus libr. II. de peregrinationibus. Omnes gentes eo confluebant, ut obtinerent patrocinium

principis Apostolorum, ut testatur S. Chrisostomus, Augustinus, Fortunatus, S. Gregorius etc. confluebant, praecipue, ut obtinerent relaxationes poenae canonicae, ut testatur concilium Cabillonense anno 813 et postmodum Salegunstadiense. Nunc autem dum plerisque ob alium statum politicum regnorum et divisionem linguarum post romanae linguae interitum non amplius datur tam facilis accessus Romam, summus pastor praestat absentibus, quod praesentes requirere non possunt beneficium, et ut in suis Bullis communiter exprimit, *confisus de omnipotentis Dei misericordia et B. Apostolorum Petri et Pauli orationibus* cuivis pro modo suae congruae dispositionis relaxat facinora.*)

X. „Antiquitus relaxabantur v. g. septem anni, vel integra quadragesima, et sensus erat, quod peccatum, cui talis poenitentia debebat injungi, foret ab omni poena liberum. Nunc similiter relaxantur v. g. septem anni vel 40 dies, seu quod idem est, Carena aut Quadragesima. Sensus autem est, ut mihi videtur, quod peccatum, cui talis poenitentia secundum canones deberet injungi, sit ab omni poena liberum vel ut aliis videtur, quod tantundem poenae in purgatorio luendae, quantum talis poenitentiae neglectui responderet, relaxetur. In quo iterum

*) Dieser Punkt bezieht sich auf den Jubiläumsablaß, von dem wir erst in einem besondern Anhange sprechen werden.

**nulla est differentia, cum antiquitus indulgentiae pariter valuerint coram Deo.“**

Wie in der kirchlichen Verfassung im Laufe der Zeiten manches eine andere Form angenommen hat, ohne seinem innern Wesen nach sich zu ändern, so ist es mit dem Ablaß. Sein von Anfang an sich gleich bleibendes Wesen besteht darin, daß die Kirche sich die Vollmacht zuschreibt, einem bußfertigen Sünder nach Umständen **einen Theil** seiner zeitlichen Bußstrafe, oder die **ganze** nachzulassen und zwar aus Rücksicht auf die unendlichen Verdienste Jesu Christi und der Heiligen. Wie nun aber diese Wohlthat von der Kirche dem Einzelnen zugewendet worden ist, das gehört zur Form. Und diese Form des Ablasses ist es, die sich, wie wir gesehen haben, zu verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet hat. Ein ungetrübtes Auge wird aber leicht wahrnehmen, daß diese verschiedenartige Gestaltung niemals von ihrem Wesen abgefallen ist, und sich desselben entschlagen hat, daß sie sich vielmehr immer nur als die wechselnde Umkleidung ein und derselben Sache darstellt. Daß in den frühern Zeiten die Erlangung dieser Indulgenzen schwieriger war, lag so gut in dem Character jener Zeit, als es in dem der spätern lag, daß die Kirche die Erwerbung der Ablässe bloß an leichte äußere Werke knüpfte, aber stetig eine wahre innere Umwandlung forderte. Wer ihr daher über letzteres als eine Laxität und als eine Entnervung der Disciplin einen Vorwurf macht, der muß sich selbst den Vorhalt gefallen

laſſen, daß er ſich ungerechterweiſe anmaße, den Geiſt der Zeit und die Bedürfniſſe der Gläubigen beſſer verſtehen zu wollen, als ſie die Kirche verſtanden hat.

Wir ſchließen unſere hiſtoriſche Entwickelung der Abläſſe mit der Bemerkung: daß nur ein eingewurzelter Widerwillen gewiſſer Gegner gegen die kirchlichen Abläſſe dieſelben nicht zur rechten Einſicht in eine an ſich und ihrem Weſen nach ganz klare und vernünftige Sache kommen laſſe; mit einer gewiſſen unbegründeten Vorſtellung vom Ablaſſe behaftet, werfen ſie nur die bannale Phraſe „Ablaßkram“ hin, und damit glauben ſie ſich dann aller Mühe enthoben, ſich den katholiſchen Begriff vom Ablaſſe klar zu machen. Und daher kommt es denn auch, daß es Vielen etwas ſonderbar zu Muthe wird, wenn ſie nur das Wort Ablaß ausſprechen hören. Würden ſie dieſelbe Zeit, die ſie zur Schmähung einer nicht gekannten Sache brauchen, dazu verwenden, um die geläſterte Sache in ihrem Zuſammenhange mit der kirchlichen Lehre und Disciplin näher kennen zu lernen, ſie würden gewiß in Betreff des Ablaſſes auf andere Gedanken kommen.

# II. Abſchnitt.

## Dogmatiſche Lehre über den Ablaß.

Obgleich die Kirche auf ihrer letzten großen Verſammlung nicht für nothwendig erachtete, die Lehre vom Ablaſſe bis ins Einzelne hinein dogmatiſch feſtzuſtellen, ſo wollte ſie dieſelbe doch nicht ganz übergehen, ſondern beſtimmte: „quum potestas conferendi indulgentias a Christo ecclesiae concessa sit, atquè hujusmodi potestate divinitus sibi tradita antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit, sacrosancta synodus indulgentiarum usum, Christiano populo maxime salutarem et sanctorum conciliorum auctoritate probatum, in ecclesia retinendum esse docet et praecipit, eosque anathemate damnat, qui aut inutiles esse asserunt, vel eas concedendi in ecclesia potestatem esse negant.*)“ Dieſe hohe Verſammlung mochte wohl verſchiedene Gründe haben, daß ſie die einzelnen dogmatiſchen Lehrpuncte nicht

*) Conc. Trid. sess. XXV. decr. de indulg.

zum Gegenstande einer kirchlichen Entscheidung machte, sondern den Erörterungen der Theologen überließ; weßhalb denn auch die meisten Lehrpuncte über den Ablaß keine förmlichen „dogmata quoad nos," sondern nur „conclusiones theologicae" sind. Indessen stimmen die Theologen, wenn sie sich auch in einzelnen untergeordneten Puncten nicht vereinigen können, doch in den Hauptsachen mit einander überein. Die Gläubigen können nun verschiedenen theologischen Meinungen in diesem Gegenstande beipflichten, wenn sie nur dasjenige anerkennen, was, wie wir oben angeführt, das Tridentinum als Dogma ausgesprochen hat; ja sogar das steht ihnen frei, ob sie von diesen Abläßen Gebrauch machen wollen oder nicht, wenn sie nur nicht gegen dieselben sich erheben. Im Folgenden gedenken wir nun den Lehren über den Ablaß, die zwar keine klar ausgesprochenen Dogmen, aber doch solche Lehren sind, die auf Dogmen ruhen und dogmatischen Charakter haben, unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und dieselben ihrer Hauptsache nach darzustellen. Hiebei werden wir uns aber weder auf alle einzelnen abweichenden Lehrmeinungen der katholischen Theologen untereinander, noch auf die Controverspuncte der Protestanten einlassen; auf erstere nicht, weil sie uns zu weit führen würden, ohne daß es sich bei ihrer Unbedeutenheit der Mühe lohnte, auf letztere nicht, weil sie längst entschieden sind, und eine einfache Darstellung der katholischen Lehre und Anschauung des Ablasses nach den bewährtesten Theologen die gegnerischen Einwürfe von selber aufhebt.

# Erstes Kapitel.

## Vom Wesen des Ablasses.

### §. 1.

#### Im Allgemeinen.

Auf die Momente, aus welchen das Wesen des Ablasses besteht, kamen wir in dem ersten Abschnitte so oft zu sprechen, daß wir uns hier kurz fassen können. Er ist eine Nachlassung, *) und zwar eine Nachlassung einer zeitlichen Strafe der Sünde, die wir, weil wir die Sünde aus eigner Schuld begangen haben, auch selbst in eigner Person abbüßen sollten. Der Ablaß ist daher eine Schenkung dessen, was nicht nothwendig geschenkt werden müßte, damit wir selig werden, sondern wir könnten diese Schuld selber abzahlen. Der Gegenstand des Ablasses ist etwas anderes als die Sündenschuld überhaupt, die wir nimmermehr abzuzahlen im Stande wären, und deren Loskaufungspreis Jesus Christus allein ist, als das Lamm, welches geschlachtet worden ist für die Sünden der Welt. Der Ablaß und dessen Wirkung unterscheidet sich demnach wesentlich von der heiligmachenden Gnade in Christus, letztere gewährt Vergebung der Sünden nach ihrem Wesen, ersterer aber läßt dem Menschen nur dasjenige nach, was nach Vergebung seiner Sünden in ihm als eine Straf-

*) cf. Einleitung oben.

schuld übrig bleibt, die er selbst büßen könnte und sollte. — Seinem Grunde nach ruht er aber auch wie die heiligmachende Gnade vorzugsweise auf den Verdiensten Jesu Christi; um dieser willen werden dem büßenden Sünder, dem durch die nämlichen Verdienste schon die Sünden vergeben worden sind, auch noch die darnach übrig gebliebenen zeitlichen Strafen nachgelassen. Zu diesen Verdiensten Jesu Christi kommen aber bei den Ablässen noch als objective Grundlage die Verdienste der Heiligen, insbesondere der seligsten Jungfrau Maria. Die Verdienste Jesu Christi und der Heiligen zusammengenommen bilden den geistigen Gnadenschatz in der Kirche, aus welchem heraus jene Ablässe ertheilt werden. Diese Austheilung aber ist Sache der Kirche, und in ihrem Namen Sache der Vorgesetzten, insbesondere des Oberhauptes der Kirche. Der Ablaß unterscheidet sich also auch wieder insofern von der Sündenvergebung in dem Bußsacramente, als letztere in die Hände der Priester gelegt ist, um sie im Beichtstuhle zu ertheilen, ersterer aber außer dem Beichtstuhle von dem Oberhaupte der Kirche oder in geringerem Maße auch von einem Bischofe gewährt wird. Ja der Ablaß unterscheidet sich so sehr von dem Wesen des Bußsacraments, daß dieses, um jenen zu empfangen, immer vorausgesetzt wird, und keiner einen Ablaß erhalten kann, der nicht vorher durch wahre Reue und durch das Sacrament der Buße in den Stand der Gnade eingesetzt worden ist.

Hieraus erhellt, daß die Lehre vom Ablasse auf einigen theologischen Lehrsätzen beruht, welche gleichsam die Vor-

aussetzung von jener bilden, nämlich die Lehrsätze: daß nach Vergebung der Sündenschuld und ewigen Strafe noch eine zeitliche Strafe zu büßen übrig sei, daß ein Fegfeuer existire als der jenseitige Ort für diese Strafe, und endlich, daß ein Gnadenschatz von den Verdiensten Jesu Christi und der Heiligen in der Kirche vorhanden sei; und von diesen theologischen Voraussetzungen bei der Lehre vom Ablasse sollen die folgenden Paragraphen handeln.

## §. 2.

### Von den zeitlichen Sündenstrafen.

An der Sünde lassen sich immer drei Seiten hervorheben, ein reatus culpae und ein reatus poenae, und letzterer zerfällt in einen reatus poenae aeternae und poenae temporalis. *) Nun ist es kirchliche Lehre, daß durch das Sacrament der Buße die Sünde vergeben und ausgetilgt werde. Wird die Sünde hier, fragen wir, nach allen ihren Momenten ausgelöscht, oder bleibt noch etwas von derselben in dem wieder mit Gott versöhnten Menschen zurück? Wir behaupten nach katholischer Lehre das letztere. Durch das Sacrament der Buße wird dem bußfertigen Sünder seine Sünde nur quoad culpam et poenam aeternam also ihrem Hauptwesen nach ausgetilgt, dagegen bleibt von der Sünde noch ein debitum poenae luendae übrig. **) Dieses hat das Concilium von Trient

*) Bellarmin lib. I. de indulg. cp. 7.
**) Bellarmin de Poenit. lib. IV. cp. 2.

im can. XXX sess. VI ganz deutlich ausgesprochen: „Si quis post acceptam justificationis gratiam cuilibet peccatori poenitenti ita culpam remitti et reatum aeternae poenae deleri dixerit, ut nullus remaneat reatus poenae temporalis exsolvendae vel in hoc saeculo, vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit: anathema sit.“*) Hiedurch unterscheidet sich gerade die Sündenvergebung bei der Taufe von der bei der Buße, insofern bei jener die Sünde sammt Allem, was zu ihr gehört, erlassen wird, so daß Gott unmittelbar nach der Taufe nichts Verdammungswürdiges mehr an einem Getauften findet, und ein solcher ohne Weiteres in das Himmelreich eingehen kann,**) während die Sünde bei der Buße wohl nach ihrer der Ewigkeit zugewandten, nicht aber nach ihrer zeitlichen Seite vergeben wird.***)

Hiefür finden wir auch Beispiele in der heil. Schrift. So wurde dem Adam und der Eva ihre Sünde, sofern sie ewige Schuld und Strafe nach sich zog, vergeben, wie allgemein angenommen wird; dagegen wurden ihnen die zeitlichen Strafen nicht erlassen, sie wurden zu mühseliger Arbeit, zu Krankheiten, zum leiblichen Tode verurtheilt. Als David sein großes Vergehen mit bitterm Schmerz und Reue beweinte, so ließ ihm Gott durch den Propheten

*) vergl. auch sess. XIV. cp. 8.
**) Trident. sess. V. decr. de pecc. orig.
***) Bellarm. de Poenit. lib. IV. cp. XIV.

Nathan Vergebung deſſelben ankündigen; allein die zeitliche Strafe wollte Gott nicht von ihm hinwegnehmen, weil, wie ſchon Gregor M. bemerkt, *) Gott den David wegen ſeiner vergangenen Sünde nicht ungeſtraft laſſen wollte, obgleich ſie ihm quoad culpam erlaſſen war. — Alle Iſraeliten, die in der Wüſte gegen Gott murrten, ſollten zur Strafe das gelobte Land nicht ſehen, während er ihnen die ewige Schuld und Strafe nicht anrechnen wollte. Es ließen ſich noch viele Beiſpiele dieſer Art anführen, wenn es nöthig wäre. —

Die chriſtliche Kirche war auch von jeher der Anſicht, daß man demjenigen, welcher durch Buße Vergebung ſeiner Sünden erlangte, ein genugthuendes Bußwerk als Strafe auferlegen müſſe, und aus eben dieſer Anſicht gingen auch jene ſchweren canoniſchen Bußſtrafen hervor, welche die Kirche in frühern Jahrhunderten den Sündern aufzulegen pflegte. Wenn die Kirche jetzt die Sünder mit größerer Milde und Nachſicht behandelt, ſo thut ſie es nicht deßwegen, weil ſie glaubte, der Sünder ſei keine Genugthuung mehr ſchuldig, ſondern weil ſie die Sünder nicht entmuthigen will, und hofft, ſie werden aus ſich ſelbſt, ſoviel ſie vermögen, Werke der Genugthuung zu verrichten bemüht ſein, und das Uebrige durch die kirchlicherſeits gewährten Abläſſe auslöſchen. —

Daß eine ſolche zeitliche Strafe nach erlangter Los-

*) Lib. IX moral. cp. 27; »quia Dominus delictum sine ultione non deserit.«

ſprechung für den Sünder noch übrig bleibe, liegt auch ganz in der Natur der Sache. Denn wenn ein Menſch, der durch die Taufgnade ganz zur Kindſchaft Gottes gelangt iſt, durch ſeine eigne Schuld dieſelbe wieder verliert, und Gott auch hier wieder ſo barmherzig ſein, und ihn, wenn er Buße thut, wieder in Gnaden aufnehmen will, ſo iſt es gewiß billig, daß der alſo begnadigte Menſch auch eine Schuld, ſo weit es ihm möglich iſt, abbüße. Es iſt alſo eine gerechte Forderung Gottes, daß der Sünder, an welchem er in unendlichem Maaße Barmherzigkeit geübt hat, entweder während dieſes Lebens, oder während eines beſtimmten Zeitraumes auch im jenſeitigen Leben eine Strafe als Genugthuung erleide. Dieſes geſchieht nicht deßwegen, als ob das Verdienſt Jeſu Chriſti nicht ausreichte zur Nachlaſſung der zeitlichen Sündenſtrafen, oder als ob Gott nicht auch die ganze Strafe ſchenken könnte, ſondern nur deßhalb, damit auch ſeiner Gerechtigkeit einige Genüge geſchehe, da er ſeine Barmherzigkeit ſo unermeßlich und ſo unbegrenzt gegen uns walten läßt. *) —

Es iſt alſo ein Lehrſatz der katholiſchen Kirche, daß für den Sünder nach Vergebung ſeiner Sündenſchuld und ewigen Strafe noch eine zeitliche Strafe zu büßen übrig bleibt. —

*) Thom. Aqu. Summ. adv. Gent. l. III. cp. 158. „per hoc ergo patet, quod postquam homo per gratiam remissionem peccati consecutus est, et ad statum gratiae reductus, remanet obligatus ex Dei justitia ad aliquam poenam pro peccato commisso“ etc.

## §. 3.

### Von dem Fegfeuer.

Die katholische Rechtfertigungslehre läßt nicht wie durch einen magischen Act die innere Umgestaltung vor sich gehen: sondern von der Möglichkeit der Gesetzeserfüllung ausgehend nimmt sie auch dieß als ein Moment auf, daß der Mensch, wenn er durch die Gnade Gottes innerlich gerechtfertigt wurde, auch das Sittengesetz beobachte, *) und durch Beobachtung desselben die in ihm liegende Gnade Jesu Christi erweise. Finden wir uns nun trotz der in Christus erlangten Rechtfertigung dennoch durch irgend etwas Sündhaftes befleckt in dem Augenblicke, wo wir die Welt verlassen müssen, wie werden wir davon gereinigt werden? Wird es durch einen Machtspruch Gottes, durch irgend ein mechanisches Verfahren geschehen können? Gewiß nicht. Gleich wie der Mensch, nachdem er gnadenvoll in Christus gerechtfertigt worden ist, durch angestrengte Bußwerke dieser innerlichen Rechtfertigung mithilft, und dieselbe gleichsam vollendet, so wird bei demjenigen, der an dieser seiner eigenen innern Ausreinigung, die nothwendig mit der von Christus gegebenen und eingesetzten verbunden sein muß, durch den Tod unterbrochen wird, seine werkthätige Ausreinigung, seine Genugthuungspflicht hiemit nicht schlechthin abgeschnitten, auch kann er nicht unfehlbar in der gleichen Weise in das Himmelreich eingehen, wie wenn er außer

*) cf. Möhler, Symbolik. 5te Auflage S. 216 fg.

der in und durch Christus erlangten Gnade auch das ihm Obliegende vollständig erfüllt hätte. So wenig derjenige, der durch Christus in der Kirche gerechtfertigt worden ist, aber für sich selber noch gar nichts Verdienstliches gethan, für seine vergangenen Sünden noch gar nichts Genugthuendes geleistet hat, in die Hölle verstoßen werden kann, ebensowenig kann er unmittelbar zur Anschauung Gottes übergehen, deren nur diejenigen würdig erachtet werden, welche ganz und durchaus gereinigt sind. Er muß also noch an einen andern Ort gelangen, wo seine Rechtfertigung und Läuterung, soweit sie seine eigene Thätigkeit angeht, vollendet wird; — und diesen Ort nennt man das Fegfeuer.

Betrachten wir die Sache mit Rücksicht auf die im voraus gehenden §. besprochenen zeitlichen Sündenstrafen, so ergibt sich auf einfache Weise das gleiche Resultat. Es wird nach katholischer Lehre auch nach der durch Christus gewährten Vergebung der Sünden eine Strafe übrig gelassen, die der Begnadigte selber erstehen soll. Wenn nun Einer, dem zwar die Sünden erlassen wurden, der aber seine Bußstrafe noch nicht vollständig erstanden hat, durch den Tod dahin gerafft wird, ist es vernünftig, anzunehmen, daß eben mit dem Tode auch die zu büßende Strafe als solche aufgehört habe, so daß derjenige, welcher gar keine abgebüßt hätte, eben so gut daran wäre, als der, welcher sie mit dem größten Eifer vollendet hat? —

Schon die vernünftige Anschauungsweise treibt zu der von der Glaubenslehre bestätigten Annahme, daß es

einen Ort gebe, wo die Seele, welche während des irdischen Lebens die durch ihre Sünden sich aufgeladenen Strafen nicht erstehen konnte, dieselben vollends abtragen, und sich so ganz ausreinigen könne. Jeder ist daher, wenn er noch irgend eine Sünde zu büßen schuldig ist, diesem Orte, dem Fegfeuer verfallen. —

Davon kann natürlich keine Rede sein, daß solche Seelen, welche, nachdem sie in schwere Sünden gefallen sind, durch die kirchliche Bußanstalt nicht Verzeihung erhalten haben, an diesen Sühnungs- und Reinigungsort gelangten; sondern nur solche Seelen finden hieher ihren Zugang, welche ihre Besserung und Abbüßung auf Erden bereits angefangen, aber noch nicht vollendet haben. Das Fegfeuer ist also für jene, welche entweder mit einer läßlichen Sünde absterben, die an ihnen noch nicht ausgetilgt ist, oder für jene, welche noch eine zu büßende Sündenstrafe mit in das jenseitige Leben hinüberbringen, nachdem ihnen die Schuld schon erlassen ist. *) —

Auf die Beweise für die Existenz des Fegfeuers, auf die Beschaffenheit der Strafe daselbst brauchen wir uns nicht weiter einzulassen; wir wollten nur insoweit von demselben sprechen, als zum Verständniß des Ablasses nothwendig ist, dem dieser Lehrsatz als Voraussetzung zu Grunde liegt. Mit Rücksicht hierauf ist festzuhalten, daß es einen Ort — Fegfeuer gebe, wo die zeitlichen Sündenstrafen

*) Bellarmin de purgat. lib. II. cp. 1. „qui decedunt cum reatu poenae, culpis jam remissis.“

noch abgebüßt werden können, wenn es in diesem Leben nicht geschehen oder wenigstens nicht vollendet worden war. —

## §. 4.

### Von dem Gnadenschatze in der Kirche.

Dieser Gnadenschatz in der Kirche ist ein Punkt, ohne welchen die Lehre vom Ablasse gar nicht verstanden werden kann, und ohne dessen wirkliches Vorhandensein auch kein Ablaß bestehen kann. Dessenungeachtet ist doch die Idee von einem Schatz der Verdienste kein förmliches Dogma, aber eine sehr gut begründete und von den meisten Theologen anerkannte theologische Meinung. Unter diesem Gnadenschatze nun verstehen wir die überschwenglichen Verdienste Jesu Christi und die übergroße Genugthuung, welche er für die Sünder geleistet hat, nebst dem Ueberfluß der Genugthuungen der Heiligen, insbesondere der heiligsten Jungfrau Maria. *)

1) Daß die Verdienste Christi unbegrenzt seien, wird Niemand bestreiten wollen. Er, der mit einem einzigen Tropfen Blutes die Welt hätte erlösen können, wollte all sein Blut vergießen, und sein Leben lassen, damit durch diese seine überreiche Genugthuung die ganze Welt gesühnt würde. Von diesem überfließenden Verdienste Jesu Christi sprechen so viele bekannte Stellen der heil. Schrift, daß wir uns der Anführung derselben überheben können. Diese Verdienste werden zwar immerwährend in den heil. Sacra-

*) cf. Bellarm. lib. I. de indulg. cp. 2.

menten den Gläubigen zugewendet, aber dadurch werden sie nicht aufgezehrt, „meritum Christi, sagt Thomas v. Aquin *) etsi in sacramentis operatur, non tamen efficacia ejus in sacramentis includitur, sedsua infinitate excedit efficaciam sacramentorum.“ Diese unendlichen Verdienste sind nun in der Kirche niedergelegt als ein heiliger Schatz, aus welchem der Kaufpreis für alle Seelen entrichtet wird, die sich nur loskaufen lassen wollen.

2) Zu diesen Verdiensten Christi kommen noch die Verdienste der Heiligen, die mit jenen vereinigt den Gnadenschatz der Kirche vermehren. Man beruft sich hiebei auf Col. 1, 24.: „ich ersetze das an meinem Fleische, was an den Leiden Christi für seinen Leib, welcher die Kirche ist, mangelt,“ **) so daß die passio sanctorum gleichsam die consummatio passionem Christi wäre, welche nebst diesen in den Schatz der Kirche niedergelegt sind als ein gemeinschaftliches Eigenthum der Kirche. Dieses geschieht aber nicht deßwegen, weil etwa die Verdienste Christi nicht ausreichten. „Nicht deßwegen, sagt Bellarmin,“ ***) fügen wir die Verdienste der Heiligen den Verdiensten Christi bei, weil diese nicht hinreichten, sondern damit jene Verdienste, welche den Heiligen übrig waren, nicht umsonst seien, und damit die Heiligen dieser Ehre sich freuen, und damit die Kraft der Verdienste Jesu Christi mehr hervor-

*) Summa P. III. Supl. Quaest. XXV. art. 1.
**) Cajetan b. Raynald ad a. 1517 nr. 7 et 8.
***) Bellarm. de indulg. lib. II. cpl 2.

leuchte, welche nicht bloß für sich die Sünden sühern, sondern auch bewirken können, daß die Verdienste der Heiligen die Kraft haben, die zeitliche Strafe zu sühnen."

Hiebei könnte man etwa einwenden, daß die Heiligen um ihrer Verdienste willen im Himmel gekrönt worden seien, und somit dieselben nicht zugleich belohnt und zugleich als für andere wirksame Verdienste in der Kirche aufbewahrt werden können. Wogegen aber einfach zu bemerken ist, daß jedes gute Werk zwei Seiten hat, eine, wornach es im eigentlichen Sinne verdienstlich (meritorium) ist, und eine andere, wornach es genugthuend (satisfactorium) ist. *) Ein gutes Werk kann verdienstlich vor Gott sein, wenn es von Jemand im Stande der Gnade aus dem Beweggrund wahrer inniger Liebe zu Gott verrichtet wird; genugthuend kann ein gutes Werk sein, wenn etwas Mühsames, etwas Büßendes mit demselben verbunden ist. **) So kann eine Wallfahrt, ein Almosen verdienstlich sein, sofern man aus Liebe zu Gott getrieben einen Gnadenort besucht, eine Gabe spendet; diese Handlungen können genugthuend sein, sofern mit der Wallfahrt etwas Mühseliges, mit dem Almosen ein empfindliches Opfer verbunden ist, wodurch diese Handlungen den Character büßender Genugthuung erhalten. In wie weit nun die guten Werke der Heiligen verdienstlich sind, haben

*) cf. Bellarm. l. c.

**) Bonaventure lib. IV. Sentent. P. II. Distinct. XX. art. 1. quaest. 1.

sie sich dadurch eine höhere oder niedrere Stufe der himmlischen Seligkeit verdient, und haben hiefür ihren Lohn empfangen; in wieweit dieselben aber genugthuend waren, konnten sie vielen Heiligen nicht zu Gute kommen, da sie einer Genugthuung nicht bedurften. Ihre gute Werke flossen also nach der Seite hin, wornach sie den Character der Genugthuung hatten, in die ganze Gemeinschaft zurück, und wurden so Gemeingut der ganzen Kirche, das in ihrem geistigen Schatze aufbewahrt wird. *) —

Daß die Heiligen wirklich solche genugthuende Werke verrichteten oder büßende Leiden ertrugen, zeigt uns ihr Leben zur Genüge. In Beziehung auf die seligste Jungfrau Maria ist bekannt, daß sie keiner wirklichen Sünde schuldig geworden ist, nach einer frommen Annahme nicht einmal der Befleckung durch die Erbsünde verfallen war. Dessenungeachtet war ihr Leben voll Leiden und Bitterkeit, es war so streng und hart, daß es Manchem als Muster zur Buße dienen könnte. Da sie nun aber selber keiner Genugthuung bedurfte, so werden doch ihre genug-

*) cf. Pallavicini, Storia del Conc. di Trento lib. II. cp. 5. nr. 11. „Si che que' Santi, che non l' havevano meritato (cioë il supplicio) in tal grado, rimangono *creditori per questo titolo.* Ora essendo un degli articoli contenuti nel simbolo la communione de' Santi; chiaro è, che questo *sopravvanzo di soddisfazione* non è gettajo; ma serbasi in prò de' bisognosi nella Tesoreria commun della Chiesa a disposizione del supremo amministratore di essa, ch' è il sommo Pontefice.«

thuenden Werke nicht schlechthin weggeworfen worden sein. Ebenso verhält es sich mit Johannes dem Täufer, der schon im Mutterleibe geheiligt war, und dennoch ein wahres Büßerleben führte; deßgleichen ist es mit vielen Bekennern und Martyrern, welche so viele Peinen und Leiden ausgestanden haben, daß sie die zeitlichen Strafen für eine Menge von Sünden hätten abbüßen können, während sie nur wenige und kleine Sünden auf sich hatten. Deßhalb muß also bei diesen Heiligen eine ganze Masse von Genugthuungen übrig geblieben sein (cumulus satisfactionum). *) Und diese Ueberschüsse werden nach der lebendigen Anschauung von der Kirche als einem Leibe als gemeinsames Gut eben dieses Leibes, als ein geistiger Schatz betrachtet, der in der Kirche niedergelegt ist, und in ihr und durch sie den Gläubigen zugewendet wird. —

Dieser Gnadenschatz in der Kirche ist so groß, daß er nicht erschöpft werden kann; die Verdienste Jesu Christi werden auf Erden nie die Verwendung finden, deren sie fähig sind; aber auch die Genugthuungen der Heiligen sind so reichlich, daß diejenigen, die noch keine Verwendung gefunden, nicht leicht ausgehen werden. Und dieser Schatz ist auch der Fond, aus welchem die Abläße als aus ihrer Quelle herfließen; **) wie dieses geschehe, werden wir weiter unten sehen. —

*) Bellarm. l. c.

**) Thom. v. Aq. Summa Supplem. P. III. Quaest. XXV. artic. 1. „ratio vero, quare valere possint (sc. indulgentiae), est unitas corporis mystici, in qua multi in operibus poeni-

Daß ein solcher Gnadenschatz den Ablaßertheilungen zu Grunde liege, war, wenn auch nicht immer gleich deutlich erkannt, doch stets vorausgesetzt; das zeigen namentlich die Ablaßertheilungen in Folge der Martyrerscheine. Es ist daher theils Böswilligkeit, theils Unwissenheit, wenn man behauptet, dieser Gnadenschatz sei ein leeres Hirngespinnst, oder eine bloße Erdichtung der Scholastiker. Denkt man hiebei bloß an den Ausdruck *thesaurus ecclesiae*, so kann letzteres zugegeben werden, da derselbe zuerst von Alexander von Hales, Albertus M., Cardinal Heinrich von Ostia, Bonaventura, Thomas und den folgenden Theologen gebraucht wird; die Sache aber fanden die scholastischen Theologen vor, und erdachten für dieselbe nur einen entsprechenden Ausdruck, und bildeten für die auf einem weniger klar erkannten Boden sich bewegende Praxis eine nach allen Seiten hin ausgeprägte Theorie. In den Ablaßbullen ist von den Verleihern der Verdienste Christi und der Heiligen selten gedacht, sondern meist nur der Vollmacht, vermöge der man den Ablaß verleihe; daraus folgt aber keineswegs, daß die Päbste nicht an jene Verdienste dachten, als sie die Ablässe verliehen: denn wie

tentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum: et multas etiam tribulationes injustas sustinuerunt patienter, per quas multitudo poenarum poterat expiari, si eis deberetur: quorum meritorum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc viventibus excedunt, et praecipue propter meritum Christi." cf. auch Thom. v. Aq. lib. IV. Sent. Dist. XX. art. 3. quaest. 1.

hätten sonst die Theologen daran denken und sie als die Grundlage darstellen können, ohne von den Päbsten zu rechtgewiesen worden zu sein? — Erst Clemens VI. in seiner Bulle „Unigenitus," in welcher er das Jubeljahr je auf das 50ste festsetzt, bedient sich des Ausdruckes thesaurus für den Schatz der Verdienste, aus welchen die Abläße ertheilt werden. *) Auch in den späteren Ablaßbullen führen die Päbste selten den thesaurus ecclesiae namentlich an, da es sich von selbst versteht, auf welchen Grund hin sie die Abläße ertheilen. —

Die meisten Theologen sind mit der Beschaffenheit des thesaurus ecclesiae nach der obigen Darstellung übereinverstanden, nur Mayron und Durandus konnten sich nicht ganz damit befreunden; jener zog überhaupt die ganze Existenz eines solchen objectiv gegebenen Gnadenschatzes, sogar von überfließenden Verdiensten Jesu Christi in Zweifel, aber offenbar ganz mit Unrecht. Durandus will nur die Verdinste der Heiligen aus dem Gnadenschatze ausgeschlossen wissen, da sie ihren Lohn für ihre Verdienste empfangen hätten. —

Wir haben aber oben gesehen, nach welcher Seite hin die Verdienste der Heiligen ein Theil des Gnadenschatzes werden können. **)

*) Quem quidem thesaurum non in sudario repositum, non in agro absconditum, sed per B. Petrum coeli clavigerum, ejusque successores suos in terris vicarios, commisit fidelibus salubriter dispensandum. Extrav. comm. c. 2. (9. 5.)

**) cf. Pallavic. l. c. lib. II. pp. 5. nr. 9.

Wir betrachten das Theologumenon von dem heiligen Kirchenschatz als eine wesentliche Voraussetzung von der Lehre des Ablasses, wie es sich im Folgenden zeigen wird. Nachdem wir nun die theologischen Lehrsätze besprochen haben, welche als Voraussetzungen zur Constituirung des Wesens vom Ablasse nothwendig sind, so wollen wir noch eine Begriffsbestimmung des Ablasses geben.

## §. 5.

### Begriff des Ablasses.

Der einfachste Begriff, den man vom Ablaß aufstellen kann, ist etwa: „Der Ablaß ist die Nachlassung der nach der sacramentalen Lossprechung noch übrigen Strafe."

Nimmt man in diese Begriffsbestimmung noch diejenigen Momente auf, von denen wir oben als von Puncten gesprochen haben, welche als theologische Voraussetzungen des Ablasses berücksichtigt werden müssen, so könnte man sie zu folgender erweitern: „Ablaß ist die Nachlassung der Strafe, welche man noch nach der sacramentalen Lossprechung für seine Sünden schuldig ist, welche Nachlassung auch in foro interno vor Gott giltig ist, und die durch die Anwendung des Kirchenschatzes von einem gesetzmäßigen Obern ertheilt wird. *) Diese Definition nimmt auf die

*) Indulgentia est remissio poenae adhuc post absolutionem sacramentalem peccatis debitae, in foro interno coram Deo valida, facta per applicationem thesauri ecclesiae a superiore legitimo. Amort P. II. p. 2.

nier zum Ablasse wesentlich gehörigen Stücke Rücksicht. Einmal setzt sie voraus, daß nach der sacramentalen Sündenvergebung noch eine zu erstehende Strafe übrig bleibe, die man entweder in diesem oder in jenem Leben abbüßen müsse. Sodann nimmt sie auch darauf Rücksicht, daß diese Nachlassungen auch vor Gott giltig seien, so daß er bei einer Seele, der die Kirche ihre zeitliche Strafe geschenkt hat, diese im Fegfeuer nicht absordern werde. Drittens behauptet diese Begriffsbestimmung, daß diese Nachlassung auf einen Kirchenschatz sich stütze, und endlich, daß ein kirchlicher Oberer diese Zuwendung des Kirchenschatzes zur Nachlassung zeitlicher Strafen vornehme. Die Definitionen der übrigen Theologen stimmen mit dieser mehr oder weniger überein. Bellarmin nimmt auch noch die Bestimmung auf, wie der Ablaß seine Wirkung habe, indem er ihn absolutio judicialis nennt; da aber dieser Punct ein unter den Theologen unentschiedener ist, ob die Ablässe bloß per solutionem oder auch per absolutionem wirken, so behält man wohl besser den allgemeinen Ausdruck remissio poenae bei; Bellarmin definirt nämlich den Ablaß als: „absolutio judicialis a reatu poenae Deo debitae in foro poenitentiario, extra sacramentum data, per applicationem satisfactionum, quae in thesauro ecclesiae continentur". *) Setzt man statt des „absolutio judicialis a reatu poenae" den allgemeinen Ausdruck „remissio poenae" so stimmt diese Definition mit der

*) Lib. de indulg. I. c. 8.

obigen von Amort gegebenen ganz überein. — Forner *) gibt eine noch etwas erweiterte Definition, die aber der Hauptsache nach den angeführten gleich ist, er sagt: „der Ablaß, welcher hie den Lebendigen verliehen wird, und aus der Jurisdiction und eusserlichen Gewalt sein Ursprung nimbt, ist ein Nachlassung und Entbindung von der zeitlichen Straff, welche den begangnen, jetzo aber der Schuld nach verziehenen Sünden, im innerlichen Richterstul der Buß gebürt, von dem Vorsteher der Kirchen auß gemeinen Schatz der Kirchen gegeben.“ Wie man sieht, nimmt Forner nur auf den Ablaß für die Lebendigen Rücksicht, und premirt in einem eigenen Satzglied den Umstand, daß die Ablaßverleihung nur der äußerlichen Gewalt zukomme, mit der Sacramentsverwaltung also nichts zu schaffen habe; er bemerkt ferner, daß nur von den selbst begangenen, nicht aber von der ererbten Sünde die zeitlichen Strafen nachgelassen werden; er bestimmt die nachzulassende zeitliche Strafe auch noch als eine solche, die nur den innerlichen Richterstuhl der Buße, nicht aber etwa die Obrigkeit angehe; und verweist auch auf den Gnadenschatz der Kirche als die reale Quelle des Ablasses.

Wir sehen, daß die Theologen in den Hauptpuncten, die sie in ihre Begriffsbestimmungen vom Ablasse aufnehmen, so ziemlich übereinkommen. Die zeitlichen Strafen, welche man für kleine oder für schwere aber in dem Bußsacramente nachgelassene Sünden vor Gott in der Kirche

*) Forner, Vom Ablaß ꝛc. Kap. 6. S. 81.

(in foro poenitentiario) schuldig ist, sind das Object der Nachlassung, das Subject, dem diese Nachlassung zu Gute kommt, ist ein büßender Sünder, die formale Ursache dieser Nachlassung ist die Schlüsselgewalt in der Kirche, die reale oder materiale der Kirchenschatz, und somit könnten wir den Ablaß auch definiren: als „eine Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche man für kleine oder im Bußsacrament schon verziehene größere Sünden Gott und der Kirche schuldet, welche Nachlassung von den mit der kirchlichen Schlüsselgewalt versehenen Personen einem büßenden Sünder aus dem in der Kirche vorhandenen Gnadenschatze gewährt wird." —

Nach diesen Vorfragen gehen wir nun an die einzelnen Puncte, welche in der Lehre vom Ablasse näher zu besprechen sind.

---

## Zweites Kapitel.

### Verleihung des Ablasses.

#### §. 1.

Zuwendbarkeit des Kirchenschatzes zum Zwecke eines Ablasses für einen Gläubigen.

Von der Existenz eines Kirchenschatzes und von dessen Beschaffenheit haben wir bereits gesprochen. Es wäre nun eine sehr unwürdige Vorstellung, wenn man sich diesen Schatz als eine bloß mechanische unlebendige Anhäufung

von Verdiensten *) denken wollte, die, wie ein von einem Geizigen eingeschlossenes Gold, ungebraucht und unbenützt deponirt wären. Vielmehr besteht das Wesen dieses Schatzes gerade darin, daß bei demselben immer ein lebensvolles Zuströmen der Verdienste der Heiligen und ein Abströmen derselben an die Gläubigen stattfindet. Gleichwie aus den Verdiensten Jesu Christi ohne Unterlaß den reumüthigen Sündern Vergebung der Sünde zufließt, so fließt auch aus dem Kirchenschatze, welcher nach theologischer Vorstellungsweise eine Sammlung der Verdienste Christi und der Heiligen ist, den büßenden Sündern Nachlassung der schuldigen zeitlichen Sündenstrafen zu.

Um zu erkennen, daß der Gnadenschatz in dieser Weise für die Gläubigen verwendet werden könne, muß zuerst eine Vorfrage erörtert werden, nämlich die: ob Einer für den Andern **genugthun** könne? Eine Frage, die von keinem Scholastiker übergangen wurde. **) Thomas v. Aq. ***) wirft zuerst die Frage auf: ob der Mensch Gott genugthun könne? Verneint dieselbe aber, wenn man den Nachdruck auf „*Satis*" lege, da Niemand seine begangenen Sünden genugsam abzubüßen vermöge, und deßhalb Christus genuggethan habe; bejaht sie aber insofern, als der Mensch etwas seinen Kräften Verhältnißmäßiges leisten könne. Bei der Frage: ob einer für den Andern

*) cf. Möhler, Neue Untersuchungen ꝛc. 2te Ausg. S. 412.
**) cf. Möhler l. c. S. 405.
***) Summa. P. III. Suppl. Q. XIII. Art. 1 et 2.

Genugthuung leisten könne? sagt er, die genugthuende Strafe könne in doppelter Beziehung genommen werden, als Abzahlung einer Schuld und als Verhütungsmittel künftiger Sünden. Sofern sie letzteres ist, kann Keiner für den Andern einstehen, Keiner für den Andern sühnthun sein, oder die Sünden bereuen, in welch letzterer Beziehung die Genugthuung mehr meritum quam satisfactionis hat; sofern aber die Genugthuung die Abtragung einer Schuld ist, kann Einer die Stelle eines Andern vertreten, wenn er für ihn die Schuld abträgt. Auf gleiche Weise beantwortet der heilige Bonaventura *) die Frage: Die Genugthuung habe eine doppelte Seite, nach der andern sei sie heilend (purgatoria, sive medicinalis), nach der andern sei sie ein Werk zur Abzahlung einer Schuld (pretium, ad solvendum reatum peccati). In der ersten Beziehung müsse jeder selbst sie übernehmen, in der zweiten aber könne sie auf eine andere Person übertragen werden.

Es unterliegt also keinem Zweifel, **) daß auch im geistigen Gebiete derjenige, welcher überhaupt sich in einem Zustande befindet, in welchem er eine Genugthuung zu leisten fähig ist, die Stelle eines andern vertreten kann, wie solches im gewöhnlichen Leben auch geschieht, daß Einer für den Andern die Schulden bezahlt, oder für den Andern eine Gefangenschaft, oder eine andere Strafe erstehet.

*) III. dist. 2. „poena satisfactoria ad duo est ordinata: scilicet ad solutionem debiti, et ad medicinam pro peccato vitando.“

**) In IV. lib. sent. D. XX. P. II. art. 1. quaest. 1.

***) cf. auch Bellar. l. c. Kap. 7.

Wendet man das Gesagte auf den Kirchenschatz an, so ergibt sich, daß dieser, sofern er die genugthuenden Werke Christi und der Heiligen in sich schließt, auch für andere eintreten kann. Er enthält ja genugthuende Werke, welche schuldtilgend sind, die aber ihre Verwendung bei den Heiligen, die keine Schuld zu tilgen hätten, nicht fanden, und deßwegen auf die Verwendung warten. Die Heiligen verrichteten zwar ihre überflüssigen Genugthuungswerke nicht mit bestimmter Absicht für eine Person, die derselben gerade bedurft hätte, sondern im Allgemeinen für die ganze Kirche. *) Und so sind also diese Genugthuungen der Heiligen in der Kirche niedergelegt als ein gemeinsames Gut, das erst den Einzelnen zugewendet werden soll. Man könnte diesen Kirchenschatz, wenn die Vergleichung nicht zu unedel ist, mit einer Kasse vergleichen, in welche Wohlthäter eine beliebige Summe Geldes niederlegen, und dann einem, der über sie gesetzt ist, es überlassen, im Einzelnen den Nothleidenden und Bedrängten daraus ihre Schulden zu bezahlen.

Daß dieser Kirchenschatz den Gläubigen mitgetheilt werden kann, beruht außer dem angenommenen Satze, daß Einer für den Andern genugthun könne, auch näherhin auf der Anschauung von der Kirche als einem mystischen Leibe. Es ist eine schon bei dem Apostel Paulus und später bei allen kirchlichen Theologen sehr beliebte und gewöhnliche Vorstellung, die Kirche mit einem lebendigen

*) Thom. v. Aq. l. c. Q. XXV. art. 1.

Leibe zu vergleichen, an welchem die Gläubigen als die lebendigen Glieder in beständiger Wechselbeziehung zu einander stehen. Auch die im Herrn Verstorbenen, namentlich also die Heiligen, gehören noch zu dieser Gemeinschaft. Das Uebermaß der Genugthuung der Heiligen, welche mehr leisteten, als sie schuldig waren, kann somit den Andern, welche mit ihnen in Christo Glieder Eines Leibes sind, aber weniger leiden, als sie der göttlichen Gerechtigkeit schuldig wären, so zugewendet werden, daß derselben Genüge geschieht. Aus dem Gnadenschatze können also Ablässe für diejenigen, welche derselben bedürfen, ertheilt werden vermöge jener Gemeinschaft der Heiligen, die wir im 9ten Glaubensartikel bekennen. *)

Es ist somit eine sehr nahe liegende Annahme, daß die Verdienste Christi und der Heiligen, welche als mit dem Character von Genugthuungen im Kirchenschatze niedergelegt gedacht werden, eben als solche genugthuende Werke, die für die Heiligen weder in ihre Belohnung eingerechnet, noch zur Tilgung einer Schuld, da auf ihrer Seite keine war, verwendet wurden, für andere Gläubige stellvertretend dienen können, da überhaupt Einer für den Andern Genugthuung leisten, und insbesondere vermöge der innigen Gemeinschaft an dem mystischen Leibe Jesu

*) „Ratio autem, quare valere possint, (sc. indulgentiae) est unitas corporis mystici, in qua multi in operibus poenitentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum et multas etiam tribulationes injustas sustinuerunt patienter.“ Thom. v. Aq. l. c.

Christi, der Kirche, die Verdienste der Heiligen leicht den Gläubigen zufließen können. Und in dieser Zuwendbarkeit der genugthuenden Verdienste der Heiligen liegt eben der materiale Grund der Verleihung von Ablässen.

## §. 2.

### Gewalt, auf den Grund des Kirchenschatzes Ablässe zu verleihen.

Wir schreiten nun weiter und fragen: wenn ein Gnadenschatz in der Kirche ist und zu Ablässen für die Gläubigen verwendet werden kann, wer hat das Recht und die Gewalt, Ablässe zu verleihen? Diese Frage wird wohl leicht zu beantworten sein. Der Kirchenschatz ist unter dem Gesichtspuncte eines gemeinschaftlichen Gutes der Kirche aufzufassen. Bei einem solchen darf aber nicht ein Jeder zugreifen nach Belieben, obgleich er Anspruch darauf hat, sondern es muß der Ordnung wegen Einer aufgestellt sein, der das Gut verwaltet und nach Gutbefinden davon austheilt. „Dasjenige," sagt Thomas von Aq., *) „was einer Vielheit gemeinschaftlich ist, wird dem Einzelnen aus der Vielheit nach dem Gutdünken dessen mitgetheilt, welcher dieser Vielheit vorsteht." Cajetan **) und Bellarmin ***) argumentiren von dem weltlichen Staate aus,

*) l. c. „Ea autem, quae sunt alicujus multitudinis communia, distribuuntur singulis de multitudine secundum arbitrium ejus, qui multitudini praest."

**) Bei Raynald. ad a. 1518. nr. 164 et 110.

***) Lib. I. de indulg. cap. 3.

wo der Fürst oder die Häupter die gemeinsamen Güter verwalten und austheilen. Etwas ähnliches finde bei dem geistlichen Kirchenschatze statt; er stehe als gemeinschaftliches Gut unter den Vorstehern der Kirche, hauptsächlich unter dem Pabste, der nach seinem Gutdünken aus demselben mittheilen könne.

Ist diese Gewalt nun eine willkürliche, oder eine von oben verliehene? — Wir behaupten mit allen Theologen das Letztere. Die Gewalt, Ablässe aus dem Kirchenschatze mitzutheilen, ist nicht eine, die sich erst aus der Zeit herausgestaltet hätte, oder von irgend einem Pabste widerrechtlich angemaßt worden wäre, sondern ist eine göttlich verliehene Gewalt. Bellarmin *) beweist dieses

a) aus Matth. 16, 19, wo Jesus zu Petrus spricht: „ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben, was du binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöst sein.“ Dieselbe Verheißung gab der Herr auch später, wo er von der Gewalt der Kirche redet, allen Aposteln zusammen: „wahrlich, ich sage Euch, Alles, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und Alles, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel gelöset sein.“ **) Mit diesen Verheißungen hat der Herr offenbar in Petrus und den übrigen Aposteln der Kirche die Vollmacht übertragen, die

*) l. c.
**) Matth. 18, 8.

Seelen von allen Banden zu befreien, welche sie am Eintritte in das Himmelreich hindern könnten. Nun sind die noch anklebenden zeitlichen Strafen solche Hindernisse, folglich liegt in der Kirche die Gewalt, auch diese nachzulassen, oder mit andern Worten, Ablässe zu ertheilen. — Wie es eine göttliche Gewalt ist, von der Sündenschuld durch Zuwendung der Verdienste Jesu Christi zu befreien, so ist es göttliche Gewalt, durch Zuwendung derselben Verdienste von der zeitlichen Strafe zu befreien. *)

b) Sodann läßt sich auch aus dem Gebrauch dieser Gewalt schließen, daß sie von Gott sei. Von dem Apostel Paulus angefangen bis herauf zu uns, wird diese Gewalt in der Kirche ausgeübt; wäre sie nicht göttlicher Einsetzung, so würde sich ihrer die Kirche nicht in solcher Weise bedient haben.

Bellarmin beruft sich ferner:

c) auf die allgemeinen Concilien, in welchen Ablässe entweder verliehen oder gutgeheißen worden, z. B. das Concil im Lateran unter Innocenz III., zu Vienne, zu Constanz. Insbesondere aber hat die letzte Kirchenversammlung von Trient die göttliche Gewalt der Kirche zur Verleihung der Ablässe ausgesprochen. **)

d) Er beruft sich auch noch auf die Wunder, welche

*) cf. Cajetan b. Raynald ad a. 1518 nr. 114.

**) „Quum potestas conferendi indulgentias *a Christo ecclesiae concessa sit*, at quo hujusmodi potestate *divinitus tradita* antiquissimis etiam temporibus illa usa fuerit.“ Sess. XXV. decr. de indulg.

in Verbindung mit Ablaßpredigten z. B. vom heil. Bernhard oder in Verbindung mit Ablässen selbst vorkamen.

Wir halten diese Argumentation, ohne sie weiter auszuführten, für genügend zu der Behauptung, daß in der Kirche die von Christus ihr übertragene Gewalt liege, Ablässe auszutheilen. Da aber der materielle Grund der Ablässe der Gnadenschatz der Kirche ist, so ergibt sich die Gewalt und das Recht der Ablaßverleihung als ein Recht auf den Gnadenschatz und als eine Verwendung desselben zu Gunsten der Gläubigen.

## §. 3.

### Art und Weise dieser Vollmachtsübung beim Ablasse.

Hat die Kirche und in ihr die Obern das Recht, diese Vollmacht auszuüben, so fragen wir nach der Art und Weise der Ausübung dieser Vollmacht. Hierüber sind die Theologen nicht ganz einig; die Hauptpuncte jedoch, um die sich die Frage dreht, sind hauptsächlich zwei: ob nämlich die Ausübung dieser Vollmacht „*per modum absolutionis*“, oder „*per modum solutionis*“ geschehe? Von den Ablässen für die Abgestorbenen sprechen wir hier noch nicht, bei denen es keinem Zweifel unterliegt, daß sie nur per modum suffragii verliehen werden können. —

Faßt man die Ablaßertheilung als eine bloße Absolution, d. h. als eine bloße Entbindung von der Verpflichtung, die zeitliche Strafe zu lösen, so legt man den Hauptnachdruck auf die Schlüsselgewalt, welche Christus Matth.

16, 19. dem Petrus übertragen hat; faßt man dagegen die Ablaßverleihung bloß unter dem Gesichtspunkte einer solutio, so legt man den Nachdruck auf den Kirchenschatz, aus welchem dem Sünder durch die Kirchengewalt das bezahlt (solvirt) wird, was er in eigener Person abtragen sollte. Die erstere Art der Ablaßverleihung wäre schlechthin der Act einer „potestas *authoritativa*“, die zweite aber der Act einer „potestas *dispensativa*“, wie die Ausdrücke wohl auch vorkommen.

Der erstern Ansicht waren namentlich Mairon *) und einige andere, indem sie dem Kirchenschatze in dem Sinne, wie ihn die Scholastiker aufzufassen pflegten, so viel wie keinen Werth beilegten, und die Verdienste Jesu Christi nur in den Sacramenten zur Anwendung kommen lassen wollten, dagegen die Ablässe bloß als einen Act der Jurisdiction betrachteten, der seinen wahren und ausschließlichen Grund in einer übertragenen Gewalt habe. Aehnlicher Ansicht war auch Durandus, der jedoch noch die Verdienste Jesu Christi per modum compensationis beizog. Diesemnach konnten also Ablässe ertheilt werden auch ohne das

*) b. Pallav. l. c. lib. II, cp. 5. ur. 9.

„perciò volle (sc. Mairone), che nel Pontefice la mentovata autorità di conceder l' indulgenze dipendesse dalle parole dette a San Pietro: Ciò che scioglierai etc. in virtù, delle quali sì come può la Chiesa cambiare il supplicio eterno in temporale con l' assoluzione del Sacramento; così possa cambiar eziandio il temporale dell' altra vita in un temporal minore di questa vita, con l' Indulgenze.“

Vorhandenſeyn eines Kirchenſchatzes. Die richtige Annahme iſt wohl hierin nach dem Vorgange der angeſehenſten Theologen die, daß bei Verleihung der Ablaſſe die potestas authoritativa und dispensativa zuſammenwirken, und daß ſomit die Ablaſſe ſowohl per modum absolutionis als per modum solutionis ertheilt werden. Forner *) drückt dieſes ſo aus: „es iſt zu wiſſen, daß der Ablaß, ſo den Lebendigen gegeben wirdt, zum förderſten und fürnehmlich eine Auflöſung und gerichtliche Entbindung ſey von vermeldter Straff, begreiffe jedoch zugleich auch in ſich gleichſam ein Darlegung und Bezahlung genommen von dem Schatz der Chriſtlichen Kirchen, ſo auß den unendlichen Verdienſten und Genugthuungen des bittern Leidens und Sterbens Chriſti fürnehmlich, dann auch gleichſam secundario auß den überflüſſigen Genugthuungen und peinlichen Werken der lieben Heiligen, deren ſie zur Abbüßung eigner Sünd nicht bedürfftig geweſen, zuſammff getragen und geſambket ſind.“

Aehnlich ſagt Bellarmin: „indulgentia est proprie *absolutio judiciaria, annexam habens solutionem ex thesauro ecclesiae.*“

Dieſemgemäß iſt der Ablaß nicht eine bloße Schenkung der zeitlichen Strafen, die authoritative bloß durch einen leeren Spruch bewerkſtelligt würde, ſondern es iſt auch eine wirkliche Abtragung der ſchuldigen Strafe, ſo daß Gott Genüge geſchieht, indem aus dem Kirchenſchatze dieſe Be-

*) Bericht vom Ablaß Kp. 9.

zahlung genommen und Gott dargegeben wird.*) Wir könnten daher sagen, bei der Ablaßverleihung sei die auctoritas über den Kirchenschatz die formale Ursache, durch welche (*causa formalis, per quam,*) und die dispensatio ex thesauro ecclesiae die materiale Ursache, aus welcher (*causa materialis, ex qua*) die Abläße ertheilt würden. Beide Seiten sind aber gleich festzuhalten. Der Ablaß ist von Seite des Gebenden ein richterlicher Spruch (absolutio), dieser hat aber für sich noch keine Geltung, sondern bekommt dieselbe erst dadurch, daß eine Mittheilung oder Dispensation aus dem Schatze der Kirche, also eine stellvertretende Abzahlung (solutio) damit verbunden wird. Wer also einen Ablaß empfängt, wird durch die in der Kirche liegende Gewalt nicht bloß von der zu büßenden Sündenstrafe losgesprochen und entbunden, sondern diese Strafe wird von der Kirche übernommen und gebüßt, indem sie die im Kirchenschatz liegenden Bußwerke hiefür anwendet, und es gerade so anzusehen ist, als ob der Sünder selbst gebüßt hätte, indem die Kirche mit ihrem geistlichen Schatze an seine Stelle getreten ist und für ihn Genüge gethan hat.**)

---

*) Bonaventur. l. c. Quaest. 2: „Poenalitates, quae sunt in ecclesia, et quae sunt supererogationis, pro eo, cui fit relaxatio, subveniunt, ut Deus reputet sibi satisfactum" und weiter unten: „non *absolvit* (sc. der Superior eccl.) omnino condonando, sed pro eo *solvendo* ex thesauro ecclesiae."

**) Thom. v. Aq. l. c.: „Sicut aliquis consequeretur remissionem poenae, si alius pro eo satisfecisset ita si sibi satisfactio per eum, qui potest, distribuatur."

## §. 4.

### Ordentliche Verleiher des Ablasses.

Vor Allem stehet fest, daß die Ablaßverleihung ein Ausfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction ist, und somit nur denjenigen Personen in der Kirche zukommen kann, welche volle Gerichtsbarkeit besitzen. *) Der h. Bonaventura **) und der h. Thomas ***) gehen bei der Frage nach dem Verleiher des Ablasses von dem Kirchenschatze als dem gemeinschaftlichen Gute der Kirche aus, und kommen beide auf dasselbe Ergebniß, daß der Pabst der oberste Verleiher sei, und unter ihm noch die Bischöfe ein Verleihungsrecht besäßen. Bonaventura nennt zuerst die Bischöfe als eigentliche Verleiher, und dann unter diesen hauptsächlich das Oberhaupt der Kirche. †) Thomas aber schließt gleich zuerst auf den Pabst, und geht dann von diesem wieder zurück auf die Bischöfe als die niedrigern Verleiher. ††) Beide leiten aber dieses Recht der im eigentlichen

*) Bonavent. l. c. quaest. III. „requiritur potestas clavis cum jurisdictione, et thesauri dispensandi auctoritate, quae ordinarie competit solis Episcopis.“

**) l. c.

***) l. c. quaest. XXVI. art. III.

†) „haec autem merita supererogationis non omnium est dispensare, sed episcoporum tantum et inter hos maxime Summus Pontifex, qui est totius universalis Ecclesiae sponsus et rector.“ l. c.

††) „in ecclesia tota est indeficientia meritorum praecipue propter meritum Christi, et ideo solus ille, qui praeficitur ecclesiae, potest indulgentias facere.“ l. c.

Sinne kirchlichen Prälaten von dem nahen Verhältnisse (Vermählung) derselben mit der Kirche ab; dadurch sind ihnen, und insbesondere aber dem Oberhaupte die überflüssigen Werke in die Hände gegeben, und dieser kann aus denselben mittheilen, ohne fürchten zu müssen, daß sie erschöpft werden. Ob die Bischöfe dieses Recht, Ablässe zu verleihen, auch als ein göttliches innehaben, oder in so weit, als sie in partem sollicitudinis Pontificis berufen sind, wollen wir nicht entscheiden. Es genügt zu wissen, daß die Kirche Gewalt hat, Ablässe zu ertheilen, insofern sie Gewalt über den in ihr liegenden geistigen Schatz hat, daß die Ausübung dieser Gewalt aber nur denjenigen Personen in der Kirche zustehe, welche eine geistliche Gerichtsbarkeit besitzen, und somit die Priesterweihe allein hiezu nicht berechtigt. Das Recht, Ablässe zu verleihen, steht daher nur dem Pabste und den Bischöfen zu, niemals aber den bloßen Priestern oder niedern Prälaten oder Aebten.

Was das Historische dieser Frage anbetrifft, so verweisen wir auf den I. Abschn. Kap. IV §. 2 und 4, und bemerken hier nur noch, daß auf dem lateran. Concil vom Jahr 1215 das Recht der Bischöfe, Ablässe zu verleihen, dahin beschränkt wurde, daß sie nur bei der Einweihung einer Kirche einen Ablaß von Einem Jahre, und sonst bloß einen Ablaß von 40 Tagen verleihen dürfen. Diese Beschränkung hat außer dem leicht begreiflichen disciplinären Grunde auch noch den, daß, wie aus den zwei oben angeführten Theologen erhellt, die Anschauung von der Ein-

heit der Kirche eine durchgreifende war, und man daher zu der Ansicht hingetrieben wurde, daß auch nur derjenige, der über diese ganze Einheit gesetzt sei, über das ihr gemeinsame Gut als ein unerschöpfliches (indeficientia meritorum) zu verfügen das Recht habe; während den Bischöfen als den Vorgesetzten über eine kleinere Einheit in der großen und ganzen Einheit der Kirche nicht jener ganze unerschöpfliche Gnadenschatz, sondern nur ein zu ihrem Kreise angemessener Theil zu Gebot stünde.

Da die Ablaßverleihung zur Jurisdiction gehört, so kann dieselbe auch einem andern übertragen werden, und zwar sogar einem Diacon, oder Nichtpriester.*) Denn wer eine Gewalt besitzt, kann sie einem andern übertragen. Ein Bischof kann aber auch aus demselben Grunde nur denen Ablässe ertheilen, über welche er eine Jurisdiction hat. Endlich ist zu bemerken, daß die Ablaßverleihungen auch dann giltig sind, wenn sie von Einem ausgegeben wurden, der sich nicht im Stande der Gnade befand.

## §. 5.

### Zur Ablaßverleihung wird eine gerechte Ursache gefordert.

In der Kirche ruht zwar die Gewalt, ihren Gläubigen Ablässe zukommen zu lassen; aber nur der rechtmäßige

*) Thom. v. Aq. l. c. „quod potestas faciendi indulgentias sequitur jurisdictionem, et quia diaconi et alii non sacerdotes possunt habere jurisdictionem vel commissam vel ordinariam; ideo possunt indulgentias facere.“

Gebrauch dieser Gewalt liegt im Sinne der Kirche, dagegen geht jede mißbräuchliche Anwendung derselben gegen ihren Sinn. „Ad Romanum Pontificem spectat *dispensare*, non *pro libito donare* thesaurum istum," sagt daher Cajetan*) ganz richtig. Gewöhnlich werden auf Seite des Verleihers zwei Puncte als nothwendige Bedingungen genannt, nämlich die gesetzmäßige Gewalt (legitima autoritas), und die gerechte oder gute Ursache (justa vel pia causa);**) von dem ersten war in dem vorausgehenden §. die Rede, in welchem gezeigt wurde, daß nur der Pabst und in beschränkter Weise die Bischöfe eine gesetzliche und rechtmäßige Gewalt haben, Ablässe zu verleihen. Andere kirchliche Personen haben nur in sofern das Recht, als sie von diesen rechtmäßigen Verleihern delegirt worden sind. Wir verbreiten uns daher nur noch über den zweiten Punct, der bei der Ablaßverleihung berücksichtigt werden muß, nämlich die gerechte Ursache.

Die Gewalt über den Kirchenschatz darf also nicht ganz unbeschränkt und rücksichtslos ausgeübt werden, sondern man sah zu allen Zeiten darauf, daß der Ablaßverleiher eine gerechte Ursache habe, wenn er einen Ablaß verlieh, damit nicht die Schlüsselgewalt mißbraucht werde, und dadurch in Verachtung komme.***) Zu einer gerechten

*) b. Raynald ad a. 1518 nr. 119.

**) Bonaventura l. c. quaest. IV. Bellarmin, de indulg. lib. I. cp. 11.

***) Potestas ministris ecclesiae non est tradita in destruc-

Ursache rechnet Bellarmin *) besonders zwei Stücke, nämlich: einen guten, Gott wohlgefälligen Zweck, und ein im Verhältniß zum ertheilten Ablaß stehendes Werk. Der Zweck, um dessentwillen ein Ablaß ertheilt wird, darf kein eigennütziger sein, so daß der Ablaßverleiher dadurch Geld gewinnen wollte, darf auch nicht in der bloßen Absicht bestehen, von der zeitlichen Strafe zu befreien, damit man befreit sei; dieses wären keine Ursachen, um derentwillen Ablässe verliehen werden sollten. Die Ursache, um derentwillen man Ablässe verleihen darf, muß sich vor Allem die Ehre und Verherrlichung Gottes, und dann auch den Nutzen der Gläubigen zum Zwecke setzen. Der Ablaßverleiher muß daher immer im Auge behalten, ob durch seine Ablaßverleihungen Gottes Ehre befördert werde. Wenn durch Verleihung der Ablässe die Bekehrung der Ungläubigen, die Ausrottung der Ketzerei, die Erhöhung der katholischen Kirche, der Frieden unter den christlichen Fürsten beabsichtigt wird, so sind das gerechte Ursachen, die den Verleiher bestimmt haben. Wenn ferner durch die Ablässe Vermehrung der Frömmigkeit unter den Gläubigen, öfterer Empfang der Sacramente, eifrige Ausübung heiliger Liebeswerke, wenn die Erbauung oder Wiederherstellung einer Kirche, die Gründung eines Spitals, eines Klosters oder sonst einer wohlthätigen Anstalt bezweckt wird, so sind

---

tionem, sed in aedificationem. Thom. v. Aq. l. c. Quaest. XXV. art. 1.

*) l. c. cp. 12.

auch dieses gerechte Ursachen zur Verleihung von Abläſſen; denn bei allen derartigen Verleihungen hat man es auf die Hauptsache, auf die Ehre Gottes, und ebenso auf das Heil und den Nutzen der christgläubigen Seelen abgesehen.

Die gerechte Ursache zur Ablaßverleihung wird neben dem löblichen Zweck durch das Werk vervollständigt, das zur Erreichung jenes Zweckes wenigstens einigermaßen geeignet ist, und daher auch in einem Verhältniß zu ihm steht. Will der Pabst zur Erreichung eines bestimmten guten Zweckes, z. B. zur Eroberung des heil. Landes (wie es bei den Kreuzzügen war) oder zur Erflehung irgend einer Wohlthat von Gott, oder zur Erbauung irgend eines zum Nutzen oder zur Verherrlichung der Kirche beitragenden Werkes einen Ablaß ertheilen: so muß er ein Werk mit diesem Ablasse verbinden, das auch die Beförderung jenes Zieles in sich schließt, dann erst ist die Ursache, einen Ablaß zu verleihen, eine vollkommen gerechte.

Ob aber das mit dem Ablaß verbundene Werk auch in einem Verhältnisse zu der Größe des Ablasses stehen müsse, ist eine Frage, die man nicht entschieden bejahen kann.*) Es ist zwar gewöhnlich, daß für eine unbedeutendere Leistung auch ein kleinerer, und für eine bedeutendere ein größerer Ablaß gewährt ist. Indessen liegt es doch unzweifelhaft in der Gewalt des Oberhauptes der Kirche, auch für ein kleines Werk einen großen Ablaß zu verleihen, da auch ein geringes äußeres Werk mit

*) cf. Bellarmin l. c.

Rücksicht auf die Personen und Umstände und den Zweck ein solches sein kann, das in dieser Weise eine gerechte Ursache bildet. Jedenfalls braucht das Werk kein vollgiltiges Aequivalent für die nachgelassenen Strafen zu sein; denn so wäre es keine Wohlthat mehr. Ebensowenig ist es nothwendig, daß das Werk an sich betrachtet, ein mühsames, beschwerliches und großverdienstliches sei; wenn es nur ein Mittel ist zur Erreichung eines hohen Zweckes. So ist es etwas Leichtes, vor der Peterskirche sich niederzuwerfen und den päbstlichen Segen zu empfangen, oder der Krönung des Pabstes beizuwohnen, wenn man gerade in Rom anwesend ist, aber beide Acte sind geeignet, Ehrfurcht vor dem Stellvertreter Christi einzuflößen, und zur Verherrlichung der Kirche beizutragen, was in den Augen der Kirche wichtige Zwecke sind, um daran einen Ablaß zu knüpfen.

Oft ist das Werk des einzelnen Gläubigen, das er zur Gewinnung eines Ablasses verrichten muß, für diesen etwas ganz Geringfügiges; betrachtet man aber die große Menge derer zusammen, welche diesen Ablaß gewinnen und das Werk verrichten; so erscheinen die einzelnen Verrichtungen, als ein Ganzes gefaßt, als etwas Bedeutendes, und als angemessenes Mittel zu einem hohen heiligen Zwecke. So ist das Almosen und das tägliche „Vater unser" zur Bekehrung der Heiden ein für den Einzelnen geringes Werk. Denkt man sich aber die Millionen, welche dieses Almosen geben und dieses „Vater unser" täglich verrichten, so ist dieses gegenüber

der Kirche und seinem Oberhaupte gewiß ein Werk als Mittel zu einem heiligen Zwecke, das eine gerechte Ursache hergibt, Ablässe zu verleihen.

Kann auch der einzelne Gläubige nicht immer recht einsehen, daß irgend ein Werk und der dabei beabsichtigte Zweck im rechten Verhältnisse zu dem Maße der Ablaßverleihung stehen; so steht es ihm doch nicht zu, darüber abzuurtheilen, vielmehr geziemt es sich für ihn, diejenige für eine gerechte Ursache der Ablaßverleihung anzusehen, die der Verleiher als solche angenommen hatte.

Sollte indessen einmal ein Verleiher **sine justa causa** einen Ablaß verleihen, so wäre er ungiltig, und die zur Gewinnung desselben verrichteten Werke hätten für die Gläubigen nur den Werth einfacher guter Werke.

---

## Drittes Kapitel.

### Wirkung des Ablasses.

#### §. 1.

Aufhebung der zeitlichen Sündenstrafen.

Es wurde schon des öftern bemerkt, daß der Ablaß zu dem eigentlichen Wesen der Sünde keine Beziehung habe, daß er sich nur auf die zeitlichen Sündenstrafen erstrecke, denen man entweder wegen schon vergebener Todsünden, oder noch vorhandener läßlichen Sünden verfallen

ſet. Dieſe zeitlichen Sündenſtrafen werden verſchiedentlich eingetheilt; von einigen in canoniſche, evangeliſche, von Gott verhängte.*) Bellarmin **) ſagt: es gebe ein doppeltes Band oder eine doppelte Verſchuldung der Sünde, einen reatus culpae und reatus poenae. Unter dem erſtern verſteht er, was wir gewöhnlich mit „Schuld und ewiger Strafe der Sünde" bezeichnen, alſo das eigentliche Weſen der Sünde; unter dem letztern dagegen verſteht er die verſchiedenen Strafen, welche im Gefolge der Sünde für den Menſchen ſich einſtellen. Das erſtere kann der Menſch in keiner Weiſe ſelbſt gut machen, zur Tilgung dieſer Schuld und ewigen Strafe reicht nur das Verdienſt Jeſu Chriſti aus; für die zeitlichen Strafen aber, die er durch ſeine Sünden ſich aufgeladen, hat er ſelbſt genug zu thun und zu büßen.

Dieſe zeitlichen Strafen ſind nun theils natürliche (poena naturalis), theils gerichtliche (in foro externo), theils Bußſtrafen im engern Sinne (poenitentialis vel in foro interno). Wenn wir nun behaupten, daß die Ablässe die zeitlichen Strafen der Sünden tilgen, ſo fragt es ſich näherhin, ob ſie alle zeitlichen Strafen aufheben? Es wird Jedem auf den erſten Blick klar ſein, daß ſie weder dieſen Zweck noch dieſe Wirkung haben können.

Einmal können ſie nicht befreien von den ſogenannten

*) Berthold, Biſchof v. Chiemſee b. Amort P. II. p. 138.
**) Lib. I. de Indulg. ep. 7.

natürlichen Strafen, worunter man den Tod, die Krankheiten, die Leiden, die Mühsale des Lebens rechnet u. dergl., diese sind von Gott nach dem Sündenfall schon so in die ganze Weltordnung eingeordnet, daß sie nur mit dieser selbst aufgehoben werden können.

Eben so wenig können sie befreien von den Strafen, welche foro externo verhängt wurden, sei es ein weltliches oder ein geistliches Gericht, das sie bestimmte; denn durch die Ablässe soll die äußere Ordnung des gesellschaftlichen Bestandes nicht aufgelöst werden. Wo also ein äußeres Gericht gesprochen, da kann der Ablaß nicht eintreten, sondern nur da, wo das forum poenitentiale eine Strafe verhängt hat. *)

Wir sagen daher: der Ablaß befreie nur von jenen Strafen, welche im geheimen Beichtgerichte auferlegt wurden, oder dem Büßer nach Vergebung seiner Sündenschuld und ewigen Strafe als zeitliche Bußstrafe hätten auferlegt werden können und sollen (poenae in foro interno injunctae seu injungendae). — Wir haben oben 1. Kap. §. 2. gezeigt, daß für den Büßer, wenn er durch die unendlichen Verdienste Jesu Christi Vergebung der Sündenschuld und ewigen Strafe erhalten habe, noch eine zeitliche Strafe zu erstehen übrig bleibe, durch die er, soviel an ihm ist, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge leisten soll, nachdem Christus für das Größere und Schwerere genuggethan hat. Der Sünder hat also eine zeitliche Genug-

*) Thom. v. Aq. 4 Sent. Dist. XX. qu. 1. art. 5.

thuung zu leisten. Diese nun wird entweder vom Beichtvater wirklich in der Weise aufgelegt, daß sie als zeitliche Büßung ganz dem Maaß der nachgelassenen Sünden entspricht, oder aber nur nach einem niedern Maßstabe, wobei es der Beichtvater dem guten Willen und Eifer des Beichtkindes überläßt, sich selbst die nöthigen Bußstrafen aufzulegen; insofern gibt es also poenae injunctae, die wirklich von der Kirche auferlegt wurden, und poenae injungendae, welche nach der Strenge der alten Bußcanonen hätten auferlegt werden sollen. Diese genugthuenden Bußstrafen nun sind es, welche beim Ablasse nachgelassen werden. In den ältern Bullen heißt es öfters, daß der verkündigte Ablaß von den „auferlegten Bußen" befreie; was wohl daher kommt, weil in den frühern Zeiten die Bußstrafen gewöhnlich im vollen Maaße aufgegeben wurden. Als später die Bußstrafen nicht mehr nach den alten Canones den Büßern auferlegt wurden (ohne jedoch damit sagen zu wollen, daß sie denselben nicht verfallen seien), so blieb auch jene Formel de injunctis, poenis oder poenitentiis aus den Bullen weg, um jedes Mißverständniß zu heben, als ob etwa die Ablässe bloß von den ausdrücklich im Beichtstuhle aufgegebenen Bußen befreiten, und nicht auch von denen, welchen man verfallen ist, ohne daß sie nach bestimmtem Zeitmaße angegeben worden wären. In unserer Zeit werden die Bußen meistens in der Weise aufgelegt, daß sie zu den alten Bußcanonen in gar keinem Verhältnisse stehen, theilweise weil man das Uebrige dem Bußeifer der Einzelnen überlassen

will, theilweise auch, weil man darauf rechnet, daß die Büßenden bei so leicht sich darbietender Gelegenheit der Abläße sich theilhaftig machen würden. Deßwegen soll sich auch Niemand, wenn er nach Empfang des heil. Bußsacraments einen Ablaß gewinnt, als befreit ansehen von der kleinen Buße, welche ihm der Priester im Beichtstuhle auferlegt hat. Ueberhaupt kann bei der Nachlassung der zeitlichen Strafe im Ablaß nur insofern die Rede sein, als sie genugthuend im eigentlichen Sinn ist, nicht aber in sofern, als die Buße eine heilende Kraft einschließt und ein Vorsichtsmittel ist gegen künftige Sünden. *) Daher darf sich der Ablaßempfänger nicht in jeder Beziehung von der Buße frei wähnen. In letzterer Beziehung wird er sich einer gewissen Buße nicht entziehen können. **) —

Da der Sinn der Abläße so vielfach mißverstanden wird von Katholiken sowohl als Nichtkatholiken, so kann man nicht genug hervorheben, daß die Abläße mit dem Wesen der Sünde nichts zu schaffen haben, daß sie weder eine vergangene Sünde nachlassen, noch viel weniger das Privilegium geben, für die Zukunft ohne Furcht und Scheu einem Sündenleben sich zu ergeben. Es kommt zwar in den Ablaß-Bullen, namentlich für einen vollkommenen Ablaß, beinah immer die Formel vor: „**omnium peccatorum remissionem indulgemus**," oder eine ähnliche; diese wurde aber niemals, wie wir auch anderorts schon bemerkten, in dem Sinne genommen, als ob

*) cf. oben Aschn. II. cp. II. §. 1.

**) cf. unten II Aschn. Kap. V. §. 4.

durch den Ablaß die Sünden ihrem ganzen Wesen und ihren Folgen nach erlassen würden. Dieses erhellt einmal aus der schon in den ältesten Zeiten herrschenden Anschauung von den Abläſſen. Es war so gewöhnlich, sich bei einem Ablasse nur einen Nachlaß zeitlicher Sündenstrafen zu denken, daß Bonaventura und Thomas, die doch bis ins Einzelne vom Ablasse schrieben, nicht für nöthig fanden, diese Ansicht weiter zu begründen, obgleich sie jene Formel der Ablaßertheilung wohl kennen mußten. Sie gehen wie von einer allgemein zugestandenen Voraussetzung aus, daß der Ablaß nur die dem Sünder zufallende Genugthuungsstrafe erlasse, und also außerhalb des Sacraments ertheilt werde. Erst später, als Wucherer und Betrüger durch Anpreisung des großen Werthes der Abläſſe das Volk bethören wollten, sah man sich veranlaßt, das Wesen des Ablasses als Nachlassung bloß der zeitlichen Strafen ausdrücklicher hervorzuheben. So that dieses Nicolaus v. Casa nach dem Chronicon Belgicum, *) und er erklärte mit Rücksicht auf den Ausdruck **remissio omnium peccatorum** einfach, daß man durch die Abläſſe nur Nachlassung der zeitlichen Bußstrafen gewinne, die man eigentlich nach dem Maaßstabe der Bußcanonen selbst tragen sollte. Für schwere Sünder sei der Ablaß, fügte er bei: „**quia multis obnoxius criminibus talem peccatis mortalibus agere poenitentiam vix possit, idcirco dari indulgentias, ut sic de thesauro ecclesiae sup-**

*) b. Raynald ad a. 1450 nr. 19.

pleat, quod pro digna satisfactione sibi sentit deesse.“ — Daß mit jener Formel nicht gemeint sei, daß etwas von dem Wesen der Sünde erlassen werde, erhellt auch hauptsächlich daraus, weil stets neben derselben steht, daß der versprochene Ablaß nur für vere contritis et confessis sei, ein Beisatz, der niemals fehlt. Könnte etwas deutlicher auf den Sinn der Ablässe hinweisen, als dieses: nur wenn man vorher eine aufrichtige Reue erweckt, und eine rechte Beicht abgelegt, und somit Verzeihung der Schuld und ewigen Strafe seiner Sünden erhalten habe, könne man auch den angekündigten Ablaß gewinnen? Der Ablaß steht also neben und außerhalb der eigentlichen Sündenvergebung, er ist etwas anderes, er ist nicht Sündenvergebung, sondern nur Nachlassung der nach der Sündenvergebung noch übrig gebliebenen zeitlichen Sündenstrafen. Die Sündenvergebung im Sacramente der Buße kann daher stattfinden ohne Ablaß, der Ablaß aber nicht ohne vorausgegangene Sündenvergebung. —

Die Verdienste Jesu Christi werden in anderer Weise genommen, wenn sie in den Sacramenten zur Sündenvergebung mitgetheilt werden, als in wie weit sie ein Theil des Gnadenschatzes sind, aus dem die Ablässe ertheilt werden. *)

*) Cajetan b. Raynald ad a. 1518 nr. 124. sagt, die indulgentiae werden nicht als absolutiones a poena mortali gegeben non ex insufficientia meritorum Christi, sed propter divinae sapientiae dispositionem ex parte Dei, qui non ordinavit thesaurum ecclesiae ad remittendum poenam mortis.

## §. 2.

### Gilt diese Nachlassung der zeitlichen Strafe auch vor Gott?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die zeitlichen Bußstrafen, die früher die Kirche den Sündern wirklich auferlegte, und deren sie dieselben jetzt wenigstens noch schuldig erklärt, nicht nur eine Genugthuung des Sünders gegenüber der Kirche, sondern auch eine Genugthuung gegenüber von Gott sein sollen, so weit ein wieder zu Gnaden angenommener Sünder Gott genugthun kann und soll. Bewirkt nun der Ablaß die Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, wie wir gesehen haben, so entsteht die wichtige Frage: ob in dieser Nachlassung die zeitlichen Strafen nur in so weit einbegriffen seien, als sie eine Genugthuung gegenüber der Kirche bilden, oder auch in so weit, als sie Gott Genugthuung leisten, ob also die Nachlassung der zeitlichen Strafen wie vor der Kirche, so auch vor Gott giltig sei? —

Es sind viele Theologen nicht ungeneigt, anzunehmen, daß der Ablaß nur die canonischen Strafen der Kirche aufhebe, mit den Forderungen Gottes aber gar nichts zu schaffen habe. Aber schon Thomas v. Aq. *) und Bonaventura **) kämpfen gegen eine solche Ansicht als eine unwahre.

*) Thom. v. Aq. Summa Supp. III. P. quaest. XXV. art. 1.

**) Bonavent. l. c. quaest. II.

Als eine unwahre erweist sie sich:

a) weil aus dem Schatze der Kirche volle Genugthuung gegeben wird. In dem Schatze der Kirche sind Werke der Genugthuung von Christus und den Heiligen, welche, wenn sie den Gläubigen zugewendet werden, nothwendig nicht nur die Forderungen der Kirche, sondern auch die Forderungen Gottes befriedigen werden. *) Darin besteht ja eben das Wesen der Ablässe, daß sie vermöge der mystischen Gemeinschaft („ex merito ecclesiasticae unitatis", Bonav.) aller Glieder der Kirche untereinander aus den Genugthuungen derjenigen, die derselben nicht bedurft hatten, denjenigen mittheilen, die deren bedürfen, und daß Gott dann zufrieden ist, wenn das Oberhaupt der Kirche vermöge der ihm zukommenden Gewalt diesen Bedürftigen aus dem Schatz der in der Kirche vorhandenen und noch nicht verwendeten Genugthuungen mittheilt. Wir können daher einfach sagen: entweder gibt es überhaupt gar keine Ablässe, oder sie haben ihre Wirkung nur, insofern sie aus der überflüssigen Genugthuung der Einen (Christi nämlich und der Heiligen) die fehlende der Andern ersetzen; ist aber letzteres der Fall, wie oben **) gezeigt wurde, so muß diese Genugthuung auch so gut, ja noch mehr einen Werth vor Gott haben, als wenn der Betreffende selber die Genugthuung geleistet hätte.

*) Bonav. l. c. „poenalitates, quae sunt in ecclesia, et quae sunt supererogationis, pro eo, cui fit relaxatio, subveniunt, ut *Deus reputet sibi satisfactum*."

**) II. Kap.

b) Jene Ansicht ist unhaltbar, weil sonst aus einleuchtenden Gründen von Ablässen für die Abgestorbenen gar keine Rede sein könnte. Nun aber ertheilte die Kirche schon in früherer Zeit bis auf unsere Tage solche Ablässe. Also muß entweder die Kirche irren, oder die Ablässe haben auch eine Wirkung vor Gott. Ersteres läßt sich nicht annehmen, also muß letzteres stattfinden.

c) Würden die Ablässe ihre Giltigkeit bloß vor der Kirche, nicht aber auch vor Gott haben, so wären sie nicht nur nicht nützlich, sondern schädlich, und eine Betrügerei des Volkes. Was nützte es dem Menschen, wenn er durch den Ablaß in diesem Leben straflos ausginge, aber nach seinem Tode im Fegfeuer Gott Genüge leisten müßte? Besser wäre es für ihn, er hätte keinen Ablaß genommen, dann hätte er zwar im diesseitigen Leben gebüßt, aber im jenseitigen wäre er frei gewesen. Das Volk aber würde dadurch aufs grausamste hintergangen, das, wäre dem also, an der Kirche nicht eine wahre, sondern eine Rabenmutter hätte. *)

d) Jene Ansicht wäre auch gegen die ausdrückliche Verheißung Jesu Christi; Matth. 16, 19: „was ihr immer

*) „Ista opinio, etsi relaxationes videatur ponere, verius tamen interimit: quia si relaxant, ita quod Deus non relaxat, potius deceptio, quam relaxatio vera judicanda est; et potius crudelitas, quam pietas dici potest, dum minuendo hic poenitentiam, in futuro ad graviora trahit supplicia.“ Bonav. l. c. cf. Alexander Nat. Theol. dogm. et moral. lib. II. de indulg. cp. 2.

binden werdet auf Erden, soll auch im Himmel gebunden, und was ihr löset auf Erden, soll auch im Himmel gelöset sein.

e) Es war Ansicht der ältesten Väter, des Cyprian, Pacian, Augustin u. a., daß die Ablässe auch vor Gott Giltigkeit haben; selbst der Apostel Paulus verzeiht ja dem büßenden Corinther an Christi statt. *)

f) Endlich sieht man nicht recht ein, daß die nämliche Kirche, welche die Vollmacht hat, die Schuld und ewige Strafe der Sünde vor Gott giltig nachzulassen, nicht auch das Geringere, die zeitlichen Strafen vor Gott giltig nachzulassen bevollmächtigt sein sollte. Und da die Kirche gegenwärtig keine Strafen mehr auferlegt, so hätten die Ablässe ihre Bedeutung ganz verloren, nimmermehr hätte dann das Concil von Trient die Bestimmung geben können, daß die Ablässe nützlich und heilsam seien. —

Man muß also fest behaupten, daß die Ablässe nicht nur in foro ecclesiae wirken und gültig sind, sondern auch in foro Dei. **)

## §. 3.

### Wirken die Ablässe so viel als sie ankündigen?

Daß die Ablässe nur dann überhaupt wirken können, wenn die Bedingungen hiezu erfüllt sind, sowohl von Seite

*) 2 Cor. 2, 10.

**) „Et ideo aliter dicendum est, quod valent et quantum

deſſen, der ſie ertheilt, als auch von Seite deſſen, der ſie empfängt, verſteht ſich von ſelbſt. Von jenen erſten Bedingungen, die auf Seite des Ablaßverleihers beobachtet werden müſſen, war ſchon die Rede, von den Bedingungen auf Seite des Empfängers wird unten die Rede ſein. Hier wollen wir daher nur unterſuchen, ob die Ablässe überhaupt, wenn jene Bedingungen alle erfüllt ſind, an und für ſich auch das und ſoviel wirken, als ſie verheißen. —

Hierüber kann man verſchiedener Anſicht ſein. *) Einige glauben, die Ablässe wirken niemals, was ſie ausſagen, ſondern immer nur ſoviel als das empfangende Subject gerade mit ſeinem Glauben und ſeiner Frömmigkeit verdient.**) Nach dieſer Meinung hienge die ganze Wirkung der Ablässe von dem Subjecte ab. Nicht der Umſtand, daß ein Ablaß in der rechten Weiſe von dem Oberhaupte der Kirche verliehen iſt, daß der Empfänger die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt, nicht dieſes entſcheidet über die Geltung deſſelben, ſondern nur die ſubjective Stimmung des Empfängers, von dieſer allein hängt die Geltung ab. Man ſieht leicht ein, daß dieſe Anſicht die

---

ad judicium Dei ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem, sive sit injuncta, sive non.“ Thomas v. Aq. l. c.

*) Nic. Weigel b. Amort P. II. p. 94.

**) „sed aliquid valent modicum, secundum quod meretur fides et devotio.“ Bonavent. lib. IV. Sent. Dist. XX. q. VI. cf. Thomas v. Aq. Summa, Suplem. Pars. III. q. XXV. art. 2.

subjective Seite der Ablässe ganz auf Kosten der objectiven hervorhebt. Der Empfänger muß allerdings disponirt sein, um einen angekündigten Ablaß zu empfangen, aber er kann nicht diesen Ablaß im eigentlichen Sinne verdienen; denn eben damit würde er aufhören, ein Ablaß zu sein. Nichts davon zu sagen, daß die Kirche den größten Betrug gegen ihre Gläubigen beginge, wenn sie ihnen einen Ablaß von bestimmtem Werthe versprechen würde, während sie doch keinen Werth bestimmen könnte, sondern dieser lediglich von der Subjectivität des einzelnen Empfängers abhinge.

Eine andere Meinung sucht eine Vermittlung zwischen dem subjectiven und objectiven Character der Wirkung der Ablässe in der Weise herzustellen, daß sie sagt: „die Ablässe wirken zwar so viel als sie verheißen, aber dabei ist nicht bloß die Schätzung des Ablaßverleihers zu berücksichtigen, der sie zu hoch stellen könnte, sondern auch die Schätzung mit Rücksicht auf die Person des Empfängers, auf die Umstände, auf den Nutzen der Kirche.“ *) Auch hier wäre offenbar das subjective Element zu vorherrschend; und es müßte nothwendig das Ansehen der Kirche darunter leiden, da dieselbe die Ablässe dem Wortlaute nach immer so ankündigt, daß sie für Alle, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, den gleichen Werth haben. Es wäre auch nicht einzusehen, wie die Kirche unter diesen Umständen für das nämliche Werk bald einen größern, bald einen kleinern Werth verheißen könnte.

*) cf. Thom. v. Aq. l. c.

Können nun diese Ansichten, wie sie sind, auch nicht festgehalten werden, so enthalten sie doch ein richtiges Moment, das nicht ganz übersehen werden darf, dem sie aber zu großen Nachdruck geben, nämlich das subjective, das man bei der so objectiven Grundlage des ganzen Ablaßwesens leicht vernachläßigen könnte. Würde man bloß diese berücksichtigen, so könnte man nämlich leicht auf die Ansicht verfallen, daß die Ablässe ohne alles Weitere das bewirken, was sie aussagen, und diese Wirkung von gar nichts Anderm abhänge, als daß die Kirche sie verheiße. Bonaventura *) sagt von dieser Ansicht, daß sie das Forum der Indulgenzen zu sehr erweitere. —

Es ist sonach gerecht, daß man bei den Ablässen auch dem subjectiven Elemente einen Platz und eine Wirksamkeit einräume, jedoch nicht in der Weise, daß die subjective Stimmung des Ablaßempfängers, oder seine etwaigen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluß übten; denn die Hauptursache der Wirkung bleibt immer eine objective, von der auch zunächst und hauptsächlich die Bestimmung des Wieviels der Nachlassung ausgeht. Es hat z. B. die Kirche für die Erweckung der drei göttlichen Tugenden einen Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen angesetzt; nun kann dieses gewiß nicht so gemeint sein, daß derjenige, der mehr Zeit und Gelegenheit zum Gebete hat, ebendeßhalb, weil es für ihn ein leichteres ist, weniger Ablaß erhalten sollte, dagegen derjenige, den seine Verhältnisse

*) Bonav. l. c.

nur schwer dazukommen lassen, mehr. Wer bei der Bruderschaft zur Verbreitung des Glaubens ist, und das vorgeschriebene Almosen und Gebet entrichtet, hat Anspruch auf bestimmte vom Pabste ausdrücklich genannte Abläße; hat nun der Arme, dem das Almosen schwerer fällt, mehr Anspruch, als der Reiche, dem es eine Kleinigkeit ist? Wir glauben nicht; verrichten Beide im gleichen Sinne das Gebet, und geben sie im gleichen Sinne das Almosen, so haben beide die gleichen Abläße; das subjective Element würde nur dann auf das Maß bestimmend einwirken, wenn der eine mehr, der andere weniger im Sinne des Verleihers die Werke verrichtete. Thomas v. Aq. *) führt das Beispiel der Stationskirchen von Rom an, und sagt: derjenige, welcher neben diesen Kirchen wohne und dem ihre Besuchung gar keine Mühe mache, gewinne den ganzen auf die Besuchung derselben verliehenen Ablaß wie derjenige, der viele Tagreisen weit herkomme. In der gleichen Weise könnten wir auch die Abläße bei dem feierlichen Segen des Pabstes von der Peterskirche aus, oder bei der Krönungsfeier eines Pabstes anführen. Für die in Rom Wohnenden ist die Gewinnung dieser Abläße ein Leichtes, für die Auswärtigen mit einer vorausgehenden größern oder kleinern Reisemühe verbunden; und doch macht die Ablaßverleihung keinen Unterschied, und die Wirkung des Ablasses kann kein verschiedentlicher sein.

Das subjective Element hat allerdings den Einfluß,

*) l. c.

daß die Ablässe *in re* nicht gleich wirken, aber nicht den, daß, wenn alles Andere in Ordnung ist, die von der Kirche bestimmte Quantität die Wirkung eines Ablasses abänderte. Einmal hängt diese Wirkung nicht von der größern oder kleinern Bemühung ab, oder dem größern oder kleinern Opfer, sondern von der Erfüllung dessen, was der Ablaßverleiher vorschreibt. Ist die Verrichtung des vorgeschriebenen Werkes für den Einen mühsamer als für den Andern, und ist es für ihn mit einem größern Opfer verbunden, z. B. wenn er arm ist, oder wenn er zur Gewinnung eines Ablasses eine mühsame Reise machen muß, so ist dieses Mühsame, dieses Opfer ein anderweitiges verdienstliches Werk, aber die Quantität des zu gewinnenden Ablasses bestimmt es an und für sich nicht. — Sodann ist wohl zu bemerken, daß die Ablässe nicht in der gleichen Weise wirken, wie die rechtfertigende Gnade in den Sacramenten, wo das Maß der Gnade von der Mittheilung des heil. Geistes und von der Disposition des Empfängers abhängt; *) sie beruhen vielmehr auf der Schlüsselgewalt, und sind daher mehr als eine Mittheilung gemeinsamer Güter anzusehen, bei deren Vertheilung das Maß vorzugsweise von dem Vertheiler abhängt, das Subject des Empfängers nur in so weit thä-

*) justitiam in nobis recipientes unusquisque suam secundum mensuram, quam spiritus sanctus partitur prout vult, et secundum propriam cujusque dispositionem et cooperationem.“ Trident. sess. VI. cp. 7.

tig ist, als es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, die bei der Bestimmung des Maßes gemacht wurden. *) —

Die Hauptursache der Wirkung ist somit unstreitig eine objective, und zwar wie der heil. Thomas sagt: „der Ueberfluß der Verdienste in der Kirche, welcher hinreichend ist, um alle Strafen zu sühnen; nicht aber ist die wirkende Ursache die Frömmigkeit, oder Mühe, oder Gabe des Ablaßempfängers, oder der Grund, um derentwillen ein Ablaß verliehen wird. Man darf daher die Größe der Nachlassung nicht nach irgend etwas von diesem bemessen, sondern nach den Verdiensten der Kirche, welche immerfort im Ueberflusse vorhanden waren .... Man muß also einfach sagen, daß die Ablässe so viel wirken als sie verheißen, wenn anders auf Seite des Verleihers die gesetzmäßige Gewalt, auf Seite des Empfängers Liebe (charitas), und der Grund zum Ablasse ein frommer (ex parte causae pietas) war. Dadurch wird das Forum der Indulgenzen nicht zu sehr erweitert, noch auch der göttlichen Gerechtigkeit etwas entzogen; weil von der Strafe nichts unterbleibt, da die unschuldig erstandene büßende Strafe des Einen dem Andern angerechnet wird." **)

*) Thom. v. Aq. l. c. „Sed clavis jurisdictionis non est quid sacramentale, et effectus ejus arbitrio hominis subjacet; et hujusmodi clavis effectus est remissio, quae est per indulgentias, cum non pertineat ad dispensationem sacramentorum talis remissio, sed ad dispensationem bonorum communium Ecclesiae."

**) Thomas v. Aq. l. c.

## §. 4.

### Was bedeuten die bestimmten Jahres- und Tagesbestimmungen bei den Abläſſen?

Wir behaupteten, die Abläſſe bewirken eine Nachlaſſung der zeitlichen Sündenſtrafen, die ſowohl vor Gott als vor der Kirche giltig wäre; wir behaupteten weiter, die Abläſſe wirkten ſoviel Nachlaſſung, als ſie ausſagten. Nun aber beſtimmen ſie bald 40 Tage, bald 1 Jahr, bald 7 Jahre u. ſ. f. als Nachlaſſung; wir fragen daher: gelten auch dieſe Zeitbeſtimmungen nach Tagen und Jahren vor der Kirche und vor Gott? Den erſten Theil der Frage bejahen wir, den zweiten aber müſſen wir in gewiſſer Weiſe verneinen.

Da die Kirche ihre canoniſchen Strafen auch nach Jahren und nach Tagen beſtimmte, ſo kann darüber kein Zweifel ſtattfinden, daß ſie die Zeitbeſtimmungen bei den Strafnachläſſen gerade ſo meine wie bei den Strafanſätzen. Wenn ſie z. B. einen Ablaß von 3 Jahren verſpricht, ſo will das ſoviel heißen, als: dem Empfänger dieſes Ablaſſes ſeien ſoviel Strafen nachgelaſſen, als er innerhalb drei Jahren bei ordentlicher Buße hätte abverdienen können; und ſo in gleicher Weiſe bei allen Zeitbeſtimmungen der Abläſſe.

Allein die Abläſſe erſtrecken ſich auch auf die vor Gott ſchuldigen zeitlichen Strafen, die man, würde das irdiſche Leben nicht ausreichen, im Fegfeuer abbüßen müßte. In welchem Verhältniſſe ſtehen die Zeitbeſtimmungen zu den

Nachlassungen dieser Strafen? — Wäre es eine ausgemachte Sache, daß die Buße im Fegfeuer denselben Werth hätte, wie die Buße in der Kirche, so daß ein Bußjahr in dem Fegfeuer einem Bußjahre in der Kirche gleichkäme, so wäre die Frage bald entschieden. Wer will aber dieses ausmachen? Die einen Theologen behaupten, die Strafen im Fegfeuer seien viel härter, als die auf Erden immer sein können, man brauche daher dort nicht so lange Zeit zum Büßen; andere behaupten das Gegentheil.*) Das Einfache wird sein, zu bekennen, daß man dieses nicht wisse. Jedoch wird Jedermann begreifen, daß, wenn der Pabst eine bestimmte Anzahl Tage, Wochen und Jahre Ablaß ertheilt, er nicht die Absicht hat, um eben so viele Tage, Wochen und Jahre die Strafen des Fegfeuers abzukürzen. Denn so viel ist gewiß, daß in dem Fegfeuer nicht mehr nach Tagen und Wochen und Jahren der Erde gerechnet wird, aber eben so gewiß ist, daß dem Menschen Alles entweder unter dem Verhältnisse vom Raume oder von der Zeit vorgestellt werden muß. Die Kirche kann also keinen Ablaß gewähren, ohne ihn unter ein gewisses Zeit- oder Umfangsverhältniß zu bringen, wenn auch dasselbe nicht in gleicher Weise auf die Strafen im Fegfeuer übertragen werden kann. Die Kirche erscheint demnach nicht als Lügnerin, wenn sie auch für das Fegfeuer ein Zeitmaß des Strafnachlasses angibt, nur wird das Zeitmaß nicht übergetragen auf die jenseitige Strafe, sie will

*) cf. Bellarmin de indulg. lib. I. cp. 9.

vielmehr mit diesem bestimmten Zeitmaß nur so viel sagen, daß derjenige, welcher einen Ablaß von einem Jahre gewinnt, im Fegfeuer um das weniger leiden werde, als er daselbst weniger gestraft worden wäre, wenn er in diesem Leben noch ein Jahr hätte büßen können. Und dieses im gleichen Verhältnisse fort mit den übrigen Zeitbestimmungen.

---

## Viertes Kapitel.

### Verschiedene Arten des Ablasses.

Man kann die Ablässe verschieden eintheilen, je nachdem man von einem Gesichtspuncte ausgeht; sieht man auf den Umfang derselben, so theilt man sie in vollkommene und unvollkommene; sieht man auf den Gegenstand, an den sie geknüpft sind, so theilt man sie ein in persönliche, örtliche und sachliche; sieht man auf die Dauer ihrer Geltung, so zerfallen sie in ewige und zeitliche; und sieht man endlich auf den Kreis, für den sie verliehen sind, so sind sie entweder allgemeine, oder besondere, oder einzelne.

### §. 1.

#### Vollkommene Ablässe.

Unter einem vollkommenen Ablasse versteht man eine solche Nachlassung, die sich auf alle verdienten zeitlichen

Sündenstrafen erstreckt. Jeder Sünde, auch einer läßlichen, gebührt nach der kirchlichen Anschauung von der Sünde und ihrem Wesen außerdem, daß sie vor Gott eine Schuld und etwas ewig Verdammungswürdiges ist, auch eine in der Zeit abzubüßende — zeitliche Strafe.

Je mehr nun Jemand Sünden begangen hat, ein desto größeres Maß von Strafen hat er abzubüßen. Wenn alle diese zeitlichen Strafen, so weit sie noch nicht gebüßt sind, nachgelassen werden, so nennt man einen solchen Nachlaß — einen vollkommenen Ablaß.

Wenn die Kirche, und in derselben ihr Oberhaupt berechtigt ist, Ablässe überhaupt zu ertheilen, so ist in diesem Rechte und in dieser Gewalt auch mit inbegriffen, solche vollkommene, alle zeitlichen Sündenstrafen tilgenden Ablässe zu gewähren. Machen wir einen Schluß von einem ähnlichen Falle aus, so wird es als etwas ganz einleuchtendes erscheinen: die Kirche hat die Vollmacht, auch den schwersten Sünder, wenn er Reue und Würdigkeit zeigt, von seiner Sündenlast zu entbinden, sollte sie nun nicht auch die Vollmacht haben, von den noch zurückgebliebenen zeitlichen Strafen zu entbinden?

Um den Gläubigen Gelegenheit zu geben, sich dieser Wohlthat theilhaftig zu machen, hat die Kirche solche vollkommene Ablässe ziemlich zahlreich gewährt. Dieselben sind auch nicht mehr, wie sie es zur Zeit der Kreuzzüge waren, mit schweren Leistungen und Werken verbunden, sondern sind oft unter Bedingungen, welche den Wirkungen gegenüber als unbedeutend erscheinen, verliehen, was über Nie-

manden auffallen wird, da die Ablässe nicht als Lohn einer Leistung, sondern als eine Gnade und eine Wohlthat gegeben werden. Man sehe hierüber die im III. Abschnitt aufgeführten vollkommenen Ablässe.

Es könnte höchstens auffallen, daß so viele vollkommene Ablässe verliehen sind. Hierüber ist jedoch zu bemerken, einmal, daß es die Verhältnisse Vieler nicht gestatten, jedweden vollkommenen Ablaß zu gewinnen; sodann, daß es gar leicht geschieht, daß man, wenn man es auch will, einen vollkommenen Ablaß nicht erlangt, sei es, daß man die dazu vorgeschriebenen Werke nicht gehörig erfüllt hat, oder sei es, daß die vorausgegangene Beicht nicht eine vollgiltige war, und man somit nicht im Zustande der Gnade sich befindet. Es ist daher immer sicherer, wenn man öfters einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen sucht, und hiezu wollte die Kirche verhilflich sein.

Allerdings würde ein einziger giltig gewonnener vollkommener Ablaß zureichend sein, wenn man nicht wieder sündigte; denn wer nach giltiger Erlangung eines vollkommenen Ablasses stürbe, von dem ist anzunehmen, daß er vollständig von allen sündhaften Mängeln in das Himmelreich eingehen könne. Die Wirkung eines vollkommenen Ablasses ist also die gänzliche Befreiung von aller Schuldigkeit zur Abbüßung einer zeitlichen Strafe. Da die Wohlthat eine große ist, so muß aber auch nothwendig die Sorgsamkeit eine große sein, mit der man einen solchen Ablaß gewinnt.

Unter den vollkommenen Ablässen wird oft ein plena,

oder plenaria, plenior oder largior und plenissima indulgentia unterschieden. *) Diese Unterscheidung kommt zuerst in der Bulle „Unigenitus“ von Bonifazius VIII. vor. **) Wie er aber dieselbe gemeint habe, läßt sich mehr vermuthen, als bestimmt angeben. Es ist daher unsicher, wenn man die indulgentia plena von dem gewöhnlichen vollkommenen Ablasse, plenior und plenissima von dem mit besondern Privilegien verbundenen vollkommenen Ablasse verstehen will. Ohne Zweifel wollte Bonifazius VIII. den vollkommenen Jubiläumsablaß, von dem in jener Bulle die Rede ist, stark hervorheben.

Ueber den vollkommenen Ablaß in der Todesstunde siehe III. Abschn. II. Kap. §. 8.

## §. 2.

### Unvollkommene Abläſſe.

Im Unterschiede von den vorausgenannten sind die unvollkommenen Abläſſe diejenigen, welche nicht die ganze Schuld der zeitlichen Strafe nachlassen, sondern nur einen größern oder kleinern Theil derselben. Wie es dem Gläubiger überlassen bleibt, ob und welchen Theil er seinem Schuldner schenken, oder ob er ihm Alles zumal erlassen wolle, so muß es auch dem Gutbefinden der Kirche an-

*) cf. Bellarmin lib. I. de indulg. cp. 9. Reiffenstuel theol. Moral. Tract. XII. Dist. III. quaest. II.

**) Extr. Comm. c. 1. de poen. et rem. (5. 9.)

heimgestellt bleiben, ob sie in ihrem und im Namen Gottes die schuldige Strafe ganz oder nur einen Theil davon erlassen wolle. — Solche unvollkommene Abläße gibt es aber in sehr großer Abstufung von den Abläßen von 100 Jahren, bis zu dem unvollkommenen Ablaß von 40 Tagen. Unter diesen unvollkommenen Abläßen gibt es welche mit Tagen und mit Jahren; eine eigne Bezeichnung für eine Art derselben ist Carena und Quadragena.

Ist ein unvollkommener Ablaß von 40, 100, 300 Tagen und dergleichen verliehen, so will das nichts anders heißen, als durch Gewinnung eines solchen Ablasses erhalte man die Nachlassung so vieler zeitlichen Strafen, als man nach den alten in der Kirche üblichen Bußregeln in 40, in 100 oder 300 Tagen hätte abbüßen können. Geradeso ist es bei den Jahren. Gewöhnlich nennen die Ablaßverleihungen 3, 5, 7 Jahre, hie und da auch mehrere, und dieses wieder in dem Sinne, daß, wer den unter einer bestimmten Bedingung verliehenen Ablaß gewinne, eine Erlassung so vieler zeitlicher von ihm verschuldeter Sündenstrafen erhalten solle, als er in den genannten Jahren hätte abtragen können, wenn er sich den Bußsatzungen der Kirche unterworfen hätte. Man darf niemals vergessen, daß die Abläße immer mit Rücksicht auf die Bestimmungen der alten Pönitentialgesetze verliehen werden, und darnach auch erklärt werden müssen.

Es gibt auch noch unvollkommene Abläße von 10, 20, 40, 100 Jahren, die immer in der obigen Weise erklärt werden müssen. Wenn man auch nicht 100 oder mehr

Jahre auf Erden büßen könnte, so kann man doch durch eine größere Anzahl schwererer Sünden eine solche Strafe sich aufladen, daß sie jenen Jahren gleichkommt, oder auch sie übersteigt. Wenn nun gleich Ablässe von mehreren hundert Jahren an sich nichts Widersinniges hätten, so sind sie doch ziemlich ungewöhnlich und selten; namentlich sind die Ablässe, welche Tausende von Jahren verheißen, fast mehr als verdächtig, wie wir anderorts bemerkten.

Eine andere Art von unvollkommenem Ablaß sind die Quadragenen. Unter Quadragen versteht man die Nachlassung einer solchen Buße, welche man an vierzig aufeinander folgenden Tagen, namentlich in der Quadragesima vor Ostern, durch strenge Fasten und Bußwerke hätte erstehen sollen. Solche Quadragesimen wurden nach und nach außer der vor Ostern noch mehrere üblich, z. B. vor Weihnachten, vor der Geburt Johannes u. a., und die Nachlassung einer solchen Quadragesimalbuße hieß Quadragen. Diese Quadragenen pflegten die Päpste den Jahresablässen in gleicher Zahl der Jahre anzuhängen. Sie verliehen z. B. Ablässe von 7 Jahren und 7 Quadragenen, von 4 Jahren und 4 Quadragenen, und wollten damit sagen, daß der Ablaß so viel gelte, als man in 7 Jahren und 7 mal 40 Tagen, oder in 4 Jahren und 4 mal 40 Tagen abbüßen könne. — War diese Quadragesimalfasten geschärft, und durchgängig bei Wasser und Brod zu beobachten, so hieß sie Carena, und hie und da auch der Nachlaß derselben also.

Ein unvollkommener Ablaß wurde auch manchmal in

der Weise ertheilt, daß es hieß: wer dieses oder jenes thut, erhält einen dritten oder vierten Theil Ablaß. Der Sinn einer solchen Ablaßverleihung ist nach dem Obigen klar. Hiebei könnte etwa dieses auffallen, daß ohne Unterschied für ein und dasselbe Werk z. B. ein Drittel für jeden Empfänger verheißen ist, während doch dieses Drittel bei verschiedenen Individuen sehr verschieden sein kann. Allein die Geltung der Ablässe ist nicht nach dem zu verrichtenden Werke zu bemessen, sondern nach dem Willen, den der Verleiher bei gerechter Ursache hatte. Indessen kommen Ablässe dieser Art fast nicht mehr vor.

## §. 3.

### Persönliche, örtliche und sachliche Ablässe.

Unter persönlichen Ablässen versteht man diejenigen, welche einer bestimmten Person als ein besonderes Privilegium oder als eine Wohlthat verliehen werden. So erhielt zum Beispiel vor einigen Jahren ein Graf in England, Shrewsbury, der sich um die katholische Kirche sehr verdient machte durch Aufbauung vieler Kirchen, von Pabst Gregor XVI. einen vollkommenen Ablaß für die Sterbstunde für sich und seine nächsten Verwandten. Der Ablaß kann auch einer großen Anzahl von Personen verliehen sein, wie bei den Bruderschaften, den frommen Genossenschaften, und ist ein persönlicher Ablaß, weil die Gewinnung desselben bei den Personen, die zu jenen Bruderschaften gehören, nicht an einen Ort, sondern nur an

bestimmte persönliche Verrichtungen gebunden ist. In gleicher Weise kann man auch sagen, daß diejenigen persönliche Ablässe seien, welche an Entrichtung von Gebeten geknüpft sind, und die jede Person gewinnen kann, wenn sie jenes Gebet entrichtet, ohne an einem bestimmten Orte zu sein oder ohne sich einer bestimmten Sache dabei zu bedienen.

Oertliche Ablässe sind solche, zu deren Empfang man einen bestimmten Ort besuchen muß. Dahin gehören also alle Ablässe, welche den Wallfahrtsorten, den Kirchen u. dgl. verliehen sind. Oertliche heißen diese Ablässe nicht deßhalb, weil etwa ein Ort diesen Ablaß besitzen könnte, denn alle Ablässe sind in so weit persönliche, als sie nur von Personen empfangen werden können; ihr Name kommt also daher, weil der Ort in sofern begünstigt ist, als diejenigen, welche denselben besuchen und dort Gebete verrichten, einen Ablaß erhalten.

Mit dem sachlichen Ablaß hat es eine ähnliche Bewandtniß, wie mit dem örtlichen. Wenn an eine bewegliche Sache, wie an ein Cruzifix, eine Medaille, einen Rosenkranz ein Ablaß in der Weise geknüpft wird, daß, wer diese Sache trägt oder gebraucht, des Ablasses theilhaftig sein soll, so nennt man dieses einen sächlichen Ablaß (indulg. realis). Dieser Ablaß unterscheidet sich von einem örtlichen nur in sofern, als der letztere an einen unbeweglichen Gegenstand geknüpft ist, an eine Kirche oder an einen Ort, die man besuchen muß; der erstere aber an kleine bewegliche Dinge, die man bei sich herumtragen und dabei gewisse Gebete verrichten muß.

## §. 4.

### Ewige und zeitliche Abläſſe.

Dieſe Bezeichnung der Abläſſe bezieht ſich auf die Dauer ihrer Giltigkeit. Bezeichnet man einige als ewige (perpetuae), ſo will das nicht ſoviel heißen, als ob ſie nie und nimmermehr aufgehoben werden könnten; denn wie es in der Gewalt des kirchlichen Oberhauptes ſteht, neue Abläſſe zu ſchöpfen, ſo ſteht es in derſelben Gewalt, alte, wenn man es für gut findet, wieder aufzuheben und ungiltig zu erklären. Ewige Abläſſe heißen ſolche, welche mit der Beſtimmung verliehen worden ſind, daß ſie fort und fort giltig ſein ſollten, bis ein Nachfolger ſich veranlaßt ſehen ſollte, ſie für null und nichtig zu erklären. Die Abläſſe hängen nämlich in Betreff der Dauer ihrer Giltigkeit nicht von der Lebenszeit des Verleihers, ſondern auch in dieſer Beziehung von dem Willen deſſelben ab. Es iſt aber gewöhnlich, daß die Abläſſe als in perpetuum giltig verliehen werden, welche Beſtimmung aber nicht ſo faſt poſitiv als negativ iſt, in ſofern ſie keinen Zeitpunct feſtſetzen will, wo die Giltigkeit aufhört. Ein ſolcher Ablaß dauert alſo ſo lange, bis er förmlich widerrufen wird; er kann 100, 200, 300 und noch mehr Jahre als giltig fortdauern. Wenn ſich aber die Abläſſe zu ſehr häufen würden, oder auf die Zeitverhältniſſe und Umſtände nicht mehr paſſen, dann erklärt ſie das kirchliche Oberhaupt für nichtig, ohne dadurch dem Rechte und dem Anſehen ſeines Vorgängers zu nahe zu treten.

Es werden jedoch auch öfter Abläſſe verliehen, bei denen die Dauer ihrer Giltigkeit beſtimmt angegeben iſt, und dieſe Abläſſe nennt man im Unterſchiede von den vorigen zeitliche Abläſſe (temporales), weil ſie auf eine beſtimmte Zeit angewieſen ſind. Es kam früher, insbeſondere bei den privilegirten Altären nicht ſelten vor, daß ein Ablaß bloß auf die Zeit von 7 oder 10 Jahren u. dgl. verliehen wurde. War dieſe Zeit abgelaufen, ſo war eben damit auch die Giltigkeit des Ablaſſes erloſchen; und wollte man ſeine Gewährung noch fernerhin, ſo mußte man um eine neue Verleihung nachſuchen. Bellarmin*) unterſcheidet zwiſchen indul. perpetuae et temporariae in der Weiſe, daß er jene als fortlaufende, d. h. als ſolche betrachtet, welche das ganze Jahr hindurch ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Tag oder Woche erhalten werden können; unter dieſen dagegen verſteht er diejenigen, welche man nur an beſtimmten Tagen, Feſten u. ſ. f. gewinnen kann, eine Unterſcheidung, die eben ſo gegründet iſt, wie die obige.

## §. 5.

### Allgemeine, beſondere und ſpecielle Abläſſe.

Dieſen Unterſchied kann man in ſofern machen, als nicht alle Abläſſe von allen Gläubigen gewonnen werden können, und zwar nicht bloß deßhalb, weil es die Um-

*) Lib. I. de indulg. cp. 9 sub finem.

stände nicht allen möglich machen, sondern weil dieses wirklich schon mit der Verleihung so bestimmt ist.

Die meisten Ablässe, welche von dem Oberhaupte der Kirche verliehen werden, sind zwar in der Meinung verliehen, daß jedes Mitglied der Kirche, wo es immer sich befinden und welchem Stande es immer angehören mag, wenn es die geforderten Bedingungen erfüllt, sich dieselben zuwenden kann, — und diese könnte man allgemeine Ablässe nennen.

Einige Ablässe werden jedoch auch vom Oberhaupte nur für eine gewisse Klasse der Gläubigen, z. B. für die Religiosen, für eine Genossenschaft u. dgl. verliehen, oder auch nur für eine bestimmte Diöcese, oder für einen kleinern Umkreis, und diese Ablässe könnte man besondere nennen, da sie nach der Bestimmung des Verleihers nicht von Allen gewonnen werden können. Zu dieser Klasse gehören auch die von den Bischöfen verliehenen Ablässe, da der einzelne Bischof nur solche Ablässe verleihen kann, die seinen Diöcesanen zu Gute kommen.

Das kirchliche Oberhaupt kann sich auch veranlaßt sehen, einer einzelnen Person, wie wir oben §. 3. ein Beispiel anführten, aus irgend einem Grunde einen Ablaß zu verleihen. In der ältesten Zeit waren dieses die gewöhnlichen, da nur dem einzelnen Büßer nach seiner Würdigkeit die Bußstrafe geschenkt wurde. Sie kommen auch jetzt noch vor, jedoch seltener; man kann sie zum Unterschied von den andern, specielle nennen.

# Fünftes Kapitel.

## Empfang des Ablasses.

### §. 1.

#### Allgemeine Erfordernisse zum Empfange eines Ablasses.

Fragt man im Allgemeinen nach dem Subjecte, welches einen Ablaß empfangen könne, so kann man hierauf antworten, daß jedes Individuum, das die Taufe empfangen hat, eben damit auch einerseits die Befähigung, einen Ablaß zu gewinnen, anderseits auch das Recht erhielt, auf die Ablässe der Kirche Anspruch zu machen. Unmittelbar an die Taufe kann sich aber bei Erwachsenen der Empfang eines Ablasses nicht anschließen, da es Lehre der katholischen Kirche ist, daß durch das heilige Sacrament der Taufe nicht bloß die Sündenschuld und ewige Strafe, sondern auch alle zeitlichen Strafen geschenkt wurden, so daß der Getaufte unmittelbar nach der Taufe keines Ablasses bedürftig ist. Sobald aber der Mensch nach erhaltener Taufgnade sündigt, so verfällt er einer zeitlichen Strafe, und statt diese selbst abzubüßen, kann er sich der kirchlichen Ablässe bedienen. Um also einen Ablaß empfangen zu können, muß man getauft sein. Weiter gehört dazu, daß man den Gebrauch der Vernunft besitze, weil man nur dadurch beim Sündigen zurechnungsfähig wird und eine Verpflichtung zu einer Buße eintreten kann. Der Empfänger muß weiter ein Mitglied der Kirche

sein; die Verleihung der Abläſſe beruht weſentlich auf der ſtrengen kirchlichen Gemeinſchaft, daher muß der Empfänger auch nothwendig in der kirchlichen Gemeinſchaft ſtehen, ſei er nun noch bei Leben oder ſei er geſtorben. Endlich muß der Empfänger auch wirklich den Glauben haben, daß die Kirche die Gewalt zu deren Verleihung beſitze, und ebenſo auch den Willen und die Abſicht, die in der Kirche vorhandenen Abläſſe zu gewinnen.

Dieſemnach ſind vom Empfange des Ablaſſes ausgeſchloſſen einmal die Kinder, ſeien ſie getauft oder nicht, weil ſie noch nicht beim Gebrauche der Vernunft, und deßwegen auch noch nicht zu einer Buße verpflichtet ſind, ebenſo die Erwachſenen, welche das Unglück haben, den Gebrauch der Vernunft nicht zu beſitzen. Einen Ablaß können ferner nicht empfangen die Verdammten, weil ſie außer der Kirchengemeinſchaft ſtehen, und da ihnen, die zur ewigen Beſtrafung verurtheilt ſind, die Nachlaſſung von zeitlichen Strafen ohne Bedeutung ſein würde; ebenſo können die Excommunicirten als außerhalb der kirchlichen Gemeinſchaft ſtehend, keinen Ablaß erlangen; — endlich können aber auch die Seligen im Himmel keinen Ablaß empfangen, weil ſie als Vollendete zu keiner Buße mehr verpflichtet, und daher eines Ablaſſes gar nicht mehr bedürftig ſind. —

Obgleich die Obengenannten einen Ablaß empfangen können, ſo folgt daraus noch nicht, daß ſie ihn unter allen Umſtänden mit all ſeinen Wirkungen empfangen werden. Wie die Sacramente nicht bei Jedem, ſondern nur

bei einem würdigen Empfange die in ihnen liegenden Gnaden mittheilen, so bewirken auch die Abläſſe das in ihnen Verheißene nur dann, wenn gewiſſe Bedingungen erfüllt werden, welche den Empfang der Abläſſe zu einem würdigen und eben damit auch wirkſamen machen. Dieſe Bedingungen bei dem empfangenden Subjecte ſind: der Zuſtand der Gnade, — die Erfüllung der geforderten Werke — das Streben nach Verrichtung eigner Bußwerke.

## §. 2.

### Empfang des Ablaſſes im Zuſtande der Gnade.

Es iſt ein von allen Theologen anerkannter Satz: *) daß der Ablaß nur im Stande der Gnade wirkſam gewonnen werden könne. Dieſes erhellt auch aus dem ganzen Weſen des Ablaſſes, der niemals die Schuld der Sünde, ſei es nun eine Todſünde oder eine läßliche Sünde, zu tilgen vermag, ſondern nur die zeitliche Strafe. Da nun aber eben dieſe zeitliche Strafe nicht ausgetilgt werden kann, wenn nicht vorher die Schuld und ewige Strafe hinweggenommen iſt, ſo kann auch ein Ablaß nur dann wirkſam empfangen werden, wenn der Empfänger im Zuſtande der Gnade ſich befindet, d. h. von der Schuld der Sünde und der ihr gebührenden ewigen Strafe befreit iſt. Dieſe Forderung war zu jeder Zeit ſo unbedingt, daß, ſo kurz auch die Ablaßverleihungen lauten mögen, dieſelben

*) Bellarmin lib. I. de ind. cp. 13.

doch die Bestimmung haben: nur denen, welche ihre Sünden wahrhaft bereuten und aufrichtig beichteten (vere contritis et confessis), sei der Ablaß verliehen. Es konnte daher niemals die Ansicht aufkommen, daß der Ablaß den Werth der Sündenvergebung habe, und daß man durch denselben von den Sünden nach ihrem ganzen Wesen befreit werde. In der Lehre sowohl als in der Praxis war die Reue und das Bekenntniß der Sünde einerseits und der Ablaß andererseits immer streng von einander geschieden. Reue und Sündenbekenntniß sollten zum Zustande der Gnade verhelfen, der Ablaß aber sollte das auslöschen, was nach jenem und nach der Absolution von der Sünde noch übrig blieb. Das Erwerben des Gnadenzustandes und der Empfang des Ablasses sind also zwei verschiedene Gegenstände, obgleich sie in der Weise zusammengehören, daß das zweite nie ohne das erste zu Stande kommen kann. —

Hieraus sieht man, welche Ungerechtigkeit man der Kirche und ihren Mitgliedern anthut, wenn man den Vorwurf auf sie ladet, daß sie nach Abläßen haschten und zwar in der irrigen Meinung, durch dieselbe von den Sünden überhaupt befreit zu werden, oder gar ein Privilegium zum Sündigen zu erhalten; denn es ist eine allgemein anerkannte und die erste wesentliche Bedingung zur Erhaltung eines Ablasses, daß man von seinen Sünden quoad culpam befreit sei. Wer dieses nicht ist, mag zwar die übrigen Bedingungen zur Erhaltung eines Ablasses erfüllen, wird aber denselben nicht erhalten. Und gesetzt auch, er

könnte ihn erhalten, was würde er ihn nützen? Die Schuld vor Gott lastete noch auf ihm, die ewige Strafe würde seiner noch harren, der gegenüber die zeitliche verschwindet. Es ist widersinnig und unmöglich, daß man ohne im Stande der Gnade, ohne von der Sündenschuld und ewigen Strafe befreit zu sein, einen Ablaß mit Nutzen empfangen könne.

Will man daher einen Ablaß wirksam empfangen, so muß man sich dessen versichert haben, daß man in der Gnade stehe. Dieses kann aber nur dadurch geschehen, daß man nach wahrer Reue seine Sünden bekennt, und die sacramentale Lossprechung erhält. Deßhalb ist bei allen größern Ablässen Vorschrift, daß nur derjenige sie empfangen könne, welcher in vorausgegangener reumüthiger Beicht Vergebung seiner Sünden quoad culpam erhalten habe; erst dann kann auch die Nachlassung quoad poenam erfolgen. —

Bei diesem Puncte lassen sich einige Fragen nicht übergehen: ist die Beicht zur Gewinnung eines Ablasses immer nothwendig? Bei dieser Frage müssen wir mehreres unterscheiden. Will damit soviel gesagt sein: ob man, wenn man sich bewußt ist, im Sündenzustande sich zu befinden, durch das Sacrament der Buße sich den Gnadenstand erwerben sollte? so muß die Frage entschieden bejaht werden, da man ohne Gnadenzustand keinen, auch nicht den geringsten Ablaß erhalten kann. Hat aber die Frage den Sinn: ob die Beicht an und für sich ohne Rücksicht darauf, in welchem Zustande man sich befinde, zur

Gewinnung des Ablasses nothwendig sei? so kann die Frage weder geradezu bejaht, noch verneint werden. Es gibt Ablässe, und hieher gehören alle vollkommenen sowie auch die bedeutendern unvollkommenen, welche nur unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen sind, daß Beicht und Communion mit ihrem Empfange verbunden sein müsse. In diesem Falle ist die Beicht nicht nur nothwendig, um sich in den Gnadenzustand zu setzen, sondern auch als ein den Empfang bedingendes Werk. Dagegen gibt es kleinere unvollkommene Ablässe, die man täglich gewinnen kann, und bei diesen ist die Beicht nicht als Bedingung des Empfangs vorgeschrieben. Wer dieser Ablässe theilhaftig werden will, braucht nicht bei dem jedesmaligen Empfange eines dieser Ablässe das heil. Sacrament der Buße zu empfangen, sondern es genügt, wenn er sich im Stande der Gnade befindet; wenn er auch die sacramentale Lossprechung längere Zeit hindurch nicht mehr erhalten hat. Sobald er aber in eine schwerere Sünde fällt, so ist er damit unfähig, auch die kleineren täglichen Ablässe zu gewinnen, und er muß sich wieder aufs Neue durch eine reumüthige Beicht mit Gott aussöhnen. Da man aber in Beziehung auf seinen Gnadenzustand nie ganz sicher sein kann, so ist es, wenn man sich der von der Kirche verliehenen täglich gewinnbaren Ablässe theilhaftig machen will, immer räthlich, durch öftern Empfang der heil. Sacramente und durch sorgfältiges Vermeiden aller auch der kleinern Sünden sich im Gnadenzustand zu erhalten.

Eine andere Frage kann man noch aufwerfen: ob auch

bei einer bloß läßlichen Sünde die Beicht zum Empfange eines Ablasses nothwendig sei? *) —

Die läßliche Sünde raubt den Gnadenzustand nicht, daher wird der Empfang der kleinern Abläße durch eine läßliche Sünde nicht gehindert. Dieses ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob ein Ablaß die läßlichen Sünden quoad culpam nachlasse; dieses geschieht bei diesen so wenig als bei den schwerern; sie werden durch den Ablaß auch nur quod poenam erlassen; und die Schuld einer läßlichen Sünde, so gering sie auch sein mag, kann nur durch das Sacrament der Buße getilgt werden oder durch eine übernatürliche Reue. Eine läßliche Sünde hindert also an und für sich den Empfang eines Ablasses nicht, und wenn der Ablaß nicht als auferlegtes Werk die Beicht fordert, so ist diese nicht unumgänglich nothwendig. —

Endlich könnte man noch fragen: ob man schon im Gnadenzustande sein müsse, wenn man anfängt, die zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Werke zu verrichten? z. B. ob man, wenn man durch Besuchung eines Wallfahrtsorts einen Ablaß gewinnen will, schon beim Antritte der Wallfahrt im Gnadenzustande sein müße, oder ob es genüge, wenn man am Wallfahrtsorte selber beichtet? Die gewöhnliche und wohl richtige Meinung ist, daß es nicht wesentlich erforderlich sei, alle zur Gewinnung eines Ablasses nöthigen Werke im Stande der Gnade zu verrichten; wohl aber soll man bei der Verrichtung des letzten Werkes in diesem Zustande sich befinden, weil dieses

*) Bellarmin l. c.

als der Zeitpunct angesehen wird, wo die Früchte des Ablasses zugewendet werden. —

Das erste Erforderniß für den Empfang eines Ablasses ist also das Vorhandensein des Gnadenzustandes, ohne welchen ein Ablaß niemals wirksam sein kann. —

## §. 3.

### Erfüllung der auferlegten Werke.

Es wurde schon des Oefters bemerkt, daß der Empfang eines Ablasses an die Verrichtung irgend eines Werkes geknüpft sei, und zwar in der Weise, daß dieses Werk als die Bedingung angesehen wird, unter welcher der Ablaß allein empfangen werden kann; *) man nennt dieses das „*opus injunctum*“. Ist dieses Werk, kann man fragen, als ein genugthuendes oder als ein den Ablaß verdienendes Werk anzusehen? Keines von beiden. Ein genugthuendes Werk ist es deßwegen nicht, weil gerade der in Folge desselben eintretende Ablaß die Stelle der Genugthuung vertritt, und weil man gerade deßwegen den Ablaß gewinnen will, um einer Genugthuung, die man entweder nur schwer oder gar nicht zu leisten im Stande wäre, überhoben zu werden; auch nicht einen Theil der genugthuenden Strafe soll dieses Werk als solches ersetzen. Sodann hat es auch nicht den Character eines Verdienstes in der Weise, daß ihm der Ablaß als Lohn folgte.

*) Thom. v. Aq. Summa Suppl. III. Quaest. XXVII. art. III. Bellarmin l. c.

Es kann wohl, wenn es der Empfänger des Ablasses in voller christlicher Liebe verrichtet, für ihn etwas Verdienstliches für das ewige Leben einschließen (meritorium), aber im strengen Sinne **den Ablaß** verdienend ist es nicht. Das Verhältniß, in welchem das auferlegte Werk zu dem Ablasse steht, ist vielmehr das der Bedingung zu dem Bedingten. Der Verleiher des Ablasses ist, wie wir früher gezeigt haben, der Pabst als der rechtmäßige Verwalter des Gnadenschatzes. Wenn er nun aus diesem Gnadenschatze mittheilt, so thut er es nicht so, daß man es verdienen müßte, sondern er stellt nur eine Bedingung, unter welcher man an den Mittheilungen aus dem Gnadenschatze Theil haben soll. Wer aber das Bedingte will, der muß auch die Bedingung erfüllen. Daher muß derjenige, welcher einen Ablaß gewinnen will, gerade das thun, was der Verleiher vorgeschrieben; wollte er ein anderes, wenn auch noch so schweres Werk zur Gewinnung eines bestimmten Ablasses verrichten, für den ein anderes gefordert ist, so würde er den Ablaß nicht erhalten. —

Die Werke aber, welche zur Gewinnung von Abläßen angeordnet sind, sind verschiedenerlei. Bald sind es Gebete, die man in bestimmter Zeit und in vorgeschriebener Weise verrichten muß, bald sind es äußere Werke, wie das Besuchen einer Kirche, eines Wallfahrtsorts, bald sind es milde Gaben, die man zu einem frommen Zwecke abgibt; zu einem vollkommenen Ablaß sind dann besonders noch vorgeschrieben: die Beicht, *) Communion und ein

*) Nicht nur um sich in den Gnadenzustand zu setzen, sondern als Bedingung zur Erlangung des Ablasses. cf. oben.

nach der Intention des heil. Vaters zu verrichtendes Gebet. Das letztere ist der Form nach nicht vorgeschrieben, wohl aber öfters der Sache nach, indem die Intention des Pabstes darin besteht, daß der Empfänger des Ablasses für die Erhöhung der katholischen Kirche, für Ausrottung der Ketzereien, für den Frieden unter den christlichen Fürsten beten soll.

Schon die alten Scholastiker *) haben die Frage aufgeworfen, ob es angehe, für äußerliche Werke oder für zeitliche Gaben etwas Geistiges, einen Ablaß der Sündenstrafe zu gewähren? Sie beantworten aber die Frage dahin, daß sie sagen: es könne hier von keinem Mißverhältniß die Rede sein, weil das Zeitliche wohl seinen Bezug hat auf das Geistige. Nicht um etwas Zeitliches zu erreichen, bedient man sich eines Ablasses, sondern um eines geistigen Gutes theilhaftig zu werden, muß man sich zeitlichen Verrichtungen und Verhältnissen unterziehen. **) Die äußern Handlungen oder Werke bei den Abläßen sind aber meistens der Art, daß sie unmittelbare Beziehung auf etwas Geistiges haben, wie die Unterdrückung der Feinde der Kirche, Aufbau von Kirchen, Almosen anderer Art, hauptsächlich aber mündliche Gebete nach bestimmter Form oder wenigstens nach bestimmter Intention. —

Was nun die Verrichtung dieser Werke anlangt, so

*) Thomas v. Aq. l. c. quaest. XXV. art. 3. Bonavent. 4 lib. sent. Dist. XX. P. II. Art. I. q. 4.

**) „quia propter spiritualia debemus uti temporalibus.“ Thom. v. Aq. l. c.

muß sie in der Weise geschehen, wie sie vorgeschrieben ist. Da diese Werke und Gebete die Bedingung sind, unter welcher nach dem Willen des Verleihers der Ablaß wirksam sein soll, so müssen dieselben auch gewissenhaft erfüllt werden. Wer daher mit Absicht ein solches Bedingungswerk nicht vollständig verrichtet; oder es willkürlich in ein anderes umändert, der kann den versprochenen Ablaß nicht gewinnen. Wenn dagegen Jemand aus Unwissenheit oder aus einer sich unwillkürlich einstellenden Unachtsamkeit, oder weil es wegen eines plötzlich eintretenden Ereignisses unmöglich war, die Gebete oder Werke nicht vollständig oder nicht ganz genau verrichtete, oder nicht ganz zur rechten Zeit, so unterscheidet man gewöhnlich so, daß man sagt: *) wenn die Auslassung oder die Mangelhaftigkeit etwas ganz unbedeutendes anbetreffe, so könne der Ablaß gewonnen werden, da der Verleiher bei der ihm nicht unbekannten Schwachheit der menschlichen Natur solche Defecte wohl voraussetzen kann; ist dagegen der Mangel in Verrichtung der vorgeschriebenen Werke ein bedeutender; ist namentlich der Fehler eine größere selbstverschuldete Schläfrigkeit oder Nachläßigkeit, so kann der Ablaß weder ganz noch theilweise gewonnen werden. Es muß in diesem Stücke der Wille des Verleihers streng beobachtet werden, der in die Verrichtung der vorgeschriebenen Werke die Bedingung der Verleihung gelegt hat. —

*) Bouvier l. c. p. 111. cf. Bellarm. l. c. cp. 13.

Erhält man ein Werk oder ein Gebet, an das sonst ein Ablaß geknüpft ist, bei seiner Beicht als aufgegebene Buße, so gewinnt man keinen Ablaß, weil man sie nicht als Bedingung zum Ablasse, sondern als ein Bußwerk verrichtet. Aehnlich ist es, wenn man ein Werk oder ein Gebet ex officio vornimmt, sei es weil der Stand dazu verpflichtet z. B. als Geistlicher oder als Religiose, oder weil man sich durch ein einfaches Gelübde dazu verbindlich gemacht hat. —

Ob man dadurch, daß man ein Bedingungswerk eines Ablasses des Tages öfters vornimmt, auch öfter den daran geknüpften Ablaß gewinnen könne, richtet sich nach der Verleihung des Ablasses. Ist es in derselben nicht ausdrücklich bestimmt, daß man ihn des Tages nur einmal empfangen könne, so ist anzunehmen, daß man ihn des Tages so oft empfangen könne, als man die Werke verrichtet, die zu dessen Empfang vorgeschrieben sind. Vollkommene Abläße aber lassen sich täglich nicht mehr als Einer gewinnen, da bei diesen in der Regel auch die Beichte und die Kommunion als Bedingung des Empfangs gefordert wird.

Ob diese Werke zur Gewinnung eines Ablasses schon im Zustande der Gnade verrichtet werden müssen, darüber war im §. 2 die Rede. Ist der Ablaß ein unvollkommner, zu dessen Empfang eine Beichte nicht als Bedingung vorgeschrieben ist, so muß der Gnadenstand schon vorhanden sein; ist es aber ein vollkommener Ablaß, so muß wenig-

stens das letzte Bedingungswerk im Stande der Gnade verrichtet werden, wie gesagt wurde.

Indessen bleibt hier noch ein Fall übrig, der berücksichtigt werden muß: wie sich nämlich die Sache dann verhalte, wenn Jemand die zur Gewinnung eines Ablasses vorgeschriebenen Werke genau verrichtet, aber in einer Todsünde sich befindet, sei es bewußt oder unbewußt? Die Frage ist eigentlich durch §. 2. schon beantwortet, wo gezeigt wird, daß die Ablässe nur bei denen wirksam seien, welche sich im Stande der Gnade befinden. Indessen gibt es doch solche, welche behaupten, daß die Ablässe auch bei denen wirkten, die in einer Todsünde stünden, falls sie die vorgeschriebenen Werke gehörig verrichteten. So sagt Albertus Magnus: *) die Ablässe nutzen den in einer Todsünde sich befindenden auf doppelte Weise, einmal indem sie ihnen die Gnade der Bekehrung verdienen, sodann weil sie dieselben überhaupt der Gnade näher rücken. Die Worte lassen keinen Zweifel, daß er die Ablässe als solche auch bei den in einer Todsünde Stehenden wirksam sein läßt auf den Grund einer Mittheilung der Verdienste der Heiligen. Dagegen erklärt sich aber sein größer Schüler

*) in 4 sent. dist. XX. art. 18. „existentibus in peccato mortali valent dupliciter, uno modo, quo diximus, unum alii mereri posse primam gratiam conversionis, si orat et jejunat, et alia bona opera pro eo facit. Si enim hoc potest unus, multo magis hoc potest Ecclesia per thesaurus communium meritorum, quos super ipsum ponit Indulgentia. Alio modo, quod opera de genere bonorum vicinant hominem gratiae.“

Thomas v. Aq.: *) die Ablässe können bei den in einer schweren Sünde sich Befindenden nicht wirken, weil jene Verdienste bei den Ablässen nicht ausgetheilt werden *ad merendum gratiam*, sondern nur *ad remissionem poenae*; und, könnte man hier beisetzen, weil jene Verdienste weder in dieser noch in jener Weise einem in Sünde seienden durch den Ablaß zugewendet werden, so können die Ablässe überhaupt als solche für diese gar nicht wirksam sein. Zwischen diesen Ansichten läßt sich aber, wie es scheint, leicht eine Vermittlung finden, wenn man auf die Verrichtung der einen Ablaß bedingenden Werke sein Hauptaugenmerk richtet. **) Wer im Stande einer Todsünde die Werke verrichtet, welche zur Erlangung eines Ablasses vorgeschrieben sind in der Absicht, des Ablasses theilhaftig zu werden, der erlangt zwar nichts von dem, was der Ablaß sonst zu gewähren pflegt, nämlich keine Nachlassung einer zeitlichen Strafe, auch erhält er nicht etwa eine anderweitig wirkende Gnade als Mittheilung aus dem Gnadenschatze, da der Ablaß an und für sich in ihm nicht wirken kann. Dagegen wird die Verrichtung der Ablaßwerke und Gebete, wenn sie in guter Absicht unter-

---

*) l. c. q. XXVII. art. 1. „hoc non videtur verum, quia quamvis illa merita, quae per indulgentiam communicantur, possint valere ad merendum gratiam, non tamen propter hoc dispensantur, sed determinantur *ad remissionem poenae*, et ideo non valent existentibus in peccato mortali; et ideo in omnibus indulgentiis fit mentio de vere contritis et confessis."

**) Deßwegen berühren wir auch diesen Punct erst in diesem §.

nommen und in guter Gesinnung ausgeführt wurden, etwas Wirksames in sofern bei ihm sein, als sie ihn dem Gnadenstande näher rücken, und wohl auch Anfänge der Bekehrungs- und Heiligungsgnade vermitteln. Der Ablaß an und für sich, sagen wir also, kann einem in einer Todsünde sich Befindenden nichts nützen, da er des Empfangs eines Ablasses unfähig ist; nur die gewissenhafte Verrichtung der Werke und Gebete bei einem Ablasse können ihm heilsam sein, aber nicht sofast deßhalb, weil sie sonst einen Ablaß bedingen, als weil sie für sich heilsame und löbliche Werke sind. Für einen solchen sind die Abläße mehr Anlaß zu etwas Gutem und Heilsamem, als eine wahrhaftige Vermittlung oder Bewirkung hievon.

## §. 4.

### Das Streben nach Verrichtung eigener Bußwerke nach dem Empfang eines Ablasses.

Außer der innern Disposition durch den Gnadenzustand, und außer der Vollbringung der auferlegten Werke stellen mehrere Theologen noch ein drittes Erforderniß auf, das zum Empfange eines Ablasses nothwendig sei, nämlich der feste Vorsatz, für seine Sünden auch in diesem Leben, so weit es möglich ist, genug zu thun. Cajetan war der erste, welcher diese Ansicht aufstellte; Bellarmin *) entkräftigte

*) l. c. cp. 13.

jedoch seine Argumente. Später hat Amort *) mit besonderm Nachdrucke diese Behauptung aufgestellt und zu begründen gesucht. Er bringt eine Menge von Beweisen bei, theils aus der Praxis, theils aus Concilien, theils aus Aussprüchen der Kirchenschriftsteller, theils aus der Vernunft, daß der Empfänger auch einen festen Vorsatz haben müsse, wenigstens de congruo für seine Sünden genugzuthun; von einer satisfactio condigna kann natürlich gar keine Rede sein, denn sonst würde der Werth der Ablässe ganz aufhören. Allein es will uns fast bedünken, es sei dieses eine vergebliche Mühe gewesen, da alle seine Beweise und Zeugnisse der Hauptsache nach dahin lauten, daß man seinen Bußsinn auch durch Werke erweisen müsse, und somit nur eine Explication des evangelischen Satzes sind: „Bringt würdige Früchte der Buße." **)

Es handelt sich hier aber genau darum, ob ein Mensch, der durch einen Ablaß Nachlassung seiner zeitlichen Sündenstrafen erhalten hat, noch ex justitia oder ex debito verpflichtet sei, etwas von den Sündenstrafen, die durch Gewinnung eines Ablasses giltig sein sollen, abzubüßen, oder ob ihnen nach den Forderungen Gottes und der Kirche genug geschehen sei? Man darf wohl ohne Anstand sich für das letztere erklären, wenn man an der wesentlichen Bedeutung der Ablässe festhält, und von dieser aus auf den besprochenen Punct eine consequente Folgerung zieht.

*) Amort P. II. Sectio IV.
**) Matth. 3, 8.

Das Wirken der Ablässe beruht auf dem Satze, daß die Genugthuung des Einen für den Andern als eine giltige und wirksame angenommen werde, und daß die Genugthuung für einzelne Mitglieder der Kirche aus dem Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen geleistet werde. Wenn nun aber die Verdienste Christi und der Heiligen als Genugthuung einem Gläubigen zugewendet werden, so hat dieses den Sinn, daß diese aus dem Kirchenschatze zugewendete Genugthuung so viel gelte, als wenn er selber die Genugthuung geleistet hätte. Hat also ein Gläubiger einen Ablaß empfangen, so hat dieser die Folge, daß er nicht mehr verpflichtet ist, die Genugthuung selber zu leisten,*) die andere für ihn geleistet haben; es kann also die Verpflichtung keine Bedingung sein für den Empfang eines Ablasses. In dem Falle allerdings, wo ein Christ bloß einen unvollkommenen Ablaß erworben hat, sich aber bewußt ist, daß er noch eine größere zeitliche Strafe verschuldet habe, als wofür er durch jenen Ablaß Nachlassung erhielt, ist er noch verpflichtet, genugzuthun, aber nur für den Theil der zeitlichen Strafen, auf die sich der Ablaß nicht erstreckte.

Der Ablaß nach seinem Wesen betrachtet gestattet also nicht, anzunehmen, daß, wenn man ihn giltig und wirksam empfangen hat, noch nach dem Gesetze der Gerechtigkeit zu einer Genugthuung verpflichtet sei. Ebenso gestattet auch die Praxis des Ablasses diese Annahme nicht,

*) Thom. v. Aq. l. c. q. XXV. art. 1. „a debito poenae immunes sunt.“

da die Kirche von einer Art Betrug nicht freizusprechen wäre, indem sie bei den Ablässen verheißt, daß sie von den zeitlichen Sündenstrafen befreie, während dieselben noch eine Verpflichtung zur eigenen Abbüßung zurückließen. Und wäre diese Verpflichtung wirklich vorhanden, wie könnte man dann von einem Ablasse in articulo mortis reden, wo diese Bedingung in keinem Falle mehr erfüllt werden könnte? Auch könnte man dann nicht behaupten, daß, wer nach Gewinnung eines vollkommenen Ablasses sterbe, ohne Hinderniß in das Himmelreich eingehen könne, was doch von allen Theologen angenommen wird. *)

Wenn wir annehmen, daß durch die Barmherzigkeit, deren Frucht die Ablässe sind, das Gesetz der Gerechtigkeit überwunden werde, wollen wir etwa damit sagen, daß die Empfänger von Ablässen gar nicht an ein Bußethun zu denken haben? Das sei ferne! Wir behaupten nur, daß sie nicht mehr nach dem Gesetze der Gerechtigkeit zu genugthuenden Bußwerken verpflichtet seien, da diese Gerechtigkeit durch den Empfang der Ablässe befriedigt ist und daß der Vorsatz einer größt möglichen eigenen Genugthuung nicht Bedingung für den giltigen Empfang eines Ablasses sein könne; — damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht nach dem Gesetze ihres eignen innern Bußsinnes und ihrer eignen Bußfertigkeit Bußwerke verrichten können und

*) cf. Nic. v. Cusa b. Raynald ad a. 1450 nr. 10.

dürfen, ja sogar sollen. Vielmehr haben wir die Ueberzeugung, daß an denen, an welchen die Gnade sich groß erwiesen hat, auch die Liebe sich groß erweisen werde; und daß, wie ein höherer oder niederer Grad von Bußsinn sie zum Empfange eines Ablasses disponiren mußte, dieser nämliche Bußsinn sich nach dem Empfange auch durch Bußwerke zeigen werde, obgleich keine förmliche Verpflichtung mehr vorhanden ist. Und wenn sie nicht selbst dazu angetrieben werden, so ist es gut, sie zur Ausübung von Bußwerken anzuhalten, aber nicht als zu einem Werke das die Gerechtigkeit, sondern das die Liebe fordert. *) —

Sodann ist das Bußethun und die Verrichtung von Bußwerken nach Erhaltung von Ablässen auch deßwegen heilsam und theilweise nothwendig, weil die Bußwerke eine doppelte Seite haben, nämlich eine, wornach sie genugthuend sind, oder die für die Sünde verschuldete Strafe abtragen (poenae vindicativae), und eine andere, wornach sie die durch die Sünde geschlagenen Seelenwunden heilen und künftigen Sünden vorbeugen sollen (poenae medicinales). Daß die Ablässe mit den Bußwerken, sofern sie letztern Charakter an sich tragen, nichts zu schaffen haben, ist wohl Jedem einleuchtend, da hier keine Stellvertretung stattfinden kann, der Ablaß aber wesent-

*) Thom. v. Aq. l. c. Consulendum est iis, qui indulgentias consequuntur, ne propter hoc ab operibus poenitentiae abstineant, ut etiam ex his remedium consequantur, quamvis a debito poenae essent immunes, et praecipue, quia quandoque sunt plurium debitores, quam credant.

lich auf dem Begriff einer stellvertretenden Genugthuung beruht. *) Daher bleibt auch dem Ablaß-Empfänger noch übrig, sich einer Buße zu unterziehen, so weit es für ihn heilsam sein sollte, um Sünden zu meiden und Vervollkommnung und Heiligung, was an ihm ist, zu mehren.

Cajetan **) sagt in dieser Beziehung: „Soweit die Bußstrafen Heilmittel gegen die Leidenschaften sind, werden sie durch die Ablässe nicht ersetzt, und deßwegen müssen wir noch nach Erwerbung der Ablässe Buße thun, um darin eine Heilung unserer Leidenschaften zu haben; soweit aber die Strafen genugthuend sind für begangene Sünden, insoweit werden sie durch die Ablässe ersetzt. Wohl kann der Ablaß den Menschen befreien von der für die begangenen Sünden zu entrichtenden Strafe, aber er kann ihn nicht befreien von den Leidenschaften und sündhaften Neigungen, die durch die vorausgegangenen Sünden in ihm aufgeregt wurden, nicht von den Versuchungen und Gefahren der Sünde, die ihm noch allerwärts drohen, gegen diese muß er Mittel anwenden, um sie abzutreiben, zu bekämpfen und zu überwinden. Hiezu eignen sich aber ganz besonders die Bußwerke. Insofern sind diese dann bei demjenigen, der durch einen Ablaß die zeitlichen Strafen gesühnet hat, würdige Früchte der Besserung, und Heilmittel des Beschädigten, nicht aber Tilgungsmittel einer abzutragenden Schuld. —

*) cf. II. Abschn. II. Kap. §. 1. und III. Kap. §. 1.
**) b. Raynald ad a. 1518 nr. 114.

Dieſes gerade iſt es, warum die Kirche außerdem, daß ſie Ablässe ertheilt, fort und fort zur Buße ermahnt; denn Bußwerke in dieſem Sinne können nicht bloß, ſondern müſſen neben den Ablässen beſtehen. Daher kommt es, daß z. B. bei Jubiläumsablässen, die einen vollkommenen Ablaß enthalten, dennoch Bußwerke vom Prieſter aufgegeben werden. Daher empfiehlt die Kirche Vorſicht beim Gebrauche der Ablässe, damit die Zucht dadurch nicht entnervt werde, weil ſie befürchtet, man könnte am Ende von jedem Bußethun durch die Ablässe ſich entbunden glauben. *) —

Der Empfang der Ablässe entbindet dem Geſagten zu Folge nicht von dem Bußethun. Nur muß man dieſes von dem rechten Geſichtspuncte aus beurtheilen; es iſt nicht mehr nothwendig eine Büßung einer ſchuldigen Strafe aus Verpflichtung, ſondern es iſt vorherrſchend nur ein Heilmittel. Allerdings kann man auch Büßungen verrichten, obgleich man ſich der Ablässe theilhaftig gemacht hat, weil man nicht bloß an fremdem genugthuendem Verdienſte Theil haben, ſondern von innerer Liebe gedrungen auch eigene Genugthuung leiſten will, ſo weit Zeit und Kräfte reichen. Wir können daher ſagen: wer durch Gewinnung der Ablässe ſeine Sündenſtrafe tilgt, thut gut, wer aber noch dazu aus eignem Bußgeiſte büßende

*) Pallavicini lib. XXIV. cp. 12. nr. 7 ſagt, daß man noch Bußwerke beibehalte „l' opere pie et penali ingiunte da' Confessori, le quali vagliono a mortificar le passioni, e a render' il penitente piu cauto da peccar nel tempo avvenire.“

und genugthuende Werke verrichtet, thut noch besser. Schon aus diesem Grunde sind die Leute, die Ablässe gewinnen, immer zu Bußwerken zu ermahnen, wenn sie auch nicht förmlich dazu verpflichtet sind, und wenn auch nicht behauptet werden kann, daß der Vorsatz, selber nach Kräften genugthun zu wollen, eine wesentliche Bedingung sei, ohne die ein Ablaß nicht wirksam empfangen werden kann. Dazu kommt noch, daß man der Wirkung der Ablässe nie ganz sicher ist, und es auch deßhalb räthlich erscheinen muß, durch eigene Anstrengung einige Genugthuung zu leisten.

---

## Zweites Kapitel.

### Ablaß für die Abgestorbenen.

#### §. 1.

Geschichtliches.

Wir sehen hier noch von der eigenthümlichen Beschaffenheit der Ablässe für die Abgestorbenen ab, und einzig darauf, ob die Kirche deren verliehen habe. Wie der einzelne Christ die ihm durch den Tod entrissenen theuern Angehörigen im Gebete nicht vergißt, so wird auch die Kirche als eine wahre Mutter die abgeschiedenen Kinder nicht vergessen, sondern ihnen noch die geistigen Wohltha-

ten zuwenden, die ihr hiezu zu Gebot stehen. Im Bewußtsein ihrer Gewalt über den Kirchenschatz wird sie denselben auch den Abgestorbenen öffnen, so weit es ihr möglich ist. In den ältesten Zeiten finden wir zwar nicht, daß solche Ablässe in ausdrücklicher Weise verliehen worden wären, obgleich sie ihrem Wesen nach schon von den ersten Zeiten an in der Kirche üblich waren. *) Binterim zeigt durch ein Gebet, das sich in dem alten Sacramentarium Gallicanum und in dem Gregors des Gr. findet, daß Ablässe für die Abgestorbenen sehr bald gebräuchlich waren. —

Der erste förmliche Ablaß für Abgestorbene, der in den Documenten der Nachwelt überliefert wurde, ist von Baronius **) angeführt. Pabst Johann VIII. schreibt den Bischöfen im Reiche Ludwigs, daß diejenigen, welche zur Vertheidigung der Christenheit in christlicher Frömmigkeit im Kampfe gestorben wären, Nachlassung zu erwarten hätten, und schließt dann: „Wir sprechen die Vorbenannten nach unserer Wenigkeit durch die Fürsprache des Apostels Petrus, der die Vollmacht hat auf Erden und im Himmel zu binden und zu lösen, so weit es billig ist, los, und empfehlen sie dem Herrn durch das Gebet.“ Der Pabst setzt voraus, sie seien in christlicher Frömmigkeit gestorben, und doch spricht er sie los; auf was kann also diese Lossprechung anders gehen, als auf die zeitlichen Strafen, die sie jenseits noch abzubüßen hatten. In diesem

*) cf. Binterim, Denkw. V. Bd. III. Abth. S. 490.
**) ad a. 878 nr. 34.

Absolvimus liegt nicht eine Lossprechung von Sünden, sondern nur eine Zuwendung des Kirchenschatzes in einer fürbittlichen Weise, wie das alsbald folgende „precibus Domino commendamus“ zeigt.

Mabillon in seiner praefatio ad saeculum V. Benedict. nr. 108 spricht auch von einem Ablaß, den Johann IX. auf Verlangen der Bischöfe der Boiaren dem verstorbenen Kaiser Arnulph c. 900 gegeben habe. Und Aldoin in seinem Leben Pabst Gelasius II. erzählt: in der Sacristei zu Genua befinde sich eine Platte, auf welcher ein von Gelasius II. für die Abgestorbenen verliehener Ablaß verzeichnet sei. Diesen Ablaß verlieh er bei der Kirchweih 1118, die er vornahm. Auf dieser Tafel steht außer dem Datum der Kirchweihe und der daran theilnehmenden Bischöfe noch folgendes: „in qua consecratione fecit remissio cunctorum peccatorum ex parte Dei omnipotentis beataeque Dei Genetricis Mariae et omnium Sanctorum et sua, in quantum potuit, omnibus defunctis masculis et feminis, qui mortui sunt in vera confessione et sunt sepulti in coemeterio ejusdem ecclesiae et sepelientur usque in finem saeculi.“

An dem Worte remissio omnium peccatorum darf man sich hier so wenig stoßen, als in den Ablaßverleihungen pro vivis; wir haben schon öfters erklärt, wie sie zu verstehen seien. Ob dieser Ablaß wirklich ganz ächt sei, wollen wir nicht untersuchen. Binterim *) findet ihn ver-

*) l. c.

dächtig. Wenn auch diese einzelne hier erzählte Ablaß-Verleihung nur spätere Erdichtung sein sollte, so wissen wir doch, daß im folgenden Jahrhundert die Lehre über die Ablässe für die Abgestorbenen feststand. Ist aber dieses der Fall, so können wir gewiß mit Recht rückwärts schließen, daß solche Ablässe, wenn sie auch nicht bis auf uns überliefert wurden, sowohl vorher, als auch zur Zeit, wo die Theorie sich ausbildete, wirklich verliehen wurden. Darauf weist Raymund v. Pennaforte, wenn er sagt: „non quid per hujus-modi suffragia et eleemosynas, quas pro eisdem remissionibus dant aliqui pro animabus parentum vel aliorum fidelium defunctorum, liberabuntur tales animae a purgatorio, cum hoc ipsum contineatur in literis remissionis? Credo, quod sic. *) —

Diese literae remissionis können nichts anders sein, als urkundliche Ablaßverleihungen für Abgestorbene. Bei Thomas von Aquin und Bonaventura findet man die Fragen, ob die Ablässe auch den Seelen im Fegfeuer nützen, und wie dieselben für diese wirken, so genau erörtert, daß man keinen Zweifel hegen darf, daß die Ablässe für die Abgestorbenen im 12. und 13. Jahrhundert im Gebrauche gewesen seien; wenn wir auch nur sehr wenige Urkunden aus jener Zeit aufzuweisen im Stande sind. —

Im 14., besonders aber 15. Jahrhunderte mehrten sich die Ablässe für die Abgestorbenen. Da das menschliche

*) b. Amort P. II. S. 282.

Gemüth seine Verbindung mit den hingeschiedenen Lieben gerne unterhält, und ihnen auf jede mögliche Weise Hülfe bringen möchte, so suchte man solche Ablässe sehr gerne zu gewinnen. Und die Päbste kamen dem Verlangen der Gläubigen sehr gerne entgegen, indem sie Ablässe für die Abgestorbenen immer häufiger verliehen. Diese Ablässe waren es aber auch, deren sich die Ablaßbetrüger am liebsten bedienten, da sie mit denselben am meisten auf die Gemüther der mitleidigen Seelen wirkten. Daher kommen auch gegen Ende des 15. Jahrhunderts und im Anfange des 16. so viele Klagen vor, indem sich die Ablässe für Abgestorbene häuften, und verdorbene Menschen mit denselben auf die Gutmüthigkeit der Leute speculirten. Um diese Zeit nämlich kam der Brauch auf, daß die Päbste vielen Ablässen, die sie zunächst für die Lebenden verliehen, die Bestimmung anfügten, daß sie auch Verstorbenen zugewendet werden könnten. So bestimmte Alexander VI., daß der Jubiläumsablaß, den er 1500 verkündigte, auch den Abgestorbenen zugewendet werden könne. Julius II., der im Jahre 1510 einen Ablaß für Beisteuern zu der Peterskirche ausschrieb, gewährte diesen auch für die Abgestorbenen; und so wurden viele Ablässe verliehen. Nach und nach wurde dieser Brauch immer allgemeiner, die Päbste pflegten die Ablässe für die Lebendigen meistens auch auf die Abgestorbenen auszudehnen, und so sind jetzt, wie der III. Abschn. ausweisen wird, die meisten Ablässe für die Lebenden so verliehen, daß sie auch den Abgestor-

denen zugewendet werden können. Nur wenige Ablässe sind bloß für die Abgestorbenen giltig.

Eine besondere Erwähnung verdienen hier noch die sogenannten privilegirten Altäre. Von den Zeiten des Pabstes Alexander VI. an geschah es öfters, daß in bedeutendern Kirchen irgend ein Altar bestimmt wurde, auf welchem entweder wöchentlich eine oder zwei oder mehrere Messen gelesen werden durften mit der besondern Vergünstigung, daß mit dieser Messe einer abgestorbenen Seele ein vollkommener Ablaß zugewendet werden könne. *) Diese Vergünstigungen wurden immer von mehreren Seiten her verlangt, und bewilligt; besonders wurde den Brüderschaften in ihrer Kirche gerne ein Altar bestimmt, an welchem für die abgestorbenen Mitglieder je mit einer Messe ein vollkommner Ablaß zugewendet werden konnte. Einen solchen Altar nun, an welchen der Pabst einen vollkommenen Ablaß geknüpft hat, den der Priester derjenigen abgestorbenen Seele zuwenden kann, für welche er die Messe applicirt, nennt man einen privilegirten Altar. Solche privilegirte Altäre befanden sich meistens in den Klosterkirchen und Kathedralen. Es war nämlich eine gewöhnliche Bestimmung, daß in den Kirchen, wo ein privilegirter Altar sich befand, täglich eine bedeutende Anzahl Messen gelesen werden mußte, **) gewöhnlich sieben. — Später

*) s. Amort P. II. S. 283 fg.

**) Reiffenstuel, Theol. moral. tract. XII. Dist. III. q. VIII. nr. 80.

aber erhielten namentlich die Minoriten ein ausgedehnteres Privilegium in dieser Beziehung für ihre Kirchen. Auch Pfarrkirchen, die von Klöstern aus versehen wurden, oder als Wallfahrtsorte galten, wurden dieser Privilegien theilhaftig. Aber nicht alle an einem solchen privilegirten Altare gelesenen Messen schließen einen vollkommenen Ablaß für eine abgestorbene Seele in sich. Der Pabst bestimmt genau, wie viele Messen an einem solchen Altare privilegirt sein sollen, gewöhnlich in einer Woche drei. In Beziehung auf die Dauer eines solchen Privilegiums gilt wieder die Bestimmung der Verleihung. Hie und da wird das Privilegium an einen Geistlichen, etwa den Pfarrer des Ortes geknüpft. Meistens aber war es Brauch, daß diese Privilegien den Altären nur auf 7 Jahre gegeben wurden, und je nach Abfluß der 7 Jahre die Concession erneuert werden mußte. *) Trifft man daher bei uns jetzt noch Kirchen, insbesondere Klosterkirchen, in denen sich ein Altar befindet mit der Aufschrift: „altare privilegiatum," so ist darauf nicht viel zu halten; da wohl die meisten Privilegien bei uns erloschen sind, entweder weil die Zeit der Concession verstrichen ist, oder weil die geforderten Bedingungen nicht mehr erfüllt werden können; es müßte denn nur sein, daß sich urkundlich das Gegentheil erweisen ließe. —

*) cf. Bouvier l. c. p. 140.

## §. 2.

### Ob und wie für die Abgestorbenen die Abläſſe wirkſam ſeien.

Iſt von Abläſſen für die Abgeſtorbenen die Rede, ſo können unter ſolchen Abgeſtorbenen nicht diejenigen verſtanden werden, welche um ihrer Sünden willen zum ewigen Tode verurtheilt wurden; denn diejenigen, welche eine ewige Strafe erleiden, können nicht von der zeitlichen befreit werden. Die ſelig Verſtorbenen können ebenſowenig darunter begriffen ſein, da ſie keines Nachlaſſes mehr bedürfen. Es ſind alſo nur die Abgeſtorbenen eines Ablaſſes fähig und bedürftig, welche in dem Orte der Reinigung ſich befinden, im Fegfeuer. Von dieſen kann hier allein die Rede ſein. —

Obgleich einige katholiſche Theologen in Betreff der Abläſſe für Abgeſtorbene ſchwankend waren, ſo iſt es jetzt doch eine unbezweifelte Annahme, daß die Abläſſe auch den Abgeſtorbenen zu Gute kommen. Wir könnten hier einfach als hiſtoriſchen Beweis anführen, daß die Abläſſe für die Abgeſtorbenen in der Kirche ſchon frühe üblich waren, und nach und nach zu herrſchendem Gebrauche kamen. Dieſes hätte die Kirche nie thun können, wenn die Abläſſe nicht auch wirklich für die Abgeſtorbenen heilſam wären. Indeſſen läßt ſich auch noch ein anderer Beweis hiefür anführen. Es iſt etwas Unzweifelhaftes, daß die Fürbitten der Lebendigen den abgeſtorbenen Seelen im Fegfeuer nützlich ſeien. Auch iſt es einleuchtend, daß die Lebendigen vermöge der Verbindung, in welcher ſie mit den Abgeſchiedenen als Glieder deſſelben Leibes ſtehen, dieſen auch

die genugthuenden Werke zuwenden können, namentlich das heil. Meßopfer. Die Fürbitten (suffragia) der Lebendigen für die Abgestorbenen bestehen nicht bloß in Gebeten, sondern auch in Werken, und zwar solchen, in denen eine genugthuende Kraft liegt, die man ihnen aufopfert, *) und die ihnen dann gemäß des Grundsatzes, daß einer für den Andern und zwar auch für einen Abgestorbenen **) genugthun könne, heilsam sind. Wenn nun der Einzelne mit seinem Verdienste für eine abgeschiedene Seele eintreten kann, warum sollte es denn nicht auch die Kirche mit ihren Verdiensten können? ***) Die Ablässe für die Abgestorbenen ruhen demnach ihrer Möglichkeit nach auf derselben Grundlage wie die andern Ablässe, nämlich auf der Stellvertretung des Einen für den Andern. Daß aber die Kirche mit ihren genugthuenden Verdiensten für die Seelen im Fegfeuer eintreten könne, ergibt sich daraus, weil sie auch noch lebendige Mitglieder der Kirche sind. †) —

Obgleich den Abgestorbenen wie den Lebendigen auf

*) Thom. v. A. in 4 Sent. D. XLV. q. II. art. III. „non solum sacrificium altaris, sed etiam aliae oblationes debent inter suffragia mortuorum computari.“

**) Thom. v. Aq. ibid. art. II. „opera unius possunt valere alteri satisfactionem sive vivis, sive mortuis.“

***) Thom. v. Aq. ib. art. III. meritum totius ecclesiae est efficacius quam meritum unius personae, sed meritum personale suffragatur defunctis, ut patet in elargitione eleemosynarum; ergo etc.

†) Bellarm. de indulg. lib. I. cp. 14. Thom. v. Aq. l. c. „indulgentiae prosunt illis, qui sunt de foro ecclesiae, sed illi qui sunt in purgatorio, sunt de foro ecclesiae, ergo etc.

denſelben Grund hin aus dem gemeinſamen Kirchenſchatze Ablässe ertheilt werden können, ſo iſt doch die Art und Weiſe, wie die Ablässe für die Abgeſtorbenen wirken, verſchieden von der, wie ſie für die Lebendigen wirken. Cajetan *) ſagt: „Es iſt einleuchtend, daß der für Lebendige und für Abgeſtorbene verliehene Ablaß darin ſich gleich iſt, daß beide vermöge der Schlüſſelgewalt, welche über den Schatz der Verdienſte Chriſti und der Heiligen verfügt, zur Nachlaſſung der zeitlichen Sündenſtrafe, die man für wirkliche Sünden verſchuldet hat, verliehen werden; aber die Art und Weiſe, wie der Ablaß beiden zukommt, iſt verſchieden, inſofern er den Lebenden durch Losſprechung (per modum absolutionis), den Verſtorbenen aber nur durch Fürbitte (per modum suffragii) zukömmt.“ Dieſe Anſicht findet ſich ſchon weit früher eben ſo ſcharf und beſtimmt bei Bonaventura **) ausgeſprochen: „Ich ſage alſo, daß, weil die Güter und der Schatz der Kirche in der Gewalt des Oberhauptes, und jene, die im Fegfeuer ſind, vermöge der Liebe (ratione charitatis) fähig ſind, geiſtige Güter zu empfangen, der Pabſt ihnen die Güter der Kirche mittheilen kann. In Beziehung auf die Gewalt des Spruches (quantum ad auctoritatem judicandi) ſcheint es, weil jene das kirchliche Gericht ſchon verlaſſen haben, daß die Losſprechung nicht anders geſchehen könne als in der Weiſe einer Fürbitte (per modum deprecationis). Im eigentlichen Sinn wird ihnen keine Nach-

*) b. Raynald ad a. 1518. nr. 125.
**) Lib. 4. Sent. l. c. q. 5.

laſſung (relaxatio) zu Theil, man müßte denn nur unter Nachlaſſung auch die Zuwendung einer Hilfe, und die Mittheilung der Güter der Kirche verſtehen wollen. Aber dieſe Nachlaſſung hat nicht die Form eines gerichtlichen Spruches, ſondern nur die einer Fürbitte." Dieſe Worte ſind klar; ſie zeigen, warum den Abgeſtorbenen die Ablässe nützen können, und daß dieſe Abläſſe in anderer Weiſe wirken, als die für die Lebendigen. Thomas v. Aq. hebt den modus, wie die Abläſſe für die Verſtorbenen wirken, nicht ſo beſtimmt hervor, obgleich er einen Unterſchied angibt, der aber mehr nach einer andern Seite hinzielt. Der Ablaß, ſagt er, wirke in zweifacher Weiſe, principaliter und secundario; das erſtere bei denen, welche das einen Ablaß bedingende Werk ſelbſt verrichten und ſo den Ablaß unmittelbar erlangen; das zweite aber finde dann ſtatt, wenn einer für einen Andern das Werk verrichte, woran ein Ablaß geknüpft ſei, und dieſem dann den Ablaß zukommen laſſe. Dieſes beziehe ſich auf die Seelen im Fegfeuer, aber der Verleiher müſſe es ausdrücklich bemerkt haben, daß der Ablaß in dieſer Weiſe, secundario, wirke, d. h. den Abgeſtorbenen zuwendbar ſei. *) —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Wirkung der Abläſſe gegenüber den Seelen im Fegfeuer in anderer Weiſe ſtattfindet, als gegenüber den Lebendigen. Die allgemeinſte Formel nun für dieſe Verſchiedenheit iſt, daß

*) Thom. v. Aq. l. c.

man sagt: für die Lebendigen wirken die Ablässe per modum solutionis (annexam habentis absolutionem), für die Abgestorbenen aber nur *per modum suffragii*. Der Grund, warum die Ablässe für die Abgestorbenen nur in der letztgenannten Weise wirksam sind, liegt darin, daß, wie früher gezeigt wurde, die Ablaßverleihung vorzugsweise ein Akt der Jurisdiction ist, der Pabst aber über die Abgestorbenen kein Jurisdictionsrecht mehr hat. Die Leidenden im Fegfeuer sind zwar noch in Verbindung mit der streitenden Kirche auf Erden, aber ihr Verhältniß zum Pabste ist ein ganz anderes geworden. Als Glieder der Kirche haben sie noch Anspruch auf die gemeinsamen Güter der Kirche, wie die Lebenden, und darum sind sie eines Ablasses fähig; und da der Pabst Verwalter dieses Schatzes der kirchlichen Gnadengüter ist, so können sie nur durch ihn einen Antheil an denselben bekommen. Allein da sie durch ihren Tod dem kirchlichen Richterstuhle entzogen, und dem Richterstuhle Gottes verfallen sind, so kann ihnen der Pabst nicht mehr vermöge seines Spruchs einen Theil aus diesem Gnadenschatze zuwenden, wie dieses bei den Lebenden der Fall ist, für die er als ihr Herr aus den vorhandenen Gütern ohne weiteres zahlt (solvit), und sie in gewisserweise von einer fernern Verbindlichkeit freispricht (absolvit); sondern er kann nur etwas hergeben von dem gemeinsamen Gute mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es den abgestorbenen Seelen nützen soll, aber die wirkliche solutio oder absolutio muß er in diesem

Falle Gott überlassen, und ihm fällt nur das suffragium zu. —

Es gibt über diesen Punct verschiedene Modificationen in den Ansichten der Theologen, die aber am Ende alle auf das Gleiche hinauslaufen. *) Will man auch den modus solutionis mehr oder weniger stark hervorheben, insofern der Pabst aus dem kirchlichen Gnadenschatze auch für die Abgestorbenen schöpft, man wird immer wieder auf den modus suffragii hingetrieben als denjenigen, welcher bei dieser Art von Ablässen am meisten festzuhalten ist. Die Päbste selber wollten dieselben auch niemals anders verstanden wissen. Sixtus IV. gab hierüber eine ausdrückliche Erklärung, in welcher er unter Anderm sagt: „Wir haben, indem wir vermöge unserer hirtenamtlichen Pflicht einem solchen Aergernisse und Irrthume begegnen wollten, an die verschiedenen Prälaten jener Länder geschrieben, daß sie den Christgläubigen erklären sollen, daß der vollkommene Ablaß für die Seelen im Fegfeuer nur *per modum suffragii* verliehen worden sei." In der Folgezeit gebrauchten die Päbste bei Ablaßverleihungen für die Abgestorbenen entweder diese Form wirklich, oder setzten dieselbe als bekannt voraus. —

Wie diese fürbittweise Zuwendung eines Ablasses für die Abgestorbenen zu verstehen sei, ergibt sich aus dem bereits Gesagten leicht. Wir haben früher behauptet, daß die Ablässe an und für sich betrachtet so viel wirken, als

*) Amort P. II. S. 239.

ſie ausſagen, weil der Pabſt vermöge ſeiner Schlüſſelgewalt ſolviren und abſolviren kann. Bei den Abläſſen für die Abgeſtorbenen beſchränkten wir dieſe päbſtliche Gewalt. — Bei den Abläſſen für die Lebenden verleiht er unter der Bedingung, daß der Empfänger die von ihm gemachten Vorſchriften erfüllt, wirklich die Gnadenſchätze ſo, daß der Empfänger vermöge des päbſtlichen Ausſpruches frei iſt, bei den Abläſſen für die Abgeſtorbenen aber nimmt er nur einen Theil aus den gemeinſamen Gütern, wenn Jemand zu Gunſten der armen Seelen die von ihm gemachten Bedingungen erfüllen will, und bietet ihn Gott dar als eine Genugthuung für die Abgeſtorbenen mit der Bitte, daß Gott dieſe Genugthuung annehmen und die Verſtorbenen von der Pein erlöſen möge. Wie alſo ein einzelner Gläubiger irgend ein gutes Werk, ein Faſten, ein Almoſen u. dgl. Gott aufopfert, mit der Bitte, er möge es einer armen Seele zu Gute kommen laſſen, ſo tritt der Pabſt vor Gott, nicht mit ſeinen eigenen guten Werken, ſondern mit den genugthuenden Verdienſten Chriſti und der Heiligen aus dem großen Schatze der Kirche, und bittet Gott, er möge ſie annehmen als Genugthuung für die armen Seelen im Fegfeuer. *)

*) Bellarmin l. c. Forner l. c. Kap. 30 ſagt: Der Ablaß nützet den Abgeſtorbenen nicht dadurch, daß der Verwalter des Ablaßſchatzes die Seelen von der Pein entbindet, ſondern „er offerirt nur ſo vil aus dem Schatz der Genugthuungen, als ſie zu erlöſen genug iſt. Und Gott der Allmächtige nimbt ſolche frembde für ermeldte Seelen dargeſtreckte Genugthuungen an, und erlöſet ſie aus der Peyn des Fewers.“ S. 206.

Wie man aber leicht sieht, ist dennoch ein großer Unterschied zwischen einem Ablaß und einer bloßen Fürbitte eines Gläubigen für die Abgestorbenen. Der Einzelne kann in jedem Falle nur wenig anbieten und seine Bitte ist nicht so kräftig; während der Verwalter des Kirchenschatzes Hinreichendes darbieten kann und es nicht bloß mit seiner Fürbitte, sondern mit der Fürbitte der ganzen Kirche begleitet, in sofern das Oberhaupt die ganze Kirche repräsentirt.

Auch diese Ablässe kann nur das Oberhaupt der Kirche verleihen und nur diejenigen Ablässe, bei deren Verleihung der Pabst die Intention hatte, daß die aus dem Gnadenschatze enthobenen Verdienste den Verstorbenen zugewendet werden dürften, können auch wirklich den Verstorbenen zu Gute kommen. Es kommt daher nicht allein auf diejenige Person an, welche die zu einem Ablasse nöthigen Bedingungen erfüllt, den so verdienten Ablaß den Verstorbenen zuzuwenden; diese Bestimmung muß principaliter von dem Pabste ausgehen, und erst secundario kann eine Person nach Erfüllung der vom Pabste vorgeschriebenen Bedingungen einem Abgestorbenen einen Ablaß zuwenden. Die Hauptzuwendung geschieht vom Pabste, erst die Nebenzuwendung geschieht von dem, der die Bedingnisse erfüllt. Will man daher einen Ablaß den Abgestorbenen zuwenden, so muß man darauf sehen, ob der Pabst denselben mit dieser Bestimmung verliehen habe.

Darüber, in welchem Umfange die Ablässe für die

Abgestorbenen wirken, sind die Theologen nicht einig. *) Die einen sagen, sie wirken immer so viel, als sie ankündigen (ex justitia oder ex condigno), andere sagen, ihre Wirkung hänge ganz von der Güte Gottes ab **) (ex benignitate Dei et ex congruo). Der ersten Behauptung hält man gern entgegen, daß, wenn dieses der Fall wäre, der Pabst nach Belieben das Fegfeuer leer machen könnte, denn dann würden die Abläße für die Verstorbenen nicht so fast per modum suffragii als per modum absolutionis wirken; der Pabst müßte sogar als grausam erscheinen, sagt man, wenn er nicht den Gnadenschatz so weit öffnete, daß alle armen Seelen von ihrer Pein erlöst würden. Nicht sowol aus diesen Gründen, welche jene unbeschränkte Wirkung der Abläße als absurd darstellen sollen, als vielmehr deßhalb, weil der Pabst in Beziehung auf die Abgestorbenen die Abläße nur fürbittweise verleiht, ist anzunehmen, daß sie mehr nach dem Wohlgefallen und der Barmherzigkeit Gottes wirken, als nach dem Maße, welches der Ablaßverleiher mit Rücksicht auf die zeitlichen Verhältnisse bestimmt; nichts davon zu sagen, daß die Jahresbestimmungen, wie schon an einem andern Orte bemerkt wurde, auf die Peinen im Fegfeuer nicht anwendbar sind. Verleiht die Kirche einen vollkommenen Ablaß für Abgestorbene, so ist ihr Sinn niemals, daß die Seele, welcher dieser Ablaß zugewendet wird, un-

*) cf. Bellarmin l. c.
**) Forner l. c.

fehlbar aus dem Fegfeuer erlöst werden müßte, da sie sich immer bewußt ist, daß sie nur fürbittweise den vollkommenen Ablaß verleiht und die Verdienste hiezu aus dem Gnadenschatze erhebt. Ob es aber Gott so annehme, darüber will und kann die Kirche keine Versicherung geben. Man darf daher kühn behaupten, daß alle Ablässe für Abgestorbene, welche eine unfehlbare Wirkung, insbesondere die gänzliche Befreiung einer Seele ohne Weiteres zusichern, ganz falsch oder nicht nach dem Sinne der Verleihung verkündet sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Ablässe für die Verstorbenen wirksam sind, sind die nämlichen, wie bei den andern Ablässen; es muß eine Gewalt zur Verleihung und eine gerechte Ursache vorhanden, das auferlegte Werk pünctlich erfüllt, und die Seele, der er zugewendet werden soll, im Stande der Gnade, d. i. im Fegfeuer sein.

Man könnte noch fragen, ob die Ablässe gerade den Verstorbenen nützen, denen man sie zuwendet, oder ob sie nur den Verstorbenen im Allgemeinen zu Gute kommen? Es wird wohl hier, wie auch Bellarmin *) annimmt, auf die Application ankommen. Wird nur im Allgemeinen applicirt, so nützt er auch im Allgemeinen, wird er im Einzelnen applicirt, so nützt er dem Einzelnen, für den er applicirt ist.

*) l. c.

# III. Abschnitt.

## Von dem Gebrauche der Abläſſe.

### Erſtes Kapitel.

In dem vorausgehenden Abſchnitte kamen ſchon manche Puncte zu Sprache, die in das practiſche Gebiet des Ablaſſes einſchlagen, ebenſo auch manche Lehrpuncte, an die ſich wie von ſelbſt eine practiſche Bemerkung anknüpfte. Indeſſen halten wir es doch nicht für überflüſſig, in einem weitern Abſchnitte noch einige Puncte zur Sprache zu bringen, die auf den Gebrauch der Abläſſe Bezug haben, und von practiſcher Bedeutung ſind; woran wir ſodann noch in einem zweiten Kapitel eine gedrängte Aufzählung der gewöhnlichſten noch geltenden Abläſſe knüpfen wollen. —

#### §. 1.

##### Nutzen der Abläſſe.

Betrachtet man die Abläſſe an und für ſich nach den Wirkungen, wie ſie oben angegeben wurden, ſo müſſen ſie

für das kurzdauernde Leben des Menschen als etwas sehr Nützliches und Heilsames erscheinen. Deßhalb verlangt der Kirchenrath von Trient mit Recht, daß „man wenigstens anerkennen solle, daß dieselben dem christlichen Volke sehr heilsam seien, und belegt diejenigen mit dem Anathem, welche sagen, sie seien unnütz.“ *) Wer sich selbst genau kennen lernt, und einerseits wahrnimmt, wie viele und große Sünden er auf sich habe, anderseits aber auch sich nicht verhehlen kann, daß er eine große Masse der Schulden zur Abbüßung auf sich geladen habe, aber wegen der Kürze der Zeit und der Unzulänglichkeit der Kräfte dazu nicht im Stande sei; der wird gewiß diese Milde der Kirche als etwas Heilsames und Tröstliches für sich ansehen. Wir sprechen hier nicht mehr von den Wirkungen der Ablässe nach der Lehre der Kirche, wie wir es oben gethan haben, sondern von den Vortheilen, welche für das Leben des Christen eben aus jenen in Aussicht gestellten Wirkungen entspringen. **)

Mit Rücksicht auf die alte strenge Bußpraxis können wir zu einer Schlußfolgerung in unserer Sache die einfache Alternative stellen: entweder war die alte Kirche, indem sie für die Sünden so strenge Buße forderte, un-

*) Conc. Trid sess. XXV. decr. de indulg. »sacrosancta synodus indulgentiarum usum Christiano populo maxime salutarem.. docet, eosque anathemate damnat, qui inutiles esse asserunt.

**) Dieses ist der Punct, den Dr. Prof. Hirscher in seinem Schriftchen über den Ablaß fast ausschließlich hervorgehoben hat.

gerecht, und diejenigen, welche sie auf sich nahmen, schwärmerische Thoren, oder die Kirche hatte Recht, und die Büßer unterzogen sich in der Buße einer zu ihrem Heile nothwendigen Uebung. Ersteres können wir bei dem stets gerechten Sinne der Kirche und bei ihrer vom dem heil. Geiste geleiteten Weisheit nicht annehmen; wir können auch nicht etwa sagen, daß bloß die Zeit jene Bußen gefordert habe. Sünde bleibt Sünde nach ihrem Wesen und nach ihren Folgen; hat sie einmal eine Abbüßung zeitlicher Strafen in ihrem Gefolge gehabt, so muß sie zu ihrer Sühnung immer diese Buße nöthig haben. Nur darin liegt eben der durch die verschiedenen Zeiten und die Umstände begründete Unterschied, daß dieser Buße auf verschiedene Weise genügt werden kann. Wir müssen daher die Buße als ein der Regel nach nothwendiges Moment in dem Sühnungsprocesse der Sünde ansehen. Und Jeder, der Sünde gethan hat, kann seine Verpflichtung zu Bußwerken nicht in Abrede stellen, und zwar zu den Bußwerken nach dem Maßstabe, wie er sich in der ursprünglichen noch lebensfrischen Kirche ausgebildet hat. Mag auch die äußere Form jener Buße abgekommen sein, ihrem Wesen nach ist sie allen Sündern Norm und Mahnzeichen.

Wie willkommen muß also einem Sünder die huldvolle Nachsicht der Kirche sein, die zwar in der Bußforderung immer sich gleich bleibt, aber auch Gelegenheit darbietet, dieser geforderten Buße auf leichtere Weise Genüge zu thun? Müßte er seine Sünden selbst abbüßen und wäre ihm keine Aussicht eröffnet, auf andere Weise diese seine

Verpflichtung zu erfüllen, so müßte er darauf verzichten, in diesem Leben je seine zeitlichen Sündenstrafen abtragen zu können. Es liegt daher ein großer Trost in den Ablässen der Kirche, die dem Sünder einen leichten Bußweg eröffnen, auf dem er mit huldvoller Gutheißung der Kirche zu demselben Ziele gelangen kann, wie auf einem schwierigen und mühvollen, nämlich zur Befreiung von der zeitlichen Sündenstrafe; ein Trost, den aber auch nur aufrichtig und wahrhaft Büßende genießen können. Während Manche in der Verzweiflung, für ihre Sünden doch niemals die ihnen gebührende Strafe abzahlen zu können, zu keinem Entschlusse der Buße kämen, werden sie durch die Erleichterung und Milde, welche durch die kirchlichen Ablässe bei der Buße sich kund thut, ermuntert und angetrieben auf diesem Gnadenwege ihre Buße zu vollbringen.

In dieser Beziehung sind die Ablässe als ein gnaden- und heilvolles Unterstützungsmittel der menschlichen Schwachheit anzusehen. Es läßt sich nicht läugnen, daß es nach unsern gegenwärtigen Zeit- und Lebensverhältnissen durchaus nicht anginge, die alte Bußstrenge wieder allgemein in Anwendung zu bringen.*) Soll man nun unter solchen Umständen den Sünder sich selbst überlassen, soll er, wenn er durch die sacramentalische Lossprechung Verzeihung der Schuld und ewiger Strafe erhalten hat, die zeitliche Strafe nirgends anders als im Fegfeuer abbüßen zu können Hoff-

*) Dieses sagt schon Pallavicini von seiner Zeit, wie viel mehr gilt es von der unsrigen! Lib. 24. cap. 12. nr. 6.

ung haben? Es wäre dieses für den bußfertigen Sünder eine betrübende Aussicht, und jeder Einsichtige wird daher keinen Anstand nehmen, anzuerkennen, daß die Kirche ein heilsames Mittel ergriffen hat, indem sie als gütige Mutter an die Stelle des Sünders tritt, und aus ihrem Gnadenschatze die Schuld abzahlt, welche eigentlich ihr Kind aus seinen Mitteln und Kräften abzahlen sollte, aber es nicht vermag. Jeder Sünder, dem es um vollständige Befreiung von der Sünde und von allem, was mit ihr in Verbindung steht, zu thun ist, wird es sich angelegen sein lassen, die zeitliche Strafe, die er entweder in diesem Leben abzubüßen schuldig ist, oder wenn es hier nicht geschieht im Fegfeuer abzahlen muß, durch die Milde der Kirche schon hienieden und zwar mehr durch ein aufrichtiges und gehorsames Eingehen in den Willen der Kirche, als durch große Anstrengungen abzuthun. —

Ein weiterer großer practischer Werth liegt auch insofern in den Abläßen, als derjenige, der von denselben Gebrauch macht, beständig an seine eigene persönliche Bußpflicht und zwar als an eine bedeutende und schwere erinnert wird. Wir können nicht schlechthin und in allweg zugeben, daß durch die Abläße die alte Bußpraxis gänzlich beseitigt sei, sie lebt vielmehr noch in gewisser Weise hierin fort, daß man durch Abläße dieselbe zu erfüllen sucht. Dieses Streben aber, durch Gewinnung der Abläße der alten Bußpflicht zu genügen, ist gewiß ein heilsames, und die dadurch stets wacherhaltene Erinnerung, daß man durch seine Sünden einer zeitlichen Strafe schuldig

geworden sei, die man eigentlich selbst abtragen sollte, nun aber durch die mütterliche Nachsicht der Kirche mit der Genugthuung Anderer zudecken könne, gewiß nicht ohne Einfluß auf die Buße und Besserung der Sünder. Hebt man also die eine Seite der Ablässe hervor, wornach sie durch die Leichtigkeit der Strafnachlassung den Bußsinn abschwächen, so darf man auch die andere nicht verschweigen, daß sie bei Manchem, der sie richtig auffaßt, den Ernst der Buße wachzuhalten geeignet sind. —

Ferner ist die Ablaßgewinnung immer abhängig von irgend einem guten Werke. Dieses Werk an und für sich betrachtet, abgesehen davon, daß an es ein Ablaß geknüpft ist, erwirbt gewiß ein nicht geringes Verdienst, wenn es aus Liebe zu Gott ausgeführt wird. In dem Ablasse vereinigt sich also eine doppelte Verdienstlichkeit, diejenige, die der Empfänger durch Verrichtung des auferlegten Werkes selbst bereitet, und diejenige, welche ihm von Christus und den Heiligen her angerechnet wird. Wohl ist es nicht der Büßer, der bei dem Ablasse seine Sündenstrafen abverdient, aber, damit er eines Ablasses durch die Verdienste Anderer theilhaftig werde, verrichtet er ein gutes Werk, und dieses ist gewiß für ihn verdienstlich, wenn er es aus wahrem Eifer übernimmt, um von der Strafe los zu werden, deren er sich schuldig weiß und anerkennt, um so ungehinderter zur Anschauung Gottes zu gelangen und ihn ohne Unterlaß zu loben. *) Es ist

*) cf. Bellarm. de indulg. lib. I. cp. 10.

daher der Ablaß zugleich ein mildes und ein mächtiges Mittel, Andere zu guten Werken anzuhalten. *)

Je mehr man aber die Nothwendigkeit der Ablässe erkennt, desto mehr wird man derselben sich zu versichern suchen, man wird daher durch dieselben nicht etwa bloß zu dem einen oder andern Werke geleitet, sondern man wird bedacht sein, durch immer größern Eifer in guten Werken Ablässe zu erwerben, und was dieselben nicht ganz ausgelöscht haben sollten, durch eigenen Eifer abzuverdienen. Auch geben die aus Verpflichtung zur Gewinnung eines Ablasses übernommenen Werke nach und nach für die Zukunft eine gewisse Fertigkeit in Ausübung guter Werke. **)

Es ist aber nicht etwa so zu verstehen, als ob bloß die großen Sünder aus den Ablässen Vortheil ziehen könnten, auch die Vollkommnern suchen der schuldigen Sündenstrafen ledig zu werden, insofern sie durch dieselben an dem Eintritte in das Himmelreich gehindert werden. Und Niemand ist so vollkommen, daß er nicht befürchten müßte, er hätte eine Schuld auf sich, die er, würde er unerwartet von der Welt abgerufen, in jener Welt noch abtragen müßte. Daher werden die Ablässe ihnen ganz willkommen sein, um hiedurch sich jener Schuld leichter zu entledigen. ***)

*) Pallavicini lib. XXIV. cp. 12. nr. 6.

**) Pallavicini l. c.

***) cf. Bellarmin l. c. »quare libentissime propter eandem causam (sc. wie sie sich auch gerne der Buße unterziehen) suscipiunt indulgentias, ut tandem facilius a reatu illo expediantur.«

Wir glauben noch auf einen Punct aufmerksam machen zu sollen, der die Ablässe als heilsam erscheinen läßt, nämlich darauf, daß durch dieselben die Gläubigen auf den liebevollen und mütterlichen Geist der Kirche aufmerksam gemacht werden, und eben dadurch Dankbarkeit gegen die Kirche und Anhänglichkeit an dieselbe rege gemacht werden müsse. Denn jede Wohlthat pflegt in dem Empfänger Dankbarkeit und Anhänglichkeit an den Wohlthäter hervorzubringen. Sollten die Ablässe, diese so großen geistigen Wohlthaten der Kirche, nicht auch Dankbarkeit gegen, und einen anhänglichen kindlichen Sinn an diese hervorrufen? Wir halten die Ablässe, recht gebraucht und angewendet, nicht für das geringste Mittel, einen kirchlichen Geist zu pflanzen und zu erhalten. —

Mit Recht macht Pallavicini *) auch noch darauf aufmerksam, daß die Ablässe auch insofern vortheilhaft seien, daß sie die Sünder weniger von dem Sakramente der Buße abschrecken, sondern denselben unter sehr heilsamen Bedingungen zu demselben einladen, und sicherlich schon bei manchem Sünder die Veranlassung waren, daß er das Sacrament der Buße empfangen. Auch gereichen sie sehr zur Erleichterung des Beichtgeschäftes; da der Beichtvater nicht immer befürchten müsse, daß er entweder eine zu große oder zu kleine Buße angesetzt habe; es sei ohne dieß schwer, die gerade zutreffende Strafe ausfindig zu machen, und zu erforschen, ob der Sünder die ihm zufallende Strafe

*) Pallav. l. c.

gerne aufnehmen werde. Da es so viele Gelegenheit gibt zur Gewinnung von Abläſſen, ſo kann der Beichtvater das Beichtkind hierauf aufmerkſam machen, und wenn er demſelben quantum spiritus et prudentia sugesserit *) ein Genugthuungswerk auferlegt hat, es dann ihm ſelber überlaſſen, in wie weit es die zeitlichen Strafen durch eigene Werke der Abtödtung büßen wolle. —

Dem Geſagten zu Folge ſind die Abläſſe etwas heilſames und Nützliches, und zwar nicht bloß inſofern, als durch dieſelben die Nachlaſſung der zeitlichen Strafen leicht erlangt wird, ſondern auch in vielen andern Beziehungen. Es läßt ſich nicht aufzählen, wie viele guten Werke wegen der Abläſſe ſchon verrichtet wurden, wie viel Almoſen geſpendet, wie viele Faſten gehalten, wie viele Wallfahrten verrichtet, wie viele Gebete und Andachten vorgenommen, wie viele Beichten abgelegt und wie viele Communionen empfangen wurden. **) Sollte dieſes Alles bloße Täuſchung ſein, Täuſchung von Seite der Kirche, die etwas verſpricht, und es nicht hält oder nicht halten kann, oder Täuſchung auf Seite der Gläubigen, die in einem puren Wahne dieſe Werke unternehmen, und davon nichts ärndten

*) Conc. Trid. sess. XIV. c. 8.

**) Wir machen in dieſer Beziehung nur darauf aufmerkſam, daß unter dem gemeinen Volke gerade die Gebete und Andachten am meiſten verbreitet ſind, an welche Abläſſe geknüpft ſind, z. B.: Glaube, Hoffnung und Liebe, — Ave Maria, — fromme Sprüche oder Stoßgebete u. dgl.; auch wählt es gerne gerade ſolche Tage zur Beicht und Kommunion, an denen Abläſſe zu gewinnen ſind.

sollten als den Spott der Andersdenkenden und der Leichtfertigen; sollte es ihnen nicht vielmehr von dem größten Nutzen sein, indem sie von der Kirche Nachlassung der schuldigen zeitlichen Sündenstrafen empfangen, für sich selbst aber etwas Heilsames thun? Es ist unläugbar, daß viele Sünder durch die Milde der Buße, welche in dem kirchlichen Ablaß sich darbietet, zur wahren Buße und Besserung aufgeweckt wurden. Recht gebraucht und angewendet werden die Abläße auch immer zum Nutzen und Heile der Gläubigen gereichen. —

## §. 2.

Wovor man sich bei den Abläßen in Acht zu nehmen.

Wir sagten, daß die Abläße, wenn man sie recht gebrauche, von Nutzen seien. Die Kirche hat nämlich bestimmte Abläße festgesetzt, und sie für längere Zeit oder für immer in der Weise verliehen, daß sie die Gläubigen an einzelnen genau bezeichneten Tagen oder zu beliebiger Zeit gewinnen können. Die Kirche hat das Ihrige gethan, und nun ist es an den Gläubigen, daß auch sie das Ihrige thun, um an den dargebotenen Wohlthaten der Kirche Antheil zu bekommen; sie sollen die von der Kirche bewilligten Abläße recht anwenden. Dabei haben sie sich aber einmal

1) vor Ueberschätzung derselben zu hüten. Hierunter kann nicht jener etwaige Mißverstand gemeint sein, den man aus Mangel an Bildung bei dem einen

oder andern Individuum jedoch selten finden mag, und der darin besteht, daß man den kirchlichen Ablaß im Sinne von Sündenablaß überhaupt nimmt. Dieses wäre nicht eine practische Ueberschätzung, sondern ein verderblicher Mißverstand von der Lehre des Ablasses. Jene würde vielmehr darin bestehen, daß man die Gewinnung von Abläßen als das wesentlichste und hauptsächlichste Geschäft des Christen ansehen wollte. Ein wahres Haschen nach Abläßen, ohne den damit verbundenen guten Werken eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und ohne sich über die Abläße, die man gewinnen will oder gewonnen zu haben glaubt, ins Klare zu setzen, kann seinen Grund nur in einer unklaren Ueberschätzung derselben haben. Sodann hat man sich

2) zu hüten, wegen der leichten Gewinnung der Abläße einem leichtfertigen Sündenleben sich zu überlassen. Wer nur eine oberflächliche Anschauung von dem Sacramente der Buße und von den Abläßen gewonnen hat, könnte leicht darauf geführt werden, aus Vergehen und Sünden sich wenig zu machen, weil er durch die sacramentale Lossprechung Nachlassung der Schuld und ewigen Strafe der Sünde, durch Gewinnung der Abläße aber auch Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen erhält, und sich somit seiner Sünden ganz leicht erledigt. Man muß sich daher daran gewöhnen, die Abläße in dem Ernste aufzufassen, in dem sie die Kirche gewährt, nicht als ein Lockmittel zur Sünde, sondern als ein Heilmittel von denselben, von dem man aber nur Gebrauch machen will,

weil man sich sonst nicht leicht helfen kann. Nicht damit wir sündigen, ist uns die Verzeihung der Sünden erleichtert, sondern damit wir durch diese Gnade aufgerichtet auch stehen bleiben. Ebendeßhalb sollen auch

3) die Ablässe den Bußsinn nicht ersticken. Wie im Ganzen und Allgemeinen, so gilt dieses auch mit Rücksicht auf den Einzelnen. Ohne wahren Bußsinn ist keine innere Lebensumkehr, keine Reue möglich, ohne Reue keine Vergebung der Sünden, ohne Vergebung der Sünden aber nützen die Ablässe nichts, da sie nicht die Sünden nachlassen, sondern nur die nach Vergebung der Sünden noch übrigen zeitlichen Sündenstrafen. Die Ablässe sind daher, wenn man sie richtig auffaßt, so wenig geeignet, den Bußsinn zu vernichten, daß sie vielmehr eben dadurch, daß sie die Buße erleichtern helfen, auch dem Bußsinne aufhelfen sollten. Freilich fassen die Menschen derlei bedeutsame Gegenstände oft nur ganz äußerlich auf, und bei einer solchen äußerlichen Auffassung der Ablässe ist es leicht möglich, daß man den Bußsinn als das Untergeordnete und Gleichgiltige nimmt. Und davor hat man sich wohl zu hüten, daß man über den Ablässen, deren man leicht theilhaftig werden kann, den Bußsinn und das Bußethun ganz vergißt; denn was die Ablässe bloß zu erleichtern bestimmt sind, das sollen sie nicht ganz aufheben. —

4) Hat man sich dabei auch vor einer falschen Sicherheit in Acht zu nehmen. Von Seite der Kirche ist die Wirkung der Ablässe als eine sichere nicht zu bezweifeln; was die Kirche verspricht, das kann sie vermöge

ihrer Vollgewalt auch gewähren. Dagegen hängt die Wirkung der Ablässe bei dem einzelnen Individuum von so vielen Umständen ab, daß Keines ganz sicher sein kann, ob es von seinen zeitlichen Sündenstrafen ganz frei sei. Hat z. B. Jemand sich vorgenommen, einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen, und hat er eine hiezu vorgeschriebene Uebung, oder ein hiezu nothwendiges Werk vorgenommen; wie leicht ist es möglich, daß er aus irgend einem ihm verborgenen Grunde dieses Ablasses gar nicht, oder doch nicht ganz theilhaftig geworden ist! Wie übel wäre er nun daran, wenn er ganz sicherlich darauf rechnete, daß seine Sündenstrafen alle abgethan seien, während er deren vielleicht noch viele abzubüßen hat! Wenn also die Kirche auch die Strafen mißt und abzählt, deren Nachlassung sie uns in den Abläßen gewähren will, so sollen wir doch für uns nicht so genau nachrechnen, und einen Kalcul anwenden, den wir immer so stellen, daß wir in Betreff der abzubüßenden Sündenstrafen quitt sein sollten. Haben wir auch mit aller Sorgsamkeit die uns möglichen Ablässe gewonnen, so dürfen wir doch in Hinsicht unsers Heils niemals ganz sicher sein, sondern ohne Aufhören gilt auch dann noch der Ausspruch des Apostels, daß „wir mit Furcht und Zittern das Heil wirken sollen.“

Endlich

5. soll man in Beziehung auf die Verheißungen der Abläße vorsichtig sein. Nur das Oberhaupt der Kirche hat das Recht, Abläße zu verleihen, und in beschränkter Weise auch die Bischöfe, man soll daher an diese

sich halten, und nicht der nächsten besten Aussage oder auch einem bloß im Geheimen verbreiteten Zettel Glauben schenken. Man könnte oft im Wahne leben, einen Ablaß gewonnen zu haben, während man einer Täuschung sich hingegeben hat. Man soll daher vor Allem sich Gewißheit verschaffen, welche Abläße wahre, von der Kirche ertheilte und gutgeheißene seien. Es hat nämlich zu jeder Zeit falsche und unbeglaubigte Abläße gegeben, und gibt deren noch, weßhalb wir im Folgenden etwas näher darauf eingehen zu müssen glauben.

## §. 3.

### Falsche und unbeglaubigte (apocryphische) Abläße.

Diese Art von Abläßen verdankt ihren Ursprung theils der Bosheit, theils der Unwissenheit der Leute. Boshafte Gottlosigkeit hat sie gewöhnlich ausgesonnen, und Unwissenheit sie ausgebreitet.

Falsch ist ein Ablaß dann, wenn er von einer Person verliehen worden ist, die gar keine Vollmacht dazu hatte, oder wenn etwas als Ablaß verkündet wird, was in keiner Weise als solcher irgend wann verliehen worden ist. Zu jeder Zeit gab es boshafte Leute, welche die Ablaßverleihungen der Kirche nachmachten, sei es aus Gewinnsucht, sei es in der Absicht, um dem ihnen verhaßten Ablaßwesen zu schaden, und dann durch ebenso gottlose Menschen oder durch leichtgläubige und unwissende Frömmler ausbieten ließen. Diese Ablaßfälschung kann auch darin bestehen,

daß Ablässe bei der Ausbreitung verändert, ihre vom Oberhaupte bestimmten Nachlassungen vergrößert, die Bedingungen zur Erlangung derselben vermindert werden, um so die Leute zu verlocken und zu bethören.

Solche Fälschungen waren besonders zu jener Zeit nichts Seltenes, als die Gewinnsucht bei den Ablaßverkündigungen eine so große Rolle spielte. Mit manchem rein erdichteten Ablasse wurden die Taschen gefüllt, und durch falsche Vorspiegelungen die gutmüthigen Leute bethört. Später als das Concil von Trient *) ausdrücklich verbot, bei Verkündigung von Ablässen Almosen zu begehren, und so die Gewinnsucht bei derselben ihre Rechnung nicht mehr machen konnte, hörten solche Fälschungen einigermaßen auf. Ganz beseitigt konnten sie aber bis auf den heutigen Tag nicht werden. Als die Gewinnsucht dieselben nicht mehr hervorrief, so war es Bosheit oder gutmüthige Dummheit, welche die falschen Ablässe nicht in Abgang kommen ließen.

Verwandt mit diesen ganz falschen oder verfälschten Abläßen sind die *unbeglaubigten* oder *apocryphischen*, unter welchen man solche versteht, bei denen man nicht mit Bestimmtheit nachweisen kann, daß sie von der Kirche *nie* verliehen, und also wirklich falsch seien, sondern bei denen nur die authentischen Urkunden nicht aufgefunden werden können, und es daher dahingestellt bleiben muß, ob sie von einer kirchlichen Behörde ausgegangen seien oder nicht. Letztere können vielfach vorkommen, sind aber so wenig zu gebrauchen als die wahrhaft falschen.

*) sess. 21. cp. 9. de ref.

Die Päbste waren beständig bemüht, sowohl jene falschen, als auch diese apocryphischen Ablässe zu beseitigen, und die für die Angelegenheiten der Ablässe eingesetzte Congregation hatte ein besonderes Augenmerk auf diese Art von Ablässen zu richten, und erklärte auch schon im Jahre 1678 eine Menge von Ablässen für falsch, apocryphisch und nichtig. *) Es sind deren zu viele, als daß sie hier namentlich aufgeführt werden könnten. **) Es sind darunter Ablässe, die von Johannes II. und Sixtus IV. auf ein Gebet zu Christus, von Eugen II. zu Ehren der Schulterwunde Christi in Folge einer Offenbarung des heil. Bernhard verliehen worden seyn sollen; Ablässe für Bruderschaften auf besondere sonderbare Uebungen hin, z. B. die Fußsohle eines gewissen Mariabildes zu küssen, von Johannes XXII., vor einem Bilde der unbefleckten Empfängniß Mariä ein kleines Gebet zu sprechen u. a. Aehnlicher Art seien die Ablässe, die einigen Rosenkranzkapellen verliehen seyn sollen, oder die mit Gebeten zu Ehren der 5 Feste Mariä, oder mit einem Bildniß der heil. Anna herumgetragen werden; viele Ablässe, die in einer Sammlung ***) dem Pabste Leo X. zugeschrieben werden; als apocryphische Ablässe werden auch die bezeichnet, welche einer Krone, oder einem aus zwölf Kügelchen bestehenden Muster, oder auf Kruzifixe,

*) cf. oben Abschn. I. Kp. 4. §. 6.

**) cf. Amort P. II. p. sect. II. p. 80.

***) Sommario dell' Indulgenze concesse dalla Santità di nostro Signore Papa Leone X. etc.

oder auf die Höhe der Gestalt Jesu, oder auf das Maß seiner Schulterwunde verliehen sein sollen, besonders auch die Abläße, welche sich auf Offenbarungen der heil. Brigitta, Mechtildis, Elisabeth, der heil. Johanna vom Kreuz stützen. Für ebenso nichtig erklärt diese Congregation die Abläße, welche vor einem Decret Clemens VIII. v. 9. Jan. 1597 den Kronen, Rosenkränzen, Gebetkügelchen, Kruzifixen und Bildern verliehen gewesen sein sollen u. a.

Diese und eine Menge anderer Abläße hatte die Congregation als solche aufgefunden, die unbegründet und unberechtigt unter den Gläubigen ausgebreitet und umhergetragen wurden. Es wäre zwar möglich, daß die einen oder andern wirklich von einem Pabste verliehen worden wären, wie denn auch viele derselben Art, die hier für apocryphisch erklärt wurden, später von Päbsten wirklich verliehen worden sind. Aber dortmals ließ sich von Vielen derselben nachweisen, daß sie wirklich erdichtet, von vielen, daß sie in keiner Weise beglaubigt seien. Daher sah sich die Congregation veranlaßt, dieselben theilweise für ganz falsch, theilweise für apocryph zu erklären, und zu verbieten, daß sie fernerhin unter den Gläubigen verkündet werden; auch sollten alle Zettel, die sie etwa enthielten, vernichtet werden.

Um diesen Uebelstand zu verhüten, hatte das Concil von Trient die Vorsorge getroffen, daß in keiner Diöceſe fernerhin ein Ablaß verkündet und verbreitet werden sollte, wenn er nicht vom Bischof mit Beziehung zweier Kapitularen als rechtmäßig erkannt und zur Verkündung empfoh-

len worden sei.*) Auch die Päbste selbst sahen sich öfters veranlaßt, Ablässe, welche ihren Vorgängern entweder bloß zugeschrieben wurden, oder die sie auch wirklich verliehen hatten, zu widerrufen, und diese waren dann für die Zukunft ungiltig und nichtig.

Trotz dieser großen Vorsicht der Kirche konnte man es doch nicht dahin bringen, daß alle falschen Ablässe aufhörten. Es ist nicht selten, daß man auch jetzt noch auf die unsinnigsten und abergläubigsten Dinge in Beziehung auf das Ablaßwesen stößt. So erzählt Bouvier,**) Bischof von Mans, daß er eine gutmüthige Seele gesehen habe, die mit allem Eifer „die wahre Gestalt und Größe der Schulterwunde unsers Herrn" drucken und verbreiten ließ mit der Aufschrift: „Dreißigtausend Jahre Ablaß, verliehen von Pabst Eugen III. Ferner: „Die Gestalt und Größe der Seitenwunde unsers Herrn Jesu Christi" mit der Verheißung, daß diejenigen, welche sie andächtig ansähen und ein Vater unser und Ave Maria beteten, an jenem Tage von jeder Todsünde befreit blieben. Auch die Deutschen bleiben in diesen Stücken nicht hinter den Franzosen zurück. Entweder sind es einfältige und gutmüthige Seelen, die einen Ablaß, je abenteuerlicher er lautet, und je mehr er verheißt, mit desto größerm Eifer zu Gut und Frommen der Gläubigen auszubreiten suchen; oder es sind hau-

*) Conc. Trid. l. c.

**) Bouvier, Ueber den Ablaß ꝛc. S. 121.

strende Händler, die einigen Spekulanten von Winkeldruckereien vielversprechende Ablaßzettel auskramen, welchen es vielleicht nicht einmal daran liegt, das Volk zu bethören, sondern nur ihre unbeschäftigte Presse vortheilhaft zu beschäftigen. Einige dieser falschen Abläße sind leicht kenntlich, andere weniger leicht. Wir wollen daher einige Regeln anführen, die bei Beurtheilung der Aechtheit eines Ablasses von Nutzen sein könnten. *)

1) Alle Diplome und Briefe, die einen unvollkomenen Ablaß von mehr Jahren enthalten, als die alten canonischen Bußsatzungen bestimmten, sind verdächtig und meistens erdichtet. Die Bußsatzungen bestimmten aber Strafen von 40 Tagen bis 20 oder höchstens 30 Jahren. Und darnach richten sich auch die Nachlassungen bei den Abläßen. Daß aber alle derartigen eine größere Anzahl von Jahren bestimmenden Abläße schon deßhalb falsch seien, wollen wir nicht behaupten, ist ja sogar im **Breviarium Romanum** ein Ablaß von 50 Jahren verzeichnet, den Gregor XIII. den Priestern verlieh, welche das Gebet „**ego volo celebrare missam etc.**" vor Verrichtung des heil. Meßopfers beten. Auch Bellarmin **) sucht diese jahrreichen Abläße, wenn er auch zugibt, daß sie gewöhnlich nach Maßgabe der Pönitentialcanonen ertheilt wurden, gegen Gerson und **Dominicus a Soto** in Schutz zu nehmen, stellt sie mit

*) s. hierüber Bouvier l. c. S. 117. und Binterim Denkw. V. Bd. III. Abth. S. 496 fg.

**) **De indulg. lib. I. cp. 9.**

Rücksicht auf die Menge der Sünden und der daraus erwachsenden Strafen als möglich dar, läßt es aber dann doch unentschieden, in wie weit also lautenden Abläßen Glauben zu schenken sei. Kann man auch nicht alle Abläße, die auf mehr als 30 Jahre lauten, schlechthin als erdichtete bezeichnen, so sind doch solche mit einem Uebermaße von Jahren begabte Abläße, namentlich wenn sie mehrere Tausend Jahre verleihen, verdächtig, und man thut gut, bei solchen vorher die Documente genau zu prüfen.

2) Zweifelhaft sind die Abläße, welche vor dem 11. Jahrhundert als vollkommene ausgegeben werden, und ebenso die unvollkommenen, welche vor dem 12. Jahrhundert mehr als 7 Jahre verleihen wollen.

3) Ganz falsch sind alle Ablaßbriefe, welche außer der Nachlassung der zeitlichen Strafe auch in irgend einer Weise Nachlassung der Schuld zusichern.

4) Alle Abläße, welche nicht bloß Schenkung der canonischen Strafen, sondern auch der sogenannten Pönalitäten, z. B. Befreiung von einer gewissen Krankheit, von Plagen, Unglücksfällen und dgl. zusichern, sind rein erdichtet.

5) Ein Ablaß, dessen Verleihungsurkunde nicht beigeschafft werden kann, ist jedenfalls sehr verdächtig und meist apocryphisch.

6) Abläße, die unter der Bedingung ausgeboten werden, daß man dem Verleiher als solchem eine bestimmte Summe Geld bezahle, sind null und nichtig, weil das Concil von Trient aufs Strengste verordnet hat, daß die

Ablässe umsonst verliehen werden sollen, und die Päbste fernerhin nicht nur keine derartigen Ablässe mehr ertheilten, sondern Pius V. auch im J. 1567 alle jene Ablässe zurücknahm.

7) Zum mindesten verdächtig sind diejenigen vollkommenen Ablässe, die mit einem kleinen Gebete oder mit einem kleinen Werke verbunden sind, das, von welcher Seite man es auch betrachten mag, sehr unbedeutend ist. In Verleihung der vollkommenen Ablässe ist der heil. Stuhl zurückhaltend, und verleiht sie nicht unter ganz geringfügigen Bedingungen. Nur für den Augenblick des Todes fordert er wenig.

8. Wenn Ablässe für die Abgestorbenen eine unfehlbare Wirkung verheißen, z. B. die zuverlässige Befreiung einer oder mehrerer Seelen aus dem Fegfeuer, so sind sie sicherlich von Ablaßkrämern erdichtet.

9. Das Wort „Jubiläum" für einen vollkommenen Ablaß zu einer bestimmten Zeit wurde zuerst von Clemens VI. der im J. 1342 den päbstlichen Stuhl bestieg, gebraucht; alle Ablässe, welche in Form eines Jubiläums vor dieser Zeit ertheilt worden sein sollen, sind später erdichtet und sind nichtig.

Regeln, welche für alle Fälle ausreichten, lassen sich natürlicherweise nicht geben. Sollte man daher auf irgend einen Ablaß stoßen, über dessen Aechtheit man billig Zweifel hegen dürfte, ohne daß jedoch dessen Unächtheit entschieden wäre, so wendet man sich an den Bischof, und falls auch diesem zur giltigen Entscheidung die nöthigen

Documente nicht zur Hand sein sollten, so richtet man durch diesen oder im eignen Namen eine Anfrage an die Congregation für die Sachen der Abläſſe in Rom.

Thut in dieſer Beziehung jeder Seelſorger ſeine Pflicht, ſo können erdichtete Abläſſe nicht lange weder im Geheimen noch öffentlich ausgeboten werden. Man hat auch die falſchen und unbeglaubigten Abläſſe gar nicht nöthig, da der wahren und begründeten ſehr viele ſind, und man deßhalb nie in Verlegenheit kommen kann, wenn man einen Ablaß gewinnen will.

## §. 4.

### Warum ſind ſo viele Abläſſe verliehen?

So ſehr man ſich auch in neuerer Zeit bemüht, jeden Mißbrauch und jeden Unfug in Sachen des Ablaſſes zu entfernen, ſo glaubte die Kirche deſſenungeachtet niemals in Ertheilung derſelben karg ſein zu müſſen. Die Päbſte ertheilten zwar ſpäter die Abläſſe nicht mehr in ſolcher Anzahl, wie es vom 14. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts war; da aber doch ein Jeder von ſeinem Rechte Gebrauch machen wollte, und es ihm nie an einem Anlaſſe hiezu fehlte, ſo iſt es leicht begreiflich, daß die Abläſſe, da ſie mit dem Tode des Verleihers nicht erlöſchen, eine große Zahl ausmachen müſſen. Es gibt eine Menge von Gebeten und Andachten, mit denen man einen Ablaß gewinnen kann, wie wir im zweiten Kapitel ſehen werden; es gibt verſchiedenerlei Bruderſchaften, die mit zahlreichen

Abläſſen bedacht ſind; es gibt Altäre und Kirchen, die ſich beſonderer Abläſſe erfreuen; Feſte, an die Abläſſe geknüpft ſind. Auch die Ordensleute haben für ſich beſondere Gelegenheiten, wo ſie eines Ablaſſes theilhaftig werden können, auch noch beſondere Privilegien für ihre Kirchen, Altäre, Andachtsübungen und dergl., vermittelſt deren ſie den Gläubigen, die ſich an ſie wenden, Abläſſe zubringen können. Würde man alle Abläſſe, welche von den Päbſten zu verſchiedenen Zeiten verliehen wurden, und die noch in Kraft ſind, mit einemmale überſehen, ſo könnte es faſt als eine Verſchwendung der Gnade, und als ein Mißbrauch der Schlüſſelgewalt erſcheinen. Für denjenigen aber, welcher der Sache näher auf den Grund ſieht, erſcheint es als etwas ganz Natürliches und ſogar Nothwendiges; und wie er in den früheren Jahrhunderten die Ueberzahl der Abläſſe mißbilligt, ſo wird er die große Zahl derſelben, die nach allen getroffenen Vorſichtsmaßregeln gegen Mißbräuche noch vorhanden iſt, zu erklären und zu rechtfertigen wiſſen.

1. Fürs erſte iſt hiebei der weite Umfang der katholiſchen Kirche ins Auge zu faſſen. Wenn nur in jeder Diöceſe etwa mit einer Kirche, oder mit einer Feierlichkeit oder Bruderſchaft und dergl. ein beſonderer Ablaß verbunden iſt, welche Zahl von Ablaßverleihungen macht dieſes nothwendig? Soweit aber die katholiſche Kirche reicht, überall haben ihre Mitglieder denſelben Anſpruch auf die Nachſicht und Milde, die nun einmal im Bußweſen herrſchend geworden iſt. Es wäre aber nicht möglich, daß

etwa für die ganze katholische Kirche einzelne Ablässe bestimmt würden, die in allen Ländern und Welttheilen gleichmäßig benützt werden könnten. Schon das Wesen des Ablasses überhaupt würde dieses nicht gestatten; er ist nicht wie die Sacramente eine Einrichtung, die sich bei ihren Wirkungen bloß auf eine einzelne äußere Handlung beschränkte. Derselbe läßt sich auf die mannigfaltigste Weise austheilen. Er kann an Gegenstände, er kann an Personen, er kann an Handlungen, er kann an Gebete geknüpft werden. Schon diese mannigfaltige Art und Weise, wie er ertheilt werden kann, bringt es bei dem großen Umfang der katholischen Kirche mit sich, daß die Ablaßverleihungen mannigfaltig, und in ihrer Mannigfaltigkeit sehr zahlreich sein müssen.

2. Dasselbe erklärt sich auch mit Rücksicht auf die gläubigen Individuen selbst. Bei aller Einheit in der katholischen Kirche, ist doch dem einzelnen Individuum die größtmögliche Freiheit gelassen, seine religiösen Bedürfnisse zu befriedigen. Davon machen die Gläubigen auch Gebrauch, und würden es sich nicht gerne nehmen lassen. Die Lebensverhältnisse sind nämlich verschieden; der eine hat mehr Aufforderung oder Gelegenheit zu diesem guten Werke, ein anderer wieder zu einem andern. Eben so verschieden ist auch die Bildung der einzelnen Gläubigen. Ein gutes Werk oder eine religiöse Uebung, die für den einen etwas Naheliegendes und leicht Mögliches ist, ist für den andern fast etwas Unmögliches; eben so verschieden sind die Temperamente, die Anlagen, daher kann nicht Alles für

Alle sein. Wollte die Kirche also ihren Mitgliedern Gnaden mittheilen, so mußte sie es natürlich mit Rücksicht hierauf thun, und dadurch waren dann mannigfaltige Ablaßertheilungen nothwendig. Thöricht wäre es zu wähnen, alle Abläße wären für jeden Einzelnen. Für den Einzelnen sind nur diejenigen, die bei seinen örtlichen und socialen Verhältnissen, bei seiner Beschaffenheit überhaupt ihm möglich sind; und die zu gewinnen er für gut und zuträglich erachten mag.

3. Die Menge der Ablaßertheilungen findet ferner ihre Erklärung auch in der Menge der Sünden. Betrachtet ein Mensch sein Leben unbefangen, so braucht er nicht zu den verworfensten zu gehören, um vor sich und vor Gott eingestehen zu müssen, daß seine wahrhaft guten Handlungen und Werke gering und wenige seien gegen die unvollkommenen oder ganz sündhaften. Bedenkt man dazu, daß man hiedurch eine große Schuld vor Gott und vor der Kirche auf sich ladet, die man abzutragen in der Weise verpflichtet ist, daß man nicht frei wird, bis man den letzten Heller abbezahlt hat,*) so wird man es gewiß dankbar anerkennen, daß die Kirche die Mittel vervielfältigt hat, um sich dieser Schuld schon während des zeitlichen Lebens zu entledigen. Manchem nicht bloß großen, sondern auch geringern Sünder ist darin ein unendlicher Trost geboten, daß ihm die Kirche auf so verschiedene Weise Gelegenheit gegeben hat, seiner

*) Luc. 12, 59.

zeitlichen Sündenstrafen sich zu entledigen. Da der Ablaß nicht in der Weise eines Sacraments zu fassen ist, so wäre eine einzige Art und Weise, einen Ablaß zu gewinnen, bei der Menge der Sünden unzureichend. Man wird es daher leicht erklärlich und gerechtfertigt finden, daß die Kirche nicht bloß an einzelne wenige Artikel und Personen, sondern an sehr viele ihre huldvollen Nachlassungen der zeitlichen Strafen geknüpft hat.

4. Endlich liegt es im Wesen der Gnade, daß sie sich nicht karg zeigt. Als etwas Gnadenvolles sind aber die Abläße zu betrachten, da sie über den bußfertigen Sünder Gnade statt Recht ergehen lassen. Hielt es die Kirche mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse für zuträglich, statt von dem Sünder strenge Bußstrafen zu fordern, dieselben ihm zu mildern und zu schenken, so wäre es gegen ihren Geist, wenn sie diese Gnade in der Art ausspenden wollte, daß nicht jeder bußfertige Sünder sich derselben theilhaftig machen könnte. Es muß ihr vielmehr daran gelegen sein, diesen Gnadenweg jedem Einzelnen zugänglich zu machen. Hiezu ist aber eine Vervielfältigung der Ablaßertheilungen nothwendig. Da die Kirche einmal angefangen hatte, auf die Bitten eines Kirchenvorstehers oder einzelner Gläubigen an irgend Etwas eine Nachlassung irgend eines Maßes von zeitlichen Strafen zu knüpfen, so konnte sie den Bitten Anderer, wenn nicht ein besonderer Grund vorhanden war, keine abschlägige Antwort ertheilen. Denn die Schlüsselgewalt der Kirche und auf Seite der Bittenden das Vorhandensein eines genügenden

Grundes vorausgesetzt, kann sie billigerweise dem Einen nicht abschlagen, was sie dem Andern gewährt hat. Hatte die Kirche einmal ihre huldvolle Hand gegen eine Körperschaft, gegen eine Kirche, gegen eine Person geöffnet, so konnte sie dieselbe beim Vorhandensein derselben Umstände gegen Andere nicht verschließen. Darnach wird es nun jedem leicht erklärlich werden, wie im Laufe der Zeiten, nachdem die Ablaßverleihungen ihre größte Ausbildung erhalten hatten, eine große Anzahl von Abläßen entstehen mußte.

An der großen Anzahl der zu verschiedenen Zeiten verliehenen Abläße wird sich daher Niemand stoßen; mit derselben sind nicht nothwendig Mißbräuche verbunden, die bei geringerer Zahl sich ebenso gut einstellen können; ebensowenig ist damit auch eine Verschwendung des in der Kirche liegenden Gnadenschatzes verknüpft. Wir sollen hierin vielmehr nur die große Güte und Milde der Kirche gegen ihre Kinder erblicken, und den unendlichen Reichthum der Gnade bewundern, der durch die große Menge der Sünden nicht erschöpft wird, sondern jedem Sünder aufzuhelfen bereit steht, wenn er nur will.

## §. 5.

### Einige specielle Regeln für die Anwendung der Abläße.

Die Gewinnung der Abläße ist nicht wie der Empfang der Sacramente etwas von der Kirche Vorgeschriebenes,

und sie sind insofern nicht unumgänglich zur Seligkeit nothwendig; als ein Jeder selbst entweder in diesem Leben, wenn ihm die ewige Strafe der Sünde nachgelassen ist, die noch übrige zeitliche abbüßen, oder jenseits im Fegfeuer dieselbe noch abtragen kann. Es bleibt also dem frommen Sinne des Einzelnen überlassen, ob er die huldvolle Nachsicht der Kirche durch Gewinnung von Abläſſen in Anspruch nehmen, oder ob er selber ganz für seine Buße eintreten wolle. Ist auch letzteres der Fall, so geziemt es sich doch für einen Katholiken, daß er die kirchlichen Abläſſe nicht verachte, und den Gebrauch derselben nicht schmähe. Will er aber von den Abläſſen der Kirche Gebrauch machen, so achte er

1) vor Allem darauf, daß er einen ächten und beglaubigten Ablaß zu erhalten suche. Ist er im Zweifel in Beziehung auf einen Ablaß, so frage er bei solchen, die ihm Aufschluß geben können. Würde er einen falschen oder unbeglaubigten Ablaß zu gewinnen trachten, so würden ihm zwar, wenn er es mit guter Meinung und bona fide unternähme, die dabei verrichteten guten Werke als solche zukommen, aber die sonstigen Begünstigungen eines Ablasses erhielte er nicht, weder in dem Maße als der falsche Ablaß es ankündigt, noch in einem geringern. —

2) Es können Abläſſe zwar giltig sein, aber ihre Verleihung lautet nur auf einen bestimmten Ort, oder auf eine bestimmte Zeit, auf eine einzelne Diöceſe; auf dieses hat derjenige auch zu sehen, der einen Ablaß gewinnen will, da er umsonst darnach strebte, wenn es nicht am

rechten Orte und zur rechten Zeit geschähe. Auch sind manche Ablässe nur auf die Dauer von einigen Jahren verliehen; sind diese vorüber, so hören die Ablässe auf, und können nicht mehr gewonnen werden.

3) Sofort mache er sich die Bedeutung des zu gewinnenden Ablasses klar. Um dieses zu können, muß er anerkennen, daß er in Folge seiner Uebertretungen, seien sie größerer oder geringerer Art, zur Erstehung von Bußstrafen verpflichtet sei. Entweder will er nur bloß einen Theil seiner Bußstrafen nachgelassen erhalten, oder alle zumal. Und darnach wähle er sich einen von der Kirche verliehenen Ablaß. Wählt er einen unvollkommenen, so sehe er auf seinen Werth, ob er eine lange oder eine kurze Bußzeit ersetze. Man kann zwar die schuldige Bußzeit und Strafe nicht genau taxiren, so daß man nach diesem Maße einen vollkommenen Ablaß wählen und dann genau nachrechnen könnte, wann und in wie weit man nun frei sei; indessen kann man doch mit Rücksicht auf die zum Bewußtsein gekommenen, bereuten und gebeichteten Sünden, wenn man die früher üblichen Bußsatzungen berücksichtigt, ungefähr abnehmen, ob man einer größern oder geringern Bußstrafe verfallen sei. Jedenfalls muß man sich klar bewußt sein, was man für einen Ablaß gewinnen wolle, welchen Werth er nach der Verleihung der Kirche habe.

4) Da es ferner Ablässe gibt, welche bloß für die Abgestorbenen, oder bloß für die Lebenden anwendbar sind, so hat man auch hierauf genau zu achten, und sich

zum Bewußtsein zu bringen, ob der Ablaß, den man sich vorgenommen hat zu gewinnen, für die Abgestorbenen verliehen sei oder für die Lebenden. Es gibt aber dann auch wieder Abläße, die für die Lebendigen aber in der Weise verliehen sind, daß sie auch den Abgestorbenen zugewendet werden können. Man muß daher bei der Gewinnung eines Ablasses darauf sehen, ob er bloß für die Lebendigen verliehen sei', oder ob er auch den Abgestorbenen zugewendet werden könne; denn nicht alle, wohl aber viel Abläße pro vivis können auch pro mortuis gewonnen werden, wenn man die gehörige Intention dabei hat. —

5) Will man wirklich einen Ablaß gewinnen, so muß man die bestimmte Absicht hiezu haben. Wer also die als Bedingung für einen Ablaß vorgeschriebenen Werke verrichtet, z. B. den Angelus Domini betet, die Erweckung der drei göttlichen Tugenden vornimmt u. dgl., ohne dabei die Absicht zu haben, den von der Kirche damit verknüpften Ablaß zu gewinnen, der hat zwar das Verdienst des guten Werkes als solchen, aber des Ablasses macht er sich nicht theilhaftig. Uebrigens ist das nicht erforderlich, daß man während der ganzen Verrichtung des vorgeschriebenen Werkes dieser Intention sich klar bewußt bleibe, vielmehr reicht es hin, wenn man unmittelbar bevor oder da, wo man mit dem Werke den Anfang macht, die Meinung in sich erweckt, den betreffenden Ablaß gewinnen zu wollen; z. B. wenn man an einem Festtage einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann und will, so

braucht man nur diese Intention in sich zu erwecken, und mit derselben dann die Beicht und Communion, und die dazu nöthigen Gebete und Uebungen vorzunehmen, ohne daß man sich bei jedem dieser Werke jener Intention klar bewußt sein müßte. Man kann sogar diese Meinung am Morgen für den ganzen Tag erwecken, daß man die Ablässe gewinnen wolle, die mit den guten Werken verbunden sind, welche man den Tag über verrichten werde. *) —

Bei diesen Intentionen muß man besonders die Meinung verbinden, daß man den Ablaß in dem Sinne gewinnen wolle, in welchem ihn der Verleiher gemeint hatte. Man muß sich also bei Gewinnung eines Ablasses ganz in die Absichten der Kirche hineinversetzen, und sich mit ihr vereinigen. —

6) Jeder muß sich ferner, so er einen Ablaß gewinnen will, vorher in den Zustand der Gnade zu setzen suchen. Bei einigen Abläßen ist die Beicht und Communion ausdrücklich als Bedingungswerk vorgeschrieben, dieses ist namentlich bei allen vollkommenen Abläßen der Fall, bei den kleinern Abläßen genügt das Freisein von einer Todsünde, wenn man auch nicht unmittelbar vor der Gewinnung eines solchen Ablasses durch das Sacrament der Buße sich reinigt. Bei vielen wäre letzteres nicht möglich, z. B. bei den Abläßen, die auf gewisse Stoßgebete, auf den Gruß „gelobt sei Jesus Christ," oder den Ausspruch: „gelobt und gebenedeit sei das Hochw.

*) Bouvier l. c. p. 98.

Sacrament des Altars" u. a. gelegt sind. Jedenfalls aber wähne Keiner, einen Ablaß gewinnen zu können, wenn er sich einer schwerern Sünde bewußt ist, —

7) Man hat sodann auch bei der Gewinnung eines Ablasses die Bedingungen, welche die Kirche hiebei macht, genau nach dem Sinne der Kirche und dem Wortlaute der Verleihung zu erfüllen. Man sehe hierüber oben II. Abschn. V. Kap. §. 2. Man mache sich daher mit diesen Bedingungen bei jedem Ablasse genau bekannt, und suche ihnen dann aus Kräften nachzukommen.

8) Aus der Menge der Ablässe wähle man diejenigen, die man in Rücksicht auf seine Beschaffenheit und seine Lage als die angemessensten erkennt. Nicht Jeder kann alle gewinnen; insbesondere aber wähle man solche, mit denen solche gute Werke verbunden sind, die abgesehen von dem Ablasse schon für sich selber von Nutzen sind. Man gewöhne sich namentlich an die häufige und regelmäßige Verrichtung jener kurzen Gebete, durch die man jeden Tag Ablässe gewinnen kann.

9) Endlich ist nicht zu vergessen, daß man dem Gewinnen der Ablässe kein Ziel setzen darf, bevor man auch den Sünden ein vollständiges Ziel gesetzt hat; auch vergesse man nicht, mit den Ablässen stets auch eigene Bußübungen zu verbinden, damit auch hiedurch der Bußsinn sich bewähre.

Das hier in diesen Puncten kurz Zusammengefaßte so

wie einiges Andere beim Gewinnen der Abläſſe zu Beobachtende iſt ſchon im II. Abſchn. an verſchiedenen Orten weitläufiger beſprochen worden, worauf wir hiemit verweiſen. —

## Zweites Kapitel.

### Einige beſondere Abläſſe.

Da ſich unter die ächten Abläſſe ſo viele falſche und unächte gemiſcht hatten, ſo ſtellte es ſich als ein Bedürfniß heraus, diejenigen Abläſſe, deren Aechtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, zu ſammeln. Dieſe Sammlung konnte aber nur unter den Augen der Congregation der Abläſſe in Rom ausgeführt werden, die ſich ſchon ſeit beinahe 200 Jahren damit beſchäftigte, die Zweifel in Sachen des Ablaſſes zu löſen, über unbewährte zu entſcheiden, die Documente der ächten aufzuſuchen, und die unächten von den ächten abzuſondern. Eine ſolche practiſche Sammlung der Abläſſe erſchien auch wirklich in Rom im Jahr 1818, *) ſie wurde von jener Congregation approbirt, und darin liegt die Bürgſchaft, daß die in dieſem Werke aufgeführten Abläſſe authentiſch ſind. Eine andere Ausgabe davon erſchien im Jahre 1831, und wieder eine andere 1838, und dieſe letzte Sammlung hat Sommer **)

*) »Raccolta delle Indulgenze« etc.

**) „Gnadenſchatz oder Sammlung von Abläſſen“ u. ſ. f. von Dr. Sommer. Augsburg, Kollmann 1843. 2te Aufl.

ins Deutsche übersetzt. — Diese Sammlung enthält natürlich diejenigen Abläße nicht, welche an den einzelnen Orten der Christenheit als besondere Vergünstigungen, wie an den Wallfahrtsorten, verliehen sind, auch diejenigen nicht, welche bloß auf einige Zeit verliehen sind, ebensowenig die von den Bischöfen in den einzelnen Diöcesen bewilligten; sondern nur die Abläße, welche von den seitherigen Oberhäuptern der Kirche der ganzen katholischen Christenheit für alle Zeiten verliehen wurden. Es kann unsere Absicht nicht sein, eine vollständige Uebersetzung dieser Sammlung hier beizufügen, wir müssen uns wegen des Raumes bescheiden, bloß die gangbarsten aufzuzählen, indem wir die benannte Sammlung zu Grunde legen. —

## §. 1.

### Abläße, welche an bestimmten Tagen des Jahres gewonnen werden können.

1. An jedem Freitage, wenn man um 3 Uhr Nachmittags 5 Vater unser und 5 Ave Maria zum Andenken an das Leiden und den Todeskampf unsers Herrn Jesu Christi knieend betet, 100 Tage Ablaß.

2. Jeden Donnerstag des ganzen Jahres, und jeden Tag in der Octav von Fronleichnam, indem man das Flammengebet dreimal spricht: „Gelobt und mit Danksagung gepriesen sei immerdar das allerheiligste und göttliche Sacrament des Altares," 300 Tage Ablaß,

3. * †) Am Pfingstsonntag und an jedem Tag in der

†) Die mit einem * bezeichneten Abläße können auch Abgestorbenen zugewendet werden.

Octav des Pfingstfestes, so oft man den Hymnus: „Komm Schöpfer Geist ꝛc.“ oder den andern: „Komm heiliger Geist ꝛc.“ betet, 300 Tage.

4. * Alle Freitage von drei Uhr Nachmittags bis zur Morgendämmerung des kommenden Sonntags, wenn man zu Ehren der schmerzhaften Jungfrau Maria eine Stunde oder wenigstens eine halbe über ihre Leiden Betrachtung hält, oder andere auf ihren schmerzhaften Zustand sich beziehende Gebete verrichtet, 300 Tage.

5. * An Jedem der drei letzten Tage der Charwoche, indem man eine Stunde im mündlichen oder Herzensgebete zum Nutzen der Verstorbenen verweilt, 7 Jahre und 7 Quadragenen.

## §. 2.

### Abläſſe, welche man des Tages einmal gewinnen kann.

1. * Wer folgendes Stoßgebet der Ergebung in den Willen Gottes andächtig spricht: „der allergerechteste, allerhöchste und liebenswürdigste Wille Gottes geschehe allezeit, und werde gelobt und verherrlicht in Ewigkeit,“ erhält 100 Tage Ablaß. —

2. * Wer zu Ehren der allerheiligsten Dreieinigkeit den dreifachen Lobspruch andächtig hersagt: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr, Gott der Heerschaaren; die Erde ist voll Deiner Herrlichkeit, Preis dem Vater, Preis dem Sohne, und Preis dem heil. Geiste,“ 100 Tage.

3. * Wer vor einem Bilde des heil. Herzens Jesu das Aufopferungsgebet verrichtet: „Ich N. N. schenke Dir, o liebenswürdigster Jesu! mein Herz, um dir dankbar zu sein, und für meine Untreuen Ersatz zu leisten, ich opfere mich gänzlich hier auf, und nehme mir mit Deinem Beistande vor, nicht mehr zu sündigen," 100 Tage.

4. Wer des Morgens das Salve regina mit dem Zusatze: „würdige mich, dich zu loben, o heilige Jungfrau — Gib mir Kraft gegen Deine Feinde; Gebenedeit sei Gott in seinen Heiligen," und des Abends die Antiphon: „Unter Deinen Schutz und Schirm fliehen ꝛc." mit demselben Zusatze betet, 100 Tage. —

5. * Wer zu Ehren des heil. Aloysius v. Gonzaga Ein Vater unser und Ave Maria sammt folgendem Gebete spricht: „O mit engelreinen Sitten geschmückter heil. Aloysius! ich der Unwürdigste unter Deinen Verehrern, empfehle Dir besonders die Keuschheit meiner Seele und meines Leibes, und bitte Dich bei Deiner englischen Reinigkeit, empfiehl mich dem unbefleckten Lamme, Jesu Christo, und seiner heiligen Mutter, der Jungfrau der Jungfrauen, und bewahre mich vor jeder schweren Sünde. Gib, daß ich nie etwas thue, oder zulasse, was der Keuschheit zuwider wäre, sondern halte fern von meinem Herzen, sobald Du mich in Gefahren oder Versuchungen der Sünde erblickest, alle unreinen Gesinnungen und Gedanken. Senke meiner Seele durch Vorführung der Ewigkeit und Kreuzigung Jesu das Gefühl heilsamer Gottesfurcht tief ein, damit ich, von den Strahlen göttlicher Liebe erwärmt, mir

auf Erden durch Nachahmung Deiner Tugenden das Verdienst erwerbe, mich mit Dir zugleich der Anschauung Gottes im Himmel zu erfreuen. Amen." — 100 Tage.

6.* Wer in der ersten Stunde der Nacht, wenn die Glocke geläutet wird, oder nach Landesbrauch in einer andern Stunde, oder auch, wenn man das Geläute nicht vernimmt, ungefähr um jene Stunde den Psalm: „Aus den Tiefen u. s. w." nebst: „Herr gieb ihnen die ewige Ruhe u. s. f.," oder falls man diesen Psalm nicht kann, ein Vater unser und Ave Maria nebst „Herr gieb ihnen ꝛc." knieend betet; 100 Tage.

7.* Wer zur allerheiligsten Dreieinigkeit zum Danke für die der Jungfrau Maria vorzüglich bei ihrer Aufnahme in den Himmel verliehenen Gnaden des Morgens, Mittags und Abends dreimal: „Ehre sei Gott ꝛc." andächtig spricht; 300 Tage. —

8.* Wer zur Ehre der schmerzhaften Mutter Maria sieben Ave Maria betet, und bei jedem Ave Maria die Verse hinzusetzt:

„Mutter, allzeit treu befunden,
Drücke Deines Sohnes Wunden
Tief in unsre Herzen ein,"

erhält 300 Tage Ablaß."

9.* Wer die Rosenkranzandacht zur Ehre des kostbarsten Blutes Jesu Christi verrichtet, 7 Jahre und 7 Quadragenen. — Dieser Rosenkranz besteht aus 5 Gebeten, zu denen je 5 Vater unser und Ein Ehre sei ꝛc. gebetet wird. —

## §. 3.

### Abläſſe, welche man des Tages mehrmals gewinnen kann.

1. So oft man die heiligen Namen Jeſu und Maria anruft, 25 Tage.

2. So oft man einen Andern mit „Gelobt ſei Jeſus Chriſt!“ grüßt, oder auf dieſen Gruß mit „in Ewigkeit“ antwortet — 100 Tage.

3.* So oft man das Aufopferungsgebet verrichtet: „Ewiger Vater, ich opfere Dir auf das koſtbare Blut Jeſu Chriſti zur Tilgung meiner Sünden und für die Bedürfniſſe der heiligen Kirche“ — 100 Tage.

4.* So oft man zur Zeit der Elevation in der heil. Meſſe, oder beim Glockenſchall zum heil. Segen, oder auch beim Stundengeläut in den Kirchen, worin das allerheiligſte Sacrament ausgeſetzt iſt, zu Ehren deſſelben das Gebet ſpricht: „Gelobt und mit Dankſagung geprieſen ſei immerdar das allerheiligſte und göttliche Sacrament“ — 100 Tage. —

5.* So oft man zur Zeit, wo das hochwürdige Gut zu Kranken getragen wird, und man verhindert iſt, es zu begleiten, ein Vater unſer und Ave Maria nach der Abſicht des Pabſtes betet — 100 Tage.

Wenn man aber das Sacrament mit einem brennenden Lichte begleitet — 7 Jahre und 7 Quadragenen; wenn man es ohne Licht begleitet — 5 Jahre und 5 Quadragenen. —

6. So oft man zur unbefleckten Gottesmutter betet: „O Maria, die Du bei Deiner Empfängniß unbefleckt geblieben, bitt für uns beim Vater, dessen Sohn Jesum Du vom heil. Geiste empfangen und geboren hast“ oder auch: „Gepriesen sei die heilige und unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau Maria!“ — 100 Tage.

7. * So oft man um der Tugend der Keuschheit willen zur Ehre der heil. Jungfrau Maria folgende Gebete spricht: „Ich verehre Dich aus ganzem Herzen, heiligste Jungfrau! Ueber alle Heilige und Engel des Himmels, als Tochter des ewigen Vaters, und weihe Dir meine Seele sammt allen ihren Kräften“

Ave Maria

„Ich verehre Dich aus ganzem Herzen, heiligste Jungfrau! über alle Engel des Himmels, als Mutter des eingebornen Sohnes, und weihe Dir meinen Leib mit allen seinen Empfindungen“

Ave Maria

„Ich verehre Dich aus ganzem Herzen, heiligste Jungfrau! über alle Heilige und Engel des Himmels, als geliebte Braut des heil. Geistes, und weihe Dir mein Herz nebst allen seinen Neigungen, indem ich Dich bitte, mir von der allerheiligsten Dreieinigkeit alle zu meiner Seligkeit nöthigen Gnaden zu erlangen.“

Ave Maria — 100 Tage.

8. * So oft man Eines von den drei Gebeten spricht: „Jesus, Maria und Joseph, Euch schenke ich mein Herz und meine Seele“ oder „Jesus, Maria und Joseph, stehet

mir bei in meinem letzten Todeskampfe!" oder „Jesus, Maria und Joseph, laßt meine Seele in Frieden mit Euch scheiden!" — 100 Tage.

9. So oft man bei dem Glockenzeichen des Morgens, Mittags und Abends den „Engel des Herrn" oder „engl. Gruß" mit drei Ave Maria knieend, am Samstag Abend aber und am Sonntag stehend und mit reumüthigem Herzen betet — 100 Tage Ablaß.

In der österlichen Zeit wird dafür der Antiphon: „**regina coeli etc.**" nebst dem Kirchengebet gebetet, falls man dieses nicht kann, darf der gewöhnliche engl. Gruß verrichtet werden.

10. * Wer zu seinem Schutzengel das Gebet verrichtet: „Engel Gottes, der Du mein Schutzgeist bist, erleuchte, bewahre, regiere und leite mich, der ich durch Gottes Erbarmung Dir anvertraut bin," erhält 100 Tage Ablaß.

11. So oft man die Kranken im Spital besucht, 100 Tage.

12. * So oft man zur Ehre der Jungfrau Maria folgendes Gebet verrichtet und drei Ave Maria dazu betet, erhält man 200 Tage:

„Heiligste Jungfrau, Mutter des menschgewordenen Wortes, Ausspenderin der Gnaden und Zuflucht für uns arme Sünder! mit lebendigem Glauben wenden wir uns zu Deiner mütterlichen Liebe und bitten Dich um die Gnade, stets dem Willen Gottes und dem Deinigen gemäß zu handeln. In Deine heiligsten Hände legen wir unser Herz, und flehen Dich um das Heil der Seele und des

Leibes, und hoffen festiglich, daß Du o liebreichste Mutter uns erhören werdest. Darum bitten wir mit lebendigem Vertrauen zu Dir." — Drei Ave Maria.

13. * So oft man die Rosenkranzandacht zu Ehren des allerheiligsten Herzens Jesu verrichtet — 300 Tage.

(Diese Andacht besteht aus 5 Gebeten zum Herzen Jesu, woran man je ein Vater Unser und 5 Ehre sei Gott dem Vater schließt.)

14. * So oft man für die Seelen der Gläubigen, die eben mit dem Tode ringen, drei Vater unser zum Andenken an den Todeskampf Jesu Christi und drei Ave Maria zum Andenken an die Leiden Marias betet — 300 Tage.

15. * So oft man bei der Betrachtung des Leidens Jesu Christi für die Seelen der im Herrn Verschiedenen fünf Vater unser und fünf Ave Maria mit dem Zusatze betet: „O Herr, gieb ihnen die ewige Ruhe, und das ewige Licht leuchte ihnen, Amen. Wir bitten Dich o Herr, komme Deinen Dienern zu Hülfe, welche Du durch Dein kostbares Blut erlöset hast." — 300 Tage.

16. * So oft man die bekannte lauretanische Litanei zur seligsten Jungfrau betet — 300 Tage.

17. * So oft man geistige Loblieder absingt, oder zu deren Absingung andere ermuntert — 1 Jahr Ablaß.

18. * So oft man die drei göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe erweckt — 7 Jahre und 7 Quadragenen.

19. * So oft man das allerheiligste Sacrament, wenn es zur vierzigstündigen Anbetung ausgesetzt ist, mit dem

festen Vorsatze, zu beichten besucht — 10 Jahre und 10 Quadragenen.

## §. 4.

### Vollkommene Abläße.

Bei vielen jener Gebete und Uebungen, durch die man täglich einen unvollkommenen Ablaß gewinnen kann, kann man einen vollkommenen gewinnen, wenn man dieselben längere Zeit, namentlich ein ganzes Jahr, fortsetzt.

1.* Man kann an einem beliebigen Tage des Jahres einen vollkommenen Ablaß gewinnen, wenn man täglich das §. 2 Nr. 1 verzeichnete Gebet spricht, und dann an jenem Tage, den man zum vollkommenen Ablaß wählen will, reumüthig beichtet, und andächtig communicirt, eine Kirche besucht und nach der Meinung des Pabstes betet, insbesondere um die Erhöhung der Kirche, Ausrottung der Ketzereien, Frieden der christlichen Fürsten; diese Bedingungen sind beinahe bei allen vollkommenen Abläßen, weßhalb wir sie in der Folge nicht mehr bemerken.

2.* Deßgleichen wer jeden Abend während des ganzen Jahres an den engl. Gruß für die Abgestorbenen den Psalm: „Aus den Tiefen ꝛc." und „Herr gib ihnen ꝛc." anschließt, kann sich im Laufe des Jahres einen Tag wählen, an welchem er unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann.

3. Wer ein Jahr hindurch jeden Tag die oben §. 2. Nr. 4 verzeichneten Gebete zur seligsten Jungfrau des Morgens und Abends verrichtet, kann an allen Festen der

seligsten Jungfrau und am Feste aller Heiligen einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

4.* Wenn man jeden Tag im Jahre die lauretanische Litanei betet, kann man an den fünf Hauptfesten der seligsten Jungfrau einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

5.* Wer das oben §. 3. Nr. 10 angegebene Gebet zum Schutzengel täglich Morgens und Abends verrichtet, kann am Schutzengelfeste (2. Octbr. oder ersten Sonntag im Septbr.) unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß erhalten.

6.* Wer täglich die drei göttlichen Tugenden erweckt, kann in jedem Monate an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

7. Wer täglich das §. 2. Nr. 2 angeführte Preisgebet täglich mit andächtigem Gemüthe verrichtet, kann gleichfalls an einem beliebigen Tage eines jeden Monats einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

8.* Wer täglich die §. 2 Nr. 7 verzeichnete Gebetsübung vornimmt, kann ebenfalls jeden Monat einen vollkommenen Ablaß erhalten.

9. Wer täglich das Gebet §. 1 Nr. 2 zum heil. Altarssacrament dreimal spricht, kann jeden Monat an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

10.* Dasselbe gilt auch von demjenigen, der das §. 2. Nr. 3 angeführte Aufopferungsgebet täglich verrichtet.

11.* Ebenso, wenn man wenigstens Einmal täglich eines der oben §. 1. Nr. 3 genannten Hymnen zum h. Geiste entrichtet.

12.* Ebenso, wenn man täglich die oben §. 2. Nr. 8

verzeichnete Andacht zur schmerzhaften Mutter Gottes entrichtet.

## §. 5.

### Einige andere vollkommene Abläße.

1. * Einen vollkommenen Ablaß kann man unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen am Tage der österlichen Communion, wenn man von drei Uhr Nachmittags des Charfreitags bis 10 Uhr Vormittags des Charsamstages eine ganze oder wenigstens eine halbe Stunde über die Schmerzen Marias Betrachtung hält, den Rosenkranz betet, oder andere auf ihren schmerzhaften Zustand sich beziehende Gebete verrichtet.

2. Ein vollkommener Ablaß kann gewonnen werden, wenn man zu beliebiger Zeit, besonders aber vor und nach dem Feste des heil. Aloysius, 6 Sonntage zu Ehren dieses Heiligen feiert mit Beicht und Kommunion, und an denselben irgend ein Werk der christlichen Barmherzigkeit verrichtet.

3. Deßgleichen an den Festen der Geburt und Auferstehung Christi, und am Feste des heil. Petrus und Paulus, wenn man die Gewohnheit hat, der christlichen Lehre beizuwohnen, oder selbe vorzutragen pflegt.

4. Wer öfters dem Gesange geistiger Lieder beiwohnt, oder denselben befördert, kann jeden Monat einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

5. Deßgleichen, wer täglich eine halbe oder wenigstens eine Viertelstunde dem innerlichen Gebete widmet.

6. Wer zu Ehren Jesu, Mariä und Joseph drei Arme speiset, kann jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

7.* Deßgleichen, wer eine Kirche besucht, worin die vierzigstündige Aussetzung des hochw. Gutes stattfindet.

## §. 6.

### Ablässe für die Kreuzweg- und Rosenkranzandacht.

Diese Andachten wurden von der Kirche immer als sehr heilsame angesehen, und daher auf jede Weise zu befördern gesucht. Sie wurden deßhalb auch mit vielen Ablässen bedacht.

1. Der Kreuzweg, wie wir jetzt denselben zu besuchen und zu üben pflegen, ist eine Nachbildung jener Besuchungen, welche die Pilger in und außerhalb Jerusalems an vierzehn Puncten zu Ehren des leidenden und sterbenden Heilandes zu machen pflegten. Dieser Kreuzweg, gewöhnlich in vierzehn Tafeln vorgestellt, wurde mit Erlaubniß des Bischofes und auf Ansuchen des Pfarrers insbesondere von den Ordensleuten der Minoriten, welche ein Privilegium hiezu hatten, in den Kirchen errichtet. Die Ablässe, welche für diese Kreuzwegandacht verliehen sind, lassen sich nicht mit Bestimmtheit angeben, da die Bullen sowohl, welche von diesen Ablässen sprechen, als auch eine Entscheidung der Congregation der Ablässe von 1694 und von 1731 nur sagen, daß man hierdurch gerade diejenigen Ablässe gewinnen könne, welche man ehemals durch eine Wallfahrt nach dem heil. Lande gewinnen konnte. Es sind

dieses sowohl vollkommene als unvollkommene, je nachdem man die Andacht verrichtet, und können alle auch den Verstorbenen zugewendet werden.

Um diese Ablässe gewinnen zu können, müssen die Stationsbilder von einem dazu bevollmächtigten Priester oder Ordensmanne aufgestellt sein, sonst erhalten die Besuchenden die gewöhnlichen Ablässe nicht. Sodann muß man die Stationsbilder wirklich besuchen, d. h. von einem Bilde zum andern sich bewegen, oder wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens mit dem Gesichte je nach dem Bilde sich wenden, das man gerade betrachtet. Bei der Besuchung muß man über jedes Geheimniß eine Betrachtung anstellen, oder ein mündliches Gebet verrichten, und dabei die Intention machen, die Ablässe gewinnen zu wollen, welche die Kirche hiefür verliehen habe. Auch Kranke oder Personen, die auf irgend eine Weise, physisch oder moralisch gehindert sind, können dieser Ablässe theilhaftig werden, wenn sie ein zu diesem Zweck gesegnetes Kreuz haben, und dasselbe haltend, 14 Vater unser und 14 Ave Maria, und am Schlusse noch 5 andere mit „Ehre sei Gott ꝛc." und endlich ein Vater unser und Ave Maria nach der Intention des heil. Vaters verrichten.

2. Rosenkranzandachten gibt es von verschiedenerlei Art. Ein Rosenkranz zu Ehren Jesu Christi besteht aus 33 Vater unser zum Andenken an die 33 Jahre seines Lebens und aus 5 Ave Maria und dem apostolischen Glaubensbekenntniß. Es werden je 10 Vater unser nach einander gebetet, und dann durch ein Ave Maria geschlos-

sen. Bei jedem der Vater unser soll man, wie die röm. Sammlung der Ablässe angibt, einen Moment aus dem Leben Jesu erwägen von seinem Liegen in der Krippe an bis zu seiner Himmelfahrt. — Auf diesen Rosenkranz, und auf das Beisichtragen eines Rusters oder Kranzes zu demselben sind viele und große Ablässe verliehen. *)

Ein anderer Rosenkranz ist der zu den 5 Wunden Jesu Christi, welcher kurz ist und darin besteht, daß man Reue und Leid erweckt; dann von der Wunde des linken Fußes angefangen, richtet man ein kurzes und feuriges Gebet an die einzelnen Wunden je mit einem Vater unser und Ave Maria und Ehre sei dem ꝛc. und der Strophe aus stabat mater: „Heilige Mutter, drücke Deines Sohnes Wunden — so wie Du sie selbst empfunden — tief mir in das Herz hinein: — daß ich weiß, was Er in Banden — und am Kreuz hat ausgestanden, — laß mich fühlen jede Pein.“ — So oft Jemand diesen Rosenkranz betet, erhält er einen Ablaß von einem Jahre; 7 Jahr und 7 Quadragenen, wenn er täglich vom Passionstage an bis zum Samstage in der Charwoche dieses Gebet verrichtet, und dazu einen vollkommenen, wenn er am Ostertage die zu einem vollkommenen Ablasse üblichen Bedingungen erfüllt. Wenn man monatlich wenigstens 10mal diesen Rosenkranz betet, kann man im Laufe des Jahres auch drei vollkommene Abläße gewinnen, und zwar einen an einem beliebigen Freitage im März, und die andern

*) Bouvier l. c. p. 175 fg.

zwei an Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung. Der Rosenkranz, dessen man sich dabei bedient, muß von dem General der Passionisten, oder einem vom Pabste dazu bevollmächtigten Priester benedicirt sein.

Es gibt ferner einen Rosenkranz von dem kostbaren Blute unsers Herrn mit vielen Abläßen. *)

Ebenso zum heiligsten Herzen Jesu.

Am gewöhnlichsten sind bei uns Rosenkränze zu Ehren der heiligsten Jungfrau. Wir setzen die Einrichtung und Gebetsweise derselben als bekannt voraus. — Benedict XIII. verlieh im Jahre 1726 allen Gläubigen für jedes Vater unser und Ave Maria hundert Tage Ablaß, wenn sie den Rosenkranz ganz (d. h. mit den 15 Gesetzlein — Psalter) oder den dritten Theil desselben (d. h. mit den 5 Gesetzlein, wie man ihn gewöhnlich betet), beten würden. Diejenigen aber, welche ihn ein ganzes Jahr alle Tage beteten, sollten eines vollkommenen Ablasses theilhaftig werden, wenn sie an einem von ihnen gewählten Tage in dieser Meinung beichteten und communizirten. — Wer den Rosenkranz betet an den verschiedenen Festen des Herrn und der heil. Jungfrau, gewinnt an jedem dieser Tage 7 Jahre und 7 Quadragenen. Geschieht es an Sonn- und Festtagen des Jahres, so gewinnt man 5 Jahre und 5 Quadragenen, an jedem Werktage aber gewinnt man 100 Tage Ablaß. Für diese unvollkommenen Abläße ist die Ablegung der Beicht und Empfang der heil. Kommunion nicht erforderlich.

*) cf. Bouvier l. c. 183 fg.

Wer wenigstens einmal in der Woche den ganzen Rosenkranz oder den dritten Theil desselben zu beten pflegt, gewinnt jedesmal einen Ablaß von 100 Tagen. Diese und noch einige andere mit dem Rosenkranz in Verbindung stehenden Abläſſe können sämmtlich auch den Abgestorbenen zugewendet werden.

Hiebei ist aber noch zu bemerken, daß, wer dieser Abläſſe theilhaftig werden will, sich eines benedicirten Rosenkranzes (Rosters) bedienen müsse, und zwar soll er benedicirt sein entweder vom Pabst, oder von einem durch den Pabst bevollmächtigten Priester. *) Wer sich eines nicht benedicirten Rosenkranzes bedient, oder eines Rosenkranzes, der von einem Priester benedicirt worden, der von Rom keine Vollmacht erhalten, gewinnt keinen Ablaß, er verrichtet dann nur ein sehr gutes und lobenswerthes Werk der Frömmigkeit. **)

Solche geweihte Rosenkränze gewähren aber nicht bloß Abläſſe, wenn man an denselben wirklich den Rosenkranz betet, sondern auch wenn man sie nur trägt und sie tragend gute Werke verrichtet, wie Kranke besucht, eine heil. Messe hört u. a.

Von den Rosenkränzen, die mit den obengenannten gewöhnlichen Abläſſen verliehen sind und die apostolischen genannt werden, sind die sogenannten Brigitten-

---

*) Wo Dominicaner sind, haben diese das Privilegium hiezu.

**) Bouvier l. c. p. 195.

Rosenkränze zu unterscheiden, an welche noch weitere Abläße geknüpft sind.

Diese Abläße der Brigitten-Rosenkränze (oder Ruster) stützen sich auf ein Breve Benedicts XIV. vom Jahr 1743 und finden sich vielfach auf einzelnen gedruckten Zetteln. Solche Rosenkränze werden auch in Einsiedeln geweiht. Sonst dürfen dieselben nur von den Priestern des Brigittenordens geweiht werden; in Deutschland aber und Frankreich, wo jener Orden nicht existirt, muß ein Priester eigens dazu bevollmächtigt werden. Ich hebe einige Puncte aus diesen Abläßen hervor:

1. Für das Credo und für jedes Vater unser und Ave Maria, das man mit einem solchen Rosenkranz betet, erhält man 100 Tage.

2. Wer den ganzen Rosenkranz von 15 Gesetzlein an ihm betet, 7 Jahre und 7 Quadragenen. Auch wenn zwei mit einander beten, gewinnen sie dieselben Abläße.

3. Wer einen Rosenkranz von 5 Gesetzen ein Jahr lang alle Tage betet, kann an einem beliebigen Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

4. Wer wöchentlich ein mal einen Rosenkranz von 5 Gesetzlein betet, kann am Feste der heil. Brigitta unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß erhalten.

5. Ebenso kann, wer einen Monat lang alle Tage einen Rosenkranz betet, an einem selbstgewählten Tage einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

6. Wer einen solchen Rosenkranz in der Hand tragend

sein Gewissen erforscht und 3 Vater unser betet, erhält 20 Tage; und wer diesen Rosenkranz in der Hand eine Predigt oder eine Messe hört oder einen Irrenden zurechtweist oder irgend ein anderes gutes Werk ausübt zur Ehre Jesu Christi und 3 Vater unser und Ave Maria betet, erhält jedesmal 100 Tage Ablaß.

Alle diese Abläße können auch den Verstorbenen zugewendet werden.

Wir fügen hier noch einige Worte über Medaille, Crucifixe oder Bilder bei, die vom Pabste oder einem dazu bevollmächtigten Priester gesegnet sind. An diese Gegenstände werden in der Weise Abläße geknüpft, daß, wer dieselben trägt oder bei sich hat und irgend ein gutes Werk oder ein Gebet verrichtet, irgend einen Ablaß gewinnt. Es verhält sich daher mit ihnen ähnlich, wie mit den Rosenkränzen. In Beziehung auf diese Gegenstände ist noch zu bemerken, daß diese geweihten Artikel nicht verkauft werden dürfen. Entweder muß man sie vorher kaufen und dann weihen lassen, oder es darf sie derjenige, welcher sie weihen ließ, bloß um den Preis abgeben, den sie vor der Weihe hatten; wegen letzterer darf er keinen höhern Preis darauf legen. Solche geweihte Gegenstände können auch nicht an andere Personen übergehen, ohne ihre Abläße zu verlieren.

## §. 7.

### Abläſſe der Bruderſchaften.

Die geiſtigen Vortheile, welche die Bruderſchaften in einzelnen Gemeinden ſowohl als in größern Bezirken hervorbrachten, mußten ihnen nach und nach überall Eingang verſchaffen. Es entſtunden eine Menge von Bruderſchaften und Congregationen, die meiſtens eigene Statuten und eigene Privilegien hatten, auch breitete ſich oft eine und dieſelbe Bruderſchaft in weitem Umkreiſe aus. Da die Bruderſchaften ſo zahlreich und die Abläſſe für dieſelben verſchieden ſind, ſo können hier nicht Alle angeführt werden. Es iſt Pflicht der Ortspfarrer, wo ſich ſolche Bruderſchaften befinden, die Documente genau zu unterſuchen und nach Befund derſelben die Gläubigen genau über die Beſchaffenheit, die Abläſſe der Bruderſchaft und über die Bedingung für dieſelben zu belehren. Die am meiſten verbreiteten Bruderſchaften ſind: Die Roſenkranz-, die Scapulir-Bruderſchaft, die Bruderſchaft zur Verehrung des allerheiligſten Sacraments des Altares, des heiligen Herzen Jeſu, in neueſter Zeit die Erzbruderſchaft zum heiligſten Herzen Mariens.

Die erſten Spuren der Roſenkranzbruderſchaft finden wir in Köln 1478, wo Sixtus IV. den Mitgliedern dieſer Bruderſchaft in Köln, und wo ſie ſich ſonſt immer befinden mögen, am Feſte der Geburt, der Verkündigung und Himmelfahrt Mariä 7 Jahre und 7 Quadragenen Ablaß

verleiht. *) In der Folge vermehrten sich die Ablässe für diese Bruderschaft sehr stark. Die Mitglieder dieser Bruderschaft können viele unvollkommene Ablässe gewinnen: 100 Tage, wenn sie der Absingung des Salve regina nach der Complet vor dem Altare der Bruderschaft beiwohnen; 100 Tage jedesmal, wenn sie die Kapelle der Bruderschaft besuchen; 140 Tage, wenn sie einen Rosenkranz von 5 Gesetzen entweder selbst beten oder von einem Andern beten lassen; 3 Jahre und 3 Quadragenen, wenn sie einen kranken Mitbruder besuchen oder dem Begräbnisse eines Verstorbenen beiwohnen u. a.; ebenso können sie an verschiedenen Tagen vollkommene Ablässe gewinnen, z. B. am Tage der Aufnahme, an allen Mariafesten, an allen Monatsonntagen, wenn sie die Procession mitmachen, beichten und communiciren. Ich glaube, diese Ablässe und die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht einzeln aufführen zu dürfen, da die Zettel dieser Bruderschaft, welche dieselben enthalten, sehr verbreitet sind.

Die Scapulirbruderschaft soll ihre Entstehung einer Vision des Carmeliter-Generals Simon Stock verdanken, der im Jahr 1245 General seines Ordens wurde. Es blieb in Folge einer Constitution Clemens VIII. 1600 ein Privilegium der Karmeliter, diese Bruderschaft unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorschriften zu errichten, wo sie es für gut fänden. Auch den Mitgliedern dieser Bruderschaft sind eine Menge von unvollkommenen und

*) Amort P. I. p. 170.

vollkommenen Abläſſen zugeſichert, wobei ſie aber ein geſegnetes Scapulier zu tragen haben.

Die Bruderſchaft vom heiligen Altarsſacramente entſtand zu Rom gegen Anfang des 16. Jahrhunderts. Ihr Zweck war die beſondere Verehrung Jeſu Chriſti im allerheiligſten Sacramente, um dadurch die Schmach wieder gut zu machen, welche er von allen Seiten in dieſem heil. Geheimniſſe erleiden muß. Die Mitglieder verpflichten ſich, dafür zu ſorgen, daß dieſem heil. Sacramente immer die ſchuldige Ehrfurcht werde, daß es in den Pfarrkirchen mit anſtändigem Schmucke aufbewahrt werde; ſie begleiten dasſelbe, wenn es zu den Kranken getragen wird, mit einer brennenden Kerze, beten alle Wochen 5 Vater unſer und 5 Ave Maria zu Ehren des heil. Sacramentes. Die Abläſſe dieſer Bruderſchaft ſind gleichfalls zahlreich: ein vollkommener Ablaß in Form eines Jubiläums beim Eintritte und noch dreimal während des Lebens, vollkommener Ablaß auf dem Todbette und noch mehrere unvollkommene Abläſſe. Dieſe Abläſſe alle, wie bei den zwei vorausgehenden Bruderſchaften können auch den Abgeſtorbenen zugewendet werden. Dieſe Bruderſchaft kann von jedem Pfarrer errichtet werden, wenn er vom Biſchof hiezu Erlaubniß erhalten hat.

Die Herz-Jeſu Bruderſchaft entſtand gleichfalls zu Rom und erhielt durch Pius VII. 1801 zahlreiche Abläſſe und 1803 die Rechte einer Erzbruderſchaft. Will ein Pfarrer dieſe Bruderſchaft errichten und die Mitglieder derſelben der ihr verliehenen Abläſſe theilhaftig machen,

so muß er sich nach Einholung der bischöflichen Erlaubniß mit einer Bittschrift an den Secretär der Erzbruderschaft zu Rom wenden, hat die erhaltene Einverleibungsurkunde wieder dem Bischofe vorzuweisen, und dann erst die Bruderschaft einzurichten. Die gegenwärtig weithin sich ausbreitende Erzbruderschaft, des heiligsten und unbefleckten Herzens Mariä verdankt ihre Entstehung dem Dufriche Desgenettes, Pfarrer der Kirche unserer lieben Frau vom Siege zu Paris 1836, der auch Director oder Vorsteher der Bruderschaft ist und bleibt. Will man Bruderschaften errichten, die an den Privilegien der Erzbruderschaft in Paris Theil haben, so müssen sie denselben Namen führen, müssen durch den Vorsteher der Erzbruderschaft in Paris mit dieser einverleibt werden, indem man die vom Bischof gutgeheißenen Statuten an ihn einsendet und um Einverleibung bittet. Die Mitglieder können einen vollkommenen Ablaß erlangen am Tage des Eintrittes, in der Sterbestunde, an den Hauptfesten Mariens u. s. f.

Erwähnt zu werden verdient hier noch die Gesellschaft zur Verbreitung des Glaubens, 1822 zu Lyon gegründet. Die Mitglieder beten jeden Tag ein Vater unser und Ave Maria zum heil. Xaver für günstigen Fortgang der Missionen, und geben hiezu auch ein Almosen; Pabst Pius VII. verlieh denselben mehrere Ablässe; einen vollkommnen an Kreuzerfindung, am Feste des h. Fr. Xaver, an einem beliebigen Tage in jedem Monat unter den gewöhnlichen Bedingungen für einen vollkommenen Ablaß;

einen unvollkommenen von 100 Tagen jedesmal, wenn sie das Gebet verrichten und das Almosen geben. Auch diese Ablässe können den Verstorbenen zugewendet werden.

Solche Ablässe, die vom Oberhaupte der Kirche den Bruderschaften verliehen worden sind, können nur von denen gewonnen werden, welche in ordnungsgemäßer Weise Mitglieder einer Bruderschaft geworden sind. Eine Bruderschaft kann aber in jedem Pfarrorte errichtet werden, entweder dadurch, daß der Pfarrer sich an eine schon bestehende und mit Ablässen versehene Bruderschaft anschließt oder eine eigene errichtet, und um Ablässe in Rom nachsucht.

## §. 8.

### Vollkommene Ablässe für die Sterbestunde.

Schon in den Zeiten, wo die Kirche die größte Strenge gegen die Sünder übte, wollte sie dennoch im entscheidenden Augenblicke des Todes ihre ganze Milde eintreten lassen. Sie verordnete daher, daß alle Büßer, so sie in Gefahr des Todes kommen sollten, freigesprochen und mit der Kirche versöhnt werden sollten. Als jene strenge Bußordnung sich änderte und man während seiner gesunden Tage auf verschiedene Weise durch Andachtsübungen und gute Werke die zeitlichen Bußstrafen abzuzahlen Gelegenheit erhielt, so wollte die Kirche auch dem Sterbenden Trost geben und verhieß gewissen religiösen Uebungen, wenn man sie während seines ganzen Lebens verrichte, einen

vollkommenen Ablaß für die Sterbestunde. Solchen vollkommenen Ablaß erhält z. B.

1. Wer alle Tage die drei göttlichen Tugenden: Glaube, Hoffnung und Liebe erweckt hat und diese Erweckung in der Sterbstunde erneuert.

2. Wer im Leben die Gewohnheit gehabt hat, die h. Namen Jesu und Mariä öfters anzurufen.

3. Wer im Leben die Sitte gehabt hat, mit „Gelobt sei Jesus Christ" zu grüßen, und auf diesen Gruß mit „in Ewigkeit, Amen" zu antworten pflegte.

4. Wer in seinem Leben öfters das Salve nebst dem übrigen Gebet wie oben §. 2. Nr. 4. betet.

5. Wer in seinem Leben oft das Gebet §. 3. Nr. 10. zum Schutzengel verrichtet.

6. Ein vollkommener Ablaß ist auch bei den meisten Bruderschaften den Mitgliedern für die Stunde des Todes verliehen.

Durch die Bulle „pia mater" ertheilte Pabst Benedict XIV. 1747 allen Bischöfen die Vollmacht, durch eine Benedictionsformel, die er vorschrieb, und die jetzt meistens unter dem Namen Generalabsolution auch dem gemeinen Volke bekannt ist und von demselben verlangt wird, den Sterbenden einen vollkommenen Ablaß zuzuwenden; auch durften die Bischöfe hierin mehrere Welt- und Ordensgeistliche subdelegiren.

Fragt man, ob jeder Priester eo ipso das Recht habe, einem Sterbenden durch die Benediction Benedicts XIV. diesen vollkommnen Ablaß zuzuwenden, so muß es verneint

werden. Nach dem Inhalt der Bulle kann jeder Bischof jene Vollmacht erhalten, aber auch er hat sie nicht schon deßwegen, weil er Bischof ist, sondern muß sie von Rom verlangen und kann sie dann auch seinen Priestern durch Subdelegation mittheilen. Es ist uns nicht bekannt, daß in der Diöceſe Rottenburg jemals den zu weihenden Zöglingen im Seminar dieſe Vollmacht weder mündlich noch auch ſpäter bei der Approbation zur Verwaltung des Bußſacraments ſchriftlich ertheilt worden wäre. Wir ſind daher der Meinung, daß kein Prieſter dieſer Diöceſe, der nicht von früher her die Erlaubniß haben ſollte, befugt ſei, jenen Plenarablaß einem Sterbenden zu ertheilen, denn wie könnte er die Worte der vorgeſchriebenen Formel ausſprechen: „ut ego te facultate mihi ab apostolica sede tributa, indulgentiam plenariam tibi concedo,“ wenn ihm der römiſche Stuhl weder unmittelbar noch mittelbar durch den Biſchof jene Vollmacht ertheilt hat.

Hat dagegen ein Sterbender aus irgend einem Grunde einen Anſpruch auf einen vollkommenen Ablaß, entweder weil er während ſeines Lebens eine jener sub. nr. 1—5 aufgezählten Bedingungen erfüllte, oder einer Bruderſchaft einverleibt war, deren Mitgliedern für die Todesſtunde ein ſolcher Ablaß verliehen iſt; ſo bedarf er jener Generalabſolution nicht, da er auf anderm Wege zu derſelben Wohlthat gekommen iſt. Auch ſind oft an Medaillen, Bilder, Crucifixe ſolche Abläſſe für die Sterbſtunde geknüpft, deren diejenigen theilhaftig werden können, welche ſich derſelben mit der gehörigen Intention bedienen. —

Kommt also ein Priester zu einem Sterbenden, so wird er denselben erinnern, ob er nicht durch irgend etwas einen Anspruch auf einen Ablaß der Kirche habe, ist dieses der Fall, so wird er sich bemühen, in dem Kranken die entsprechenden Acte der Reue, des Vertrauens u. s. f. hervorzurufen, und die Intention zur Gewinnung des Ablasses zu erwecken, nachdem vorher der Kranke durch den Empfang des heil. Bußsacraments in den Stand der Gnade eingesetzt wurde. Hat der Kranke keine Bedingung erfüllt, um derentwillen er einen vollkommenen Ablaß in der Sterbstunde erwarten könnte, so mache ihn der Priester wenn er die Vollmacht zur Ertheilung jenes Sterbeablasses Benedicts XIV. hat, auf diesen aufmerksam, disponire ihn nach der in den Ritualien vorgeschriebenen Weise, und ertheile ihm denselben; hat er aber keine ausdrückliche Vollmacht, so maße er sich nicht an, zu ertheilen, wozu er kein Recht hat!

Eine Frage erübrigt noch; ob der Nämliche in der Todesstunde mehrere vollkommne Abläße gewinnen könne? An sich betrachtet scheint das Gewinnen mehrerer vollkommnen Abläße in demselben Zeitpuncte einen Widerspruch in sich zu schließen, da Ein vollkommner Ablaß alle zeitlichen Sündenstrafen schenken soll. Bedenkt man aber, daß der Ablaß nicht immer seine volle Wirksamkeit erlangt, und statt vollkommen zu sein, oft unvollkommen bleibt, so läßt es sich leicht vereinigen, mehrere vollkommne Abläße für die Todesstunde gewinnen zu wollen, und der zu der Generalabsolution bevollmächtigte Priester kann die-

selbe auch einem solchen Sterbenden geben, der auf andere vollkommne Ablässe aus irgend einem Grunde Anspruch hat. Es kann Niemanden verwehrt werden, aus dieser Quelle geistlicher Gnaden zu schöpfen, so viel als ihm möglich ist, um im entscheidenden Augenblicke nicht mit leeren Händen vor dem ewigen Richter zu erscheinen.

## §. 9.

### Abläſſe für Prieſter und Ordensleute.

Die Prieſter können der Abläſſe eben ſo theilhaftig werden, wie die übrigen Gläubigen, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingungen beobachten. Bei einigen Gebeten haben ſie noch beſondere Abläſſe; ſo verlieh Gregor XIII. jedem Prieſter 50 Jahre Ablaß, wenn er vor der Meſſe das im Brevier ſich befindende Gebet: „ego volo celebrare missam etc.“ verrichtet, auch gibt es ein Paar andere Abläſſe für Geiſtliche.

Bei den Ordensleuten findet daſſelbe ſtatt. Wenn es ſich mit ihrer Regel verträgt, die Bedingung für einen Ablaß zu gewinnen, ſo werden ſie deſſelben theilhaftig. Außerdem haben ſie noch beſondere Abläſſe, z. B. einen vollkommnen am Tage der Einkleidung, am Hauptfeſte des Ordens und einige Andere.

Ohne ein vollſtändiges Verzeichniß der Abläſſe geben zu wollen, heben wir diejenigen hier aus, welche am gewöhnlichſten und bekannteſten ſind, um dadurch zu zeigen, auf wie mannigfaltige Weiſe die Kirche ihren geiſtlicher

Schatz ausspendet, und jedem eine Gelegenheit darbietet, aus demselben zu schöpfen, und wie zweckmäßig die Uebungen und Werke gewählt sind, an welche die Kirche ihre Wohlthat geknüpft hat. —

# Anhang.

## Jubiläums-Ablaß.

### §. 1.

Namen und Entstehung des Jubiläums.

Mit dem Namen Jubiläum oder Jubelablaß bezeichnet man einen vollkommenen Ablaß, der von dem Oberhaupte der Kirche in der ausgedehntesten Weise den Christgläubigen verliehen wird. Der Name dieses Ablasses wird verschieden abgeleitet, meistens aus einem hebräischen Worte, entweder von יובל (jobel), welches das Horn oder die Trompete bedeutet, mit welcher das 50ste Jahr als das allgemeine Ruhe- und Gnadenjahr angezeigt wurde, oder von יבל (jabal) fruchtbringen, wornach das Jubeljahr das fruchtbare, segensreiche Jahr bedeuten würde; andere wollen es vom lateinischen „*jubilo*“ ableiten, und hiernach wäre es soviel als Freudenjahr. Mag die Wortableitung gesucht werden, wo sie will, so wird man doch am sichersten gehen, wenn man annimmt, daß die Benennung mit Rücksicht auf das Gnadenjahr der Juden gewählt worden sei. Der erste,

der sich des Namens Jubiläum bediente, war Pabst Clemens VI. in seiner Bulle „Unigenitus," *) in welcher er den Jubelablaß je auf das 50ste Jahr festsetzte. —

Nach der gewöhnlichen Annahme ist der erste Jubelablaß vom Pabst Bonifazius VIII. ertheilt worden. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts verbreitete sich nämlich in Rom das Gerücht, daß man im Jahre 1200 durch Besuchung der Kirchen des heil. Petrus und Paulus einen vollkommenen Ablaß gewonnen habe, und daß man einen solchen auch wieder im Jahre 1300 gewinnen könne. Pabst Bonifazius berief einen Mann von 107 Jahren zu sich, um von ihm Auskunft zu erhalten. Dieser bestätigte jenes Gerücht und erklärte, von seinem Vater gehört zu haben, daß im Jahre 1200 viele Gläubige nach Rom gepilgert seien, um einen vollkommenen Ablaß zu gewinnen; auch hätte ihn sein Vater aufgefordert, er solle es nicht versäumen, wenn er im Jahre 1300 noch lebe, dieses vollkommenen Ablasses sich theilhaftig zu machen. Einige andere Greise aus Italien, und zwei aus Frankreich sollen dieses bestätigt haben. —

Auf dieses hin hielt Bonifazius eine Berathung mit den Kardinälen und erließ sodann die Bulle „Antiquorum" unterm 22. Febr. 1300. In dieser beruft er sich auf den alten Brauch, denjenigen große Abläße zu ertheilen, welche die Kirchen des heil. Petrus und Paulus besuchen. **)

---

*) cp. 2. extr. comm. (V. 9.)

**) »antiquorum habet fida relatio, quod accedentibus ad honorabilem basilicam Principis Apostolorum de urbe, con-

Dieſe beſtätigt er mit dieſer Bulle, und trifft zugleich die Anordnung, daß für das Jahr 1300 und für je das hundertſte Jahr in der Folgezeit diejenigen einen vollkommenen Ablaß erhalten ſollen, welche nach vorausgegangener Reue und Beicht die Kirchen jener Apoſtel ehrfurchtsvoll beſuchen, und zwar ſollten die zu Rom Anſäßigen an 30 Tagen je des Tages einmal, die Fremden an 15 Tagen jene Kirchen beſuchen. Wir glauben hier die Worte der Bulle ſelbſt beiſetzen zu ſollen: „Nos de omnipotentis Dei misericordia, et eorundem Apostolorum ejus meritis et auctoritate confisi, de fratrum nostrorum consilio, et apostolicae plenitudine potestatis, omnibus in praesenti anno millesimo trecentessimo, a festo Nativitatis Domini Nostri Jesu Christi praeterito proxime inchoato, et quolibet anno centesimo secuturo, ad basilicas ipsas accedentibus reverenter, vere poenitentibus et confessis, vel qui vere poenitebunt, et confitebuntur in hujusmodi praesenti, et quolibet centesimo secuturo annis, non solum plenam et largiorem, imo plenissimam omnium suorum concedemus et concedimus veniam peccatorum: statuentes, ut qui voluerint hujus modi indulgentiae a nobis concessae fieri participes, si fuerint Romani, ad minus triginta diebus continuis seu interpolatis, et saltem semel in die; si vero peregrini fuerint,

---

cessae sunt magnae remissiones et indulgentiae peccatorum.« b. Amort, P. I. p. 79.

aut forenses, simili modo diebus quindecim ad basilicas eosdem accedant.“

Gemäß dieſer Bulle des Bonifazius ſollte je das hundertſte Jahr ein beſonderes Gnadenjahr ſein. Ob jene oben erwähnte Auskunft der alten Leute in Betreff eines frühern ähnlichen Gnadenjahres wahr ſei oder nicht, (n. fida relatio) entſcheidet bei dieſer Anordnung nicht; und wenn ſich auch der Pabſt im Eingange der Bulle auf jene beruft, ſo geſchieht es nicht, um bloß hierauf ſeine Anordnung zu begründen; er konnte dieſes vermöge ſeiner Machtvollkommenheit, wenn auch kein Vorgänger es bisher gethan hatte. Für dieſen Ablaß ſetzt er aber das hundertſte Jahr feſt, und zeichnet ihn dadurch vor den andern aus, daß er ihn nicht bloß ein plenam, ſondern largiorem et plenissimam veniam peccatorum nennt, womit er die große Bedeutung dieſes Ablaſſes hervorheben will, ohne unter den vollkommenen Abläſſen beſondere Klaſſen zu machen. Zu bemerken iſt noch, daß dieſer Ablaß nach der Bulle nur zu Rom in den Baſiliken des heil. Petrus und Paulus gewonnen werden kann. Der Erfolg dieſes Ausſchreibens war ein glänzender. Es kamen während des ganzen Jahres unzählige Pilger von allen Seiten der katholiſchen Welt nach Rom, um ſich dieſes großen Ablaſſes theilhaftig zu machen. —

## §. 2.

### Abänderung des Jahres für den Jubelablaß.

Im Jahre 1342 ließen die Römer durch eine Geſandſchaft, die ſie an Pabſt Clemens VI. nach Avignon ſchick-

ten, diesen ersuchen, er möchte die zu lange Zwischenzeit von 100 Jahren wenigstens auf 50 beschränken. Da bei jener Zeitfrist bei weitem der größte Theil der Menschen wegen der Kürze des Lebens keinen Antheil nehmen konnte, so glaubte Clemens auf jenes Gesuch eingehen zu müssen und erließ die Bulle „Unigenitus“ worin er je das 50. Jahr als dasjenige festsetzte, an welchem der große Ablaß in Rom gewonnen werden könne, und somit sollte das nächste Ablaßjahr 1350 sein, wo dasselbe auch wirklich gefeiert wurde. In der Bulle nennt der Pabst Rücksicht auf das je nach 49 Jahren eintretende Gnadenjahr bei den Juden, und nennt dieses Jahr „annus Jubilaeus“ und hiernach wurde fortan jenes Ablaßjahr „Jubeljahr“ oder „Jubiläum“ genannt, wie schon oben bemerkt wurde. Den Ablaß nennt er plenissimam omnium peccatorum veniam. Die Bedingungen zu dessen Erlangung bleiben die von Bonifazius festgesetzten; nur sollten auch diejenigen des ganzen Ablasses theilhaftig werden, welche die Reise nach Rom unternommen hätten, aber aus gerechter Ursache an der Fortsetzung der Reise gehindert würden, so wie diejenigen, welche entweder auf dem Wege, oder nach ihrer Ankunft in Rom, ohne die vorgeschriebenen Besuchungen der Kirche vorgenommen zu haben, nach einer wahren Reue und Beicht sterben sollten.

Das Zuströmen des Volkes im Jahr 1350 war noch viel größer als im Jahre 1300, man konnte die Pilger nach Millionen zählen.

Hiedurch wurde es offenbar, ein wie großes Interesse

die Gläubigen an diesem Ablasse hatten. Wenn er aber auch nach der neuern Bestimmung alle 50 Jahre wiederkehrte, so konnten doch viele an den Gnaden desselben keinen Antheil nehmen. Deßhalb beschloß Pabst Urban VI. die von Clemens festgesetzten 50 Jahre auf 33 herabzusetzen. Hiebei berief sich Urban auf die 33 Jahre der Lebenszeit unseres Herrn Jesu Christi, und bestimmte in seiner Bulle vom 11. April 1389 das Jahr 1390 als das nächste Jubeljahr, und nach Verfluß von 33 Jahren sollte es wiederkehren. Urban erlebte aber das von ihm ausgeschriebene Jubiläum nicht mehr, es wurde unter seinem Nachfolger Bonifazius IX. abgehalten. Wegen der damals obwaltenden Spaltung in der Christenheit, da auch zu Avignon Benedict XIII. als Pabst von der französischen Nation anerkannt wurde, war die Theilnahme an dem Jubiläum nicht so allgemein. Indessen kamen doch unzählige Pilger aus den Ländern, welche Bonifazius IX. als Pabst anerkannten, aus Deutschland, Ungarn, Polen, England u. a. *) Dagegen kamen im Jahre 1400 sehr viele Pilger aus Frankreich nach Rom, weil sie sich an die Bestimmung Bonifazius des VIII. hielten. —

Die Anordnung Urbans, je alle 33 Jahre das Jubiläum zu begehen, wurde später nicht beachtet. Nicolaus V. verkündete das nächste für das Jahr 1450, und erneuerte auch die Verordnung von Clemens VI., daß es alle 50 Jahre soll gefeiert werden. Bei dem ungeheuren

*) Theodocicus a Niem de Schismate lib. I. cp. 88.

Zudrange in diesem Jahre konnte man den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Gnadenschatz öfters in dieser Weise geöffnet werden möchte, damit noch mehr Leute an den Gnaden Theil haben könnten. Dieses bestimmte auch den Pabst Paul II. im Jahre 1470, daß er verordnete, es sollte fernerhin je das 25. Jahr ein Jubeljahr sein, und somit sollte das nächste im J. 1475 stattfinden. Sixtus IV. sein Nachfolger, feierte auch das Jubeljahr wirklich 1475; und von dieser Zeit an blieb es regelmäßig bei dem 25. Jahre bis auf unsere Zeiten. —

Die Verkündigung geschieht jetzt gewöhnlich an Christi Himmelfahrt in dem dem Jubiläum vorausgehenden Jahre in feierlicher Weise vor dem großen Thore der Peterskirche. Im Advent wird diese Verkündigung wiederholt, und am Tage vor Weihnachten das Jubiläum vom Pabste selber unter feierlichen Ceremonien eröffnet. Das Jubiläum dauert für Rom ein ganzes Jahr, und wird am Tage vor Weihnachten wieder feierlich geschlossen. Die sogenannte porta santa an der Peterskirche, welche geöffnet worden war, wird wieder zugemauert, und bleibt es bis zum folgenden Jubiläum. —

## §. 3.

### Ausdehnung des Jubiläums auf andere Orte und Länder.

Ursprünglich konnte der Jubiläumsablaß nur in Rom gewonnen werden, oder nach der Bulle „Unigenitus“ nur von solchen, welche nach Rom zu reisen unternommen

hatten, aber durch den Tod oder durch irgend einen andern gerechten Grund an der Ausführung verhindert wurden. Die Einladung, welche die Päbste an alle Gläubigen erlassen, die Gräber der Apostel Petrus und Paulus zu besuchen, ist jedoch nicht als ein Befehl anzusehen. Die Christenheit mußte aber ein großes Verlangen empfinden, einer so schönen und gnadenvollen Einladung zu folgen, um in den erhabenen Kirchen der Apostelfürsten den Glauben zu beleben, und den Ablaß des Jubiläums zu gewinnen. Die bei weitem größere Zahl der Gläubigen konnte aber aus begreiflichen Gründen nicht in eigener Person nach Rom pilgern, und dennoch hatten sie Verlangen, dieses Ablasses theilhaftig zu werden.

Hiedurch wurden die Päbste bewogen, den Jubiläumsablaß in der Weise auszudehnen, daß er auch an andern Orten gewonnen werden konnte. Die erste Gewährung dieser Art findet sich im Jahre 1391 in Köln, *) wo Bonifazius den in Rom 1390 gewährten Jubiläumsablaß in der Weise auf Köln ausdehnte, daß diejenigen Gläubigen, welche nach Köln kamen, und die dazu bestimmten Kirchen besuchten, und die übrigen Vorschriften erfüllten, denselben vollkommenen Ablaß erlangten, den man des Jahres zuvor in Rom erhalten konnte. Das Gleiche fand ein Jahr später in Magdeburg, Meißen und andern Städten Deutschlands statt. Hiemit war der Anfang gemacht, den Jubiläumsablaß in der Weise zu verleihen, daß

*) cf. Amort P. I. p. 86.

er auch in andern Städten als in Rom gewonnen werden konnte.

Als Nicolaus V. 1450 wieder einen Jubiläumsablaß verlieh, konnte es nicht fehlen, daß viele Diöcesen und Städte um jene Vergünstigung nachsuchten, die ihnen auch gewährt wurde, z. B. Krakau, Gnesen, Spanien, Ungarn, Mecheln u. a.

Hiemit war der Weg gebahnt zur Ausdehnung des Jubiläumsablasses auf die ganze Christenheit; welche wirklich vom Pabst Alexander VI. bei dem Jubelablaß von 1500 geschah. Von nun an kann gewöhnlich der Jubiläumsablaß an allen Orten gewonnen werden. Pabst Alexander gab diese Vergünstigung unter der Bedingung, daß diejenigen, welche nicht in Person nach Rom kommen konnten, eine kleine Gabe als Beisteuer für den Krieg gegen die Türken entrichteten. Aber diese Geldgaben hörten später nach den Bestimmungen des Tridentinums auf; und die Bedingungen zur Erlangung des Jubiläumsablasses außerhalb Roms sind gewöhnlich: Besuchung einer bestimmt bezeichneten Kirche, oder der Pfarrkirche, Fasten, Almosengeben, Gebet, Beicht und Communion.

Zunächst laden die Päbste in den Bullen immer noch nach Rom ein, gestatten aber, den gleichen Ablaß in andern Diöcesen zu gewinnen, gewöhnlich wird aber hiezu nicht ein ganzes Jahr anberaumt, wie in Rom, sondern nur eine bestimmte Zeitfrist, etwa 6 Monate oder noch weniger. Die Bischöfe haben diese Abläße zu verkünden,

nachdem sie die Bulle geprüft haben, um die nöthigen Anordnungen zu treffen.

## §. 4.

### Außergewöhnliche Jubiläen.

(Jubilaea ad instar.)

Unter gewöhnlichen Jubiläen versteht man diejenigen Ablaßjahre, welche nach der ursprünglichen Anordnung alle 100, nach einer spätern Verfügung alle 50 Jahre wiederkehren sollten, und die nach der gegenwärtigen Ordnung alle 25 Jahre eintreffen. Außer diesen Jubiläen wurden von den Päbsten bald auch Jahre oder Zeiten bestimmt, wo man außerordentlicherweise einen Ablaß gerade in der Weise gewinnen konnte, wie in den regelmäßigen Jubeljahren — (**jubilaeum ad instar**).

Diese Art von Jubiläen nahm ihren Anfang unter Leo X., der im J. 1518 für Polen einen außerordentlichen Ablaß gewährte, um sie dadurch zu einer Verbindung gegen die Türken zu veranlassen. Im J. 1546 verkündete Paul III. einen Jubiläumsablaß für die ganze Christenheit, um Gottes Barmherzigkeit anzuflehen, daß er das große Uebel, mit welchem die Kirche durch die Ketzerei bedroht wurde, abwenden möge. Pius V. verkündete einen Jubelablaß 1566 gegen die Türken. Er sagt in der Bulle, um den göttlichen Zorn zu besänftigen müsse man sich zur Buße wenden, und fährt dann fort: „**ut vero hos salutares poenitentiae fructus promptius proferant, confisi de divina misericordia, ac**

B. Petri et Pauli potestate, atque nostra, per quam nobis indignis solutio ac remissio peccatorum, atque thesauri ecclesiae dispensatio commissa est, omnibus, qui sequenti post praesentium publicationem hebdomada feria quarta, sexta et die Sabbathi, divinum auxilium contra hostes et pro unione fidelium imploraverint; et pro sua devotione eleemosynam dederint, et Dominica Sabbathum sequente SS. Sacramentum Altaris acceperint, concedimus plenariam indulgentiam, et remissionem omnium peccatorum, qualis conceditur fidelibus templa intra vel extra Urbem *tempore Jubilaei* visitantibus. Insuper facultatem damus, eligendi sibi Confessarium, qui eos ab omnibus peccatis, etiam in Bulla Coenae contentis absolvere, atque omnia vota castitatis et Ordinis excepto, in alia pietatis opera commutare, possit. *)

Die Päbste pflegten also außer den eigentlichen Jubeljahren auch Ablässe in der Form von einem Jubiläum zu verleihen. Bei wichtigen Ereignissen, wo man besonders etwas zu erbitten, oder für etwas zu danken hatte, benützte das kirchliche Oberhaupt gerne solche reichhaltige Ablässe, um die Christgläubigen hiedurch zu eifrigen Bitt- oder Dankgebeten anzuspornen. Solche außergewöhnlichen Ablässe wurden bald einer Diöcese, oder einem Lande oder der ganzen Christenheit bewilligt. Ein Jubiläum letzterer Art fand z. B. 1589 statt als Danksagung für den in

*) Amort l. c. p. 103.

Frankreich hergestellten Frieden. Das jüngste dieser Art war das vor einigen Jahren verkündigte, um mit Bitten den Zorn Gottes zu besänftigen, in welchem er die Kirche in Spanien heimzusuchen schien. Oft kam es auch vor, daß einer einzelnen Diöceſe, oder einem einzelnen Lande ein Ablaß in der Form eines Jubiläums gewährt wurde. So erhielt im J. 1843 die Würzburger Diöceſe für die 11te Säcularfeier einen Jubiläumsablaß. Und in diesem Jahre (1846) erhielt die Stadt Lüttich zur Säcularfeier der Einsetzung des Fronleichnamsfestes einen Jubiläumsablaß für diejenigen „welche nach reumüthiger Beicht und andächtiger Communion die St. Martinskirche in der Stadt Lüttich oder eine andere durch den Ordinarius zu bezeichnende Kirche derselben Stadt am Fronleichnamsfeſte oder an einem der ersten 14 Tage nachher andächtig besuchen, und daselbst für die Einigkeit der christlichen Fürsten, Ausrottung der Ketzerei und Erhöhung unserer heil. Mutter der Kirche fromme Gebete zu Gott dem Herrn emporschicken.“ Dieser Ablaß sollte auch den Abgestorbenen zugewendet werden können. Auch erhielten die Beichtväter Erlaubniß, von den meisten Reservatfällen zu absolviren, und die einfachen Gelübde zu verwandeln.

Von Sixtus V. (1585) an pflegten die Päbste größtentheils auch bei ihrer Thronbesteigung einen außergewöhnlichen Jubiläumsablaß zu gewähren. Der Zweck dieser Jubiläen ist, über den neuen Pabst zur guten Regierung der Kirche den Segen des Himmels zu erflehen. Auch diese Abläſſe konnten nicht nur in Rom, sondern auch in den Kirchen

gewonnen werden, welche die Bischöfe in ihren Diöcesen hiefür bezeichneten. Jüngst hat auch der neue Pabst Pius IX. diesen Jubiläumsablaß für Rom und die ganze Christenheit verkündet.

## §. 5.

### Bedeutung und besondere Privilegien des Jubiläumsablasses.

Die feierliche Art, wie das Jubiläum verkündigt und abgehalten zu werden pflegt, so wie der Zudrang der Gläubigen, diesen Ablaß zu gewinnen, deutet an, ein wie großes Gewicht sowohl von Seite der Kirche als auch von Seite der Gläubigen auf ihn gelegt werde. Nach dem Vorgange Pabst Bonifazius VIII. wird dieser Ablaß in den Verkündigungsbullen nicht bloß eine plena indulgentia oder venia, sondern gewöhnlich plenissima genannt. Seinem Wesen nach ist und kann der Jubiläumsablaß nicht mehr sein als ein vollkommener Ablaß, denn mehr als Nachlassung aller zeitlichen Sündenstrafen kann in einem Ablasse nicht wohl gewährt werden. Und die Bedeutung des Jubiläums ist demnach, daß derjenige, welcher zur Zeit eines Jubiläums entweder in Rom oder an einem andern Orte während der für das Jubiläum angeordneten Zeit beichtet und communicirt, und die für das Jubiläum überhaupt, und von dem Beichtvater für ihn insbesondere vorgeschriebenen guten Werke und Uebungen verrichtet, nicht bloß Nachlassung seiner Sündenschuld und ewigen Strafe erhält, sondern auch völlige Auslöschung aller verdienten zeitlichen Strafen. Der Jubiläumsablaß

ist als ein vollkommener Ablaß, wie wir denselben früher dargestellt haben, anzusehen. Der Verleiher legt aber ein besonderes Gewicht auf ihn, und hebt ihn vor allen andern vollkommenen Abläſſen hervor, weil die Gewinnung deſſelben nach der ganzen Veranstaltung der Kirche, welche ihre Schätze während dieſer Zeit ſo freigebig öffnet, wie ſonſt nie, nicht nur eine Gnadenmittheilung und eine huldvolle Nachlaſſung der zeitlichen Strafen gewährt, ſondern auch ſonſt in jeder Beziehung einen heilſamen Eindruck auf die Gläubigen machen muß; ſo daß man mit Recht das Jubeljahr auch das „heil. Jahr" nennt. —

Wenn daher die Päbſte dieſen Ablaß gerne als indulgentia plenissima bezeichnen, ſo kann dieſes wohl nicht auf ſeine ihm weſentlich zukommende Wirkung gehen, da in dieſer Beziehung kein höherer Ablaß gedacht werden kann, als ein vollkommener, aber auf die eben genannten Beziehungen, und insbeſondere darauf, daß mit dem Jubiläumsablaß beſondere Privilegien verbunden ſind.

Dieſe Privilegien beſtehen einmal darin, daß jeder Gläubige ſich einen beliebigen von dem Biſchofe approbirten Beichtvater wählen kann; die Pfarrkinder müſſen alſo nicht ihrem Pfarrer, die Ordensleute nicht ihrem von den Obern geſetzten Beichtvater ihre Beicht ablegen. Ferner hat jeder Beichtvater die Erlaubniß, von den ſonſt auch dem Pabſte vorbehaltenen Fällen und von den Cenſuren zu abſolviren. In neuerer Zeit haben die Päbſte z. B. Benedict XIV. 1750, Pius VI. 1775, Leo XII. 1825 gar keine Reſervatfälle mehr ausgenommen, von

denen der Beichtvater nicht absolviren dürfte; während früher meistens noch einige Reservatfälle vorbehalten wurden.

Ein ferneres Privilegium besteht darin, daß die Beichtväter die Gelübde in andere gute Werke umändern dürfen, und zwar diejenigen Gelübde, deren Umänderung sonst den Bischöfen vorbehalten ist, sowie auch die, welche sonst der Pabst verwandelt, das Gelübde der ewigen Keuschheit und des Eintritts in einen geistlichen Orden ausgenommen. Auch können die Beichtväter für einzelne Personen, wenn diese gerade rechtmäßig verhindert waren, die Jubiläumszeit verlängern; so wie auch die in den Bullen vorgeschriebenen guten Werke, wenn Gründe vorhanden sind, in andere verwandeln.

## §. 6.

### Die Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums.

Will man den Ablaß eines Jubiläums gewinnen, so muß man vor allem auf die Verkündung desselben achten. Entweder ist das Jubiläum nur für Rom ausgeschrieben, und dann muß derjenige, der es gewinnen will, nach Rom in eigener Person gehen, wenn nicht wie oft für die Ordensleute eine besondere Ausnahme und Anordnung gemacht ist; oder der Ablaß wird auf auswärtige Diöcesen oder auf die ganze Christenheit ausgedehnt, und dann kann man an jedem Orte, auf welches das Jubiläum ausgedehnt ist, den Ablaß gewinnen. Das gewöhnliche Jubiläum wird in der Regel, wenn das heilige Jahr in Rom

vorüber ist, auf die ganze Christenheit ausgedehnt. Entweder werden hiebei in der päbstlichen Bulle die Werke vorgeschrieben, welche zur Gewinnung des Ablasses erforderlich sind, oder es wird je dem Bischofe überlassen, dieselben zu bestimmen.

Die gewöhnlichen Werke, die bei allen Jubiläen in gleicher Weise vorkommen, sind außer Beicht und Kommunion die Besuchung von Kirchen oder wenigstens von Einer Kirche. In Rom ist die Besuchung der Kirchen des heil. Petrus, des heil. Paulus, des heil. Johannes im Lateran, und der Maria Maggiore vorgeschrieben, und zwar sollen sie die Einheimischen an 30, die Auswärtigen an 15 Tagen besuchen. Wird der Ablaß auf die ganze Christenheit ausgedehnt, oder für eine Diöceſe besonders verliehen, so lautet die päbstliche Bulle, daß man 4, oder 3, oder 2, oder auch nur Eine von dem Bischofe zu bezeichnende Kirchen zu besuchen habe. Der Bischof bestimmt sofort eine jede Pfarrkirche, oder bezeichnet besondere Kirchen, die man besuchen soll. Jetzt wird bei den gewöhnlichen Jubelabläſſen jede Pfarrkirche zur Gewinnung des Jubiläums bestimmt.

Zur Gewinnung dieses Ablasses ist weiter ein Gebet nothwendig, das man bei jener Besuchung der Kirchen zu verrichten hat. In früheren Zeiten wurden die Gebete in der Bulle vorgeschrieben; so heißt es in der Bulle Nicolaus V. v. J. 1450: „per eos 21 dies omni mane cathedralem aut matricem suam ecclesiam adeat, ecclesiam ter circumeat, et pro fidelibus defunctis decem Pater noster, et totidem Ave Maria, in eccle-

sia vero triginta et totidem Ave Maria dicat, decem pro felici statu ecclesiae catholicae, ac nostro atque omnium ecclesiasticorum statu, decem pro felici statu Regis Romanorum, Domini loci, et pace patriae, decem pro peccatis propriis, ac Missam audiat, si reperiatur, qui legat." *) Am Abend ſolle er das gleiche thun, und ſtatt 30 Vater unſer 15 mit derſelben Intention beten.

In der Jubiläumsbulle von Gegor XIII. v. J. 1576, in welcher der Ablaß auf die Diöceſe Augsburg ausgedehnt wird, heißt es: man ſolle an 15 Tagen 3, von dem Biſchofe zu bezeichnende Kirchen inner- oder außerhalb von Augsburg, in den Städten, Dörfern, Burgen, oder auch nur Eine Kirche beſuchen, auch dürfe dieſes nach der Ermäßigung des Biſchofes in weniger als 15 Tagen, nach Umſtänden auch nur einmal geſchehen, und daſelbſt ſoll man dann 5 Vater unſer und Ave Maria für Nachlaſſung ſeiner eigenen Sünden, für die Einigkeit der chriſtlichen Fürſten, für Ausrottung der Ketzereien, für Vertheidigung und Erhöhung der heil. Kirche beten. **) In den neuern Bullen wird das Maß des Gebetes gewöhnlich nicht mehr angegeben, ſondern nur die Intention, nach welcher man beten ſoll. Leo XII. in ſeiner Ablaßbulle verſpricht denjenigen den Ablaß, „welche die Kirchen andächtig beſuchen, und daſelbſt für die Erhöhung der heil. Kirche, für die

*) Amort l. c. p. 89.
**) Amort p. 104.

Ausrottung der Ketzereien, für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für das Heil und die Ruhe des christlichen Volkes andächtig beten."

Dieses ist die gewöhnliche Weise, in welcher das Gebet vorgeschrieben wird.

Außer dem Genannten, was bei allen Jubiläen gemeinsam ist, kommen bei besondern Fällen namentlich bei den außergewöhnlichen Jubiläen noch andere Werke vor, und zwar das Fasten und das Almosengeben. So ist in der obenangeführten Bulle des Nicolaus V. v. J. 1450 vorgeschrieben: man solle 7 Wochen hindurch je am Montag, Mittwoch und Freitag fasten. Außerdem soll noch ein Jeder nach seinem Vermögen ein Almosen zu frommen Zwecken hergeben, etwa die Hälfte von dem, was er gebraucht hätte, wenn er in eigner Person nach Rom gereist wäre. Uebrigens soll man das Maß der Gabe dem Gewissen des Betreffenden anheimstellen, auch darf dieses Almosen nach Umständen in ein anderes gutes Werk umgewandelt werden. Später verlangt Clemens VIII. in der Bulle, in welcher er das Jubiläum bei seiner Thronbesteigung verkündet, man soll in der Woche, wo man den Jubiläumsablaß gewinnen wolle, am Mittwoch, Freitag und Samstag fasten, und nach seinem Vermögen den Armen und Dürftigen Almosen spenden, oder Gaben zu frommen Zwecken hergeben. Auch jetzt können noch diese Werke vorgeschrieben werden, sowohl das Fasten als das Almosengeben, und wenn sie auch in der päbstlichen Bulle nicht hervorgehoben sind, so kann sie doch der Bischof seinen

Diöcesanen oder der Beichtvater nach Befund der Sache seinem Beichtkinde vorschreiben.

Was das Almosen noch im Besondern anbelangt, so wurde dieses vor dem Tridentinum fast allgemein vorgeschrieben, und zwar entweder als Beisteuer für Kirchenbauten in Rom, oder zu den Türkenkriegen. Seitdem aber das Tridentinum alles Geldsammeln in Verbindung mit den Ablässen verboten hat, so wird es gewöhnlich denjenigen, welche den Jubiläumsablaß gewinnen wollen, anheimgestellt, wem sie ihr Almosen zuwenden wollen, auch das Maß desselben wird ihnen nicht bestimmt.

Wenn man also den vollkommenen Ablaß des Jubiläums gewinnen will, so hat man genau auf die Bedingungen zu achten, unter denen er ausgeschrieben wurde, und diese Bedingungen so treu und genau als möglich zu erfüllen.

## §. 7.

### Suspension der übrigen Ablässe während des Jubiläums.

Um die Theilnahme an dem Jubiläumsablasse zu erhöhen, verordnete Pabst Sixtus IV. im Jahr 1475, daß während der Dauer des Jubiläums die übrigen Ablässe suspendirt sein sollten. Nach der Anordnung des Sixtus und einer spätern Gregors XIII. waren nur die vollkommenen Ablässe suspendirt. Nach einer Erklärung Benedicts XIV. sind aber während des Jubiläums sowohl die unvollkommenen als die vollkommenen Ablässe suspen-

dirt. In der Bulle, worin er diese Suspension ausspricht, folgt er den Bestimmungen Clemens des X., „pro uno Sancto“ v. 1675, und Benedicts XIII. „Cum nos“ von 1725, und erklärt: Alle Ablässe sammt und sonders, mögen sie verliehen sein, von wem, wie und wann sie wollen, sollen während des Jubiläums außer Wirkung sein; weder die Ablässe, die für Kirchen, Spitäler, Klöster u. dgl., noch diejenige, welche einzelnen Personen, noch die, welche an Gebete was immer für Art oder an Medaillen, Rosenkränze, Crucifixe geknüpft sind, können von dem Tage der Verkündigung eines Jubiläums bis zu dessen Abschluß gewonnen werden.

Von dieser Suspension sind jedoch ausgenommen:

a) die Ablässe für die Abgestorbenen an den privilegirten Altären, sowie die Ablässe, welche unmittelbar für die Abgestorbenen verliehen sind. Nach der Verordnung Benedicts XIV., der auch Leo XII. gefolgt ist, können auch jene Ablässe gewonnen werden, welche den Seelen im Fegfeuer zuzuwenden gestattet ist. Für die Lebenden selber können jedoch diese letztern während des Jubiläums nicht gewonnen werden.

b) Die Ablässe in articulo mortis und die Vollmacht, solche zu ertheilen.

c) Die von den Cardinälen, apostol. Nuntien und Bischöfen verliehenen Ablässe.

d) Die Vollmachten der bei der Inquisition und Pönitentiarie Thätigen, sowie die Vollmachten der Bischöfe und der geistlichen Obern gegen die Untergebenen.

e) Die Abläſſe für das 40ſtündige Gebet vor dem Allerheiligſten, für die Begleitung des heiligſten Sacraments zu den Kranken, die Abläſſe für das Beten des Angelus Domini.
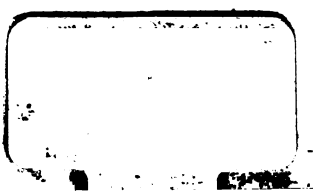
Dieſe Suſpenſion gilt aber nur für die Zeit, wo das Jubiläum in Rom gefeiert wird, nicht für die, wo es für die ganze Chriſtenheit ausgedehnt iſt.